WBP
Opole

96.

WiMBP
Opole
2294st

II

K-180-75-St

III/1025

Anhang

zum

CODICE FRIDERICIANO

wie auch

zur Tribunals- und Pupillen-Ordnung,

in welchem

alle seit derselben Publication und Einführung

ergangene

Ordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten,

und Resolutionen,

wodurch der Cod. Frid. und die Tribunal- und Pupillen-Ordnung

eine Erklärung, Abänderung, Erläuterung oder Zusatz erhalten,

entweder

remissive auf die Stellen in der Kornischen Samlung und deren Continuation, welche jährlich fortgesetzet werden,

nach der Ordnung der Tituln und §. §. angeführet,

oder

in soweit solche Edicten und s. w. in der gedachten Samlung nicht anzutreffen, nach ihrem ganzen Inhalt eingerücket sind,

zum Gebrauch sämtlich Schlesischer Justiz-Collegiorum und Gerichten.

Breslau, zu finden in Wilh. Gottlieb Korns Buchhandlung. 1765.

BIBLIOTECA
M. J. B.

Von GOttes Gnaden Friderich, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor. Hochwohlgebohrne, Wohlgebohrne, Veste, und Hochgelehrte Räthe, besonders lieber und liebe getreue.

Nach der Verbeßerung des Justiz-Wesens in Unsern Landen, und der Publication Unsers Codicis Fridericiani, hat die würckliche Anwendung desselben in manchen Fällen zu Zweifeln und Bedencklichkeiten Anlaß gegeben, welche theils auf die bey Unserer Allerhöchsten Person von denen Partheyen gethane allerunterthänigste Vorstellungen, theils bey neuen Einrichtungen in denen Provinzien, theils auf die Anfragen derer Justiz-Collegien durch Allerhöchste von Uns unmittelbar erlassene Cabinets-Ordres, Instructiones, für die Justiz-Collegia, und Rescripte aus Unserm Hoflager, gehoben worden.

Da aber von solchen Verordnungen einige nur an dieses oder jenes Justiz-Collegium ergangen, andere aber, wann sie gleich durchgängig bekannt gemacht, verschiedentlich wieder aus der Acht gelassen worden; so haben Wir für nöthig befunden, durch einige Mitglieder, der zur Revision des Codicis verordneten Comißion, unter Aufsicht Unsers Groß-Canzlers, einen Anhang zum CODICE FRIDERICIANO verfertigen zu lassen, in welchen alle Verordnungen, Rescripta und Resolutiones, wodurch ermeldeter Codex, die Tribunals- und Pupillen-Ordnung eine Abänderung, Erläuterung oder Zusatz bekommen, nach Reihe derer Titul und Absätze bemerkt, anbey auch einige Vorschriften des Codicis revisi, aus denen Tituln, von der Wieder-Klage, von Beweis und Gegen-Beweis, von Zeugen und von Arresten eingeruckt sind.

Dieser Anhang hat zum Behuf Unserer Schlesischen Gerichte in eine andere Form gebracht werden müssen, als in welcher er in Unsern übrigen Provinzien publiciret worden, weilen die von Ao. 1751. an, in letztern bekannt gemachte Continuationes Constitutionum und das Corpus Mylianum, worauf man sich in dem Anhang mehrentheils bezogen, für den Gebrauch Unserer Schlesischen Lande nicht eingerichtet waren, und die dorten bekannte Kornische Sammlung daselbst zum Theil deren Stelle vertritt.

Wir haben dahero Euch Unserer Breslauischen Oberamtsregierung den Auftrag gethan, einen besondern Entwurf für Unser Herzogthum Schlesien, nach Anleitung des in Unseren übrigen Provinzien bekannt gemachten Anhanges, ins Reine zu bringen, und nachdem Wir das von Euch eingeschickte Project zu den vorgesetzten Endzweck brauchbar gefunden, so haben Wir nicht länger anstehen wollen, es dem Drucke zu übergeben, und den Befehl an Euch insgesamt dahin ergehen zu lassen, daß in Eurem Departement nach vollendeten Druck, welchen Ihr, die Breslauische Oberamtsregierung, möglichst beschleunigen müsset, Ihr den Schlesischen Anhang Unsers Codicis Fridericiani, die Tribunals- und Pupillen-Ordnung, gewöhnlicher maßen publiciret, sowohl selbst Euch darnach achtet, als die unter Euch stehende Mediat-Regierungen, und insgemein alle Unter-Gerichte, auch Advocaten, zu genauer Befolgung,

gung, aller darinn enthaltenen Vorschriften und Verordnungen verweiset und anhaltet, als welchen Wir a Dato der von Euch zur Publication erlassenen Verordnung, auf deren geschwinde Circulirung ihr bedacht seyn werdet, binnen zwey Monaten, insoferne sie in Unserm Herzogthum Schlesien die gesetzliche Kraft nicht bereits haben, selbige hiermit beylegen, daran geschiehet Unser Wille, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 15. May, 1765.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

von Jariges.

An die Breslauische, Glogauische, und Oberschlesische Oberamts-Regierungen.

Ad CO-

AD CODICEM FRIDERICIANUM.

Ad PART. I. Tit. I. wegen Visitation der Justiz-Collegiorum.
Vid. Nachtrag zu denen Kornischen Sammlungen, pag. 604.

Ad PART. I. Tit. I. §. 4. von Besetzung der Raths-Stellen in den Justiz-Collegiis.

Sub dato Berlin den 12ten November 1755. ist nachstehendes Reglement, wie es mit dem Examine derenjenigen gehalten werden solle, welche in ein Justiz-Collegium aufgenommen seyn wollen, publiciret worden.

Wir Friederich von GOttes Gnaden König in Preussen ꝛc. Nachdem Wir Unsere vornehmste Sorge währender Unserer Regierung dahin mitgerichtet, daß in Unsern Landen untadelhafte unpartheyische Justiz auf eine kurze jedoch Solide Art verwaltet, und hiedurch die Wohlfahrt und innere Sicherheit Unserer Unterthanen erhalten, und mehr und mehr befördert werde; so sind Wir ferner unermüdet, und werden Unser

Augenmerk unverrückt seyn lassen, diesen Theil Unserer Regierung so vollkommen zu machen, als möglich ist, und alle dazu dienliche Mittel anzuwenden. Wir erkennen nun wohl, daß hierunter insonderheit redliche und geschickte Leute begriffen sind, welche über Unsere Verfassungen zu halten, und solche zur Execution zu bringen, genugsame Fähigkeit haben; wannenhero Wir den unveränderlichen Vorsatz behalten, die Justiz-Collegia mit lauter redlichen und geschickten Leuten, wie bishero, also auch ins künftige zu besetzen. Damit Wir nun hierinn desto mehr gesichert seyn, und kein ungeschicktes Subjectum Gelegenheit finde, durchzuschleichen; so ordnen und wollen Wir hierdurch

§. I.

Daß eine beständige Commission seyn, und aus geschickten und redlichen Personen bestehen soll. Vor itzo ernennen Wir die geheimen Räthe, **Behmer** und **Gemershausen**; und die Kammer-Gerichts-Räthe **Reuter**, **Rönen** und **Rahle**, und setzen derselben den geheimen Tribunal-Rath **Löper** als Chef vor, wollen auch bey eines Membri Abgang dessen Stelle jederzeit mit einer andern würdigen Person besetzen. Diese Commission soll

§. II.

Alle diejenigen, welche in ein Justiz-Collegium aufgenommen seyn wollen, und sich deshalb bey Unserm Groß-Canzler melden, einige Relationes aus Tribunal- und Cammer-Gerichts-Acten, insonderheit aus solchen, welche schwere und verwirrte Materien betreffen, verfertigen lassen, und sie hiernächst aus diesen Materien, wie nicht weniger aus der Theorie und Praxi und allen Theilen der Jurisprudenz, mithin auch dem Recht der Natur, examiniren. Es soll also

§. III.

Niemand in ein Justiz-Collegium auf und angenommen werden, wenn er dieses Examen nicht ausgestanden hat, und von der Commission nicht tüchtig befunden worden, er mag als Referendarius bey einem Justiz-Collegio gesessen, oder als Advocatus, oder sonst bey der Justiz gedienet haben. Wir wollen auch

§. IV.

Niemanden, was Standes und Herkommens er sey, von diesem Examine dispensiren, vielmehr werden Wir dergleichen Ansuchen für ein sicheres

sicheres Merkmahl ansehen, daß der Supplicant seiner Fähigkeit nicht traue, und des Amts unwürdig sey.

§. V.

Müssen 2. Membra der Commission die Relationes der Candidaten mit den Acten genau conferiren, die Fehler darinn anmerken, und die Acta mit solchen Anmerkungen dem Chef zuschicken, welcher dem Befinden nach die Acta noch andern Membris distribuiren, oder Terminum zum Examine gleich ansetzen kan; vor dem Examine werden

§. VI.

Die Relationes mit den gemachten Anmerkungen verlesen, damit sämtliche Membra zur Beurtheilung des Candidati Qualitæt zulängliche Instruction haben. Die Commission muß

§. VII.

Die Beurtheilungskraft des Candidaten genau prüfen, und ihn dem Befinden nach eidlich erhärten lassen, daß er die Relation selbst, ohne andere Beyhülfe, gemacht habe; nach dieser Untersuchung muß

§. VIII.

Die Commission über die Qualitæt und Würdigkeit des Candidaten viritim votiren, und sodenn an Uns unter Addresse Unsers Groß-Canzlers und würklich geheimen Etats-Ministri von Jariges auf Pflicht und Gewissen davon berichten. Ob Wir nun gleich

§. IX.

Es dabey bewenden lassen, daß die Justiz-Collegia, Richter aus dem Lande und in Städten, auch Advocaten und andere Untergerichts-Bediente examiniren, so behalten Wir Uns dennoch vor, dem Befinden nach, auch diese von vorgemeldeter Commission, wenn sie auch von dem Provincial-Collegio examiniret worden, näher examiniren zu lassen, eines Theils, um in besondern Fällen von der Capacitæt solcher Personen vergewissert zu werden, andern Theils dadurch zu erfahren, ob die Collegia pflichtmäßig, oder nach Affecten handeln. Wie Wir nun

§. X.

Diejenigen Candidaten, welche von Unserer gesetzten Commission tüchtig befunden, befördern, die andern aber schlechterdings abweisen wollen, so haben Wir zu der ernannten Commission, und welche Wir künftig verordnen werden, das allergnädigste Vertrauen, daß sie hierinn ihre Pflicht, ihrem Gewissen, und dem Uns und zur Handlung der Justiz geleistetem

Eide, auf das genaueste und sorgfältigste nachleben, keine Neben-Absichten hegen, sondern allein auf den Endzweck sehen werden, daß die Collegia mit geschickten Leuten zur Beförderung des Landes Wohlfahrt besetzet, und ungeschickte Leute davon entfernet gehalten werden, wie sie solches gegen Gott und Uns sich zu verantworten getrauen. Damit aber diese Commission solcher mühsamen Arbeit halber einige Belohnung erhalte; so soll

§. XI.

Jeder Candidatus, welcher sich zu Ausstehung der Probe angiebt, verbunden seyn, 20. Rthlr. bey der Commission nieder zu legen, welche unter die Commissarien getheilet werden sollen, es mag der Candidatus approbiret, oder für untüchtig erkannt werden, und hat derselbe letzternfalls es sich selbst beyzumessen, daß er bey dem Mangel der nöthigen Eigenschaften, sich zu einem so wichtigen Amte angegeben hat. Urkundlichen haben Wir dieses Reglement eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben, Berlin den 12. Nov. 1755.

Friederich.

(L. S.) v. Jariges.

Ferner ist wegen Besetzung der Justiz-Bedienten bey den Mediat-Regierungen folgendes Rescript publiciret worden:

Friederich König ꝛc.

Die Erfahrung lehret, wasmaßen die Verwaltuug einer guten Justiz in Unsern dortigen Staaten, auch von der guten Einrichtung derer daselbst etablirten Mediat-Regierungen und der Untergerichte abhänge, und es dahero für Unsere treue Vasallen und Unterthanen von den nachtheiligsten Folgen sey, wenn es denen bey gedachten Judiciis emploirten Subjectis an der erforderlichen Richtigkeit und Erfahrenheit in den Rechten, und den alldort durchgängig introducirten neuen Modo procedendi ermangelt.

Wenn es Uns als Souverainen und Obersten Landesherrn dahin zu sehen obliegen will, daß in Unserm Herzogthume Schlesien, und nicht weniger in dessen Mediat- als unmittelbaren Fürstenthümern und Herrschaften überall gute Justiz gehandhabet werde, und Wir denn auch darauf Unser vorzügliches Augenmerk von Anfang her unermüdet gerichtet seyn lassen; Als ist des Endes in Unserm Schlesischen Justiz-Reglement vom 1ten Augusti 1750. §. 5. bereits heilsamlich verordnet worden, daß, da der Unterthanen

terthanen erste Instanz auf den adelichen Güthern bey der Grund-Obrigkeit, auf den Amts- und immediate Cämmerey-Güthern bey den Beamten und Magistraten verbleibe, diese mit tüchtigen Justitiariis versehen, und weder Raths-Glieder, so mit der Justiz zu thun haben, noch Amts-Justitiarien angenommen werden sollen, die nicht zuförderst an das Oberamt des Departement zum Examine verwiesen, und von selbigem ihrer Capacitæt halber mit einem Atteſt versehen worden.

Obwohl diesemnächst sothane Legitimation derer, so bey denen Fürstl. und Landesherrschaftlichen Mediat-Regierungen, vor welchen sogar Adeliche ihre erste Instanz haben, noch in wichtigeren Sachen die Justiz zu administriren oblieget, in solcher Ruckſicht um so viel nothwendiger wird, auch an sich ganz unstreitig ist, daß Uns als Obersten Landesherren, und nach Unserer in ganz gleicher Maaße über dortige Mediat- und unmittelbare Fürstenthümer sich erstreckende Souverainitæt die Untersuchung, ob derjenige, so die Justiz administriret, dazu die erforderliche Fähigkeit besitze? durchgehends zustehen, und jeder solcher Officiant in sämmtlich dortigen Staaten bey Uns sich desfalls auf Verlangen jederzeit legitimiren müsse; so haben jedoch zeithero von Unsern dortigen Fürsten und Standes-Herren dagegen allerley Schwierigkeiten gemacht werden wollen, und vermeinte nur ohnlängst der Graf Promnitz zu Sorau, als Standesherr zu Pleß wegen der geforderten Qualificirung seines dasigen Präsidenten von Marklowsky Ursache zu haben bey Uns sich zu beschweren.

Wir haben also bewandten wohlerwogenen Umständen nach, bis diesfalls in dem zu publicirenden Reglement für die dortige Mediat-Regierungen zu seiner Zeit nähere Versehung geschehen wird, für nöthig befunden, und aus vorangeführten wichtigen Gründen allergnädigst resolviret, hiermit in Vim Legis zu verordnen, und jedoch mit Ausschlüßung dererjenigen Räthe und Justiz-Bedienten, so vorhin bey denen Fürsten und Standes-Herrn die Justiz-Pflege gehabt, auch wegen ihrer vorigen Praxis als geschickte und erfahrne Leute bekannt sind, und zeithero ihrem Amte wohl vorgestanden, welche Wir insgesamt aus sothaner Ruckſicht keinem anderweitigen Examini zu unterwerfen gemeinet sind, fürs künftige festzusetzen, und wollen demnach, daß pro futuro samt und sonders alle diejenige, welche von Unsern Schlesischen Fürsten und Standes-Herren zur Justiz-Pflege bey denen Mediat-Regierungen erwählet und bestellet worden, sich bevorab bey derjenigen Unserer Oberamts-Regierung, an welche eine jede Me-

diat-Regierung angewiesen ist, zum Examine gestellen, und kein Mediat-Justiz-Bedienter eher admittiret, und in Activitæt gesetzet werden soll, bevor er nicht seiner Geschicklichkeit und Rechtserfahrenheit halber examiniret, über dem in Unsern ganzen Schlesischen Landen introducirten neuen Modum procedendi hinlänglich instruiret, und überall tüchtig befunden worden. Gestalt Wir Elden und Euch hiermit allergnädigst aufgeben, und ernstlich anbefehlen, Sich und Euch hiernach allergnädigst zu achten, und pflichtmäßig darüber zu halten, zu solchem Ende diese Unsere General-Verordnungen sämtlich zu Elden und Euren District gehörigen Fürstl. Bischöfl. und Standesherrl. Mediat-Regierungen zu ihrer Achtung gebührend bekannt zu machen. Berlin den 23ten Februari 1761.

An die Breßlauische Oberamts-Regierung.

Ad PART. I. Tit. III. §. 22. von der Aufsicht über das Deposital-Wesen.

Vid. die für das Herzogthum Schlesien sub Dato Berlin den 4ten Augusti 1750. publicirte Königl. Deposital-Ordnung in dem Nachtrag der Kornischen Sammlung pag. 332.

In Ansehung der Untergerichte ist sub Dato den 24ten November 1760. zu richtiger Einsendung der Deposital-Tabellen verordnet worden.

Von Gottes Gnaden Friedrich König in Preußen ꝛc. Wir haben bisher wahrgenommen, daß die Deposital-Tabellen der Untergerichte nicht in der gehörigen Ordnung, ohngeachtet der ihnen verschiedentlich darüber gegebenen Vorschrift, abgefaßt worden, und da größtentheils das bisher gebrauchte Schema daran Ursach zu seyn geschienen, so hat unsere Ober-Amts-Regierung hieselbst ein leichteres Schema anfertigen lassen, welches Euch auch hierneben zu künftiger Richtschnur communiciret wird.

Wofern bey diesem Schemate annoch eine Undeutlichkeit übrig geblieben seyn solte, so durch die dabey gemachte Anmerkung nicht bereits gehoben wäre; so habet ihr die dabey vorkommende Zweifel in Zeiten anzuzeigen, worauf ihr die nöthigen Erläuterungen darüber erhalten werdet.

Im übrigen erwartet Unsre Oberamts-Regierung, daß künftig der Vorschrift gemäß, und ohne weitere Erinnerung abzuwarten, in dem Monath

Ad pag. 7.

Bestand.										
Pag. des Depositat-Buches.	Benennung der Depositi-Massä.	Wenn, an wen, auf wie viel pro Cent, auf was vor Sicherheit die Gelder ausgegeben.	Interessen Rückstand	Baar in Cassa.			Summa des Bestandes.			Ursache, warum die Auszahlung und respective Verabfolgung derer Depositorum sich zur Zeit accrochiret.
				Rtl.	Gl	d'.	Rtl.	Gl	d'.	

diat-Regierung angewiesen ist, zum Examine gestellen, und kein Mediat-Justiz-Bedienter eher admittiret, und in Activitæt gesetzet werden soll, bevor er nicht seiner Geschicklichkeit und Rechtserfahrenheit halber examiniret, über dem in Unsern ganzen Schlesischen Landen introducirten neuen Modum procedendi hinlänglich instruiret, und überall tüchtig befunden worden. Gestalt Wir Elden und Euch hiermit allergnädigst aufgeben, und ernstlich anbefehlen, Sich und Euch hiernach allergnädigst zu achten, und pflichtmäßig darüber zu halten, zu solchem Ende diese Unsere General-Verordnungen sämtlich zu Elden und Euren District gehörigen Fürstl. Bischöfl. und Standesherrl. Mediat-Regierungen zu ihrer Achtung gebührend bekannt zu machen. Berlin den 23ten Februari 1761.

An die Breßlauische Oberamts-Regierung.

Ad PART. I. Tit. III. §. 22. von der Aufsicht über das Deposital-Wesen.

Vid. die für das Herzogthum Schlesien sub Dato Berlin den 4ten Augusti 1750. publicirte Königl. Deposital-Ordnung in dem Nachtrag der Kornischen Sammlung pag. 332.

In Ansehung der Untergerichte ist sub Dato den 24ten November 1760. zu richtiger Einsendung der Deposital-Tabellen verordnet worden.

Von Gottes Gnaden Friedrich König in Preußen ꝛc. Wir haben bisher wahrgenommen, daß die Deposital-Tabellen der Untergerichte nicht in der gehörigen Ordnung, ohngeachtet der ihnen verschiedentlich darüber gegebenen Vorschrift, abgefaßt worden, und da größtentheils das bisher gebrauchte Schema daran Ursach zu seyn geschienen, so hat unsere Ober-Amts-Regierung hieselbst ein leichteres Schema anfertigen lassen, welches Euch auch hierneben zu künftiger Richtschnur communiciret wird.

Wofern bey diesem Schemate annoch eine Undeutlichkeit übrig geblieben seyn solte, so durch die dabey gemachte Anmerkung nicht bereits gehoben wäre; so habet ihr die dabey vorkommende Zweifel in Zeiten anzuzeigen, worauf ihr die nöthigen Erläuterungen darüber erhalten werdet.

Im übrigen erwartet Unsre Oberamts-Regierung, daß künftig der Vorschrift gemäß, und ohne weitere Erinnerung abzuwarten, in dem Monath

Ad pag. 7.

Tabelle über die Judicial - Deposita.

Einnahme.															Ausgabe.								Bestand.						
Pag. des Depositat-Buches.	Benennung der Depositat-Massä.	Alter Bestand mit ult. Decembr. 1761.				Neuere Einnahme a primo Jan. bis ult. Dec. 1762.				Summa der Einnahme.			An Depositat-Gebühren			An zurückgezahlten Geldern			An Pretiosis.	Summa der Ausgabe.			An ausgeliehenen Capitalien.	Wenn, an wen, auf wie viel pro Cent, u. auf was vor Sicherheit die Gelder ausgeliehen.	Interessen Ruckstand	Baar in Cassa.			Summa des Bestandes.			Ursache, warum die Auszahlung und respective Verabfolgung derer Depositorum sich zur Zeit accrochiret.
		An baarem Gelde.			An Pretiosis.	An baarem Gelde.			An Pretiosis.	Rtl.	Gl	d'.	Rtl.	Gl	d'.	Rtl	Gl	d'.		Rtl.	Gl	d'.	Rtl.	Gl	d'.			Rtl.	Gl	d'.	Rtl.	Gl	d'.	

Tabelle über die Pupillar - Depositа.

Pagina des Deposital Buches.	Benennung der Deposital-Massen	Einnahme. Alter Bestand mit ult. An baarem Gelde.			An Pretiosis.	Neuere Einnahme a 1mo An baarem Gelde.			An Pretiosis.	Summa der Einnahme.			Ausgabe. An zurückgezahlten Geldern			An restituirten Pretiosis.	Summa der Ausgabe.			An ausgeliehenen Capitalien.			Bestand. Wenn, an wen, auf wie viel pro Cent, und auf was vor Sicherheit die Gelder ausgelehnet.	Interessen-Rückstand.	Baar in Cassa.			Summa des Bestandes.			Ursache, woran die Auszahlung und respective Verabfolgung deren Depositorum sich zur Zeit accrochiret.
		Rtl.	Gl	d.		Rtl	Gl	d'.		Rtl.	Gl	d'.	Rtl.	Gl	d'.		Rtl.	Gl	d'.	Rtl.	Gl	d'.				Rtl.	Gl	d'.	Rtl.	Gl	d'.	

nath Januario die Tabellen über das verstrichene Jahr werden eingesendet werden.

Und sind, wie auch das communicirte Schema selbst zeigen wird, die Pupillar-Deposita von den gerichtlichen abzusondern, und über jede Art von Depositis eine besondere Tabelle anzufertigen und einzuschicken.

Ihr habet aber auch gegenwärtige Currende, womit von derselben richtig erfolgter Insinuation ad Acta constire, bey derselben Behändigung gehörig zu unterzeichnen. Hieran ꝛc. Sind ꝛc. Gegeben Breslau den 24ten November 1760.

Ad Part. I. Tit. III. §. 22. wegen der Process-Tabellen.

Dahin gehöret nachstehendes Rescript:

Friederich König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir aus denen eingelaufenen jährlichen Proceß-Tabellen jüngst wahrgenommen, daß die meisten Collegia sich viele unnöthige Mühe geben, alle und jede Processe specifice anzuführen, und die Situation dabey zu melden, in welcher sie sich am Ende des Jahrs befunden. Die wenigsten aber sich nach dem kurzen gedruckten Schemate richten, und überhaupt die Specificationes so confus einschicken, daß man nicht eigentlich urtheilen kan, wie viel Processe, die über ein Jahr alt sind, übrig geblieben.

So haben Wir nöthig gefunden, Unsern sämtlichen Justiz-Collegiis nochmals ein Schema hiebey gnädigst zu communiciren, nach welchem künftig die jährlichen Proceß-Tabellen eingerichtet werden sollen, und worinn blos der Numerus der Processe angeführet werden muß. Dagegen sind solcher General-Tabelle zwey speciellere beyzufügen, in deren einer die Processe, welche über ein Jahr alt, nach folgenden Rubriquen zu beschreiben:

1) Wenn der Proceß angefangen?
2) Wenn Lis contestiret worden?
3) In welcher Instanz der Proceß schwebet?
4) Warum derselbe nicht geendiget sey?
5) Wer der Decernent sey? und
6) Wie die Advocaten heissen?

Und in der andern sind alle und jede Processe, welche auf Beweis und Commission stehen, zu specificiren, und unter nachfolgenden Rubriquen anzuführen:

1) Wenn

1) Wenn der Proceß angefangen?
2) Wenn Lis contestiret worden?
3) Wenn der Beweis erkannt?
4) Wenn die Commission den Beweis aufgenommen und eingeschickt?
5) Wer der Commissarius gewesen?
6) Woran sich die Sache accrochire?
7) Wer der Decernent sey?
8) Wie die Advocaten heissen?

Wie Wir nun hoffen, auf diese Art zu Unserm Zweck zu gelangen, immassen die Sache so deutlich vorgeschrieben wird, daß ohnmöglich ein Zweifel dabey könne übrig bleiben; Also befehlen Wir Euch daneben gnädigst mit aller Sorgfalt dahin bedacht zu seyn, daß demselben gehorsamst nachgelebet werde. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 19ten Februarii 1753.

An das Cammer-Gerichte und sämtliche Regierungen und Justiz-Collegia.

Allergnädigst anbefohlene Specification der Processe, so bey den Gerichten N. N. Anno 176 gewesen.

Processe.	General-Specification.				Unter welcher Summe sind.				
	Ueber 1. Jahr alt.	Von Ausgang 17	Von neuen eingekom̃en.	Summa aller Processe, so Ao 17 geschwebet.	Fiscalische	Armen	Injurien.	Auf Comiss. sion.	In 2ter oder 3ter Instanz.
1. So Anno geschwebet.									
2. Darinn nur interloquiret.									
3. So durch Appellation oder Advocation weggezogen.									
4. Darinn berichtet.									
5. Abgethan.									
6. Bleiben.									

Fer-

Ferner ist wegen der von der Oberamts-Regierung nach Hof einzuschickenden Criminal-Tabelle nachstehend verordnet worden.

Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem von Uns resolviret worden, daß von allen Collegiis, die Criminal-Tabellen auf einerley Fuß gefasset, und eingesendet werden sollen; so befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, die einzuschickende Criminal-Tabellen ins künftige nach dem hierbey gefügten Schemate einzurichten, und übrigens genau darauf zu halten, daß in denen Sachen, welche regulariter zu unserer Confirmation nicht einzuschicken sind, jedesmal dennoch nach denen Rechten und denen ergangenen Edictis erkannt und verfahren werde, außer wenn bey dergleichen Sachen etwas außerordentlich wichtiges, oder sonst was bedenkliches vorkommen solte, so muß davon berichtet, und dem Befinden nach, die Acta alsdenn an Uns eingeschicket werden. Sind ꝛc. Berlin den 26. Julii 1755.

An alle Regierungen und Justiz-Collegia.

Tabelle.

1. Nahmen des Richters.	2. Nahmen u. Stand des Inquisiti, und seines Delicti.	3. Wenn der Inquisite arretiret, und die Inquisition ihren Anfang genommen.	4. Wenn die Inquisition geendiget, und warum sie sich aufhalte.	5. Wenn Acta distribuiret sind	6. Wenn, und was erkannt worden.	7. Ob Ulterior Defensio gesucht werde.	8. Was zuletzt auf ulteriorem Defensionem, oder sonst confirmatorie erkannt, und wie das Erkenntniß vollzogen worden.

Friederich König in Preußen ꝛc. Wir werden durch die unterweilen sich ereignende Umstände, mittelst welcher bey Unserm hiesigen Criminal Senat die Abfassung der Gutachten über die aus Unsern Provinzien einkommende Inquisitions-Sachen unvermerkt aufgehalten wird, veranlasset, Euch hiermit allergnädigst aufzugeben, nach Ablauf eines jeden Viertel-Jahres Uns eine Specification derer anhero in selbigen eingesandten, und aus den vorigen Quartalen noch ruckständigen Criminalien allerunterthänigst einzuschicken, damit Uns solche in Erinnerung gebracht, und einem etwanigen allzulangen Verzug vorgebeuget werden möge. Sind ꝛc. Berlin den 30. Junii 1760.

An die Breslauische Oberamts-Regierung.

Ad eundem Paragraphum wegen Specification der Membrorum Collegii u. s. w.

Dahin gehöret folgendes Reſcript:

Friederich König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Demnach Wir beym Anfange jeden Jahres, eine accurate Specification

1) Von allen bey Unſern Regierungen, Conſiſtoriis und Juſtiz-Collegiis verhandenen Membris Collegii;

2) Denen Subalternen, und

3) Denen Referendariis, wann dieſelbe angenommen, und von ihrer Capacité, wie nicht weniger

4) Von denen Beſoldungen derer Membrorum Collegii, und

5) Denen Fonds, worauf dieſelbe aſſigniret ſind, einzuſehen verlangen;

Als befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, dergleichen auch Eures Orts allergehorſamſt anfertigen zu laſſen, und bey nachdrücklicher Ahndung, gegen künftigen 1. Jan. 1754. einzuſenden, und damit alle Jahre zu continuiren. Sind ꝛc. Berlin den 18. Auguſt 1753.

An das Cammer-Gerichte und an alle Regierungen.

Ad PART. I. Tit. VI. §. 25. wegen der Sportul-Freyheit.

Dahin gehöret nachſtehendes Reſcript:

Friederich König in Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. Wir communiciren Euch hiemit in Abſchrift, was dem General-Directorio wegen der von dortiger Krieges- und Domainen-Cammer, geſuchten fernern Sportul-Freyheit in Antwort vermeldet worden, und weil in allen übrigen Unſern Provinzien die Anſtalt gemacht, daß die Präſidenten und Räthe in ihren Privat-Proceſſen nicht weiter frey von denen Gerichts-Sportuln ſeyn ſollen; So habt auch Ihr Euch darnach zu achten, und ſolches zu beobachten ꝛc. Sind ꝛc. Berlin den 28. Jan. 1753.

An die Pommerſche Regierung.

Beylage zu obigem Reſcript.

Einem Hochlöbl. General-Directorio zeigen Wir auf Dero geehrtes Anſchreiben vom 11. dieſes Monats wegen der von der Pommerſchen Krieges- und Domainen-Cammer angeſuchten fernerhin zu genießenden Sportul-

tul-Freyheit bey dortiger Regierung ergebenst an, daß, nach der jetzigen Verfassung die Räthe von den Justiz-Collegiis keine Sportul-Freyheit mehr haben, folglich auch die Räthe von denen Krieges- und Domainen-Cammern dergleichen Freyheit nicht mehr prætendiren können. Berlin den 28. Jan. 1753.

An das General-Directorium.

Ad PART. I. Tit. VI. ist sub dato Berlin den 16. December 1760. das Breslauische Sportul-Casse-Reglement Allerhöchst approbiret, und daraus zur Nachricht der Advocaten nachstehendes bekannt gemacht worden.

Da man bisher wahrgenommen hat, daß die Patroni causarum in Bezahlung der Sporteln sich mehrentheils sehr saumselig erwiesen, und dadurch täglich neue Unordnungen in der Sportul-Rechnung veranlasset worden sind, welche künftig nicht mehr gestattet werden können.

Als wird Denselben hiemit angedeutet, daß diejenigen, welche binnen 8. Tagen nach Empfang des Rechnungs-Auszuges, ihre Schuld nicht abführen werden, sofort durch würkliche Execution dazu vermocht werden sollen. Insonderheit aber müssen die Mandatarii oder Extrahenten die Expeditiones in Actibus voluntariæ Jurisdictionis sofort gegen baare Bezahlung auslösen, und sich dieserhalb vor Exhibirung der Supplicate bey ihren Partheyen prospiciren, auch sich allenfalls den erforderlichen Vorschuß darzu thun lassen, immassen der Rendant sich lediglich an den Extrahenten zu halten, und bey verzögerter Auslösung die Execution wider sie zu betreiben angewiesen ist.

Nachdem es auch bisweilen geschiehet, daß eine oder andere Expedition aus Versehen beym Eintragen in das Expeditions-Buch einem andern Mandatario, als es der Ordnung nach geschehen solte, in Rechnung geschrieben wird, so muß derjenige Patronus Causæ, welcher dergleichen Irrthum in seinem monatlichen Auszuge zu finden glaubet, solches bey dem nächsten Constitutions-Vortrag ad Protocollum, in den Ferien aber schriftlich erinnern, und zugleich anzeigen, wem er glaube, daß diese Taxe zuzuschreiben seye, damit der anderseitige Mandatarius dagegen vernommen, und das erforderliche darauf an den Rendanten, welcher sich sonsten lediglich nach dem Siegel-Zettel zu achten hat, verordnet werden könne. Woferne aber diese Anzeige nicht sofort nach dem Empfang des monathli-

chen Sportul-Auszuges geschiehet, so muß derjenige Advocat, dem die Taxe zugeschrieben ist, solche Salvo Regressu gegen den eigentlichen Debitorem bezahlen, und soll durch dergleichen Einwendungen künftig die von dem Sportul-Rendanten extrahirte Executiones nicht mehr verzögert, oder zurück gehalten werden. Gegeben Breslau den 10. Jan. 1759.

Königl. Preußische Oberamts-Regierung.

An sämtliche Oberamts-Regierungs-Advocaten.

Friederich König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Durch den unterm 10ten Jan. 1759. expedirten Aushang seyd ihr bereits angewiesen worden, wie es mit prompter Bezahlung der monatlichen Sportul-Auszüge gehalten werden solle, und hierbey hat es sein Bewenden. Da inzwischen die Urthels-Gebühren und Succumbenz-Gelder öfters mehr betragen, als ein und dem andern von Euch ohne Ungelegenheit sogleich vorzuschüßen thunlich seyn möchte, so sollet ihr künftig von dem Vorschuß der Urthels-Gebühren, so auf jeden Theil mehr als 2. Rthl. betragen, insoweit dispensiret seyn, daß Euch eine vier wöchentliche Frist, zu deren Einforderung von euren Clienten, verstattet werde, ihr sollet aber gegen das Ende dieser vier Wochen, so a die publicatæ Sententiæ zu rechnen sind, das Geld an den Sportul-Rendanten entweder baar abliefern, oder durch ein schriftlich pro Memoria Unserer Oberamts-Regierung anzeigen, daß ihr der geschehenen Erinnerung ohngeachtet diese Gelder von euren Partheyen nicht erhalten können. Und da Unsere Oberamts-Regierung hierauf sofort diese schriftliche Anzeige des Advocati dem morosen Clienten desselben communiciren, und auch zugleich die Execution zu Beytreibung dergleichen Gelder verordnen wird, also soll, im Fall hiernächst die Anzeige des Advocaten falsch, und daß er seine Parthey dieser einzuschickenden Urthels-Gebühren wegen nicht zeitig gewarnet habe, befunden würde, der Advocat die der Parthey zugezogene Executions-Kosten ex propriis erstatten, und darneben zur Satisfaction seines Clienten in eine Geldstrafe vertheilet werden; Hat aber der Patronus Causæ bey dem Ablauf der 4. Wochen die an Unsere Oberamts-Regierung zu machende Anzeige unterlassen, so soll der Rendant das Quantum der Urthels-Gebühren und Succumbenz-Gelder ohne fernere Rücksicht, und ohne irgends eine Einwendung zu attendiren, dem Advocato bey dem monatlichen Rechnungs-Extract mit ansetzen, und gleich den gemeinen Taxen von ihm beytreiben. Auf ganz gleiche Art soll es durchgängig

gig

gig auch mit denen Commissions-Gebühren gehalten werden, und sind hierunter auch diejenigen zu verstehen, so denen Referendariis für die in Loco Judiciis gehaltene Commissiones zugebilliget werden, mit denenjenigen aber, so auswärtigen Commissariis zukommen, sollet ihr nichts zu thun haben. Wenn denen Partheyen kleinere Strafen, so zur Sportul-Casse gehören, dictiret werden, so soll der Rendant das von ihm extrahirte Mandatum de solvendo dem Advocato Partis zu fernerer Bestellung insinuiren, und dieser auf gleiche Art, als wegen der Urthels- und Commissions-Gebühren verordnet worden, dafür zu sorgen schuldig seyn, oder sonst dafür responsable werden.

Ratione der Berlinischen Tribunals-Urthels-Gebühren, Succumbenz-Gelder, Remissions-Kosten und Porto, nichtweniger auch in Revisions-Sachen, so in Glogau abgeurtheilet werden, ratione der Glogauschen Urthels-Gebühren, Succumbenz-Gelder, Remissions-Kosten und Porto hat es dabey sein Bewenden, daß die Advocaten dergleichen Kosten fürzuschüßen nicht schuldig sind, jedoch sollet ihr gleich nach der Publication des Urthels, wowider ihr nach Berlin oder nach Glogau zu revidiren gedenket, euren Partheyen melden, wie hoch in Casum confirmatoriæ vel reformatoriæ die Kosten sich ohngefehr belaufen möchten, und sie bedeuten, daß sie sub pœna Executionis die gemeldete Summe binnen 4. Wochen in die Oberamts-Canzelley zu deponiren schuldig sind, sodann muß ferner der Advocat bey Uebergebung der Justifications-Schrift ad Protocollum Constitutionis mündlich, und in Ferien schriftlich anzeigen, daß vorstehendes von ihm beobachtet worden, damit, wann die Gelder nicht einkommen, mit Beyfügung der von dem Advocato geschehenen Anzeige Executio gegen die Parthey verordnet werden könne; unterläßt aber der Advocat die Anzeige bey Uebergebung der Justifications-Schrift zu thun, so soll der Canzelley-Diener wegen der Embellage-Gelder, und der Rendant wegen gesamter Kosten post publicatam Sententiam sich an den Advocaten halten, gegen diesen executio verfügt, und durch selbige solche Gelder längstens binnen 8. Tagen beygetrieben werden.

Wenn ad Instantiam Partium von fremden Gerichten Requisitoriales einlaufen, wofür Canzelley-Taxen oder andere Unkosten zu zahlen sind, so wird das an die Parthey zu deren Zahlung expedirte Mandatum ihrem Sachwalter, wann sie einen ad Acta constituiret hat, zur fernern Bestellung insinuiret, und dieser muß sodenn für die Einzahlung dergleichen

Kosten eben so, wie für die Urthels- und Commissions Gebühren sorgen, wenn er es aber unterläßt, und das verordnete pro Memoria de adhibita diligentia nicht zeitig einreicht, so soll er nach Verlauf von 4. Wochen a die Decreti auf erforderliche Anzeige des Rendanten per realem Executionem zur vorschußweisen Bezahlung dieser Kosten angehalten werden.

Womit aber auch euch sowohl der zu übernehmende Vorschuß billigermaßen vergolten, als euch auch sonsten zu eurer Bezahlung hinwiederum verholfen werde, so sollen euch wegen aller Auslagen, welche sich auf 1. bis 2. Rthl. belaufen, die bey Auslösung der Decreten gewöhnliche Vorschuß-Gebühren paßiret werden, für die kleinern Ausgaben an Brief-Porto, Inquisitions- und Aufwartungs-Gebühren bey Commißionen, Bothen-Lohn, Copialien und dergleichen; wie nicht weniger ratione der beyzutreibenden Urthels- Commissions- und anderer Gebühren dieser Art, so über 2. Rthl. für jeden Theil ausmachen, und Succumbenz-Gelder, soll nach Proportion der Wichtigkeit der Sachen, der Auslagen, und der gehabten Bemühungen 12. bis 20. Ggr. auch 1. bis 3. Rthl euch zugebilliget werden. Diejenigen Partheyen, so unter der Jurisdiction der hiesigen Oberamts-Regierung nicht ansäßig sind, oder bey welchen die Mandatarii ihrer künftigen Bezahlung halber Gefahr zu laufen befürchten, sollen, wann der Patronus Causæ es anzeiget, und darum bittet, zur Fidejussorischen Caution, oder zur gerichtlichen Deposition eines proportionirlichen Quanti, welches der Mandatarius selbst in Vorschlag bringen muß, Unsere Oberamts-Regierung aber determiniren wird, angehalten werden, jedoch müssen die Mandatarii, was sie zu ihrer Sicherheit nöthig haben, bey Zeiten suchen, weil, wenn der Proceß einmal im Gange ist, sie unter dem Vorwand, daß ihre Principalen förderſamst Caution oder gerichtliche Deposition zu bewürken hätten, sich von Bezahlung der Canzley-Jurium, und anderer Gebühren nicht liberiren können, am allerwenigsten soll ihnen dieser Vorwand zu Sistirung des Processes zu statten kommen; sothane von den Partheyen zur Sicherheit der Proceß-Kosten insgemein, oder auch der Revisions-Kosten ins besondere eingesendeten Gelder, müssen die Mandatarii nicht hinter sich behalten, sondern sub pœna dupli binnen 3. Tagen ad Depositum offeriren und der zu extrahirenden Anschaffung gemäß abliefern, und haben sie zu Ende jeder Instanz die Bezahlung ihrer festgesetzten Liquidatorum daraus zu gewärtigen, inzwischen hält sich der Rendant ratione der ordinaren Sportuln an die Mandatarios, und für Endigung

der

der Instanz werden nur diejenigen Gebühren, so der Advocat nach dieser Vorschrift vorzuschießen nicht schuldig ist, auf diese Depolita angewiesen.

Solte bey dem Fortgang der Sache sich finden, daß das deponirte Quantum anfänglich zu niedrig bestimmt worden, und daß es die weiter auflaufende Gerichts- und Advocaten-Gebühren sicher zu stellen, nicht zureichend sey, so soll auf Anzeige des Patroni Causæ, der Parhey das zu bestimmende mehrere Quantum gleichfalls annoch binnen einer gewissen zu setzenden Frist zu deponiren, auferlegt, und in dessen Entstehung solches executive von ihr beygetrieben werden. Hiernach habt ihr euch allerunterthänigst zu achten. Sind ꝛc. Gegeben Breslau den 5. Junii 1761.

Für die bey der hiesigen Oberamts-Regierung practicirenden sämtlichen Advocaten, die Bezahlung der Sportuln betreffend.

Ad Part. I. Tit. IX. §. 13.

Hieher gehöret das Canzley-Reglement de 27. Junii 1753.

Von G. G. Friederich König in Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; was massen Wir zur Vermeidung der seit einiger Zeit sich bey denen Canzleyen, und Registraturen Unserer Schlesischen Oberamts-Regierungen, dem Vernehmen nach eingeschlichenen Unordnungen, allergnädigst gut gefunden, denen dabey verordneten Secretariis, Registratoribus, Canzelisten und übrigen Bedienten zu ihrer Verhaltung nachstehendes Reglement vorzuschreiben, und zwar

§. I.

Sämtliche Canzley- und Registratur-Verwandten sollen, die Sonn- und Festtage ausgenommen, alle Morgen um 8. Uhr auf der Oberamts-Regierung sich einfinden, und bis gegen 1. Uhr zusammen bleiben, auch des Nachmittags von 3. bis 6. Uhr dasjenige nachholen, was ihnen von ihrer Arbeit den Vormittag übrig geblieben ist.

§. II.

Derjenige, welcher sich zu rechter Zeit nicht einfindet, oder eher, als es sich gebühret, von seiner Arbeit wegzehet, soll nach befindenden Umständen, für jede verabsäumte Stunde mit 8. bis 16. Ggl. Strafe beleget werden.

§. III.

Damit dieser Verordnung desto gewisser nachgelebet werde, wollen Wir, daß in der Registratur und Canzley eben dergleichen Präsenz-Tabellen, als

Wir

Wir bey Unsern Collegiis vorhin schon verordnet haben, gehalten werden sollen, und muß derjenige, welchem Wir solche Tabelle zu führen in specie committiren werden, sowohl Vor- als Nachmittags die Appartements der Secretariorum, Registratorum und Canzelisten fleißig visitiren, und die abwesend Befundenen pflichtmäßig und ohne Nachsicht annotiren.

§. IV.

Der Director Unserer Oberamts-Regierung, welcher insonderheit auf die genaueste Befolgung dieser Unserer Verordnung acht zu geben hat, soll wöchentlich wenigstens einmal die Präsenz-Tabelle in der Canzley nachsehen, die darinn notirte Absentes mit ihren Entschuldigungs-Ursachen, so sie allemal auf Pflicht und Gewissen anzeigen müssen, ad Protocollum vernehmen, und dieses Protocoll dem Collegio monatlich zur Festsetzung der verwirkten Strafen vorlegen.

§. V.

Das Collegium darf keine andere Entschuldigungen als wirkliche Krankheit, oder dergleichen außerordentliche Ehehaften ad Effectum Liberationis a pœna attendiren; Jedoch mag auch denen Canzley-Verwandten, welche mit ihrer Arbeit den Vormittag völlig fertig worden sind, und solches dem Præsidio angezeiget haben, des Nachmittags wegzubleiben verstattet werden; Im Fall sich aber finden solte, daß dergleichen Angeben oder die Entschuldigungs-Ursachen falsch wären, so soll dieser Subaltern mit doppelter Strafe angesehen, und solche Pflicht-Vergessenheit in der an Unser geheimes Etats-Ministerium quartaliter einzuschickenden Tabelle expresse notiret werden.

§. VI.

Die Eintheilung der Arbeiten unter den Subalternen betreffend, wollen Wir, daß in Zukunft zwey Secretarii von allen andern Arbeiten liberiret, lediglich zu der Extension der Decretorum angehalten, der dritte Secretarius zu denen Actibus voluntariæ Jurisdictionis, Zeugen-Verhörung, Commissionibus, Abnahm der Eiden, und allen andern extraordinairen Verrichtungen gebraucht, endlich aber der vierte Secretarius zur Registratur-Arbeit angewiesen werden.

§. VII.

Der als erster Registrator zur Registratur bestimmte Secretarius, hat nebst dem Unter-Registratore alle Proces- Concurs- Consistorial- Pupillar- und Criminal-Acta, der Archivarius aber, nebst denen alten Archi-

Archiven, die Hypothequen-Sachen, und Acta generalia & voluntariæ Jurisdictionis zu respiciren, und in Ordnung zu halten.

§. VIII.

Damit auch künftig eine bessere Ordnung unter denen Canzelisten und übrigen Subalternen beybehalten werde, und man wissen möge, an wen man sich in vorkommenden Fällen am ersten zu halten habe, so wollen Wir, daß dem ersten Canzelisten die Inspection in der Canzley besonders aufgetragen, und demselben die übrige Canzley-Officianten, so weit es die Ordnung erfordert, subordiniret werden sollen.

§. IX.

Die vorfallende Verrichtungen selbst anlangend, sollen zuförderst alle Memoralien, Libelli Actionum, und überhaupt alle Eingaben, welche in Proceß- Consistorial- Pupillar- und Criminal-Sachen einschlagen, dem ersten Registratori, die zu denen Hypothequen-Sachen, Actibus voluntariæ Jurisdictionis, & Actis generalibus gehörige Sachen aber dem Archivario übergeben werden, welche sofort den Tag, da die Schrift präsentiret worden, und wenn Fatalia laufen, oder es sonst die Ordnung, wie e. g. beym Intabulations-Gesuch mit sich bringet, auch die Stunde darauf notiren müssen.

§. X.

Der erste Registrator muß, die unter denen eingegangenen Sachen befindliche neue Klagen, nebst allen von denen Unter-Gerichten einlaufenden Appellations-Actis, in ein besonders Buch dergestalt förmlich eintragen, damit aus demselben die juxta Codicem Part. I. Tit. III. §. 22. Num. 2. in fine monatlich erforderliche Tabelle ohne fernere Nachsehung der Acten allemal abgeschrieben werden könne.

§. XI.

Wann dieses geschehen ist, muß derselbe dem zweyten Registratori den gewöhnlichen Memorialien-Zettul dictiren, die zu jedem Exhibito gehörige Ante-Acta aus denen bey Handen habenden Registraturen zugleich beyfügen, diejenigen Sachen aber, wovon noch keine Ante-Acta vorhanden sind, sollen dem Präsidenten zu Benennung des künftigen Decernentis perpetui in Zeiten zugeschicket werden.

§. XII.

Sobald diese Memorialien von dem Präsidenten zurück kommen, müssen die Namen der neubestellten Decernenten, wie bey denen übrigen Sa-

chen schon geschehen, in Margine des Memorialien-Buches nachgetragen, und sodann einem jeden Rathe seine Decernenda des Abends vor dem Gerichts-Tage, durch die Canzley-Diener zugesandt werden, wornach sich auch der Archivarius ratione der bey seinem Departement vorkommenden Sachen zu richten hat.

§. XIII.

Damit aber auch die Registratores wissen mögen, was sie vor Acta aus der Registratur weggegeben haben, so müssen sie solches in Margine unter dem Namen des Decernenten, oder in einer besondern Columne des Memorialien-Buches kürzlich, und allenfalls nur mit dem Buchstaben und Numero, worunter solche Acta eigentlich gehören, anmerken.

§. XIV.

Wie Wir nun hoffen, daß Unsere Oberamts-Regierungen der Verordnung Codicis Part. I. Tit. VI. §. 1. genau nachleben, und also in denen Sessions-Tagen schon um 9. Uhr, oder längstens halb 10. Uhr mit dem Vortrag der Memoralien fertig seyn werden, so muß der Canzley-Diener um diese Zeit, und wenn beyde Senaten sich theilen, sämtlich decretirte Sachen samt den Actis von dem Rathstische zusammen suchen, und denen Secretariis in ihrem Arbeitszimmer zur Expedition vorlegen, damit aber auch die Secretarii bis dahin nicht müßig warten dürfen, sollen denenselben schon gleich Anfangs der Session, die zuerst fertige Decreta von denen Räthen zugeschicket werden.

§. XV.

Beyde juxta §. 6. zu Extendirung der Decretorum angewiesene Secretarii, müssen sich durch keine Neben-Verrichtungen von ihrer Arbeit abhalten lassen, sondern solche Sachen dem hiezu eigends bestellten dritten Secretario allein überlassen, oder aber in dessen Abwesenheit die Partheyen an den Präsidenten verweisen, damit derselbe das erforderliche allenfalls einem Referendario committire.

§. XVI.

Es ist unsere Meinung nicht, daß derjenige Secretarius, welcher zu Besorgung derer Actuum voluntariæ Jurisdictionis &c. angewiesen worden, deswegen von dem Extendiren der Decretorum gänzlich liberiret seyn solle, sondern es muß vielmehr derselbe, wenn in seinem Departement nichts zu thun ist, gleich denen beyden übrigen Secretariis expediren, wohinge-

hingegen diese, sobald sie mit ihrer ordinairen Arbeit fertig worden, ihm hinwiederum zu aßistiren gehalten sind.

§. XVII.

Wenn einer der beyden zu Ausfertigung der Decretorum principaliter bestimmten Secretariorum Krankheits oder anderer legalen Ursachen halber abwesend seyn sollte, muß der dritte Secretarius desselben Stelle vertreten, dieser aber seiner ordinairen Arbeiten hinwiederum durch einen Referendarium überhoben werden.

§. XVIII.

Die außer denen gewöhnlichen Arbeits-Stunden vorfallende Verrichtungen, welche keinen Verzug leiden, e. g. Testaments-Abnahme, Versiegelungen ꝛc. müssen alle drey Secretarii nach der Reihe besorgen, damit sich keiner über einige Prægravation zu beschweren Ursache habe.

§. XIX.

Sämtliche Concepte müssen von denen Secretariis numeriret, und nach denen Numern in das Expeditions-Buch, und zwar dergestalten eingetragen werden, daß in der ersten Columne der Name des Mandatarii Extrahentis, in der zweyten die Expedition selber mit ihrem eigentlichen Namen, und in der dritten die Taxa nach Rthl. und Ggl. bemerket wird. Die Numern werden von Anfang bis zu Ende jeden Monats continuiret.

§. XX.

Mit denen Expeditionen auf die Constitutions-Protocolla, wird es eben, wie bey denen übrigen Decretis gehalten, und sollen dannenhero die ad Acta bestimmte Neben-Protocolla, auf welche eine schriftliche Verordnung decretiret worden, oder ein Terminus anzusetzen ist, von dem Referendario, welcher dieses Neben-Protocoll geführet hat, dem Secretario in continenti zugefertiget werden.

§. XXI.

Die den Vormittag gefertigte Extensa sollen dem Decernenten durch den Canzley-Diener noch vor Endigung der Seßion zur Revision vorgeleget, die übrige aber denen Räthen des Nachmittags zugeschicket, und von diesen ohne den geringsten Aufenthalt wieder remittiret werden.

§. XXII.

Wie nun der Canzley-Diener sämtliche Concepte nach den Numern des Expeditions-Buchs von den Secretariis empfängt, so muß derselbe solche sogleich nach geschehener Revision hinwieder dem ersten Canzelisten, welchem

chem Wir die Inspection in der Canzley aufgetragen haben (§. 8.) abliefern, im Fall aber ein oder anderes Stück zurück bleiben solte, demselben die Ursache hievon, und wo solches geblieben, anzeigen.

§. XXIII.

Dieser Canzley-Inspector muß sogleich nachsehen, ob, und was für Beylagen zu jeder Expedition gehören, die abgängigen sich von den Secretariis oder Registratoribus geben lassen, und solche also nebst der Haupt-Verordnung den übrigen Canzelisten und Copisten nach denen Nummern, jedoch in möglichster Gleichheit, zur Abschrift distribuiren, auch so viel es seine übrige Geschäfte zulassen, sich selbst hierinn nicht vorbey gehen.

§. XXIV.

Weil die Canzley mit sechs Canzelisten, und eben so viel Copisten, folglich zur Bestreitung der täglichen Arbeit hinlänglich besetzet ist, so soll keine Expedition, sie mag so weitläuftig seyn, als sie will, zurück geleget, sondern eine jede, bey welcher nicht Periculum in Mora ist, nach ihrer Nummer distribuiret und verfertiget werden.

§. XXV.

Ehe die Canzelisten und Copisten Vor- oder Nachmittags aus der Canzeley weggehen, müssen sie ihre Munda gehörig collationiren, und dem Canzley-Inspectori nebst den Concepten und Beylagen einhändigen; auch dürfen dieselben, so lange sie noch etwas in der Canzley zu schreiben haben, sich durchaus nicht bey Commißionen zum Protocolliren brauchen lassen, sondern es müssen die Commissarii in solchem Fall die Protocolla selber führen.

§. XXVI.

Sobald der Canzley-Inspector sämtliche Expedienda des letztern Gerichts-Tages beysammen hat, muß der Canzley-Diener solche nach denen Nummern des Expeditions-Buches, von welchem er einen a Secretario unterschriebenen Extract, der ihm zum Siegel-Zettul dienet, bey Handen haben soll, wieder übernehmen, um solche sodann denen Secretariis zum Contrasigniren, dem Präsidio aber zur Unterschrift und Siegelung vorzulegen.

§. XXVII.

Da es aber unterweilen geschiehet, daß ein oder andere Nummer der in dem Expeditions-Buch verzeichneten Ausfertigungen gänzlich hinweg fällt, oder annoch zurück bleibet, so soll der Canzley-Inspector unter obgedachten Siegel-Zettul nicht nur die ausfallende Nummern mit ihrer Taxe,

sondern

sondern auch die Ursache, warum solche zurück geblieben, bis Formalibus vermerken.

Gehet ab e. gr.

No. 18. Mandatum an den N. = = 16. Ggl.
weilen diese Expedition bey der Revision gestrichen, und die Insinuation brevi manu zu bewerkstelligen verordnet worden.

No. 29. Citatio an den N. = = 1. Rthl.
weil solche ex officio geschehen solle.

No. 35. Mandatum ad replicandum an den N. = 16. Ggl
weil die Canzley mit den Beylagen nicht fertig werden können.

Die vorhin zurück gebliebene Nummern müssen auf gleiche Art, und zwar primo Loco unter dem Siegel-Zettul aufgeführet werden, e. g.

Kommet hinzu.

Aus dem Siegul-Zettul de 10. Martii No. 35.
Mandatum ad replicandum - - 16. Ggl.

§. XXVIII.

Die gesiegelte Verordnungen samt dem Duplicat des Siegel-Zettuls, muß der Canzley-Diener dem Sportul-Rendanten überliefern, welcher sodann den in dem Parthen-Zimmer jeden Gerichts-Tag auszuhängenden Zettul anzufertigen, und die Expeditiones juxta §. 6. Tit. 8. Lib. 1. Cod. Frid. zu distribuiren, oder durch die Canzley-Diener und Bothen an die Behörde abzuschicken, und also hierinn zugleich das Amt eines Bothen-Meisters zu verrichten hat.

§. XXIX.

Nachdem juxta §. 14. sämtliche bey Abfassung der Decreten vorgekommene Acta, nebst denen Decretis selber, aus dem Seßions-Zimmer denen Secretariis in ihre Arbeits-Stube überbracht worden, so müssen die Registratores solche des Nachmittags, wenn die Secretarien mit ihren Ausfertigungen fertig sind, nach dem Verzeichniß des Memorialien-Buches abholen, die wirklich erhaltene Stücke in Margine desselben (conf. §. 13.) durchstreichen, nach denen nicht aufgefundenen aber sich bey dem Decernenten, welcher solche erhalten, oder wo sie sonsten hingekommen, erkundigen, und überhaupt unausgesetzt nach Vorschrift der neuen Instruction Sect. 2. N. 7. pag. 9. zu Werke gehen.

 §. XXX.

§. XXX.

Die Constitutions-Protocolla, auf welche keine schriftliche Ausfertigung verordnet worden, müssen Registratores nebst denen dazu gehörigen Exhibitis, von dem protocollirenden Referendario, diejenigen, in welchen ein Terminus einzurücken gewesen, von dem expedirenden ersten Secretario (conf. §. 6.) die übrige schriftliche Decreta samt denen dazu gehörigen Extensionibus und Beylagen aber, von dem Canzley-Inspector, welcher dieselben gesammelt hat (conf. §. 25.) einfordern.

§. XXXI.

Die aus dem Arbeits-Zimmer der Secretariorum und sonst zurück erhaltene Acta, müssen Registratores nicht, wie bisher geschehen, zwey bis drey Tage herum liegen lassen, sondern in continenti unter die Buchstaben und Nummern, wohin sie gehören, registriren, die hiernächst erhaltene Exhibita, Protocolla, und expedirte Decreta, ohne den geringsten Anstand ad Acta heften, foliiren, und sowohl dem Rotulo, als im Fall es eine Klage-Sache betrift, in der gewöhnlichen Proceß-Tabelle nachtragen.

§. XXXII.

Die Libelli Actionum, und von denen Unter-Gerichten neu eingelaufene Appellations-Acta, (conf. §. 10.) müssen sogleich nach anberaumtem Termino zum Verhör, oder verordneten schriftlichen Verfahren (aber auch nicht eher) in die Proceß-Tabelle eingetragen, und unter ihren Buchstaben registriret werden.

§. XXXIII.

Diejenigen Libelli und Appellationes von denen Unter-Gerichten, welche von dem Collegio rejiciret, mithin brevi manu zurück gegeben, oder ad Judicem a quo remittiret werden, kommen ferner bey der Registratur in keine Consideration, als daß deren Rejection in das oben §. 10. verordnete Buch vermerket wird, hingegen müssen die durch Vergleich gehobene Sachen, in die Vergleichs-Tabelle eingetragen, und unter denen reponirten Actis verwahret werden.

§. XXXIV.

Der Registrator muß ein Duplicat des Diäten-Buches, in welchem die Secretarii die Verhörs- und andere Termine anzumerken pflegen, in der Registratur haben, und solches durch den Unter-Registratorem von Zeit zu Zeit nachtragen lassen, damit er allemal wissen möge, was für Verhörs-Acta den künftigen Gerichts-Tag erforderlich seyn.

§. XXXV.

§. XXXV.

Diese Acta muß Registrator nebst seinem Diäten-Buch ... Gerichts-Tag vorher, ehe der Terminus ansteht, zur Distribution vorlegen, und zu seiner Nachricht dabey anmerken, was er für Acta zu jedem Verhör ex Registratura hergegeben habe.

§. XXXVI.

In Termino selbst muß der Director in dem zur Registratur gehörigen Diäten-Buche anmerken, in welcher Sache der Bescheid publiciret worden, oder welche gar nicht vor sich gegangen sind, damit der Registrator wissen möge, was für Acta er nach der Seßion auf dem Verhörs-Tische zu suchen und welche er annoch ferner von denen Urthelsfassern zu erwarten habe.

§. XXXVII.

Die zu denen Actis gekommene Verhörs-Protocolla, Beylagen, und Vollmachten, findet der Registrator gleichfalls auf dem Verhörs-Tische, hingegen muß derselbe die Contumacial-Protocolla von dem Referendario, welcher das Neben-Protocoll im zweyten Senat führet, einfordern, und alle diese Stücke unverzüglich zu den Acten heften, auch daraus das nöthige in der Proceß-Tabelle nachtragen.

§. XXXVIII.

Die an jedem Gerichtstage publicirte Bescheide und Sententien müssen sogleich nach der Publication dem Canzley-Inspectori zugeschicket werden, damit derselbe deren Eintragung in die Sentenz-Bücher, und Communication an die Partheyen besorgen könne; der Registrator hat also alle Bescheide und Sententien aus den Händen des Canzley-Inspectors zu gewärtigen.

§. XXXIX.

Diejenigen Sachen, welche Loco oralis verwiesen, und duplicando geschlossen worden, müssen sogleich von denen übrigen Actis separiret, von dem ersten Registratore in das Distributions-Buch eingetragen, und solches dem Präsidenten zu Benennung des Referenten verschlossener zugeschickt werden.

§. XL.

Mit denen inrotulirten oder von Glogau und Oppeln zum Spruch einlaufenden, oder auch auf die Justifications Schrift vorzulegenden Actis, wird es auf gleiche Art gehalten, und müssen die Registratores künftig die Inrotulationes selber besorgen.

§. XLI.

§. XLI.

Der Präsident muß das Distributions-Buch samt denen erhaltenen Actis ohnverzüglich ad Registraturam remittiren, der Registrator aber sodann jedes Stück mit dem gewöhnlichen Zettul versehen, und dem Referenten versiegelt zuschicken. Für jedes Stück Acten, welches über drey Tage, ohne in das Distributions-Buch eingetragen zu werden, in Registratura liegen bleibt, muß der Registrator 2. Rthl. Strafe erlegen.

§. XLII.

Ingleichen müssen diejenigen Acta, welche in tertia Instantia an das Tribunal oder an die Glogauische Oberamts-Regierung gehörig sind, sogleich nach der Inrotulation eingepacket, und mit dem gewöhnlichen Bericht, oder Anschreiben, welches der Registrator zu Verhütung der durch ferneres Herumschicken derer Acten zu besorgenden Confusion selber nach der gewöhnlichen Formul abfassen, und dem expedirenden ersten Secretario zum Taxiren zuzustellen hat, mit der nächsten Post abgeschicket werden.

§. XLIII.

Sobald als ein Proceß per Judicatum durch Vergleich oder in andererе Wege geendiget worden, müssen Acta von denen currenten Sachen separiret, und in der Proceß-Tabelle gelöschet, dagegen aber in die Tabelle der abgethanen Processe eingeschrieben, und in der Registratur der reponirten Sachen unter ihrem Buchstaben und Nummero verwahret werden; alle reponirte Sachen werden zum Unterscheid von denen Currenten, auf die vom blauen Papier einzuheftende Zettul nummeriret.

§. XLIV.

Auf eben diese Art muß es auch mit denen geendigten Concurs- Pupillar- und Criminal-Acten gehalten, die Consistorial- Hypothequen- und Acta generalia aber, als bey welchen die Distinction der currenten und nicht currenten Sachen ceßiret, mithin nur einerley Registraturen vorhanden sind, sollen allemal nach dem Gebrauch sogleich wieder an ihren gehörigen Ort gebracht werden.

§. XLV.

Bey jeder dieser Registraturen, welche insgesamt in verschlossenen Schranken verwahret sind, müssen Registratores besondere Tabellen halten, in welche sie alle zum Gebrauch erforderte Acten

1) Nach dem Titulo Actorum,

2) Nach dem Buchstaben und Nummern, woher sie genommen sind,

3) Wenn

3) Wenn solche heraus gegeben worden,
4) Wer dieselben erhalten,
5) Wenn sie ad Registraturam zurück gekommen;
auf das genaueste vermerken, und einschreiben müssen.

§. XLVI.

In diesem Buch müssen Registratores zugleich die ihnen um Verabfolgung der Acten zukommende Zettel als Beylagen conserviren, und auf ihren geleisteten Eid so wenig dem Präsidenten als jemanden andern, ohne dergleichen Zettel das geringste Stück Acta verabfolgen lassen; jedoch verstehet sich von selbst, daß hierunter diejenige Acta, welche zum Decretiren, Referiren, oder Votiren herum geschicket werden, nicht zu verstehen seyn, sondern ratione derselben, wie schon oben vorgeschrieben worden, verfahren werden müsse.

§. XLVII.

Die Partheyen, Advocaten oder Fiscale, welche Acta inspiciren wollen, müssen sich des Nachmittags von 3. bis 4. Uhr melden, da ihnen solche denn in Gegenwart des Unter-Registratoris allemal ohnweigerlich vorgeleget, niemalen aber ohne schriftliche Ordre weiter verabfolget werden sollen.

§. XLVIII.

Endlich soll auch keinem, er sey, wer er wolle, freystehen, sich selber und ohne Vorwissen des Registratoris Acta ex Registratura aufzusuchen, und mitzunehmen, wer aber solches zu thun sich unterstünde, mit 2 bis 5. Rthl. gestraft werden. Wie Wir denn dem Directori auf seine Pflicht mitgeben, die Registratores bey allen Veranstaltungen, welche zu guter Ordnung der Registratur nöthig oder nützlich seyn können, auf das nachdrücklichste zu schützen.

§. XLIX.

Zu Ende jeden Monats müssen die Registratores ihre Registraturen nachsehen, die inzwischen ausgebliebene Acta samt dem Namen dessen, wer solche empfangen, auf einen halbgebrochenen Bogen schreiben, und auf solche Art durch einen Bothen aller Orten einfordern lassen. Derjenige, welcher dieselben noch nicht zurück schicken kan, muß die Ursache in Margine der circulirenden Specification eigenhändig anmerken, sonsten aber die ad Registraturam zu remittirende Acta jederzeit dem Registratori entweder selber übergeben, oder doch versiegelt zuschicken, und seinen bey dem Empfang

pfang ausgestellten Zettul zurück fordern, anderergestalt aber von der Ver antwortung niemals frey seyn.

§. L.

Wie nun die Registratores durch genaue Beobachtung dieser Verordnungen, allemal von jedem Stück der Acten Rechenschaft zu geben im Stande sind, so sollen dieselben bey der geringsten sich künftig ereignenden Confußion ohne Nachsicht mit 2. bis 5. Rthl. Strafe angesehen, und auf eben diese Art sollen auch alle andere Canzley-Verwandten zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden.

§. LI.

Das Directorium hat bey vorkommenden Unordnungen sich allemal, so wie in Registratur-Sachen an den ersten Registratorem, also in Canzley-Sachen an den ersten Secretarium oder resp. Canzelisten, dieser aber sich hinwiederum an die Unter-Canzley-Verwandten, welche ihnen resp. subordiniret sind, zu halten, und soll derjenige, welcher sich seiner Subordination, und dieser Ordnung entziehet, ohne Nachsicht auf das nachdrücklichste, und allenfalls durch würkliche Cassation gestrafet werden.

§. LII.

Nachdem Wir aber durch gegenwärtige Instruction hauptsächlich nur die Ordnung der Canzeley- und Registratur-Verwandten Unserer Breslauischen Oberamts-Regierung unter sich, und was einer vor den andern in particulari zu respiciren und zu verantworten habe, festsetzen wollen, so beziehen Wir Uns übrigens auf die in Unserm Codice einem jeden nach seinem Officio ertheilte umständliche Vorschriften und wollen, daß darauf mit allem Ernst gehalten werden solle. Wornach sich denn vorerwehnte Canzley- und Registratur-Verwandten hinführo in allen und jeden Puncten allergehorsamst und eigentlich zu achten ꝛc. Gegeben Berlin den 27. Junii 1753.

Für die Canzley- und Registratur-Verwandten der Oberamts-Regierungen.

Ad PART. I. Tit. 13. §. 22. 23. **wegen der** Quotæ Fiscalis.

Vide die Kornische Sammlung Tom. III. pag. 514.

Ad PART. I. Tit. 13. §. 4. **von Bestellung der Advocaten bey den Untergerichten.**

Friederich König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir seither zu mehrmalen wahrgenommen, daß verschiedene Unserer Schlesischen Unterthanen, in den Processen, so selbige bey denen dortigen Untergerichten

zu

zu führen gehabt, theils durch Bosheit, theils auch durch Unerfahrenheit derer daselbst verhandenen Advocaten, in unnöthige Kosten öfters auch in beträchtlichen Verlust gesetzet worden; so haben Wir, um solchem verderblichen Uebel Landesväterlich abzuhelfen, allergnädigst resolviret, und festgesetzet, daß hinführo bey keinem Untergerichte ein Advocat bestellet oder angenommen werden solle, er sey denn vorher bey Unserer Schlesischen Oberamts-Regierung examiniret, und auf derselben Uns deshalb zu erstattenden Bericht von Uns gnädigst confirmiret worden.

Euer Liebden und Ihr habt demnach sothane Verfügung denen unter ihren und eurem Departement stehenden sämtlichen Untergerichten bekannt zu machen, und selbige dahin anzuweisen, daß sie in Zukunft sich aller eigenmächtigen Bestellung und Annehmung der Advocaten gänzlich enthalten, und die Candidatos, so sich etwa hiezu bey Ihnen angeben möchten, an Euer Liebden und Euch zum Examine remittiren. Welchenfalls Euer Liebden und Ihr dann sothane Candidatos nach Vorschrift Unserer Verordnungen, genau zu prüfen, und von dem Befinden unterthänigst zu berichten, auch übrigens dahin zu sehen habt, daß solcher Verfügung von denen Untergerichten jedesmal genau und eigentlich nachgelebet werde. Sind ꝛc. Berlin den 29ten Mart. 1752.

Hieher gehöret auch nachstehendes Rescript:

Friederich König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euer Liebden und Euren bey Gelegenheit der Præsentation einiger Candidaten zur Advocatur bey dem Magistrat zu N. unter dem 11ten Octob. a. p. gethane Anfrage, ob dem Magistrat zu N. zu erlauben sey, daß dergleichen Candidaten ins künftige von ihm allein vorgeschlagen, und zum Examine præsentiret werden möchten, lassen Wir Euer Liebden, und Euch hiemit in gnädigster Resolution, und zu ihrer und eurer Direction unverhalten, wasmassen unsere Intention nie gewesen, dem Magistrat zu N. das Jus nominandi Advocatos zu entziehen, sondern die Uns reservirte Confirmation derselben keinen andern Endzweck hat, als damit Unsere höhere Dicasteria von den Meritis solcher Subjectorum zuverläßig gesichert seyn mögen, welches Euer Liebden und Ihr dann dem Magistrat bekannt zu machen, auch hinführo solche Candidatos, die sich deshalb bey Euch melden möchten, an denselben zurück zu weisen habt ꝛc. Berlin den 1ten April 1755.

An die Breslauische Oberamts-Regierung.

Ibidem ad §. 10. sollen die Advocaten bey Einziehung der Information von ihren Partheyen sich nach folgender Vorschrift achten:

Seine Königl. Majestät haben in Dero Codice Fridericiano voraus gesetzet, daß die Advocaten keinen Proces anfangen sollen, ohne vorher sich von allen Umständen, welche in sothanem Codice vorgeschrieben sind, zu informiren.

Weil nun denen Advocaten schwer fällt, einer jeden Parthey alle Puncte, worüber die Parthey den Sachwalter informiren soll, schriftlich zuzustellen: so ist mit Erlaubniß des geheimten Etats-Ministerii ein Formular entworfen worden, worinn sothane Puncte enthalten sind, und welchen die Information von den Partheyen ad Marginem beygefüget werden kan.

Es muß also I. in Ansehung des Klägers dessen Advocat sich erkundigen:

1) Ob das Forum fundiret sey?

2) Muß er das ihm von dem Kläger zugeschickte Factum wohl einsehen, und insonderheit, ob mehrere Interessenten zu der Klage gehören, und ob der Kläger sich ad Causam gnugsam legitimiret habe, untersuchen: allenfalls ihm, wie er solches thun müsse, an die Hand geben: hiernächst aber den Libellum klar und deutlich formiren.

3) Wenn Documenta dem Facto beygeleget werden, muß er solche genau examiniren, und, wenn er vermuthet, daß noch andere Documenta verhanden seyn, solche vor Anstellung der Action abfordern.

4) Muß der Advocat Nachricht einziehen, ob der Kläger minderjährig sey; welchenfalls, wenn der Kläger einen Tutorem oder Curatorem hat, das Curatorium in Copia vidimata der Klage beygeleget werden muß.

5) Es muß auch der Advocat, wenn der Beweis durch Zeugen geführet werden muß, sich gleich Anfangs erkundigen, ob dergleichen vorhanden; wie sie heissen; wo sie wohnen; und von was vor Qualität sie seyn. Wobey allenfalls der Advocat schuldig ist, die Partheyen anzuweisen, wie sie den Beweis führen sollen.

6) Es muß auch die Parthey dem Advocaten treulich anzeigen, was etwa der Beklagte vor Exceptiones gegen die Klage einwenden könte, oder würde.

7) Wenn der Beklagte etwa befugt wäre Cautionem pro Reconventione & Expensis zu fordern, muß der Advocat den Kläger erinnern, solche parat zu halten, damit der Proceß dadurch nicht aufgehalten werde.

Schließlich

Schließlich muß der Advocat sich eine Vollmacht anschaffen, wie solche nach Anleitung des Codicis Fridericiani erfordert wird: wann der Advocat dergleichen richtige Vollmacht nicht übergiebt, wird er mit 5. Rthl. bestraft, und der Libellus wieder zuruck gegeben.

II. In Ansehung des Beklagten muß sich dessen Advocat erkundigen,

1) Ob der Beklagte Exceptionem Fori einwenden könne.

2) Muß er, wie des Actoris Advocat, das ihm zugesandte Factum, nebst denen Documenten genau untersuchen, und seine Exceptiones darnach kurz und ohne alle Weitläuftigkeit formiren.

3) Muß er sich informiren, ob der Beklagte minderjährig sey, welchenfalls das Tutorium ꝛc. der Exception beygeleget werden muß. Item

4) Ob mehrere dabey interessiret sind, deren Adcitation nöthig wäre, oder welchen

5) Lis denunciiret werden müsse.

6) Ob Beklagter eine Gegenforderung gegen den Kläger habe, folglich derselbe eine Reconvention gegen diesen anstellen könne.

7) Muß der Beklagte seinen Advocaten informiren, wie und wodurch er den Beweis seiner Exceptionum führen wolle. Wann der Beklagte solches unterläßt, muß der Advocat ihm an die Hand geben, wie er die Exceptiones erweisen müsse. Und wann

8) Die Exceptiones durch Zeugen erwiesen werden sollen, muß der Beklagte deren Namen, Wohnung und Qualität dem Advocaten anzeigen.

9) Schließlich muß des Beklagten Advocat sich eine zureichende Vollmacht, nach Anleitung des Codicis Fridericiani, geben lassen, welche bey 5. Rthl. Strafe der Exception beygeleget werden soll.

III. Beyder Theile Advocati müssen auf den Fall, da die Partheyen die Advocaten mündlich von ihrem Proceß informiren, sich von allen vorangeführten Puncten genau erkundigen, und ein ordentlich Protocoll darüber halten.

Beyder Theile Advocati müssen gleich Anfangs bey Einholung der Information ihre Partheyen befragen, ob sie auf den Fall, da sie einen widrigen Sentenz erhalten, die Remedia einwenden sollen.

Von dieser Instruction dependiret die ganze Beschleunigung des Processes, allermassen die Advocaten, wann sie gleich anfangs eine völlige Information erhalten, nicht nöthig haben, Incident-Puncte, und daraus folgende Interlocutorias zu veranlassen, oder Dilationes zu Einholung einer

ner näheren Instruction bey Verfertigung ihrer Schriften, (wozu sie die Materialia schon bey der Hand haben) zu suchen. Dahero soll ein jeder Advocat, auf des Präsidenten Verlangen, schuldig seyn, die auf dieses Formular erhaltene Ioformation, oder das über die mündliche Information gehaltene Protocoll zu produciren, damit der Präsident daraus ersehen könne, ob der Advocat vor angestellter Klage, und vor übergebener Exception diese Vorschrift beobachtet habe. Wann solches nicht geschehen, und der Proceß dadurch verzögert worden; so soll der Advocat mit 5. bis 10. Rthl. und dem Befinden nach höher bestraft werden. Berlin den 1ten Sept. 1750.

Ad PART. I. Tit. XIV. §. 15. 17. **Die Advocaten-Gebühren betreffend.**

Dahin gehöret folgendes Rescript.

Friederich König in Preussen ꝛc. **Unsern** ꝛc. Nachdem Wir aus bewegenden Ursachen allergnädigst gut finden, die in dem Codice Fridericiano pag. 1. Tit. 14. §. 15. 16. 17. & 19. gemachte Anordnung, daß keinem Advocaten erlaubt seyn soll, die Bezahlung seines Honorarii ehe und bevor der Proces gänzlich geendiget, von seiner Parthey zu fordern und zu nehmen, dahin zu ändern, daß, wenn das Honorarium und der Vorschuß bey dem Ende einer jeden Instanz, von denen Advocaten liquidiret, und per Sententiam festgesetzet worden, dieselbe das liquidirte und festgesetzte Quantum von denen Partheyen zu fordern, und zu nehmen befugt, jedoch sie dagegen schuldig seyn sollen, die Expeditions-Gebühren zu erlegen und vorzuschüßen; So haben Wir Euch solches zu Eurer Achtung, und um sämtliche unter Euch stehende Advocaten davon zu benachrichtigen, bekannt machen wollen, wobey ihr dieselbe zu verwarnen habt, daß sie bey Cassation ein mehreres, als in dem Urthel moderiret worden, nicht nehmen müssen. Sind ꝛc. Berlin den 5ten December 1748.

An das Kammergerichte.

Ad PART. I. Tit. 14. **das Advociren ist den Auditeurs bey Vermeidung der Cassation untersagt.**

Siehe die Kornische Sammlung Tom. IV. pag. 852.

Ad eund. Tit. **wegen der Permission zum Verreisen der Advocaten.**

Hieher gehöret folgendes Rescript:

Friederich König in Preussen ꝛc. **Unsern** ꝛc. Sicherem Vernehmen nach, soll die bey Unsern übrigen Justiz-Collegiis eingeführte gute

Ordnung

Ordnung, nach welcher kein Advocat aus der Stadt verreisen darf, ohne sich deshalb vorher bey dem Chef desselben schriftlich oder mündlich gemeldet zu haben, bey Unserer dortigen Regierung nicht sonderlich beobachtet werden; sondern vielmehr verschiedene Regierungs-Advocaten nach Gefallen, und ohne die geringste vorhergegangene Anzeige, die ihnen vorfallende Reisen unternehmen und antreten.

Gleichwie nun durch dergleichen Betragen denen Partheyen mancherley Nachtheil zuwachsen kan, und ins besondere manche Sachen, durch Abwesenheit des Mandatarii principalis, und in Ermanglung hinlänglicher Information des Substituti, aufgehalten werden müssen; als haben Wir hiermit ausdrücklich verordnen und festsetzen wollen, daß künftighin keinem dortigen Regierungs-Advocaten frey stehen soll, nach Willkühr und ohne vorherige Anzeige und erhaltene Permission, von dem jedesmaligen Chef Eures Collegii, aus der Stadt zu verreisen; Wobey Wir Euch jedoch zu Eurer Direction zugleich in Gnaden nicht verhalten wollen, daß, wenn dieselben aus erheblichen Ursachen, auf eine kurze Zeit darum anhalten, und solche Anstalten machen, daß denen Partheyen, durch ihre Abwesenheit, kein Nachtheil zuwachsen kan, ihnen auch solche nicht so leicht versaget werden müsse.

Ihr habt demnach diese Unsere Verordnung denen sämtlichen Regierungs-Advocaten zu ihrer Achtung bekannt zu machen, auf derselben genaue Befolgung ein beständiges wachsames Auge zu haben, die Contravenienten hingegen zu gebührender Verantwortung zu ziehen, und davon jedesmal zu weiterer Verfügung allergehorsamst zu berichten. Sind ꝛc. Berlin den 14. Martii 1758.

An die Magdeburgische Regierung.

Ad Part. I. Tit. XIV. §. 37. wegen Einreichung der Memorialien bey dem Ministerio und Justiz-Collegiis.

Dahin gehöret nachstehendes Rescript:

Friederich König in Preussen ꝛc. Weil zeithero dadurch, daß die Advocaten, die von ihnen verfertigte Supplicata denen Partheyen selbst zur Besorgung in die Hände gegeben, der Mißbrauch entstanden, daß solche nicht gehörigen Orts eingereichet, sondern Wir verschiedentlich immediate damit behelliget worden; So haben Wir allergnädigst resolviret, daß in Zukunft die Advocaten nicht mehr ihren Clienten die Supplicata anvertrauen, sondern solche entweder

selbst, oder durch getreue Leute bey dem Ministerio, Justiz-Collegiis, oder wohin sie sonst gehörig, übergeben sollen.

Ihr habt ihnen also insgesamt dieses durch einen öffentlichen Aushang bekannt zu machen, und sie darinnen zu Befolgung Unserer höchsten Intention ernstlich anzuweisen. Daran ꝛc. Berlin den 1ten Sept. 1759.

An das Cammer-Gerichte.

Ad Part. I. Tit. XIV. §. 38. 39. wegen der Correspondenz der Advocaten mit ihren Partheyen, ist unterm 29ten April 1751 folgendes Rescript ergangen.

Friederich König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Es laufen unendliche Klagen wider die Advocaten ein, daß sie denen Partheyen nicht die geringste Nachricht von ihren Processen geben.

Ob es nun wohl die Meinung nicht ist, daß die Partheyen von jedem Decret benachrichtiget werden sollen, so verstehet sich doch von selbst, daß ihnen allerdings die Urthel, wenn es auch nur blosse Interlocute sind, zugefertiget werden müssen.

Die Advocaten sind zu Unterhaltung der Correspondenz anjetzo um so mehr verbunden, da sie die Procuratur-Gebühren genießen, und kan ihnen die Menge der Sachen darunter zur Entschuldigung nicht dienen, da eines Theils sie nicht mehr übernehmen sollten, als sie bestreiten können, anderen Theils sie bey ihrer importanten Einnahme sich die nöthigen Schreiber zu halten schuldig sind. Ihr habet dahero denenselben durch einen Aushang bekannt zu machen, daß sie die Correspondenz mit ihren Clienten nicht ganz aus der Acht lassen, sondern denenselben jederzeit, wenn es nöthig, von der Situation ihrer Sachen Nachricht ertheilen sollen.

Weil auch verlauten will, daß einige Advocaten die ehemalige Procuratores und andere Umläufer annoch an der Hand haben, und die von ihnen verfertigte Memorialien unterschr iben, so habet ihr vorgedachten Aushang zu annectiren, daß die Advocaten sich aller Gemeinschaft mit denen Procuratoren und Umläufer enthalten, und denenselben keine Gelegenheit geben sollen, sich weiter in Justiz-Sachen zu mesiren. Daran ꝛc. Berlin den 29ten April 1751.

An das Cammer-Gericht.

Ad

Ad Part. I. Tit. XV. §. I. wegen der Vollmachten der Advocaten; ob und wie ein unbevollmächtigter zur Anstellung der Klage gegen Caution de Rato durch Bürgen oder Pfand zu verstatten, auch in wie ferne für den Beklagten ein Advocat ohne Vollmacht zugelassen werden dürfe.

Hieher gehöret nachstehender Extractus eines Rescripts an das Cammer-Gericht zu Berlin sub dato den 23. Decemb. 1761.

Da der Entzweck aller übrigen Anordnungen, nämlich eine solide und schleunige Instruction der Processe schwerlich recht erhalten werden dürfte, woferne nicht gleich im Anfang des Processes der Bevollmächtigungs-Punct der beyderseitigen Advocaten in Richtigkeit gesetzet wird, und Wir bey verschiedenen Vorfällen wahrgenommen, daß der Vorschrift des Projects unsers Codicis zuwider, unter den Advocaten die üble Gewohnheit eingerissen, ohne Vollmachten für die Partheyen zu erscheinen, und der Strafbefehle ohngeachtet, derselben Beybringung zu verabsäumen, woraus im Lauf des Processes mancherley Hinderungen, und wohl gar die Nichtigkeit des ganzen Verfahrens entstehen können; so finden Wir nöthig, daß diesem Mißbrauch nachdrücklichst gesteuret werde, und Wir befehlen euch deshalb: nicht nur die Vorschrift Unsers Codicis Part. I. Tit. XV. §. 1. nach welcher in Sachen, wo kein Periculum in mora vorhanden, keine Klage angenommen werden soll, woferne der Advocat keine richtige Vollmacht beygelegt, ohne einige Nachsicht und Ausnahme zu beobachten; sondern Wir verordnen auch hierdurch

Erstlich, daß in Fällen, wo Periculum in mora vorhanden, und wenn der Advocat de rato caviret, auf die Klage ohne Vollmacht zwar zu verordnen; wenn sie aber so beschaffen ist, daß zu deren Anstellung eine Special-Vollmacht nöthig gewesen seyn würde, oder durch selbige dem Gegentheil, außer den Kosten, noch Schäden zugefüget werden können, so muß der de rato cavirende Advocat außer dem Versprechen wegen Ersetzung dieser Schäden, im Fall er die Genehmigung der Parthey nicht beybringen solte, eine Sicherheit deshalb durch Bürgschaft, oder Pfand auf eine von dem Gerichte zu arbitrirende Summe bestellen, und bevor er es nicht gethan, darf die Verordnung auf die Klage nicht expediret werden.

Zweytens; nach bestellter Sicherheit ist der Terminus Audientiæ zwar anzusetzen, es muß aber des Klägers Advocat in demselben die Vollmacht einreichen, und wenn er es nicht thut, so haftet er bis zur eingebrach-

ken Vollmacht oder Genehmigung für seine eigene Person, dem Beklagten wegen aller Schäden und Kosten, welcher auch, wenn sich bey dem Fortlauf der Sache ergeben solte, daß die anfänglich arbitrirte Summe, auf welche der Advocat Caution bestellet, zur völligen Versicherung des Beklagten, wegen Schäden und Kosten nicht hinreichend, auf eine Erhöhung derselben und der Caution antragen mag.

Nach beygebrachter Vollmacht oder Genehmigung aber höret der vom Advocaten gemachte Vorstand auf, und ist ihm dasjenige, wodurch er die Sicherheit bestellet, wieder zu verabfolgen.

Drittens. Wenn die ohne Vollmacht angestellte unverzügliche Klage nach ihrer Beschaffenheit und Weitläuftigkeit solche Folgen gegen den Beklagten wirken kan, daß es sich übersehen läßt, wie die Vergütigung dafür aus den eigenen Mitteln des Advocaten schwerlich erfolgen dürfte: z. E. wenn ein Arrest auf eine durchgehende ganze Schifsladung, oder ein Waarenlager gesucht wird; so ist es nicht genug, wenn der Advocat de rato caviren will, sondern er muß entweder durch den Besitz des Original-Documents, oder durch ein Schreiben, oder schriftliche Information seiner Parthey sich als einen vermuthlichen Bevollmächtigten qualificiren, auch eines von diesen Stücken der Klage beylegen, und alsdenn soll er zur eidlichen Caution de rato oder zum eidlichen Versprechen, daß er nach seinem besten Vermögen die Vollmacht oder Genehmigung herbeyschaffen, oder den Beklagten entschädigen wolle, verstattet werden. Doch muß er in dem ersten Termin oder in einer nach Gelegenheit der Umstände und Entfernung des Orts, wo die Parthey sich aufhält, ihm zu setzenden nicht leicht zu prorogirenden Frist die Vollmacht beybringen, oder wenn er es nicht thut, so ist der Beklagte auf sein Gesuch von der Instanz zu absolviren, und das was auf die angestellte Klage wider ihn verordnet ist, wieder aufzuheben.

Viertens. Für den Beklagten darf sich gleichfalls kein Advocat ohne Vollmacht melden.

Wenn daher vor dem Verhörs-Termin im Namen des Beklagten von einem Unbevollmächtigten etwas gesucht wird, so ist darauf nichts zu verordnen, sondern letzterer ist anzuweisen, zuforderst Vollmacht einzureichen.

Fünftens. Im Verhörs-Termin muß der Advocat, der für den Beklagten antworten will, eine Vollmacht übergeben, widrigenfalls ist der Kläger ordentlicher Weise nicht verbunden, sich mit ihm einzulassen, sondern er kan dasjenige suchen, was nach der Ordnung wider einen ungehorsamlich

sich ausbleibenden Beklagten zu suchen ist. Thut des Klägers Sachwalter dieses nicht, sondern läßt er sich mit dem Unbevollmächtigten ein, in Hofnung, daß die Vollmacht werde herbey geschaffet werden, so muß er, wenn dieses hiernächst nicht geschiehet, und der Beklagte selbst den Unbevollmächtigten für seinen Sachwalter nicht erkennen will, seinem Clienten (dem Kläger) wegen der Kosten und des Interesse in Ansehung des verzögerten Processes aus eigenen Mitteln gerecht werden, und seine Schadloshaltung sowohl deshalb, als wegen seiner eigenen Gebühren wider den unbevollmächtigten Advocaten suchen.

Sechstens. In Fällen, da nach der Natur der angestellten Klage die Einlassung darauf ohne Nachtheil des Beklagten keinen Verzug leidet, ist der für ihn im Præjudicial-Termin ohne Vollmacht, sich meldende Advocat auch wider den Willen des Klägers zur Beantwortung der Klage und Litis Contestation zwar zu lassen, er muß aber Caution durch Bürgschaft oder Pfand bestellen, daß er entweder Vollmacht und Genehmigung beybringen, oder den Vorwurf der Klage, wenn derselbe rechtskräftig festgesetzt seyn werde, prästiren wolle.

Demnächst hat er in einer ihm nach den Umständen zu bestimmenden Frist, Vollmacht oder Ratihabition herbey zu schaffen; kan er dieses nicht bewirken, so muß er, wenn wider die Parthey, für die er caviret, bereits ein rechtskräftiges Urtheil ergangen, und selbige dasjenige, was er für sie im Gerichte gethan, nicht genehmigen will, dem Urtheil aus eigenen Mitteln Gnüge leisten, und findet des Endes wider ihn die Execution statt, falls nämlich die Parthey, für welche er cavirt, zur Zeit des Judicati zu bezahlen, oder solchen zu genügen im Stande gewesen. Immassen der Kläger von dem Caventen ein mehreres nicht erhalten kan, als er von dem Beklagten, wenn dieser sich selbst gestellet, verurtheilt, und exequirt worden, bekommen haben würde.

Aeußert die Parthey, von der, der Advocat bevollmächtiget zu seyn, angegeben, daß sie ihn für ihren Mandatarium nicht anerkennen, so ist das vorherige Verfahren, als null und nichtig anzusehen, der Unbevollmächtigte aber muß dem Gegentheil und dessen Advocaten alle Schäden und Kosten erstatten, und er ist überdies mit 40. bis 50. Rthl. fiscalischer Strafe zu belegen. Jedoch bleibt ihm frey, mit der Parthey die Richtigkeit der Bevollmächtigung und die Entschädigung besonders auszumachen.

Siebendens. Ist die Klage, worauf die Einlassung keinen Verzug ohne Nachtheil des Beklagten leidet, so wichtig, daß es sich übersehen läßt, wie der Advocat der Verurtheilung aus eigenen Mitteln zu genügen schwerlich im Stande seyn dürfte, so ist er zwar auch ohne Vollmacht, wenn er ein Schreiben, ein Original-Document, oder eine schriftliche Information vom Beklagten beybringt, zur Litis Contestation und zur eidlichen Caution de rato zu verstatten, und es ist ihm eine nach der Entlegenheit des Orts, wo sich der Beklagte aufhält, und den übrigen Umständen zu bestimmende nicht leicht prorogirende Frist zu setzen, binnen welcher er die Vollmacht oder Genehmigung einzubringen hat. Bringt er sie aber alsdenn nicht bey, so ist der Gegentheil berechtiget auf ein Erkänntniß in Contumaciam wider den Beklagten anzutragen, welches auf sein Gesuch in eben der Maaße abzufassen ist, als wenn von dem unbevollmächtigten Sachwalter gar keine Einlassung oder Verhandelung geschehen wäre, wobey letzterer verbunden, dem Kläger die Kosten des nach der Litis Contestation erfolgten vergeblichen Verfahrens und das etwanige Interesse in Ansehung der Verzögerung zu erstatten, und überdieß dem Befinden nach mit einer fiscalischen Strafe von 40. bis 50. Rthl. mit Vorbehalt seines Regresses gegen die Parthey zu belegen ist.

Ad Part. I. Tit. XVI. §. 1. wegen des Armen-Rechts der Ausländer.

Hieher gehöret nachstehende Resolution:

Dem Hof-Fiscal und Advocaten L. wird auf die Anfrage vom 15. huj. Ob eine Ausländerin die einen wohlhabenden Königl. Unterthan in Puncto Satisfactionis pro Defloratione & Alimentatione verklagt, ad Jura paupernm zu verstatten sey, und wie es solchenfalls mit der Caution zu halten?

Nach geschehenem Vortrag im geheimen Etat-Rath hiemit zum Bescheide ertheilet, daß dergleichen Personen vom Armen-Recht, wenn sie sich dazu qualificiret, nicht ausgeschlossen werden können, und in solchem Fall genug sey, daß sie dem Gegner Cautionem juratoriam bestellen. Berlin den 30. August 1752.

Ad Part. I. Tit. XVI. §. 4. wegen der Sportul-Freyheit der Unter-Officiers und Soldaten.

Dahin gehöret folgendes Rescript:

Friederich König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen es bey der, denen Unter-Officiers und Soldaten in Unserem Codice accordirten Spor-

Sportel-Freyheit, welcherwegen ihr, in eurem unterthänigsten Berichte vom 28ten pass. bey Uns angefragt, dergestalt bewenden, daß nämlich selbige ihnen und ihren Ehe-Frauen, in allen denjenigen Fällen, da sie ihrer eigenen, nicht aber per Cessionem, an sich gebrachten Sachen halber, in Proceß verwickelt sind, ohne Unterscheid zu statten kommen müsse, und habt ihr euch, da vorjetzt keine Aenderung hierunter gemacht werden kan, vor wie nach, hiernach allergehorsamst zu achten. Sind ꝛc. Berlin den 21ten Martii 1757.

An die Pommersche Regierung.

Ad Part. I. Tit. XVI. §. 5. wegen der Instantien in Soldaten-Sachen.

Dahin gehöret nachgesetztes Rescript:

Friederich König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Auf euere unterthänigste Anfrage vom 9ten hujus ertheilen Wir euch hiermit zur gnädigsten Resolution, daß ratione derer Instantien, die Soldaten mit denen Armen-Sachen nicht gleich tractiret werden können noch sollen, sondern denenselben die 3te Instanz jederzeit wenn sie nicht ausdrücklich im Codice verbothen ist, verstattet werden müsse. Daran ꝛc. Berlin den 16ten May 1750.

An das Cammer-Gerichte.

Ad Part. I. Tit. XVI. §. 3. wegen des Armen-Eides in Ehe-Sachen, und daß in dergleichen Processen niemand ohne Gezeugniß seiner Obrigkeit verstattet werden solle.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Den mittelst eures allergehorsamsten Berichts vom 27ten M. p. gethanen Antrag:

Daß in Ehe-Sachen niemand eher das Armen-Recht suchen, und zu Ableistung des solcherhalb gewöhnlichen Eides sich offeriren könne, als bis er zuvor sowohl von seiner Gerichts-Obrigkeit, als von seinem Prediger ein auf Pflicht und Gewissen ausgestelltes Attest, daß er so viel nicht im Vermögen habe, oder mit seinem Gewerbe verdiene, als zu Bestreitung der Gerichts- und Advocaten-Gebühren erforderlich sey, bey euch eingereichet haben wird, und daß des Endes der Advocatus pauperum nich eher eine dergleichen Armen-Klage anstellen müsse, als bis ihm diese Atteste eingehändiget worden, welche er zugleich einzureichen habe;

Lassen Wir Uns, bey angeführten Umständen, dem bisher eingerissenen Misbrauch vors künftige vorzubeugen, gnädigst gefallen, und habt ihr dahero das erforderliche weiter zu verfügen. Berlin den 2. Octob. 1763.

An das Cammer-Gerichte.

Ad PART. I. Tit. XVI. §. 15. wie die zum Armen-Recht verstattete, in Casum Victoriæ die Gerichts- und Advocaten-Gebühren bezahlen sollen, decidiret nachstehendes Rescript:

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. In sofern es allerdings der Billigkeit gemäß ist, daß die zum Armen-Recht verstattete Parthey des durch Vergleich oder rechtlichen Ausgang der Sache erhaltenen geringen Vortheils, durch die zu erlegende Gerichts- und Advocaten-Gebühren, nicht wiederum gänzlich verlustig gehe, haben Wir auf Euer Liebden und Euren dahin einschlagenden Antrag vom 20ten pass. allergnädigst resolviret, daß die Armen-Parthey, welche durch den rechtlichen Austrag ihrer Sache oder auch durch einen vermittelten Vergleich nur 50. Thaler und darunter gewinnet, von Erlegung der Gerichts- und Advocaten-Gebühren gänzlich befreyet, dagegen wenn selbige über 50. und bis 100. Thaler erhält, den dritten Theil ermeldeter Gebühren, jedoch nur dergestalt bezahlen solle, daß derselbe vorgedachte 50. Rthl. unverkürzt verbleiben, und dahero in dem Falle, da ermeldetes Drittheil sich höher, als das über 50. Rthl. erlangte Quantum belaufet, nur sothaner Unterschuß erleget werden müsse; danebst aber soll der Parthey, so nicht gleich anfangs, sondern allererst in Processu Litis auf ihr Ansuchen, Jura pauperum erhalten, das Armen-Recht nur von der Zeit an, da sie darum gebethen zu statten kommen, die vorher aufgegangene Gerichts- und Advocaten-Gebühren hingegen von ihr nichts destoweniger entrichtet werden. Euer Liebden und ihr haben sich und euch also in vorkommenden Fällen hiernach überall zu achten, und sind ꝛc. Berlin den 19. Februari 1762.

An die Breßlauische Oberamts-Regierung.

Ad PART. I. Tit. XVII. §. 1. von denen Procuratoren.

Hieher gehöret nachstehendes Rescript:

Friederich, König ꝛc. Wir communiciren euch hiermit in Abschrift, derer Vor- und Hinterpommerschen Landstände Vorstellungen vom 6. und 11ten Februari der jüngsthin gesuchten Declaration derer Procuratorum halber

ber, mit Befehle, dieselben zu bescheiden, daß ihr Gesuch der neuen Justiz-Einrichtung zuwider lauft, mithin demselben nicht deferiret werden könne. Allermassen die Advocaten selbst von ihren Partheyen die nöthigen Informationes einziehen, und deshalb mit ihnen die Correspondenz führen müssen, und da einige Klagen eingekommen, daß die Advocaten denen Partheyen nicht die erforderliche Nachricht von dem Zustand ihrer Processe geben; so ist in dem entworfenen aber noch nicht geendigten Codice, denen Advocaten aufgegeben, denen Partheyen, wann sie es verlangen, oder die Nothdurft es erfordert, behörige Nachricht zu ertheilen, oder zu gewärtigen, daß bey der ersten einlaufenden Klage, sie dem Befinden nach bestrafet, hingegen ihnen wenn sie über Merita Causæ correspondiren, für ein jedes Schreiben, wovon sie das Concept der Liquidation beylegen werden, nach Befinden der Wichtigkeit derselbe, 8. 12. bis 16. Ggr. zugebilliget werden sollen.

Uebrigens ist ihnen auch wohl nachgelassen, die noch vorhandene Procuratores, als ihre Schreiber zu der Correspondenz zu gebrauchen, jedoch daß sie die Gebühren in ihrem Namen liquidiren müssen, mithin sie keine erhebliche Entschuldigung anführen können, wenn sie in der nöthigen Correspondenz was versäumen. Ihr habt demnach sowohl denen Landständen, als Advocaten, Nachricht davon zu geben, und letztere hierüber mit Nachdruck zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Sind ꝛc. Berlin den 18. Mart. 1756.

An die Pommersche Regierung.

Ad Part. I. Tit. XVIII. §. 1. von den Notarien.

Dahin gehören folgende zwey Rescripte.

Friederich König ꝛc. Auf euren Bericht, und Anfrage vom 1ten d. M. ob diejenige, welche das Notariat ambiren, die Jura aber nicht auf Academien studiret haben, dazu admittiret werden mögen, wenn sie dazu erforderliche Capacité besitzen, ertheilen Wir euch zur Resolution, daß, wenn selbige die Principia Juris für sich erlernet, und in Examine Proben von der Theoria Juris abgelegt, selbige beybehalten werden können. Es ist aber nicht genug, daß sie die Constitution von Notariis wissen, weil bey Verfertigung der Contracten und Testamenten, und bey Abhörung der Zeugen solche Umstände vorkommen können, welche nothwendig Theoriam Juris erfordern; Es ist auch die Meinung nicht, daß diejenige, welche sich bishero wohl und redlich aufgeführet, und durch die Routine einige Wissenschaft ratione ihres Amts erlanget, dimittiret werden sollen, sondern die

Ver-

Verordnungen des Codicis Fridericiani gehet hauptsächlich auf die künftige Notarios. Wornach ꝛc. Sind ꝛc. Berlin den 10ten October 1752.

An die Pommersche Regierung.

Friederich König in Preussen ꝛc. Auf euren Bericht und Anfrage vom 19. Junii a. c. wie es ratione Jurisdictionis in Ansehung der immatriculirten Notarien in Städten gehalten werden solle? Occasione des Notarii zu Pasewalk Milow, welcher Schulden halber daselbst belanget worden, und Exceptionem Fori opponiret, ertheilen Wir Euch zur Resolution: daß Notarii, welche wegen anderer Qualität, e. g. wenn sie den Titel als Rath haben, nicht eximiret sind, der Jurisdiction der Obrigkeit des Orts ihres Aufenthalts unterworfen seyn, und vor derselben ihr Forum haben sollen.

Wornach ihr sowol euch zu achten, als den Magistrat zu Pasewalk, um wider den Notarium Milow gehörig zu verfahren, und männiglich zu bescheiden und anzuweisen habet. Sind ꝛc. Berlin den 7ten Dec. 1752.

An die Pommersche Regierung.

Ad Part. I. Tit. XVIII. §. 9. wegen der von Notariis und andern Privat-Personen zu erlassenden Vorladungen derer Gläubiger.

Hieher gehöret nachstehende Verordnung.

Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben in den wöchentlichen Intelligenz-Blättern verschiedentlich bemerket, daß beym Verkauf einiger Häuser, Procuratores, Notarii, auch andere Privat-Personen, sich angemaßet, Creditores ad liquidandum für sich zu citiren. Weil Wir nun nicht gesonnen sind, dergleichen Privat-Personen die Ausübung derer Actuum Judicialium zu gestatten, es wäre denn, daß solche ihnen specialiter committiret würden, und sie solche Vigore Commissionis exercirten; so befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, sämtliche Notariis die privata Authoritate geschehene Citationes Creditorum vor das künftige gänzlich bey Strafe der Cassation zu inhibiren, und dieselbe anzuweisen, dergleichen Actus denen ordentlichen Gerichten zu überlassen. Sind ꝛc. Berlin den 3ten Martii 1749.

Beylage vorstehendem Rescripti.

Seine Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr befehlen dem hiesigen Addreß-Comtoir hiemit in Gnaden, hinführo keine andere

andere als von denen verordneten Judiciis bey Verkauf der Immobilien erlassene Citationes Creditorum ad liquidandum denen wöchentlichen Intelligenz-Blättern zu inseriren, und die in solchen Fällen von einigen Notariis, Procuratoribus, auch andere Privat-Personen sich angemaßete wider die Ordnung laufende Citationes denenselben sofort zurücke zu geben, es wäre denn, daß dergleichen Privatis der Verkauf specialiter committiret worden, und sie die Citationes Vigore Commissionis erliessen, welchenfalls selbige angenommen, und denen wöchentlichen Anzeigungs-Blättern inseriret werden können. Berlin den 3ten Martii 1749.

An das hiesige Addreß-Comtoir.

Ad PART. II. Tit. II. §. 3. wegen des Fori der Untergerichts-Advocaten, ist per Rescript. vom 10ten April 1765. allerhöchst festgesetzet worden.

1) Sollen die bey denen Oberämtern und bey denen Krieges- und Domainen-Cammern, zu Advocaten angenommene Personen, bey denen Oberamts-Regierungen und die bey denen Mediat-Regierungen (wozu auch der Magistrat zu Breslau und das Bischöfliche Hoferichter-Amt daselbst zu zählen ist, letzteres jedoch ohne Consequenz auf andere Folgen) recipirte Advocaten, insoferne sie innerhalb dem Gerichts-Sprengel dieser Collegiorum wohnen, und nicht etwann zugleich Oberamts- oder Cammer-Advocaten sind, bey sothanen Regierungen ihr Forum personale universale haben.

2) Die Verstattung ad Praxim bey einer andern Untergerichts-Stelle, gründet kein Forum universale, und es behalten daher Untergerichts-Advocaten, so nicht sonsten eximiret sind, in personalibus das Forum Domicilii als ihr Forum universale.

3) Der Umstand, daß die Untergerichts-Advocaten ihre Patente aus dem Hoflager erhalten, macht sie nicht zu eximirten Personen.

4) Die Verstattung ad Praxim bey einer Untergerichts-Stelle, gründet in gewissen Fällen das Forum des Advocaten, so verstehet sich von selbsten, daß jedes Gerichte, die bey ihm practicirende Advocaten, wenn sie wider die ihm schuldige Ehrerbietung oder wider die Ordnung handeln, zur Verantwortung und Strafe ziehen könne, und befugt sey, diese Strafverordnung selbst wann es den Advocaten unter seinem Gerichts-Sprengel betrift, sonsten vermittelst Requisition des Judicis Domicilii zu vollziehen. Wenn auch aus einem verhandelten Proceß gegen den Advocaten selbst eine

 rechtli-

rechtliche Handlung erwächst, z. E. der Cliente nähme den Regreß an seinem Advocaten in puncto angeschuldigter Versäumung oder üblen Instruction seiner Sache, oder der Gegentheil suchte rechtliche Satisfaction wider den Advocaten, daß er ihm bey Verhandlung des Processes an seinem guten Namen angetastet; in solchen Fällen gehört ob Continentiam Causæ die Sache für die Gerichte, wo der Proceß geschwebet hat.

5) Ex speciali delegatione und um die höhern Gerichte zu entladen, ist das Forum, derer Untergerichts-Stellen über die bey ihnen recipirte Advocaten in dem Fall gegründet, dessen der ad Partem 3. Tit. 2. §. 2. weiter unten inserirte §. 21. Codicis revisi Erwehnung thut.

Ad Part. III. Tit. II. wegen der Jurisdiction über die Acteurs und Comödianten.

Hieher gehöret folgende Resolution:

Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc. Auf eure allerunterthänigste Anfrage vom 19ten dieses, wegen der Jurisdiction über den Acteur und Comödianten, Ackermann, ertheilen Wir euch zur gnädigen Resolution, daß die Comödianten, welche nicht im Königl. Dienste stehen, folglich nicht Hof- oder Königl. Comödianten sind, kein Forum privilegiatum haben, indem sie keinesweges vor eximirte gehalten werden können.

Dahingegen die Comödianten, wie Ackermann, bey dem Magistrate, und die Hof- auch Königl. Comödianten bey dem Hof- und Cammer-Gerichte allhier in Rechts-Sachen belanget werden.

Ihr werdet demnach am besten wissen, ob nach dortiger Verfassung, der Ackermann wegen seiner Wohnung, oder sonst der Gewohnheit nach, unter der Jurisdiction des Ober-Burggräflichen Amts stehe oder nicht? die Krieges- und Domainen-Cammer aber kan sich unter keinerley Vorwand der Cognition in denen Rechts-Sachen der Comödianten anmaßen. Sind ꝛc. Berlin den 29ten Januari 1756.

An die Preußische Regierung.

Ad Part. III. Tit. II. §. II. wegen des Fori der Magistrats-Personen, Künstler, Handwerker, und Kaufleute, so respective nobilitiret, mit einem Character gegnädiget sind, oder den Titel eines Hofbefreyten führen.

Vide das Edict von dem Resort der Landes-Collegiorum in dem Nachtrag der Kornischen Sammlung pag. 322. §. 7.

Ad

Ad eundem Spum wegen des Fori der Adelichen, oder der ihnen gleich zu achtenden Personen, so in den Städten wohnen.

Vide nur angezogenes Reglement §. 5. wenn es sich aber zutrüge ꝛc. in dem Nachtrag zu der Kornischen Sammlung pag. 308.

Ad eundem Sphum wegen des Fori einzler Glieder eines Magistrats, als der Bürgermeister, Richter, Syndicorum, Secretariorum, und Actuarien, wie auch die Frage betreffend, unter welcher Jurisdiction der Nachlaß einer solchen eximirten Person stehe, die zugleich das Bürgerrecht in einer Stadt gewonnen, und also in duplici statu gelebet.

Hieher gehören auch nachstehende Extracte aus dem revidirten Codice, welche cum Rescripto vom 15ten Septem. 1761. dem Cammer-Gerichte zu Berlin zur Nachachtung communiciret worden, ferner nachgesetzte Extractus Rescripti an den Magistrat zu Bleicherode dd. den 21. Decemb. 1761.

Extractus aus dem revidirten Codice.

§. XIII.

So viel aber die einzelnen Glieder eines Magistrats und Stadtgerichts angehet, haben diese ihr Forum ordinarium in Personalibus nicht bey den Landes-Justiz-Collegiis, sondern können bey den Gerichten, bey welchen sie in Diensten stehen, belangt werden.

§. XIV.

Es steht aber auch den Klägern frey, die Burgermeister, Richter, Syndicos, Secretarien, und Actuarien, bey denen vorgesetzten Landes-Justiz-Collegiis in Anspruch zu nehmen, und wenn sie jemand bey dem Magistrat, oder dem Stadtgerichte, von welchem sie Mitglieder sind, belangen, steht dem Beklagten frey, ohnerachtet der Magistrat, oder das Stadtgerichte sonst sein Judicium competens ist, des Klägers Verweisung an das vorgesetzte Landes-Justiz-Collegium vor der Litis-Contestation zu begehren, welches aber die besagte Magistrats- und Gerichts-Personen abwarten müssen, und dahero denjenigen, der bey dem Magistrate oder Gerichte sein ordentliches Forum hat, bey dem Landes-Justiz-Collegio nicht sofort besprechen können. Und wenn sie erst nach erfolgter Litis-Contestation, jedoch noch vor erfolgtem Urtheil in den Rath oder Gericht gekommen,

men, so stehet dem Gegentheil noch binnen 4. Wochen frey, die Verschickung der Acten nach geschlossener Sache an das Landes-Justiz-Collegium zu begehren.

§. XV.

Alles dieses hat auch statt, wenn gedachte Magistrats- oder Gerichts-Personen nur Litis Consorten-Intervenienten, oder Liti; Denunciaten sind, oder mit mehrern Gegnern, es mögen nun dieselbe Litis Consorten, Intervenienten oder Litis Denuntianten seyn, zu thun haben, und nur einer derselben den Magistrat oder das Gericht in der Sache nicht erkennen lassen will, sondern auf das Landes-Justiz-Collegium provocirt, dergestalt, daß alsdenn die ganze Sache dahin gehöret, mithin auch die übrigen streitenden Theile sich dessen Cognition unterwerfen müssen.

§. XVI.

Es soll auch der Magistrat, oder das Gericht die Partheyen, welche mit keinem Advocaten versehen, von dieser ihrer Befugniß, die Sache an das Landes-Justiz-Collegium zu bringen, informiren, und daß solches geschehen, ad Acta registriren. Wenn aber gedachter Magistrats- oder Gerichts-Personen Gegentheil, bey dem Magistratu oder Gerichte klagt, oder sich einläßt, so müssen jene sich des Voti gänzlich enthalten, und so oft die Sache vorkommt, abtreten.

§. XVII.

Die übrigen Membra eines Magistrats, oder Stadtgerichts hingegen, als Cämmerer, Rathmänner, Beysitzer nebst den Subalternen Magistrats- oder Gerichts-Bedienten, und den Untergerichts-Advocaten müssen, wie andere Bürger, bey dem Magistratu, oder dem Stadtgerichte klagen und belanget werden.

§. XXI

Wenn die Justitiarii oder Actuarii der Aemter, oder anderer Gerichts-Obrigkeiten, nicht wegen ihrer Amtsverrichtungen, sondern aus andern Ursachen verklagt werden, und sie noch bey einem andern Untergerichte, als welchem sie selbst vorstehen, ihr Forum haben, so müssen sie bey demselben besprochen werden. Z. E. wenn ein Untergerichts-Advocat, der zugleich bey einem andern Untergerichte Justitiarius oder Actuarius ist, belanget wird.

§. LIX.

§. LIX.

Was in obigen §phis denen zu Gute, welche mit Burgermeistern, Stadt-Richtern, Syndicis, Secretariis und Actuariis zu rechten haben, verordnet ist, soll auch von den Actionibus realibus mixtis und possessoriis zu verstehen seyn.

Rescript an den Magistrat zu Bleicherode.

Friederich König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Auf die von Euch unterm 28. September 1761 gethane allerunterthänigste Anfrage, betreffend die von euch prätendirte Jurisdiction über den Nachlaß der, des ehemaligen Stadt-Schultheißen, Wedlers, Senioris, hinterlassener Wittwe haben Wir von Unserer Halberstädtischen Regierung Bericht darüber erfordert:

Ob der vormalige Stadt-Schultheiß, Wedler, blos Ober-Burgermeister und Consul dirigens zu Bleicherode gewesen, oder aber außerdem, als ein wirklicher oder Titulair-Bedienter von Uns anzusehen?

Die Regierung hat unterm 4ten November c. den erforderten Bericht abgestattet, den Wir euch in der Anlage Num. 1. communiciren. Wäre der Schultheiß, Wedler, nur ein Membrum eures Raths-Collegii gewesen, er möge nun gleich als Ober-Burgermeister oder Consul dirigens, die Verwaltung der demselben zustehenden Gerichtsbarkeit gehabt haben; so würde euch die Jurisdiction über ihn, seinen Nachlaß, oder den Nachlaß seiner Wittwen gebühret haben. Denn Wir haben ohnlängst auf die Anfrage des hiesigen Cammer-Gerichts in einer Abschoß-Sache, nach vorläufiger Erforderung eines Gutachtens von Unserm General-Fiscal Uhden, festgesetzet: „Daß alle Mitglieder eines Magistrats-Collegii, sie mögen Ober-Burgermeister, Justiz- oder Policey-Burgermeister seyn, ihr persöhnlich Forum vor dem Magistrat ihrer Eigenschaft, als Mitglieder ohngehindert behalten."

Ein gleiches ist auch bey der Revision des Projects Unsers Codicis Fridericiani in dem Titul von der Jurisdiction festgestellet, und Wir communiciren euch zur Achtung in künftigen Fällen, die an Unser hiesiges Cammergericht ergangene Resolution sub Num. 2. nebst dem darinn angeführten Extract sub Num. 3. der die Vorschriften des revidirten Codicis hierunter enthält. Allein der gegenwärtige Fall erhält durch die obige festgestelte Regul seine Erledigung noch nicht.

Die Halberstädtische Regierung führet in ihrem Bericht an, daß der Stadt-Schultheiß N. N. Königl. Beamter und NB. Land-Syndicus in

der Grafschaft Hohenstein gewesen, und nach diesen Qualitäten ist er ohnstreitig als ein Eximirter zu betrachten, und er hat sein persöhnliches Forum unter der Regierung gehabt. Nun vermeint ihr zwar, daß er zugleich in Bleicherode das Bürgerrecht gewonnen, mithin in duplici statu gestanden; Es ist aber bey Revision des Projects Unsers Cod. Frid. von der dazu gesetzten Commißion in dem Titul von der Jurisdiction festgesetzet worden: "Daß, wenn eine solche eximirte Person, die in duplici statu gelebet, verstorben, das Forum, welches sie als Bürger gehabt, aufhören, und der Nachlaß die Privilegia einer eximirten Person behalten, und darnach zu beurtheilen sey."

Es ist ferner theils in dem Titel von der Jurisdiction, theils in dem von der Litis Reassumtion festgestellet worden:

Erstlich, daß zur Vermeidung der Collisionen zwischen denen verschiedenen Gerichtsbarkeiten, und da der Satz der gemeinen Rechte, daß das Judicium Familiæ herciscundæ, sowohl in Foro Domicilii als Rei sitæ angestellet werden möge, zu mancherley unschicklichen Anwendungen Anlaß geben könne, gedachtes Judicium in Unsern Landen nur lediglich in demjenigen Foro, worunter der Erblasser in Civilibus seiner Person nach unmittelbar, oder in erster Instanz gestanden, statt haben solle, welches Forum bey Erbtheilung in Ansehung der unter einem andern Gerichte belegenen Grundstücke sich nach den Juribus Rei sitæ, in so weit es denen Rechten gemäß, zu achten habe. Und

Zweytens, daß eben das Gericht, worunter der Erblasser seiner Person nach in Civilibus unmittelbar gestanden, lediglich, und Ausschließungs-Weise competens in Ansehung der Versiegelung und der Inventuren sey, dergestalt, daß von keinem andern Gericht weder eines noch das andere vorgenommen werden dürfe.

Es ist Unser Wille, daß diese mit Unsrer Allerhöchsten Genehmigung beliebten Principia vorläufig zur Richtschnur in dergleichen Jurisdictions-Streitigkeiten dienen sollen, und da nach solchen in gegenwärtigem Fall, die Direction über den Nachlaß der verstorbenen Wittwe N. N. und die Berichtigung der Erbtheilung Unserer Halberstädtschen Regierung zukommt, so werdet ihr angewiesen, euch darnach zu achten, und die Acta verlangter maßen an gedachte Regierung ohne Verzug einzuschicken: Wobey ihr in der Anlage sub Num. 4. annoch die aus Unserm Hoflager an diese ergangene Resolution zu empfangen habt. Berlin den 21. December 1761.

Per

Per Rescriptum vom 10. April 1765. ist vorstehender Verordnung diese Erläuterung beygefüget worden;

Daß, wenn gleich in denen darinnen recensirten Fällen die Magistrate zu Anlegung der Erbtheilungen, Judicium competens bleiben, dennoch auf denen zur Erbschafts-Massa gehörigen adelichen Gütern, die Siegelung und Inventur cum Actibus annexis unter Direction derer Landes-Justiz-Collegiorum, oder Mediat-Regierungen, den Justiz-Räthen oder Regierungs-Commissarien verbleibe, und die von ihnen verfertigte Inventaria und Taxations-Instrumenta von denen Interessenten bey dem Erbtheilungs-Judicio producirt werden müssen, auch daß Subhastatio und Adjudicatio, in allen Fällen Judici Rei sitæ verbleiben.

Ad PART. III. Tit. II. §. 2. wegen des Fori in fiscalischen Sachen.

Vide das Reglement über die Resorts derer Landes-Collegiorum §. 16. N. 1. in dem Nachtrag zur Kornischen Sammlung pag. 319.

Ad PART. III. Tit. II. §. 13 - 16. wegen des Fori derer Juden.

Vide vorernanntes Reglement §. 16. loc. cit. pag. 316.

Ad PART. III. Tit. II. §. 17. wegen des Fori derer Evangelischen Prediger und übrigen Kirchen- und Schul-Bedienten.

Quoad Membrum hujus §phi Es verstehet sich aber von selbsten ꝛc. wird nach nachstehendem Rescript verfahren, jedoch daß in die Stelle derer Königl. Ober-Consistoriorum die Oberamts Regierungen nach Vorschrift des §. cit. Cod. Frid. getreten.

Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc. Demnach Uns unterthänigst vorgetragen worden, wasmaßen in Unseren Schlesischen Landen hin und wieder wegen der Jurisdiction über die Kirchen- und Schul-Bedienten Evangelischer Religion Streitigkeiten entstanden, bey deren Entscheidung Unsere Oberamts-Regierungen in Ermangelung einer positiven Verordnung über diese Materie sich in einiger Verlegenheit befinden; Als haben Wir, nachdem Wir die von allen Seiten deshalb angeführte Gründe umständlich vernommen, und reiflich erwogen, gedachten Jurisdictions-Punct nunmehr dergestalt allergnädigst decidiret, daß zwar in realibus, so wie sich solches

von

von selbsten verstehet, auch bisher beständig beobachtet worden, das Forum Rei sitæ ohne einigen Unterscheid der Personen Platz greifen, in personalibus aber, es mögen selbige in die Ecclesiastica oder in die Civilia einschlagen, die sämtliche geistliche Kirchen- und Schul-Bedienten protestantischer Religion ohne Ausnahme nebst ihren Frauen und Kindern, so lange selbige bey ihnen im Hause sind, unter keiner andern als der ihnen vorgesetzten Consistoriorum Jurisdiction zu stehen gehalten, folglich auch diese letztere allein die von solcher Jurisdiction dependirende Handlungen, Sperre und Versiegelungen der Verlassenschaften der Geistlichen, und Actus consecutios entweder immediate zu veranlassen, oder durch Unsere Königl. Justiz-Räthe und Commissarios perpetuos nach Maasgebung der ihnen ertheilten Instruction verrichten zu lassen befugt seyn sollen.

Ihr habt also diese Unsere Decision nicht nur allenthalben, wo es nöthig seyn wird, bekannt zu machen, sondern auch zur beständigen Cynosur zu nehmen, und alle dahin einschlagende Zwistigkeiten, so bey Euer Liebden und euch etwa obschweben, oder künftighin angebracht werden möchten, darnach zu enscheiden. Berlin den 12. Martii 1746.

Friederich.

Ad eundem §phum wegen der Vergehen und Excessen der Prediger, und Schul-Lehrer, und wohin die Cognition gehöre, ist unterm 16. May 1760. folgendes Edict ergangen:

Friederich König in Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen ꝛc. So grossen Einfluß die Prediger und Schul-Lehrer in den Staat haben, und so allgemeinen Nutzen derselben Dienst verschaffet, wenn solcher von redlichen und wohlgesitteten Männern geleistet wird, so viel Uebel entstehet daraus, wenn in dergleichen Aemtern sich solche Personen befinden, welche selbst allerley Lastern sich ergeben, und dadurch bey ihren Gemeinden große Aergerniß anrichten, und häufige Nachfolger ihrer bösen Exempel machen, wodurch nur untüchtige und pflichtvergessene Unterthanen gegen Unsere allerhöchste Person, Unsern Dienst und die vorgesetzte Obrigkeit, erwachsen.

Ob nun wohl Unser Ober-Consistorium alle Mühe angewendet hat, wenn die ärgerliche Lebensart eines Predigers oder Schul-Lehrers bekannt worden, diesem Unheil abzuhelfen, so hat sich doch solches bishero dadurch hauptsächlich verhindert gesehen, seinen Bemühungen den gehörigen Nachdruck

druck zu geben, wenn die wegen mancherley Vergehen und grober Excessen zur Verantwortung gezogene Prediger und Schul-Lehrer die Sachen auf allerley Art und Weise an die Justiz-Collegia zu bringen gesucht, da es denn geschehen, daß den Consistoriis wider sie weiter zu procediren, und mit wohlverdienter Strafe zu belegen die Hände gebunden, die Vorfälle bey denen Justiz-Collegiis auf Verhör gerichtet, und aus Mangel genugsam untersuchter und instruirter Sache die Schuldigen ziemlich glimpflich angesehen worden, welches dieselbe in ihren Vergehungen nur desto dreister gemacht.

Damit nun Unser Ober-Consistorium und die Provincial-Consistoria die ihnen in dem Rescripte vom 29ten September 1736. und in der Instruction vom 4ten October 1750. so ernstlich anbefohlene Obliegenheit künftig mit gehörigem Nutzen beobachten, und die ausschweifende Prediger und Schul-Lehrer in die geziemende Schranken bringen können; So wollen Wir hiemit verordnet und vors künftige festgesetzet haben, daß

1.

Alle und jede Sachen, welche der Prediger und Schul-Lehrer Amtsführung, Conduite, üble Lebensart und grobe Vergehungen betrift, wodurch bey den Gemeinden Aergerniß und Schaden entstehet, lediglich der Cognition der Consistorien unterworfen bleiben, welche denn

2.

Bey einem sich ergebenden Vorfalle, welcher ihnen von dem Vergehen eines Predigers kund worden, alsofort durch den Inspectorem und andere benachbarte von der Sachen wahren Beschaffenheit gründliche Erkundigung einzuziehen haben, und, wenn nichts gewisses darunter auszumitteln, oder das Vergehen von keiner Erheblichkeit, so haben die Consistoria erstern Falls die Sache auf sich beruhen zu lassen, letztern Falls aber den Prediger und Schul-Lehrer entweder in den Consistoriis selbst oder durch den Inspectorem in Beyseyn ein Paar anderer Prediger eine ernstliche Vorhaltung seines Vergehens und Anweisung zu einer anständigern Aufführung thun zu lassen. Wenn aber

3.

So viel aus der eingezogenen Erkundigung abzunehmen, daß es mit dem bekannt gewordenen erheblichen Vergehen wohl seine Richtigkeit habe, so müssen die Consistoria dem Inspectori Loci oder bey befundenen Bedenklichkeiten einem andern des Orts nebst einem Justiz-Verständigen in der Nachbarschaft auftragen, die Untersuchungen in Loco anzustellen, die

Zeugen zwar summariter, jedoch eydlich abzuhören, und alles ordentlich zu instruiren, den Denunciatum ad Protocollum zu vernehmen, und was er zu seiner Defension anzubringen nöthig zu seyn vermeinet, ad Acta zu transcribiren, dabey dem Befinden nach den Commissariis aufzugeben, die ganze Gemeinde zu befragen, wie der denunciirte Prediger oder Schul-Lehrer sich sonst verhalten, wie sein Lebenswandel in allen und jeden Stücken beschaffen, gewesen, worauf dann Commissarii die geschlossene Acta zur Decision des committirenden Consistorii einzuschicken haben. Findet nun das Consistorium

4.

Daß der Denunciatus wegen seines Vergehens mit einer leichten Geld-Strafe, oder kleinen Suspension cum effectu zu belegen, so ist demselben nachgelassen, befundenen Umständen nach in dem ersten Falle auf 30. Rthl. zu gehen, in dem letztern aber die Suspension loco pœna bis auf 3. Monate zu erstrecken, und wenn der Denunciatus sich bey der ihm von dem Consistorio zuerkannten Strafe nicht beruhigen, sondern ulteriorem Defensionem suchen wolte, so ist zwar solche jedesmal zu gestatten, und sind nach eingebrachter ulterioren Defension Acta an das Justiz-Collegium der Provinz zum Erkenntnisse abzugeben, jedoch soll der Denunciatus, wenn Confirmatoria erfolgt, die von dem Consistorio ihm dictirte Strafe alsdenn doppelt erlegen; Erfolgte aber Reformatoria, und das Consistorium findet hiebey einige gegründete Bedenklichkeiten, so muß solches sämtliche Acta an das Justiz-Departement des geheimen Etats-Ministerii einschicken, die Gründe einer Bedenklichkeiten anführen, und darüber Decision erbitten, dabey sich von selbsten verstehet, daß die Justiz-Collegia, welche über die ulteriorem Defensionem gesprochen haben, Acta jedesmal an die Consistoria remittiren, die denn das nöthige in Ansehung der Execution an die Commissarien zu verfügen haben. Daferne jedoch

5.

Das Consistorium aus der auf seine Veranlassung geschehenen Untersuchung wahrnimmt, daß das Vergehen des Denunciati von solcher Beschaffenheit ist, daß die Bestrafung mit 30. oder 3. monatlicher Suspension cum effectu nicht zureichend, sondern die Translocation oder gar die Remotion ab officio zu erkennen seyn würde, so hat es sogleich die Acta an das Justiz-Collegium abzugeben, und muß dieses alsdenn niemals die Sache auf Verhör richten, sondern darüber ordentlich re- und correferiren lassen, auch

niemals

niemals auf eine bloße Geldstrafe, sondern, weil ein Prediger wegen des bey seiner Gemeinde angerichteten Aergernißes dabey weder Erbauung noch sonst einigen Nutzen schaffen kan, allezeit auf die Translocation, oder dem Befinden nach auf die Remotion erkennen, und Acta zur Execution an das Consistorium remittiren, welches denn selbige an die Commissarien zu verfügen hat, oder bey sich ergebender gründlichen Bedenklichkeit, wie in vorstehendem §. 4. bereits feste gesetzet worden, die Decision von dem Justiz-Departement über die einzuschickende Acta erbitten muß, dabey sich aber von selbsten verstehet, daß dem Consistorio unbenommen bleibe, zur Verhütung eines mehrern Aergernißes bey der Gemeinde, den Denunciatum pendente Processu ab officio cum effectu zu suspendiren, und wegen der nöthigen Besorgung des Amts gehörige Verfügung und Anstalt zu machen. Würde aber

6.

Ein Prediger sich so vergehen, daß derselbe mit einer empfindlichen Leibes- oder gar Lebensstrafe zu belegen wäre, so hat das Consistorium sich hiermit nicht abzugeben, sondern die Untersuchung bleibet lediglich dem Justiz-Collegio vorbehalten, welches jedoch, so balde der Prediger von demselben ab Officio suspendiret, oder zur gefänglichen Haft gebracht worden, dem Consistorio davon Nachricht zu ertheilen hat, damit dieses wegen der nöthigen Amts-Besorgung das erforderliche verfügen könne.

Wornach Unsere sämtliche Justiz-Collegia sowohl als die Consistoria sich allergehorsamst zu achten, und dahin zu sehen haben, daß unserer allergnädigsten Willens-Meynung hierunter nicht zuwider gelebet, sondern selbiger vielmehr überall ein schuldiges Gnügen geschehe. Berlin den 16ten May 1760.

Wohin wider ein Erkenntniß des Ober-Consistorii zu Breslau ulterior defensio gehe, besaget nachstehendes Rescript:

Friederich König ꝛc. Euer Liebden und Eure sub dato den 16. Julii occasione des wegen Bestrafung der Kirchen- und Schul-Bedienten ergangenen Edicts gethane Anfrage, ist Uns allererst dieser Tage überliefert, und darauf gut befunden worden, Euren darinn geschehenen Antrag hiermit zu genehmigen, daß nämlich in den Fällen, da wider ein Consistorial-Erkenntniß ulterior defensio ergiffen wird, die Acta Unserer Glogauischen

Oberamts-Regierung Rechtens zuzuschicken sind. Wornach ꝛc. Berlin den 20ten September 1760.

An die Breslauische Oberamts-Regierung.

Auch ist über eben diese Angelegenheit sub dato Berlin den 22ten September 1762. an die Breslanische Oberamts-Regierung ergangen:

Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir bewegender Ursache halber gnädigst zu resolviren geruhen, daß in denen Fällen, wo wider die Prediger auf Translocation oder Cassation erkannt worden, sodann von nun an das ergangene Urtheil vor der würklichen Publication jedesmal zuförderst zu Unserer Confirmation eingeschicket werden solle; so haben Eure Liebden und ihr euch in vorkommenden Fällen hiernach gehorsamst zu achten. Sind ꝛc. Berlin den 22ten September 1762.

Ad PART. III. Tit. II. §. 21. wegen des Fori und Beneficii der Personarum miserabilium.

Hieher gehöret nachgesetzter Bescheid:

Friederich König in Preussen ꝛc. die N. N. wird auf die allerdemüthigste Vorstellung vom 23ten December pr. hiemit beschieden:

Daß es lediglich bey sothanem Rescript sein Verbleiben habe, maßen das Beneficium miserabilium Personarum ohne Präjudiz der Handlung selbst auf die würklich Handlung treibende Kaufmanns-Wittwen, um so weniger gezogen werden könne, als Seine Königl. Majestät in Schlesien durch das Reglement de Anno 1750. festgesetzet, daß sogar die Adelichen, so Handlung treiben, unter dem Magistrat stehen sollen. Berlin den 2ten April 1761.

Ad PART. III. Tit. III. §. 2. was für Justiz-Sachen den Krieges- und Domainen-Cammern verbleiben.

Vide Nachtrag zu den Kornischen Sammlungen pag. 304.

Ad PART. III. Tit. 3. §. 3. N. 4. wegen des Fori der Officiers in Pacht-Sachen.

Hieher gehöret nachstehendes Rescript:

Friederich König in Preussen ꝛc. Auf Euren Bericht und Anfrage vom 12ten dieses Monats, wie es ratione Jurisdictionis in solchen Fällen, wenn

wenn Officiers mit ihren Pächtern, und deren Leuten in Proceß gerathen, gehalten werden solle; ertheilen Wir euch zur Resolution, daß es bey der bisherigen, und allhie bey dem Cammergerichte noch nicht zur Contradiction gekommene Observanz verbleibe, nach welcher die Officiers, wenn sie als Besitzer gewisser Landgüther, oder aus solchen Handlungen, die ohne den Besitz dererselben nicht hätten geschehen können, bey denen Landes-Justiz-Collegiis, Actione personali, belanget werden.

Wenn demnach ein Officier sein Gut verpachtet hat, und dem Pächter nicht prästiren will, was derselbe, nach dem getroffenen Contracte, zu fordern berechtiget zu seyn, erachtet, oder wenn er einem angenommenen Verwalter, dasjenige, was derselbe nach dem geschlossenen Contracte zu fordern befugt ist, zu leisten sich weigert, oder wenn er jemanden, der zur Cultur, Unterhaltung, oder Besserung des Grundstückes Materialien geliefert, oder Arbeit verrichtet hat, zu befriedigen sich entziehet, oder wenn er den Dienstzwang über seine Unterthanen, oder die Jurisdiction über dieselben, oder über andere, ingleichen über Pächter, Verwalter, oder derselben Familie und Gesinde mißbrauchet, oder wenn er einen andern in dem Besitze seiner Gerechtigkeit auf seinem Grundstücke stöhret, oder wenn er sich wegen seines Grundstückes einer Gerechtigkeit in des andern Fundo anmaßet, und jener dieserwegen ein Possessorium oder Spolien-Klage anstellet, oder wenn er das Grundstücke, welches er einem andern eigenthümlich überlassen, nicht abtreten, oder die Gewehrs-Mängel, die sich etwa hervor thun, nicht vergüten will; so kan er in allen solchen Fällen bey dem Gerichte, worunter das Grundstücke belegen, in Anspruch genommen werden, weil diese und dergleichen Sachen mehrentheils nicht erörtert, noch die darinn erfolgende Judicata zur Execution gebracht werden können, ohne allerhand Actus Jurisdictionis über das Grundstücke selbst zu exercciren, diese Gerichtsbarkeit aber dem Foro militari nicht beygeleget ist, überdies auch demselben in erster Instanz, sonderlich bey denen Regimentern, zu solchen Sachen zu cognoseiren gemeiniglich unmöglich fallen würde; dahingegen verstehet sich von selbst, daß alle andere Personal-Sachen, so die Güther der Militar-Personen nicht betreffen, insonderheit Schuldforderungs- und bloße Injurien-Klagen, nach wie vor, wider Militar-Personen in ihrem Foro privilegiato angebracht werden müssen. Sind ꝛc. Berlin den 30ten May 1756.

An die Pommersche Regierung.

Ad Part. III. Tit. 3. §. 4. wegen der Jurisdiction derer Gerichts-Obrigkeiten über ihre Pachter, Unterthanen und Einwohner in erster Instanz, und ob sie sich derselben begeben können.

Hieher gehöret nachstehende Resolution:

Auf des Gräflich N. N. Pächter N. N. unterm 22ten M. pr. übergebene allerunterthänigste Vorstellung, wird zur Resolution hiemit gegeben, daß das darum gethane Gesuch ganz unstatthaft sey, weil denen Gerichts-Obrigkeiten zwar frey stehe, die Unterthanen und Einwohner derer ihnen zugehörigen Dörfer, in ihren eigenen Sachen vor ihren Gerichten zu belangen; Ihnen aber auch zu Vermeidung einigen Verdachts keinesweges verwehret werden könne, sich dieses ganz besondern aus der im Römischen Recht unbekannten Patrimonial-Jurisdiction herrührenden Rechts zu begeben, woferne anders der Pächter sich nicht in seinem Contract ausdrücklich ausbedungen, daß er in erster Instanz nirgends anders als unter seines Verpachters Gericht belanget werden solle. Berlin den 1ten October 1761.

Ad Part. III. Tit. III. §. 5. wegen der Jurisdiction derer Collegiorum Medicorum.

Hieher gehöret nachgesetztes Rescript:

Friederich, König ꝛc. Eure bey Gelegenheit der Medical-Contravention des Damnauschen Krügers, Christian Carl Voigtgaß unter dem 19ten jüngst verwichenen Monats gethane allerunterthänigste Anfrage, entscheidet sich von selbst aus der Medicinal-Ordnung.

Durch diese ist denen Collegiis Medicis ein Forum privilegiatum in Medicinalibus beygeleget, worunter ohne Unterscheid alle Personen, auch die Adelichen selbst, mithin auch ihre Unterthanen stehen, und daselbst Recht nehmen müssen. Und zu dem Ende ist in dem von euch selbst angeführten §. 8. gedachter Medicinal-Ordnung, verordnet, daß, wenn die Collegia Medica in dergleichen Fällen Leute fordern und abhören wollen, andere Collegia und Gerichte ihnen darunter nicht hinderlich fallen, sondern auf ihr Ansuchen vielmehr die Hand bieten sollen; Das Wort: Leute, aber in diesem §. für so viel, als Zeugen zu nehmen, wie ihr in eurem allerunterthänigsten Berichte dafür haltet, würde dem Sinne und der Absicht mehrgedachter Medicinal-Ordnung ganz zuwider seyn.

Ihr habt also dem Jurisdictionario, Capitain von Witten solches zu seiner Achtung gehörig bekannt zu machen, und euch auch eures Orts, in diesem

diesem und andern Fällen darnach allergehorsamst zu achten; die mittelst eures Berichts über diesen Vorfall eingesandte Archiv-Acta aber hieneben wieder zurück zu empfangen. Sind ꝛc. Berlin den 9ten Augusti 1756.

An die Preußische Regierung.

Ad Part. III. Tit. IV. §. 26. No. 2. wegen der Appellation ratione Causarum Excusationis Tutorum.

Dahin gehöret nachstehendes Rescript:

Friederich, König ꝛc. Ihr habt in dem Bericht vom 23ten November jüngsthin zwey Dubia zur Entscheidung vorgetragen:

1) Was für Formalia und Fatalia zu beobachten, wenn jemand von einer Sentenz des Untergerichtes appelliret, durch welche er zum Vormund bestellet wird.

2) Ob in dem Fall, wenn dergleichen Vormund appelliret, ein Interims-Curator zu bestellen sey?

Die erste Frage erlediget sich aus denen dabey vorkommenden Umständen. Es ist bekannt, daß einige Untergerichte von dem Judicio ad quod weit entfernet sind, bey andern ereignet sich zu weilen Defectus Advocatorum, und es können allerhand Casus vorkommen, die in Ansehung der Fatalien reifliche Attention verdienen. Es ist demnach auf die Frage Unsere allergnädigste Resolution, daß es bey denen ordinairen Fatalien und Formalien der Appellation verbleiben müsse, jedoch dergestalt, daß nur ad Justificationem, ohne Eröfnung weiteren Verfahrens, confirmatorie vel reformatorie erkannt werde.

Was die zweyte Frage anbelanget, so scheinet zwar zwischen dem Codice p. 92. §. 26. und der Pupillen-Ordnung §. 9. ein Unterscheid zu seyn; Es lasset sich aber solches aus dem Land-Recht part. 1. lib. 3. tit. 2. §. 2. leicht conciliiren, darinn stehet deutlich, daß nur in dem Fall einer Nothwendigkeit, ein Interims-Curator bestellet werden solle. Wann nun die Appellationes derer per Sententiam bestellten Vormünder nur quoad Effectum devolutivum statt haben, wie Wir solches zum Voraus setzen, das angeführte dritte Buch des Landrechts aber, euch schon vor 3. Jahren pro Lege vorgeschrieben ist, so erlediget auch das zweyte Dubium sich von selbst, und dieses ist, was Wir euch zur gnädigsten Resolution, hiemit ohnverhalten wollen. Sind ꝛc. Berlin den 14ten December 1752.

An die Clevische Regierung.

Ad

Ad PART. III. Tit. IV. §. 28. ob die Kirchen das Armen-Recht haben?
Dahin gehöret nachgesetzte Resolution.

Friederich König ꝛc. Ihr habt unterm 23ten hujus angefraget, ob die reformirte Kirche zu Herdicke in Causa wider die lutherische Kirche daselbst und überhaupt die Kirchen-Sachen der Reformirten nur allein vom Postgeld, oder auch von denen Sportuln frey seyn sollen? Worauf euch zur Resolution hiemit gegeben wird, daß, weil an keinem Ort die Kirchen das Armen-Recht haben, dieselbe auch die Sportul-Freyheit nicht prätendiren können. Und also hat das Tribunal nicht Unrecht, wenn es die Beytreibung der 13. Rthl. 13. Ggr., welche die reformirte Gemeinde zu Herdicke erlegen muß, von euch begehret. Sind ꝛc. Berlin den 3ten Martii 1752.

An die Clevische Regierung.

Ad PART. III. Tit. IV. §. 23. wegen des Verfahrens in Appellatorio, wenn in prima Instantia nulliter verfahren worden.
Dahin gehöret nachstehender Extractus Rescripti:

Anlangend das 2te Dubium, ob nämlich blos auf die Justifications-Schrift ohne ein ferneres Verfahren zu veranlassen, sogleich die Cassation des vorigen Processus erkannt werden könne, wenn ex Actis primæ Instantiæ nullitas Processus herfür leichtet? darauf wird euch folgendes zur Beobachtung vorgeschrieben:

Wann nullitas insanabilis vorhanden ist, und Substantialia Processus ganz aus der Acht gelassen worden, so ist nothwendig prima Instantia beym Obergericht, und der Proceß muß von neuem angefangen werden. Wann ihr nun eine solche Nullität aus denen Actis nach beygebrachter Justification anmerket, so müsset ihr sogleich die Sache per Decretum auf Verhör richten, und mit Bemerkung derer aus denen Actis constirenden Illegalitäten und Mängel, die Partheyen anweisen, die Sache in Termino ordentlich vorzutragen, und zu instruiren, oder, wenn sie weitläuftig und wichtig ist, in Schriften gegen einander zu verfahren. Ihr müsset aber auch demnächst nicht allein auf die Nullität des vorigen Processus und auf die Erstattung derer per Imperiatiam Judicis primæ Instantiæ und derer Advocaten vergeblich verursachten Kosten, dem Befinden nach, sondern auch in der Hauptsache selbst rechtlich erkennen; Jedoch ist dieses Erkenntniß nicht pro Reformatoria, oder pro Sententia secundæ Instantiæ anzusehen, wie dem Vernehmen nach bishero geschehen, sondern es muß denen

nen Partheyen das Beneficium Appellationis verstattet werden. Berlin den 30ten Martii 1753.

An die Clevische Regierung.

Ad Part. III. Tit. IV. §. 34. wegen Anordnung des Verfahrens in Appellatorio in denjenigen Sachen, die von den Untergerichten einkommen, und in wie ferne solches in Termino oder coram Commissario geschehen könne.

Hieher gehöret nachstehender Extractus Rescripti an das Cammergericht zu Berlin vom 23ten December 1761.

Was den zweyten Punct in Eurem allerunterthänigsten Berichte vom 18ten Junii 1751. anbetrift, so sind eure Erinnerungen wider den §. 131. der Instruction für die Neumärkische Regierung, mit welcher der 54. §. der Instruction für die Schlesische Oberamts-Regierungen ad Passum concernentem übereinkommet, bey der Revision des Codicis gleichfalls gegründet befunden, und es ist daher dabey gelassen worden:

Daß auch alsdann, wenn von den Untergerichten an euch' appelliret ist, nach eingekommener Justification, Acta mit derselben zum Spruch distribuirt, und wenn die Beschwerden ungegründet befunden werden, ohne weiteres Verfahren das vorige Urtheil bestätiget werden müsse.

Wobey es sich jedoch von selbst verstehen, daß, wenn das Erkenntniß der Untergerichte über einen Incident-Punct, einen bloßen Beweis, eine Zeugen-Recusation, oder Relaxation des Arrestes ergangen, alsdenn die Vorlegung der Acten mit der bloßen Justifications-Schrift unstatthaft, und die Vorschriften resp. der im Anhange zu unserm Codice ad Part. 3. Tit. 18. §. 12. angeführten Verordnung, ingleichen der darinne vorkommenden Rescripte und Circularien vom 5ten December 1758 und 3ten December 1760. zu beobachten sind.

Uebrigens wird sowohl nach Eurem Vorschlage dem richterlichen Ermessen überlassen:

Ob und wenn in geringfügigen und leichten Appellationen das weitere Verfahren vermittelst eines auf die eingebrachte Justifications-Schrift zu veranlassenden Verhörs geschehen möge? als auch

Ob und wenn in Concurs- Liquidations-Dienst- und Pacht-Sachen, das weitere Verfahren mittelst eines auf die eingebrachte Justifications-Schrift oder in dem Vorbescheide zu veranlassenden Terminis Commißonis geschehen möge?

Ad PART. III. Tit. IV. §. 28. wegen des Post-Porto.

Hieher gehöret nachgesetztes Circulare:

Friederich König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Uns angezeiget worden, daß bishero Sachen unter denen Generalen-Tituln von ex officio, Herrschaftlicher Justiz- und Landes-Sachen, vor Postfrey auf die Post gegeben worden; dieses aber Unsern vielfältigen Verordnungen, und ins besondere Unserm unterm 20ten May 1732. erlassenen Patente §. 9. daß nämlich auf denen in Porto freyen Sachen, einzusendenden Rescripten und Berichten, jedesmal die Materie oder der Inhalt, mit auf dem Couvert deutlich zu setzen, gerade zuwider läuft, und zu Post-Defraudationen, und sonstigen Irrungen Anlaß giebet; so befehlen Wir euch in Gnaden, dahin zu sehen, daß keine Sachen, sie mögen von euch selbst an Unser Hoflager, oder von denen unter euch stehenden Gerichten, an euch gesandt werden, wann solche Porto bezahlen müssen, ohnfranquirt auf die Post gegeben, auf die Postfreye Berichte und Schreiben aber die specielle Materie, welche sie enthalten, notiret werden soll; z. E.

Herrschaftliche

1) Grenz- oder ander Hoheit-Sachen.

2) Vasallen, Criminal-Proceß, Vormundschaftliche von Gebohrnen, Copulirten, und Gestorbenen, und andere dergleichen per Circularia eingeforderten Tabellen oder Nachrichten.

3) Edicten-Sachen.

4) Berichte, Protocolla, und andere dergleichen Fiscalia.

5) Criminalia, wenn die Inquisiten nicht solvendo sind..

6) Justiz- Kirchen- Schul- Hospital- Armen-Wesens und dergleichen Einrichtung.

7) Armen-Sachen, wenn der Armen-Eid abgeschworen ist.

8) Soldaten-Sachen, wenn solche blos gemeine Soldaten, und Unter-Officier betrift.

9) Collecte vor abgebrandte, oder welche sonst Postfrey declariret ist.

Derjenige, der dieses unterlassen wird, soll nicht allein das zu bezahlende Porto selbst ex propriis erlegen, sondern noch überdem dafür besonders bestrafet, ein solcher aber, der diese Rubriquen und gar des Gerichts Siegel zu unfreyen Sachen zu mißbrauchen sich unterstehen möchte, als ein Post-Defraudant nach aller Schärfe Unserer Post-Reglements, dafür angesehen werden.

Ihr

Ihr habt euch also darnach nicht nur auf das genaueste zu achten, sondern auch die unter euch stehende Gerichte und Magistrate darauf zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin den 20ten December 1763.

An sämtliche Justiz-Collegia.

Ad PART. III. Tit. IV. §. 28. wegen Remittirung der Acten an den Richter erster Instanz.

Dahin gehöret nachgesetztes Rescript:

Friederich König ꝛc. Eure, wegen Remittirung der Acten in Casu Reformatoriæ unter dem 11ten Martii jüngsthin gethane allerunterthänigste Anfrage, entscheidet sich aus dem von euch selbst angeführten Loco Unsers Cod. Part. 3. Lib. 4. §. 38. In diesem ist deutlich versehen, wie es gehalten werden solle, wenn con- oder reformatorie erkannt worden, und daraus folgert sich von selbst, daß letztern Falls der Proceß bis zur völligen Endschaft bey euch, als der zweyten Instanz zu tractiren, euch aber unbenommen seyn, die Execution dem Unterrichter aufzutragen, welcher bey sich ereignenden Bedenklichkeiten an euch darvon berichten, und Verhaltungs-Befehle erwarten müsse, hingegen verstehet es sich gleich von selbst, daß wenn ein neuer Proceß entstehet, dieser aber gleich aus den vorigen originiret, bey dem Richter erster Instanz angestrenget werden müsse. Und können sodann die Partheyen, falls die Acta annoch bey euch gebrauchet werden, aus solchen die nöthige Extracte nehmen, sonsten aber, und wenn die Sache völlig geendiget, und durch einen Vergleich oder durch die Execution dergestalt abgemachet ist, daß dabey nichts weiter zu thun übrig, Acta jedesmal an den Richter erster Instanz remittiret werden müssen. Ihr habt euch hiernach bey vorkommenden Fällen gehorsamst zu achten, und Wir sind ꝛc. Berlin den 7ten Junii 1755.

An die Ostfriesische Regierung.

Ad PART. III. Tit. V. §. 2. wegen Anordnung des schrift- oder mündlichen Verfahrens in den Processen, Ansetzung der Verhörs-Termine auf die Klagen, und Verstattung der Fristen zur Exception in einem Schriftwechsel, wenn der Beklagte bereits vor dem Termin die ordnungsmäßige Fristen erhalten.

Dahin gehöret nachstehender Extractus Rescripti an das Cammergerichte vom 23ten December 1761.

Fürs Erste habt ihr gar wohl bemerkt, wie die Verordnung des §. 20. der Instruction für die Neumärkische Regierung vom 3ten November 1750.

Daß bey anscheinender Weitläuftigkeit der Klage, der Libell dem Gegentheil, sofort zum schriftlichen Excipiren cum Termino von 3. bis 4. Wochen communiciret werden solle, der Endzweck der Beschleunigung der Processe, und die geschwindere Beförderung der Litis Contestation in den wenigsten Fällen werde erreicht, hingegen, wenn gar kein Verhörs-Termin angesetzt wird, die Bequemlichkeit gewiß werde verfehlt werden, mancherley dilatorische Einwendungen und Incident-Puncte zur Ersparung der Zeit und der Kosten, im Termino noch vor dem schriftlichen Verfahren abzuhelfen.

Es ist dieser gegründeten Betrachtungen halber, in dem revidirten Codice Titul. vom Verhör und schriftlichen Verfahren der §. 20. der Neumärkischen Instruction der §. 1. Tit. 6. Part. 2. §. 6. Tit. 6. Part. 1. wie auch der §. 2. Tit. 5. Part. 3. des Projects Unsers Codicis Frid. dahin geändert worden:

a) Wenn auch gleich der Richter aus den in dem Klag-Libell angeführten Umständen voraus siehet, daß die Partheyen mündlich ihre Nothdurft nicht werden vortragen können, so darf er doch nicht sogleich durch eine Verordnung die Sache zum schriftlichen Verfahren verweisen, sondern es muß solches in dem Termin selbst per Modum Resolutionis geschehen. Sind die Partheyen in Ansehung des Verfahrens nicht einig, muß das Gericht die angeführte Ursachen erwegen, und wenn sich die Sache zum mündlichen Vertrage qualificiret, z. E. in blossen Schuld-Sachen, wo aus klaren Brief und Siegel geklagt wird, die Advocaten bescheiden, daß sie in ipso Termino, oder in proxima Verhör halten sollen.

Ist auch mit dem Verhör und dem Receßiren der Anfang gemacht, so stehet dem Gerichte frey, das Verhör der Weitläuftigkeit halber abzubrechen, und die Partheyen anzuweisen, daß sie ihre Replic und Duplic schriftlich übergeben sollen.

b) Sind dem Klag-Libell Documente beygelegt, und es ist gleichwohl die Sache so beschaffen, daß sie bey einem Verhör nicht abgehandelt werden kan, so müssen dennoch in dem hierzu angesetzten Termin die Urkunden dem Beklagten zur Agnition und Recognition vorgeleget; im Fall er aber sich dazu nicht schuldig erachtet, beyde Theile zur Verhandlung ihrer Nothdurft, auch dieserwegen bey dem zu veranlassenden schriftlichen Verfahren in der Hauptsache durch eine Resolution angewiesen werden.

Ein gleiches findet Statt, wenn der Beklagte, die zur Begründung seiner Exception gereichende Documenta, dem Kläger zeitig vor dem Verhörs-Termin communiciren läßt. Hat er dieses nicht gethan, so muß bey Ueberreichung der Schrift, welcher die Documenta beygeleget, Terminus Product. & Recognitionis gesucht, und angesetzt werden.

c) Weil aber die Erfahrung gezeiget hat, daß öfters der Beklagte, welcher bereits vor dem Verhörs-Termin die zugelassene Fristen oder Prorogationes des Termins erhalten, dennoch nach veranlaßtem Verfahren von neuem Dilationes ad excipiendum sucht, und solchergestalt die Sache sehr verzögert, dieses aber offenbar in Fraudem Legis gereicht, und auf solche Weise die Fristen zu einer und derselben Obliegenheit verdoppelt werden; so verordnen Wir hiermit, daß, wenn der Beklagte, bereits ante Terminum Audientiæ die in unserm Codice zugelassene Dilationes oder Prorogationes des Termins, gesucht und erhalten hat, demselben nachher in dem veranlaßten Verfahren keine weitere Dilation ad excipiendum verstattet, sondern von ihm binnen der in der Veranlassung vorgeschriebenen Zeit, die Exceptions-Schrift sub pœna contumaciæ eingebracht werden muß. Es wäre dann, daß der Kläger in Termino Audientiæ neue Documenta producirt, oder neue Facta zur Begründung seiner Klage angebracht hätte, welchenfalls jedoch dem Beklagten die erforderliche Frist ad excipiendum verstattet werden soll.

Wenn der Beklagte binnen der in der Veranlassung vorgeschriebenen Zeit die Exceptions-Schrift, nicht eingebracht hat, so muß der Kläger in der Juridica darauf bey dem Constitutions-Vorträger um Terminum peæclusionis ansuchen, und dieser Terminus in den Fällen, wo in einem statt des Verhörs angeordneten Verfahren excipiret werden sollen; jedesmal in proxima Juridica angesetzt, zu dem Ende auch dieser Umstand von dem extrahirenden Kläger angezeigt werden.

Ist die ad excipiendum bestimmte Zeit in den Ferien verlaufen, so muß der Terminus præclusionis von dem Kläger schriftlich gesucht, und a dato Decreti auf 14. Tage präfigiret werden.

In dem Termino præclusionis soll zwar der Beklagte annoch mit der Exceptions-Schrift gegen Erstattung der Kosten zugelassen werden, wenn er aber dieselbe auch in diesem Termino nicht einbringt, oder gar aussen bleibt, so wird auf eben dieselbe pœnam contumaciæ erkannt, welche die Rechte

in Casu seines Ausbleibens in dem zu Anfang angesetzten Termino Audientiæ mit sich gebracht hätten.

Uebrigens mögen Wir Euch bey dieser Gelegenheit nicht verhalten, daß, da eines Theils die Special-Litis-Contestation, so wie sie im Project Unsers Codicis Part. 3. Tit. 11. §. 2. 3. 4. 5. 6. 7. vorgeschrieben, ein so wesentliches Stück des Processes ist, Ihr deren Verabsäumung schlechterdings nicht aufkommen lassen; sondern sie ohne Nachsicht mit den darauf geordneten Strafen ansehen, und deshalb alle Aufmerksamkeit anwenden müsset.

Ad PART. III. Tit. VII. §. 4. Ratione der Diffamations-Klage.

Hieher gehöret nachgesetztes Rescript:

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure, bey Gelegenheit des zwischen dem Kaufmann N. N. und dem General-Major von N. N. obwaltenden Processes unterm 18. M pr. allerunterthänigst geschehene Anfrage:

Ob die Precluſio in dem Foro des Diffamatis und Provocati, oder des Diffamati und Provocantis geschehen müsse?

Ertheilen Wir euch, um im künftigen sowohl als gegenwärtigen Fall, euch darnach zu achten, zur gnädigsten Resolution, wie es sich ja von selbsten verstehet, daß in der von euch angeführten Stelle des Codicis Frid. Lib. 3. Lit. 7. von keinem andern Richter die Rede seyn könne, als von demjenigen, bey welchem die Provocations-Klage angestellet worden, mithin auch von selbigem die Purification seines ersten Urtheils, welches die Frist zur Anstellung der Klage sub pœna perpetui silentii festgesetzet, ertheilet werden müsse. Berlin den 1ten Augusti 1763.

An die Clevische Regierung.

Ad PART. III. Tit. XIII. §. 6. Ratione simultanei Processus der Reconvention.

Vide die Instruction für die Oberamts-Regierungen §. 64. in dem Nachtrag zu denen Kornischen Sammlungen pag. 559.

Ad PART. III. Tit. XIII. §. 11. von dem Separato.

Vide Instruction für die Oberamts-Regierungen §. 63. in dem Nachtrag zu denen Kornischen Sammlungen pag. 558.

Ad

Ad PART. III. Tit. XIII. ist unter dem 3ten December 1760. folgendes Circulare ergangen, welches das Verfahren der Wieder-Klage, nach verschiedenen Fällen festsetzet.

Friederich König in Preussen ꝛc. Unter denjenigen Fällen, welche einen Haupt-Einfluß in den Fortgang eines Processes und dessen Beschleunigung haben, gehöret ohnstreitig eine genaue Bestimmung der Fälle und der Art und Weise, wenn und wie von einem Beklagten, der eine Gegenforderung an den Kläger zu haben vermeinet, die Wieder-Klage angestellet werden müsse.

Schon bey Lebzeiten Unsers vorigen Gros-Canzlers, Freyhern von Cocceji, hat sich bey Anwendung des Codicis Fridericiani befunden, daß dessen Vorschriften im Titul von der Wieder-Klage besonders die §. 6. 10. 11. und 18. zu Zweifeln Anlaß gegeben, weshalb deren Erläuterung in der Instruction für die Neumärkische Regierung von 1750. §. 121. und 122. erfolgt, und in der Instruction für das Altmärkische Ober-Gericht §. 165. 166. 167. und 168. wiederholet worden. (conf. §. 65. der Instruction für die Altmarkische Obergerichte §. 166. 167. 168. eben daselbst, und §. 121. & 122. der Neumarkischen Instruction, hiemit ist gleichlautend, was §. 63. 64. & 65. der Instruction für die Schlesische Oberamts-Regierungen verordnet worden.)

Bey Fortsetzung der Conferenzen über die Revision des Codicis ist noch verschiedenes dahin gehöriges angemerkt worden, welches Wir Euch, da der revidirte Codex noch nicht publiciret werden kan, vorläufig zur Achtung bekannt zu machen, für gut befunden haben.

1) Wenn der Beklagte eine Gegen-Forderung an den Kläger hat, die nach der Natur der angestellten Klage und der Beschaffenheit der Gegen-Forderung die Einwendung der Compensation begründet, auch durch dieselbe der Beklagte nicht ein mehreres, als was der Kläger von ihm fordert, erhalten kan, so darf er sothaner Gegen-Forderung wegen ad Effectum Compensationis keine Wieder-Klage anstellen, sondern er muß solche bey der Litis Contestation auf die Haupt-Klage als eine Einwendung vorbringen.

Wird nun hiernächst sowohl über die Klage als über die Exception Beweis eröfnet, so muß das Erkenntniß über beyde Beweise ausgesetzet werden, bis beyde instruiret sind.

Wenn

Wenn also der Beklagte sein Compensations-Recht nicht unter den Einwendungen gültig macht, sondern dieserhalb zur Ungebühr eine Reconvention angestellet hat, so muß er sich selbst die Schuldigkeit beymessen, wenn die Convention oder Reconvention geendiget, und er mit der Execution beleget wird.

2) In Summarissimo findet keine Reconvention Statt. Es können auch die Actiones reales per Modum Reconventionis quoad Effectum Prorogationis Fori nicht angestellet werden, wenn der Kläger einer von Unsern Unterthanen ist. Belanget hingegen ein Fremder einen Unserer Unterthanen Actione personali, und dieser hat wider jenen einen Real-Anspruch auf ein extra Territorium belegenes beweg- oder unbewegliches Gut, so muß solcher Reconvention wegen, blos das Jus Retorsionis beobachtet werden.

3) Es kan der Beklagte keine Reconvention aus einem Judicato, welches bey einem andern Gerichte in unsern Landen ergangen, anstellen, weil er bey demselben Gerichte die Execution suchen muß. Es stehet ihm aber frey, sich auf denselben Einwendungen zu gründen, in sofern dieselben den Rechten nach statthaft sind.

4) Wenn nach unserer Landes-Verfassung die Reconventions-Sache zu einem von unsern besonders geordneten Foris privilegiatis Causæ gehöret, so muß der Judex Conventionis solche ad Forum competens verweisen. So wie derjenige Richter, bey dem der Arrest angeleget, vor dem aber die Justification desselben nicht geschiehet, den Arrestanten anweisen muß, seine Reconvention in dem Gerichte, wo der Arrestant den Arrest zu rechtfertigen hat, anzubringen.

5) Es ist bereits in Unserm Codice Part. 3. Tit. 13. §. 14. verordnet, daß die Reconvention nur wider diejenige, welche in ihrem eigenen Namen klagen, mithin wider die Vormünder, Curatores, u. s. w. so viel ihre eigene Person betrift, nicht Statt haben soll; Wenn nun jemand ex Jure cesso beklagt wird, so ist es bisher nach den gemeinen Rechten zweifelhaft gewesen, ob und wie der Debitor cessus gegen den klagenden Cessionarium eine Wieder-Klage, welche ihm vor der Ceßion wider den Cedenten zugestanden, anstellen könne?

Wir ordnen also hiemit: daß ein Unterschied zu machen sey, ob die Forderung mit des Schuldners Einwilligung dem Kläger cediret worden oder nicht. Im ersten Fall kan der Schuldner sich der Exception, so ihm

gegen

gegen den Cedenten zugestanden, auch nicht einmal per Modum Reconventionis wider den Cessionarium bedienen, weil in diesem Fall eine wirkliche Delegation geschehen ist.

Im andern Fall hingegen stehen alle diejenigen Exceptiones, welche die Sache selbst betreffen, auch dem Cessionario entgegen.

In so weit aber der Schuldner eine Exception wider den Cessarium hat, in so weit kan er auch solcherwegen gegen denselben eine Wieder-Klage anstellen, wofern sothane Exception in dem Proceß über die Haupt-Klage wegen der Natur solchen Processes nicht Statt gefunden, und deshalb ad Reconventionem verwiesen worden.

Es kan also ein Debitor Cessus wider den Cessionarium keine Wieder-Klage aus Anforderungen wider den Cedenten auf eine höhere Summe, als die wider ihn eingeklagte Forderung beträgt, noch weniger aber wegen einer Gegenforderung an den Cedenten, welche diversi generis ist, und daher keine Compensation an sich wirken kan, anstellen, es wäre denn, daß der Cedens ein Auswärtiger und kein in Unsern Landen zu Recht stehender Unterthan wäre, als welchen Falls der Cessionarius sich auch auf die von dem Debitore cesso aus einer andern an den Cedenten habenden mit der cedirten nicht connexen Forderung angestellte Wieder-Klage, so viel das Quantum Cessionis betrift, einlassen muß.

Was aber die Wechsel und deren Indossation oder Cession betrift, so hat es bey der Uns per Rescriptum vom 30sten May 1758. ertheilten Declaration sein Bewenden.

6) Wenn die Klage und Wieder-Klage von der Beschaffenheit sind, daß sie zu einerley Art des Processes gehören, so findet Simultaneus Processus statt, im entgegen gesetzten Fall aber nicht, sondern die Reconvention ist zur besondern Ausführung, und zwar, wenn sie nicht nach dem obigen ganz und gar unzuläßig, vor dem Richter, wo die Haupt Klage angestellet, zu verweisen, ohne Unterscheid, es mag der Beklagte Unser Unterthan oder ein Fremder seyn.

Von einem Erkenntniß, worinn dieses geschehen, darf gar nicht appelliret werden, von einem solchen aber, wodurch der Beklagte ad separatum vor des Klägers ordentlicher Obrigkeit verwiesen, hat die Appellation Statt.

7) Ist ein Wechsel- oder sonst ein summarischer Proceß von dem Kläger angestellet, oder Reconventions-Recht aber so beschaffen, daß soiches

nur in einem ordentlichen Proceß erörtert und entschieden werden kan, so liegt demselben ob, bey der Litis-Contestation auf die Klage anzuzeigen, worinn seine zur besondern Ausführung gehörige Exceptiones und Reconventiones bestehen, demnächst auch binnen einer auf Anhalten des Gegentheils zu setzenden Frist, sein Klag-Libell zu übergeben, widrigen Falls aber zu gewärtigen, daß er mit seinen peremtorischen Einwendungen gar nicht, mithin auch nicht einmal in separato gehöret: wenn er aber eine mit der wider ihn angestellten Klage in keiner Verbindung stehende Gegenforderung hat, damit von dem Foro Conventionis ab- und ad separatum zu des Klägers ordentlichen Obrigkeit vtrwiesen werden solle.

8) Wenn in einem Wechsel- oder summarischen Proceß des Beklagten Einwendungen für so weit aussehend befunden worden, daß solche nach der Natur der angestellten Klage nicht mit derselben zugleich ausgemacht werden können, und daher der Beklagte damit zur besondern Ausführung, welche allezeit vor dem Richter, wo die Klage angebracht, erörtert werden muß, verwiesen worden, so findet wider ein solches Erkenntniß die Appellation, und zwar in Wechsel-Sachen nach Vorschrift der Wechsel-Ordnung, aber kein weiteres Remedium statt.

Ist hingegen der Beklagte in einem ordentlichen Proceß mit seinen Exceptionen ad separatum verwiesen, so sind wider das Erkenntniß die ordnungsmäßigen Instanzen zuläßig.

9) Die unnöthige Weitläuftigkeiten verursachende Caution pro Reconventione wollen Wir gänzlich abschaft wissen. Wann also die Convention vor der Reconvention, oder diese vor jener abgethan ist, oder der Beklagte mit seiner Exception ad Reconventionem, oder mit dieser ad separatum verwiesen worden, so stehet dem gewinnenden Theile frey, die Execution des Judicati zu suchen, und kan der verlierende Theil pro Con- & Reconventione weder die Deposition der dem gewinnenden Theil zuerkannten beweglichen Sachen, oder Geld-Summen noch einige Caution de Judicato solvendo fordern, außer in den Fällen, da er seiner Sicherheit wegen Arrest zu suchen befugt ist. In welchen Fällen die Disposition oder Sequestration, so wie die Anlegung des Arrestes per Decretum verfüget, und der Ausgang der Con- oder Reconvention, loco Justificationis erwartet werden muß.

Will aber in solchen Fällen der gewinnende Theil Caution bestellen, so muß es auf eben diese Art, als wenn die Relaxation eines Arrestes gegen

Caution

Caution gesucht wird, damit gehalten, niemals aber Cautio juratoria zugelassen werden. Kommt es auf eine unbewegliche Sache an; und der verlierende Theil behält ein Jus reale wegen einiger noch nicht ad liquidandum zugebrachten Forderungen an derselben; so wird die Caution blos mit dem streitigen Immobili selbst gemacht, wenn der andere Theil nicht schon außerdem mit einer hinlänglichen Hypotheca expressa versehen ist.

Succumbirt hiernächst der verlierende Theil gänzlich in der Con- oder Reconventions-Sache, so muß nicht nur die Caution remittirt, oder die deponirte Sache verabfolget, sondern auch der Succumbent in die Ersetzung der Kosten und des Interesse condemnirt werden. Hiernach habt ihr euch zu achten. Sind ꝛc. Berlin den 3ten December 1760.

Circulare an alle Regierungen und Justiz-Collegia.

Per Rescriptum vom 10ten April 1765. ist obige Vorschrift ad Num. 7. dahin geändert worden, daß in Wechsel-Sachen der Beklagte, wenn er bey der Litis-Contestation nicht angezeigt, worinnen seine Exceptionen, und Reconvention bestehen, damit nicht gänzlich ab, sondern an des Klägers ordentliche Obrigkeit, wann nämlich dieser ein Königlicher Unterthan ist, zu verweisen; ist aber der Kläger ein Fremder, so gehöret die Wieder-Klage vor den Richter der Convention.

Das ferner folgende Rescript gehöret als eine Beylage zu den vorhergehenden de 3. Decembr. 1760.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren allerunterthänigsten Bericht und Anfrage vom 23ten May, betreffend die Erläuterung der in dem Wechsel-Rechte Art. 11. Num. 7. und 10. befindlichen dunkeln und zweifelhaften Stellen ertheilen Wir Euch hierdurch zur gnädigsten Resolution, daß der von Euch angemerkte Wiederspruch und daher entstandene Zweifel, durch die bereits entworfene Declaration des Wechsel-Rechts dergestalten gehoben worden, daß die Exceptiones, welche dem Indossanten entgegen stehen, nur in einigen Wechseln, welche nicht auf Ordre ausgestellet sind, wider den Cessionarium Statt finden, hingegen dergleichen Exceptiones, denen letztern gar nicht obstiren sollen, wenn entweder ein traßirter Wechsel, oder ein eigener Wechsel, welcher auf den Creditoren order dessen Ordre ausgestellet ist, indossiret worden, weil solchenfalls der Wechsel-Schuldner schon zum Voraus in die Cession des Wechsels consentiret, und eben dadurch

sich in Casum Cessionis, der dem Cedenten entgegen stehenden Exceptionen begeben hat. Wornach ihr Euch also in gegenwärtigen und zukünftigen Fällen allergehorsamst zu achten habt. Und sind ꝛc. Berlin den 30ten May 1758.

Ad PART. III. Tit. XV. §. 3. 4. & 5. wegen den Erbschafts-Anfällen.

Hieher gehöret das folgende Edict.

Wir Friederich, von G. G. König in Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu jedermänniglichen Wissen: Nachdem verschiedentlich wahrgenommen worden, daß eines Theils, obwohl im Project Unsers Codicis festgesetzet, binnen welcher Frist derjenige, dem eine Erbschaft angefallen, sich über deren Antretung erklären, oder, daß er für Erbe, mit der Wohlthat des Inventarii aufgenommen werde, gewärtigen müsse; dennoch hierdurch allen Bedenklichkeiten wegen der Wirkungen des Beneficii Inventarii, sowohl unter den Erben und den Gläubigern auf der einen, als den Gläubigern unter sich, auf der andern Seite noch nicht abgeholfen; andern Theils auch bey der in der Mark eingeführten Erbfolge unter Eheleuten sich in verschiedenen Fällen über den wahren Sinn, und die Erklärung der sogenannten Joachimischen Constitution, solche Zweifel hervor gethan, woraus weitläuftige, auf beyden Seiten durch einigen Anschein und die Meynung dieses oder des andern Rechtslehrers unterstützte Streitigkeiten entstanden; So haben Wir nach Unserer Landesherrlichen Vorsorge, und beständigen Neigung, bey so wichtigen Vermögens-Aenderungen, als die Sterbe-Fälle nach sich zu ziehen pflegen, demjenigen vorzubeugen, was zur Beunruhigung, Unsicherheit, schädlichen Verwickelung und Streitigkeit unter Unsern getreuen Unterthanen Gelegenheit zurück lassen kan, zur Abhelfung jener Bedenklichkeiten und Hebung dieser Zweifel, welche letztere Wir Uns aus dem von Unserm Cammer-Gericht deshalb abgestattetem Bericht und Gutachten vortragen lassen, folgendes näher zu bestimmen und festzusetzen, gut gefunden.

Wir wollen und ordnen daher, so viel zuförderst die

Erste Abtheilung.

Von der Erbes-Erklärung, der Wohlthat des Inventarii, Zahlung und Vorladung der Erbschaftlichen Gläubiger, u. s. w. betrift;

§. 1.

Daß derjenige, welchem eine Erbschaft, es sey ex quocunque titulo es wolle, mit einer Bedingung oder ohne Bedingung anheim fällt, gehalten

seyn

seyn solle, wenn er in eben derselben Provinz wohnet, binnen 6. Wochen; wenn er in einer andern Provinz wohnet, sie mögen innerhalb oder außerhalb Unserer Bothmäßigkeit, vierzig Meilen oder weniger von des Defuncti gehabten Domicilio entfernet liegen, binnen zween Monathen; wenn er aber über 40. Meilen davon entfernt wohnet, binnen drey Monathen, nach davon erhaltener Nachricht, bey den Gerichten, worunter der Erblasser zur Zeit seines Absterbens sein Domicilium gehabt, sich zu erklären: ob er entweder nicht Erbe seyn, oder schlechterdings, ohne sich die Wohlthat des Inventarii zu Nutze zu machen, oder aber mit Vorbehalt dieser Wohlthat die Erbschaft antreten wolle? In diesem letztern Fall muß er zugleich ein solennes Inventarium, oder statt dessen eine Specification, wie er solche auf Erfordern eydlich bestärken kan, über den Nachlaß übergeben.

§. 2.

Hat jemand seine Erklärung bey einem Judicio incompetenti aus Versehen übergeben; so liegt zwar dem Gerichte ob, ihn damit ad Judicem competentem zu verweisen; es mag aber das Gericht solches gethan haben oder nicht, so bleibet die Erklärung bey ihren Kräften.

§. 3.

Hat der Erbe binnen der gesetzten Zeit sich entweder gar nicht, oder sich nur pro herede cum beneficio inventarii erkläret, das Inventarium oder Specification aber nicht zugleich übergeben; so soll er zwar in beyden Fällen ohne Verstattung eines weitern Spatii deliberandi oder einer Restitution in integrum, pro herede cum beneficio inventarii gehalten, ihm auch im letztern Fall über seine Erklärung der Recognitions-Schein ausgefertiget und dabey angemerket werden, daß solche ohne Beylegung des Inventarii geschehen. Damit aber die Creditores wissen, ob die Erbschaft so beschaffen, daß sie ihre Befriedigung ganz oder nur zum Theil erhalten können; so stehet jedem von ihnen frey, nach Ablauf vorhingedachter, zur Erklärung des Erben gesetzten Frist, um die gerichtliche Auflage an denselben anzuhalten, daß er in einem nicht leicht über 2. Monathe hinauszusetzendem Termino præclusivo, ein Inventarium oder juratam Specificationem edire, widrigenfalls aber gewärtige, daß er pure pro herede geachtet, und dafür in dem angesetzten Termino erkläret; mithin zu Bezahlung der Schulden, wenn auch schon die Erbschaft nicht zureichend seyn sollte, schuldig erkannt werde. Es soll auch auf Anhalten eines Legatarii, nach Ablauf gedachter Frist, dem Erben auferleget werden, in einem ebenmäßig anzusetzendem

Termino, ein Inventarium, oder juratam Specificationem zu ediren, mit der Verwarnung, daß er widrigenfalls in sothanem Termino das Vermächtniß ohne Abzug zu bezahlen, schuldig erkannt werde.

Von dergleichen Erkenntnissen stehen beyden Theilen die Remedia juris offen. So lange kein solches Erkenntniß weder ad instantiam Creditorum noch Legatariorum erfolget, stehet einem Erben, welcher sich nicht ausdrücklich pure pro herede declariret, wenn er belanget wird, jederzeit frey, annoch ein Inventarium oder Juratam Specificationem zu ediren, und sich des ihm darnach competirenden Beneficii zu bedienen. Ist aber ein solches Erkänntniß, obgleich nur auf Ansuchen eines oder andern Gläubigers, oder Legatarii ergangen; so kommt es auch den nachher sich meldenden Gläubigern und Legatarien zu statten, und der einmal pro pure herede rechtskräftig erkannte Erbe ist es für beständig, in Ansehung aller und jeden erbschaftlichen Forderungen und Ansprüchen zu achten.

§. 4.

Wenn ein Erbe sich binnen geordneter Zeit pro non herede declariret; so muß dessen Declaration sowohl denenjenigen, welchen in diesem Fall die Erbschaft zufällt, als auch denen bekannten Creditoribus des Defuncti, zu ihrer Achtung communiciret werden, und ist solchemfalls der Erbe, wenn er sich nicht des Besitzes der Erbschaft angemaßet, zu Edirung eines Inventarii oder eydlichen Specification nicht verbunden. Ist er aber zur Zeit des Absterbens in dem Besitz der Erbschaft gewesen, oder hat auch nachher den Besitz derselben ganz oder zum Theil ergriffen, so ist er den folgenden Erben oder Creditoribus defuncti nicht nur die Erbschaft mediante inventario vel jurata Specificatione, auszuantworten, sondern auch von Zeit des erhaltenen Besitzes Administrations-Rechnung abzulegen schuldig, und im Verweigerungs-Fall sind dieselbe zum Juramento in litem wider ihn zu lassen.

§. 5.

Befürchten die Gläubiger, daß der im Besitz der Erbschaft sich befindende Erbe zu ihrem Nachtheil die Erbschaft ganz oder zum Theil verbringen, oder deren Beschaffenheit durch den Zeit-Verlauf verdunkelt werden möchte, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

Erster

Erster Fall.

Wenn die erste zur Erbs-Erklärung §. 1. gesetzte Frist noch läuft, und also noch ungewiß ist, wie die Erklärung des Erben ausfallen werde.

Solchenfalls können ordentlicher Weise die Gläubiger die Versiegelung und Versicherung des Nachlasses nicht suchen, noch den Erben aus dem Besitz setzen, es wäre denn

a) daß der Erbe sich des Durchbringens der Erbschaft verdächtig gemacht, und solches bescheiniget würde, oder überhaupt wegen anderer Umstände derselbe für einen solchen zu achten sey, wider den, oder dessen Vermögen, den Rechten nach Arrest oder Sicherheits-Bestallung gesucht werden mag;

Alsdann mögen die Gläubiger, um die Versiegelung der Erbschaft, Conscription eines gerichtlichen Inventarii, Bestellung eines Interims-Curatoris, oder daß der Erbe zu tüchtiger Caution angehalten werde, bitten.

b) Oder die Forderung des Gläubigers wäre so beschaffen, daß zu deren Sicherheit auf des Erblassers Vermögen, entweder ganz oder zum Theil selbst bey dessen Lebzeiten ein Arrest-Gesuch statt gehabt hätte;

Welchenfalls in Ansehung des Nachlasses, entweder ganz oder zum Theil, wider die Besitzer und Innhaber, eben das gesucht werden mag, was der Erblasser, zur Sicherheit der Forderung sich hätte gefallen lassen müssen.

Zweyter Fall.

Wenn die §. 1. bestimmte Fristen zwar abgelaufen, der Erbe aber sich noch gar nicht, oder sich zwar für Erbe erkläret, das Inventarium oder die eydliche Specification aber noch nicht beygebracht hat.

Da nach dem §. 3. sowohl der Erbe, der sich gar nicht, als auch derjenige, der sich für Erbe cum beneficio inventarii, ohne Beylegung desselben erkläret, für Erben cum beneficio inventarii zu achten sind; so findet in dem einen sowohl, als dem andern Fall ein und dasselbe statt, und es kommt hier in Erwägung, daß der Erbe seine gesetzliche Schuldigkeit entweder wegen der Erklärung, oder wegen Uebergebung des Inventarii oder eydli-

eydlicher Specification unterlassen, und daher den Gläubigern, wenn gleich bey der Sicherheit des Nachlasses nichts auszusetzen, dennoch daran gelegen, dessen Verdunkelung und Vermischung zu verhindern.

Es mögen also die Gläubiger, während oder vor der Zeit, da gestritten wird: ob der Erbe, der kein Inventarium aufgenommen, pure pro herede zu achten? in Ansehung des Nachlasses eben das suchen, warum sie beym ersten Fall unter den Erfordernissen und Umständen sub lit. a, Ansuchung thun mögen, ohne daß es dieser Erforderniß und Umstände bedarf, weil es genug ist, daß noch kein Inventarium vorhanden, und es möge der Erbe noch so sicher und unverdächtig seyn, dennoch den Gläubigern frey stehet, die Versiegelung, Inventur ꝛc. als diejenigen Mittel, nachzusuchen, wodurch die Verdunkelung und Vermischung des Vermögens vermieden wird.

Dritter Fall.

Wenn der Erbe sich cum beneficio inventarii erkläret, und das Inventarium, oder eydliche Specification beygeleget hat.

Entweder es ergiebt sich aus dem Inventario oder Specificatio die Unzulänglichkeit des Vermögens zur Bezahlung der Schulden.

Alsdenn können die Gläubiger auf einen Concurs antragen, und wie hierdurch dem verstorbenen Schuldner die Verwaltung und der Besitz seines Vermögens wäre benommen worden, so verliert auch beydes der Erbe des Schuldners. Oder:

Es ergiebt sich entweder aus dem Inventario oder Specification die Unzulänglichkeit des Vermögens nicht, oder es ist solche zweifelhaft.

Solchenfalls können ordentlicher Weise die Gläubiger die Versiegelung oder Versicherung des Nachlasses nicht suchen, es wäre denn unter eben den Erfordernissen und Umständen, welche beym ersten Fall sub a & b angemerket worden.

Vierter Fall.

Wenn der Erbe sich ausdrücklich pure pro herede erkläret, oder durch ein rechtskräftiges Urtheil, für einen solchen Erben erkannt worden.

Alsdenn darf gar kein Inventarium oder Specification heraus gegeben werden, und den Gläubigern ist ordentlicher Weise an der Absonderung des

des Nachlasses von des Erben eigenem Vermögen, nichts gelegen; Sie mögen aber sowohl in Ansehung des erstern als des letztern, die Versiegelung, Sequestration, Arrest oder Cautions-Bestellung suchen, je nachdem ihre Forderungen, oder die Umstände, den rechtlichen Erfordernissen bey Arrest-Gesuchen gemäß sie zu dem einen oder dem andern berechtigen.

§. 6.

Sind zwar die Legatarien nach Vorschrift der Rechte befugt, Cautionem de legato, vel fideicommisso servando, zu fodern; woferne aber die Richtigkeit des Vermächtnisses selbst, noch nicht ausgemacht ist, und sie als Glaubiger des Erben angesehen werden können, sind sie diesen gleich zu achten, und findet dehero in Ansehung solcher Legatarien die obige Vorschrift statt.

Ist ein Erbe unter einer noch nicht existirenden Bedingung zum Erben eingesetzt, oder wenn sich gar niemand der Erbschaft anmaßt; so stehet den Gläubigern oder Legatarien frey, die Versiegelung der Erbschaft, Aufnahme eines Inventarii und Bestellung eines Interims-Curatoris zu suchen, ohne daß es der Erklärung des unter Bedingung eingesetzten Erbens bedarf.

§. 7.

Sollte es sich in dem §. 5. aus einander gesetzten Fällen, da wegen der befürchteten Durchbringung des Erben die Versiegelung zu suchen zuläßig, begeben, daß mehrere Erben vorhanden, von denen einige des Durchbringens verdächtig, andere aber nicht sind, so ist zuförderst darauf zu sehen:

ob die sämtlichen Erben pro indiviso sich in dem Besitz des Nachlasses befinden? oder

ob gewisse Theile des Nachlasses von diesem, andere aber von jenem Erben besessen werden?

Im ersten Fall kan die Versiegelung der ganzen Erbschaft gesucht werden; es wäre dann, daß die Miterben den Gläubigern tüchtige Caution wegen alles Weg- oder Durchbringens ihres verdächtigen Consorten und für alle Folgen davon zu stehen, bestelleten.

Im zweyten Fall hat die Versiegelung desjenigen Theils des Nachlasses Statt, welchen derjenige von den Erben besitzt, so der Durchbringung verdächtig ist.

Verlangen die andern unverdächtigen Erben die Wieder-Auffiegelung, und daß ihnen der Besitz mit Ausschließung des verdächtigen überlassen werde; so ist dieses zwar zu veranlassen, sie dürfen aber bey Vermeidung dop-

pelter Erstattung, ihrem Mit-Erben nichts aus dem Nachlasse verabfolgen lassen.

§. 8.

Wenn wider den Verstorbenen ein rechtskräftiges Urtheil ergangen, und zu dessen Vollstreckung die Execution gesucht wird; so laufen entweder noch die Bedenkzeiten, oder die Fristen, die Wir in dem §. 1. den Erben zu ihren Erklärungen verstattet haben, und alsdenn ist kein Executions-Gesuch zuläßig; oder es sind diese Bedenkzeiten und Fristen bereits abgelaufen, und alsdenn ist ein Unterschied zu machen:

ob der Erbe sich pure pro herede erkläret oder für einen solchen Erben rechtskräftig erkannt?

oder: ob der Erbe für einen Erben cum beneficio inventarii zu achten sey?

oder: ob die nächste muthmaßliche Erben sich der Erbschaft entsagt, oder niemand bekannt sey, der sich derselben anmassen wolle?

Wie es nach Verschiedenheit dieser Fälle zu halten, haben Wir, wie folget, festgesetzet:

§. 9.

Wider den Erben, der sich pure pro herede erkläret, oder dafür erkannt, ist die Execution eben so zu verhängen, wie sie gegen den Verstorbenen statt gehabt; und da in Wechsel-Sachen solche im persönlichen Arreste bestehet, so ist der Erbe selbigem gleichfalls unterworfen.

Es kan auch derselbe weder die Unzulänglichkeit der Erbschaft, noch daß andere Gläubiger ein stärkeres und besseres Recht daran hätten, vorschützen, sondern er muß dem ersten Gläubiger, der sich mit einer richtigen Forderung meldet, völlige Zahlung leisten, und es ist ihm nicht erlaubt, die erbschaftlichen Gläubiger ad liquidandum zu provociren, da er in Ansehung ihrer, in kein anderes Verhältniß gekommen, als worinn der Erblasser gestanden.

Jedoch verstehet sich von selbst, daß, wenn die Verbindlichkeit des Erblassers dergestalt beschaffen gewesen, daß sie von dessen Person unzertrennlich gewesen. Z. E. Wenn er zur Vollziehung der Ehe, Verfertigung eines Kunst-Stücks, persönlichen Abbitte und Ehren-Erklärung, verurtheilt worden, der Erbe in so ferne nicht in dessen Stelle trete, sondern von ihm nur das zuläßige Interesse gefordert, und wenn dessen Summe rechtlich festgesetzt, darauf die Rechts-Hülfe verhängt werden könne.

§. 10.

§. 10.

Dem Erben cum beneficio inventarii verstatten Wir hiermit:
die öffentliche Vorladung der erbschaftlichen Gläubiger ad liquidandum & verificandum unter der Verwarnung auszubringen:
daß mit Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, in so ferne die Erbschafts-Masse zureicht, nach Ordnung der rechtskräftigen Prioritäts-Sentenz, verfahren, und in Ansehung aller mehr privilegirten stärkern und bessern Ansprüche, der ausbleibenden Gläubiger, so wenig der Erbe, der die Zahlung leistet, als der Gläubiger, der sie empfängt, einiger Regreß- oder Vindications-Klage ausgesetzt seyn sollen.

Unterläßt der Erbe die öffentliche Vorladung nachzusuchen, und unternimmt er vor derselben die Zahlung aus der Erbschaft nach seiner Willkühr, oder so wie sich die Gläubiger bey ihm melden; so macht er sich dadurch den andern Gläubigern in so weit verhaftet, daß er dasjenige, was er an jemanden mehr ausgezahlet, als dieser, wegen der Unzulänglichkeit der Erbschaft, oder wegen der mehr privilegirten und bessern Rechte der andern Gläubiger, daraus hätte empfangen können, aus eigenem Vermögen wieder ersetzen muß; wobey er zwar befugt, gegen einen Legatarium, dem er etwa Zahlung gethan, das bezahlte Condictione indebiti wieder zu fordern, in Ansehung eines Gläubigers aber findet dieses von Seiten des Erben gar nicht statt, und von Seiten der Mit-Gläubiger anderer gestalt nicht, als wenn die ausgezahlte oder an Zahlungsstatt gegebene Sache ihnen mit einem Eigenthums- oder Pfand-Recht verhaftet.

Wie nun nach obstehendem, dem Erben cum beneficio inventarii die Wahl nicht genommen werden mag, ob er die öffentliche Vorladung der Gläubiger ausbringen, und bis dahin der Zahlung sich enthalten; oder ohne Vorladung denenjenigen Gläubigern, die sich zuerst melden, Zahlung leisten, und sich dadurch den andern obgedachtermassen verhaftet machen wolle; so ist, wenn die Execution eines rechtskräftigen Urtheils wider den Erben gesucht wird, diesem zuförderst anzubefehlen:

daß er binnen einer gewissen Frist sich zu erklären gehalten, ob er die öffentliche Vorladung der Gläubiger ausbringen wolle? oder ob er solches nicht für nöthig halte?

Erkläret er sich zu jenem, so findet die Execution nicht statt, sondern der Gläubiger muß die öffentliche Vorladung die Prioritäts-Sentenz abwarten, und wenn der Erbe die Vorladung auszubringen verzögert, stehet ihm frey,

Straf-Befehle wider ihn nachzusuchen, ja bey fortdauernder Zögerung auf die Eröfnung des Liquidations-Processes selbst zu provociren; Fällt aber des Erben Erklärung dahin aus, daß er die Vorladung der Gläubiger nicht für nöthig halte, so ist wider ihn mit der Execution zu verfahren, und die Auspfändungen geschehen in das nachgelassene Vermögen, falls aber dasselbe nach Vorschrift des §. 5. auf Ansuchen anderer Gläubiger, als des Extrahentens der Execution, bereits gerichtlich versiegelt; so muß, ehe die Wieder-Auffiegelung und Pfändung veranlasset wird, jenen Gläubigern die Auflage geschehen, sich über die Vollstreckung der Execution in das versiegelte Vermögen zu erklären, und wenn sie derselben widersprechen, zwischen ihnen und dem Extrahenten rechtlich erkannt werden.

§. 11.

Wenn die Erben sich der Erbschaft entsagen, findet keine besondere Execution statt; sondern es ist nach der Concurs-Ordnung zu verfahren, und im Fall sich niemand der Erbschaf anmaßt, oder die Erben unbekannt sind, schon vorhin im §. 6. und hernach §. 15. versehen, daß ein Curator hereditatis jacentis zu bestellen, welchem dann obliget, die öffentliche Vorladung der Gläubiger auszubringen, und daher die besondern Executions-Gesuche wider ihn gleichfalls unzuläßig sind.

§. 12.

Hingegen können den Erben unter dem Vorwand, daß unter ihnen das Erbschafts-Recht noch nicht ausgemacht, die Executiones gegen die Schuldner des Erblassers nicht versagt werden, sondern das Schuldige muß beygetrieben, und ad Depositum gebracht, oder sequestriret; oder falls von den streitenden Erben einige die Deposition oder Sequestration, andere aber verlangen, daß die Schuld beym Schuldner stehen bleibe, darauf gesehen werden, ob selbige sicher auf Hypothec beleget ist, oder in dessen Ermangelung der Schuldner hinlänglich Caution gemacht, welchemfalls das Geld beym Schuldner, bis zum Austrag des Erbschafts-Streits, zu lassen ist.

§. 13.

Wenn der erste Erbe, es sey ex Testamento, oder ab intestato sich pro non herede declarirt hat, so hat alles dasjenige, in Ansehung des sodann an seine Stelle kommenden 2ten Erben statt, was wegen des erstern festgesetzet worden; jedoch ist die festgesetzte Zeit zur Erklärung von der Zeit der erhaltenen Nachricht, daß dieser erste Erbe nicht Erbe seyn wolle, anzurechnen.

§. 14.

§. 14.

Ist die Gemeinschaft der Güter durch die Ehe-Pacta oder Statuta des Orts, unter den Eheleuten schlechterdings und ohne Wahl festgesetzet; so kan der überlebende Ehegatte sich dieser Gemeinschaft nicht begeben, und stehet also allein den Erben des verstorbenen Ehegatten, das vorhin geordnete Spatium deliberandi, dem überlebenden aber solches nur alsdenn zu, wenn Communio bonorum statutaria per pacta dotalia, auf eine den Gesetzen gemäße Art ausgeschlossen, und der überlebende Ehe-Gatte heres ex testamento vel pacto ist. Wenn aber ein Ehe-Gatte heres statutarius cum optione ist, so muß derselbe gleichfalls binnen obangesetzter Frist, von der Zeit, da er Nachricht von dem Absterben erhalten, ein Inventarium, oder eine eydlich zu bestärkende Specification verfertigen, solche gerichtlich übergeben, und zugleich declariren ob er Portionem Statutariam wählen, oder sein Vermögen zurück nehmen wolle.

Ein gleiches findet auch statt, wenn die Eheleute durch ihre Ehe-Pacta vor oder nach ihrer Verheurathung die Gemeinschaft der Güter, dabey aber verabredet, daß beyden, oder einem von ihnen, nach Absterben des andern frey stehen solle, sich dieser Communion zu begeben, und das Seinige heraus zu nehmen.

Uebergiebt der überlebende Ehegatte kein Inventarium oder Specification, und erkläret er sich nicht wegen der ihm zustehenden Wahl, binnen der gesetzten Frist; so wird derselbe pro herede cum beneficio inventarii gehalten, dergestalt, daß er sein eigenes Vermögen zurück zu nehmen, und nur des Verstorbenen Nachlaß denen Creditoribus heraus zu geben berechtiget ist.

Es sind aber die Creditores nach Ablauf dieser Frist befugt, zu bitten, dem heredi statutario aufzugeben, in einem über zwey Monat nicht leicht herauszusetzenden Termino præclusivo das Inventarium oder Specification zu ediren, mit der Commination, daß widrigenfalls er in solchem Termino præjudiciali, pro herede statutario gehalten, oder wenn Communio bonorum vorbemeldtermassen per Pacta festgesetzet ist, es dabey gelassen werden solle. Gleichergestalt stehet auch den Erben des verstorbenen Ehe-Gatten frey, diese Erklärung von dem überlebenden gerichtlich zu fordern, wozu ihm dann eine gleichmäßige Frist zu setzen, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf derselben, ihm die Wahl genommen sey, und dagegen des verstorbenen Erben die Wahl zustehen solle, ob sie mit ihm die gemein-

gemeinschaftliche Erbschaft theilen, oder ihm nur das Seinige heraus geben wollen.

Ist der Ehemann in dem Besitz des Nachlasses seiner Ehefrauen geblieben, und will er der ihm zustehenden Befugniß gemäß, nur seiner Ehefrauen Vermögen heraus geben, so darf er bloß das Inventarium oder Specification von ihrem Vermögen übergeben.

Ein anders aber ist es, wenn er entweder ex communione bonorum statutaria vel pactitia absque optione, den Mit-Erben oder Creditoribus überhaupt verbunden ist, oder auch Portionem statutariam erwählet; in welchen Fällen er sowohl den Erben als Creditoribus seiner Ehefrauen das Inventarium oder Specification nicht allein ihres, sondern auch seines eigenen Vermögens übergeben muß.

Eine Ehefrau hingegen ist in allen Fällen, wenn sie im Besitze des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes geblieben, schuldig, ihr eigenes und ihres Mannes Vermögen zu specificiren, dabey aber, wenn sie sich des Beneficii inventarii bedienen kan und will, anzuzeigen, was ihr eigentlich gehöre, und allenfalls solches mit denen Creditoribus oder Erben ihres Ehemannes rechtlich auszumachen, indem den Rechten nach präsumiret wird, daß das sämtliche Vermögen dem Ehemanne zugehöre.

Sind Pacta dotalia vorhanden, und darinn ein anders als was in den Landes-Gesetzen, wegen der Erbfolge unter Eheleuten versehen, festgesetzet; so wird dadurch der überlebende Ehe-Gatte, woferne nicht in dem Orte, wie z. E. bey den Lehn-Gütern in der Churmark ein anders geordnet ist, von der Succession ex statuto gänzlich ausgeschlossen, dahero er sodann als ein Gläubiger anzusehen, und es weder einer Erklärung noch Specification bedarf, wo er nicht sonst als Besitzer des Nachlasses dazu gehalten oder er auch nach den Pactis dotalibus selbst ein Mit-Erbe des Verstorbenen ist.

§. 15.

Wenn jemand verstürbe, und wer Erbe sey, unbekannt wäre; So soll das Judicium competens die Verlassenschaft versiegeln lassen, und der hereditati jacenti unterdessen einen Curatorem bestellen, welcher schuldig seyn soll, binnen 6. Wochen bey arbitrairer Strafe, ein Inventarium gerichtlich verfertigen zu lassen und zu übergeben, auch die schwebenden sowohl als die Erbschaft betreffenden neuen Processe immittelst zu führen.

Ergiebt

Ergiebt sich aus dem Inventario, daß der Nachlaß zu Bezahlung der Schulden nicht hinreicht, muß der Curator bey Ueberreichung des Inventarii solches anzeigen, damit der Concurs sogleich eröffnet werde; sonsten aber im Fall binnen 6. Wochen nach überreichtem Inventario, sich kein Erbe melder, muß er sofort seine schriftliche Declaration einbringen, und die Erbschaft cum beneficio legis & inventarii Namens der unbekannten Erben antreten, und diese sowohl als die Gläubiger edictaliter citiren lassen;

Meldet sich hiernächst der wahre Erbe, so muß Curator demselben Administrations-Rechnung ablegen, und die Erbschaft, so viel noch davon vorhanden, ausantworten, und hat dieser Curator alles dasjenige zu beobachten, was einem Vormund oblieget; Ist es zwar bekannt, wer Erbe sey, derselbe aber abwesend, und sein Aufenthalt unbekannt; so haben Wir schon in der allgemeinen Verordnung vom 27ten October 1762. vorgeschrieben, wie es mit solchen Abwesenden, deren Güter- und Vermögens-Verwaltung zu halten sey.

§. 16.

Wenn jemand verstürbe, und hinterliesse keine Erben weder ab Intestato noch aus einem gültigen Testament, noch ex statuto, folglich Fiscus ex capite bonorum vacantium sich derselben anmassen wollte; muß sofort die Verlassenschaft versiegelt, und ein Curator hereditatis jacentis bestellet, und von demselben mit Zuziehung des Officii Fisci ein gerichtliches Inventarium binnen 6. Wochen verfertiget werden. Ist es zweifelhaftig, ob Hereditas vacans sey, z. E. wann ungewiß, ob Erben vorhanden, oder ob die sich angegebene Erben legitimiren können, oder wenn Fiscus wegen Gültigkeit des Testaments, litem movirt, muß der Curator erstern Falls Citationes edictales auswürken, in denen beyden letztern Fällen aber den fiscalischen Anspruch rechtlich mit dem Fisco ausmachen.

Wann sich gleich anfangs findet, daß Hereditas wirklich vacans sey, muß sich Fiscus wie andere Erben binnen der gesetzten Zeit, da er Nachricht davon erhält, erklären, ob er schlechterdings Erbe, oder heres cum beneficio inventarii seyn wolle.

Wenn die Erbschaft erst per Sententiam pro vacante declariret wird, und die 6. Wochen pro scribendo inventario verflossen, ist Fiscus binnen 14. Tagen a die judicati schuldig, seine Declaration gerichtlich einzubringen. Im Fall sich Fiscus der Erbschaft entsagt, wird es nach dem §. 15. gehalten.

§. 17.

§. 17.

Damit nun niemand aus Unwissenheit gegen diese Verordnung in denen vorkommenden Erbfällen handeln möge; so haben die Gerichte und Richter in denjenigen Orten, wo keine Advocati bestellet sind, den Partheyen bey Publication der Testamente, oder bey der Versiegelung, oder bey Conscribirung des Inventarii, alles was in dieser Verordnung festgesetzt, insbesondere die Wohlthat des Inventarii, und die nachtheilige Wirkungen, welche aus dessen Unterlassung entstehen können, klar und deutlich zu erklären, und daß solches geschehen, ad Protocollum zu bemerken.

§. 18.

Ausser den Versiegelungen, welche auf Ansuchen der Gläubiger geschehen, und davon §. 5. gehandelt worden, werden dieselbe auch öfters von den Erben, Verwandten und Hausgenossen gesucht, und oft ist es nothwendig, daß solche vom Richter, dem es gebühret, ex officio vorgenommen werden. Hierbey setzen Wir nun vorläufig fest:

Daß der Regul nach die Versiegelungen weder bey einem andern Richter gesucht, noch von einem andern Gericht verhänget werden dürfen, als von demjenigen, unter dessen Jurisdiction der Verstorbene in Ansehung seiner Person, in civilibus unmittelbar gestanden: Wir verbieten also allen Notariis dergleichen vorzunehmen, es wäre dann, daß sie entweder vom Verstorbenen darum ersucht worden, oder der Nachlaß sich an einem Orte befindet, wo kein Richter wohnet, und sie von den Erben oder Gläubigern darum ersucht werden; da sie alsdann zwar mit Beobachtung der zu einem Notariats-Instrumento gehörigen Förmlichkeiten zur Versiegelung schreiten dürfen, sie müssen dieses aber dem Judicio competenti sofort anzeigen.

Sollte auch ein Judicium incompetens in eben dem Orte, wo sich das Judicium competens aufhält, um die Versiegelung von jemand ersucht werden, so muß es sich deren enthalten, und den Supplicanten an letzteres verweisen.

Wird es aber an einem solchen Orte, wo das Judicium competens sich nicht aufhält, um die Versiegelung der daselbst befindlichen Erbschaft, oder eines Theils davon ersucht; so muß es zwar zur Abwendung der möglichen Gefahr, die aus dem Verzug entstehen könte, zur interimistischen Versiegelung schreiten, es hat aber sofort dem Judicio competenti davon

Mel-

Meldung zu thun, welches alsdann eine anderweitige Versiegelung nach dem §. 21. vorzunehmen hat.

Hiernächst verordnen Wir:

daß, wenn nach erfolgtem Todesfall einer der Erben, oder auch ein dritter, er sey ein Verwandter, Hausgenosse, oder auch ein Fremder um die Versiegelung der Verlassenschaft eines unlängst Verstorbenen bittet, solche sofort vom Judicio competenti veranlaßt, und niemanden versagt werden soll; immassen bey dergleichen Gesuchen sich nicht beurtheilen läßt, ob sich jemand schon im Besitz der Erbschaft gesetzt, mithin allemal unbedenklicher ist, mit der Versiegelung zu verfahren, als den Nachlaß dem Anlauf, Abbringen und unbefugten Besitzes-Ergreifung auszusetzen.

Melden sich aber hiernächst diejenigen, welchen die Erbschaft angefallen, und sind sie darüber einig, die Wiederauffiegelung und den Besitz der Verlassenschaft zu suchen, so ist ihnen beydes nachzugeben; es wäre dann

entweder: daß in den Fällen des §. 5. von den Gläubigern das Gegentheil verlangt werde: welchenfalls nach der Vorschrift des gedachten §. 5. zu verfahren,

oder: daß solche Umstände vorhanden, welchenfalls eine Versiegelung ex officio vorzunehmen, erforderlich gewesen.

§. 19.

Dieses aber muß in folgenden Fällen von dem Judicio competente geschehen:

a) Wenn der Verstorbene ein solcher Königlicher Bedienter gewesen, welcher entweder Briefschaften oder Gelder, so zu seinem Officio gehören, in Händen gehabt; als in welchem Fall auch dasjenige Collegium, bey welchem, oder unter welchem der Verstorbene ratione officii gestanden, die Versiegelung der Briefschaften und Gelder vornehmen kan.

b) Wenn die vermuthlich nächste Erben ab intestato sämtlich fremde und nicht Unsere Unterthanen sind.

c) Wenn die vermuthlich nächste Erben ab intestato entweder alle, oder einer, oder mehrere davon minorenn sind, und der Verstorbene keinen Ehegatten hinterlassen.

d) Wenn die vermuthlich nächste Erben ab intestato sämtlich von dem Ort abwesend, wo der Erblasser verstorben.

e) Wenn dem Judicio die nächste Erben ab intestato ganz unbekannt, oder zweifelhaft sind.

f) Wenn sich niemand, weder als vermuthliche Erben, noch in der Absicht den Nachlaß an sich zu behalten, in dem Sterbe-Hause befindet. Z. E. wenn der Verstorbene nur Hausgenossen oder Dienstboten in seiner Wohnung gelassen.

g) Wenn andere erhebliche Ursachen vorhanden, warum das Judicium die Versiegelung nöthig hält.

§. 20.

Da aber den Landes-Justiz-Collegiis, deren Jurisdiction vom grossen Umfang ist, so wenig die Todesfälle aller ihrer Jurisdiction unterworfenen Personen, als die im vorstehenden §. 19. vorausgesetzte Fälle, so gleich bekannt werden, und ihnen dahero keine Schuld beygemessen werden kan, wenn sie die Versiegelung ex officio eher nicht, als bis sie diese Fälle erfahren, veranlassen, so liegt den gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen ob, dieserhalb mündliche oder schriftliche Anzeige bey den Gerichten zu thun, wenn sie sich ausser Verantwortung gegen die Erben, oder die Gläubiger des Verstorbenen, wegen etwa in der Verlassenschaft sich hiernächst hervorthuenden Mängel setzen wollen.

Aus eben der Ursache, und da sonderlich bey Sterbe-Fällen, die sich an Oertern zutragen, wo sich das Landes-Justiz-Collegium nicht aufhält, dieses selbige später zu erfahren pfleget, auch nicht sogleich wissen kan, ob solche Umstände vorhanden, die eine Versiegelung ex officio erfordern; so gebieten Wir allen allen Unter-Richtern und Magistraten, außer dem Orte, wo sich das Justiz-Collegium aufhält, in denen in diesem §. bestimmten Fällen, wo eine Versiegelung ex officio geschehen muß, zur Abwendung der möglichen Gefahr, die aus dem Verzug entspringen möchte, zur interimistischen Obsignation, der an ihrem Orte befindlichen Verlassenschaft unersucht zu schreiten, solches aber sofort dem Judicio competenti zu berichten, welches alsdann nach Befinden eine anderweitige Versiegelung vorzunehmen, dem Unter-Gerichte aber die Obsignations-Gebühren zuzubilligen hat.

§. 21.

Ist außerdem die Versiegelung von einem Judice incompetente schon vorher geschehen; so soll das Judicium competens sein Siegel, dem bereits allda befindlichen beydrucken, das Judicium incompetens aber keine

Gebüh-

Gebühren zu fordern, dahingegen das Judicium competens berechtiget seyn, bey der Eröffnung der Verlassenschaft, ohne des andern Gerichts-Zuziehung, dessen Siegel mit dem Seinigen abzunehmen. Ein anders aber hat statt, wenn ein Judicium incompetens nach Vorschrift des §. 18. und 20. zur Siegelung geschritten, oder der Verstorbene solches, oder auch einen Notarium oder einen Freund, worauf er Vertrauen gesetzet, vor seinem Ende ersuchet, die Versiegelung zu verrichten, in welchem Fall das Judicium competens zwar gleichfalls auf die geschehene Requisition davon gethane Anzeige, oder nach Befinden der Umstände, sein Siegel beydrucken, die sämtlichen Siegel aber nicht anders, als mit Zuziehung des, so die erste Siegelung verrichtet, wieder abnehmen kan.

§. 22.

Die Versiegelung selbst muß

a) alsofort nach der entweder deshalb, es sey mündlich oder schriftlich gethanen Anzeige, oder erhaltenen Nachricht veranlasset, und wenn der Tod des Erblassers sich in dem Orte, wo das Judicium befindlich, erfolget, noch eben desselbigen Tages, wo aber nicht, so bald es nach der Entfernung möglich ist, ins Werk gericht werden.

b) Ereignet sich der Todesfall in dem Orte, wo das Gericht befindlich ist, müssen Unsere obersten Gerichte die Versiegelung durch einen Secretarium, so wie die andere Gerichte, in so weit es unter ihrer Jurisdiction gehörige Personen betrift, durch einen Actuarium, oder duch einen Rechtserfahrnen zur Justiz verpflichteten Deputatum ihres Mittels verrichten lassen.

c) Ist entweder der Todesfall an einem Ort, wo das Gerichte nicht befindlich, geschehen, oder ist eines derer von dem Verstorbenen hinterlassenen Immobilien entfernet, jedoch beyde unter der Jurisdiction dieses Gerichts belegen; so muß die Versiegelung durch die entweder schon zu dergleichen Actibus beständig ernannte, oder noch erst a judicio zu ernennende Commissarios geschehen. In Ansehung der außer der Jurisdiction belegenen Verlassenschaft aber, ist blos dem Judicio competenti Nachricht von dem Todesfalle zu geben, damit solches selbst das nöthige beobachte.

d) Bey der Versiegelung muß in der Verlassenschaft nichts gerühret, noch solche inventarisirt, sondern allein alle Gewölber, Stuben, Schreib-Tische, Spinden, Kasten, wie nicht weniger die Scheuern, Boden und

und Keller, in Gegenwart des, oder der etwa vorhandenen nächsten Verwandten, oder Bedienten, mit dem Gerichts-Siegel versiegeln, und nur die Stuben und Kammern, so zur Leiche und Gebrauch der etwa im Hause bleibenden Verwandten, Freunde und Bedienten nöthig, offen, auch nur von der Verlassenschaft so viel als auf eine kurze Zeit an Gelde, Kleider, Leinwand, Betten, Speise, Trank zur täglichen Nothdurft der gegenwärtigen Erben; oder etwa zum Begräbniß, Unterhaltung des Gesindes und Bestellung der Wirthschaft nöthig, unter einem von denenjenigen, welchen solches anvertrauet wird, zu unterschreibendem ad Acta zu nehmendem Verzeichniß, gelassen werden. Es ist aber hiebey die Ausnahme zu machen, daß wo die Versiegelung nur deswegen geschiehet, weil der Verstorbene als ein Königlicher Bedienter zu diesem Officio gehörige Gelder oder Briefschaften gehabt, nur die Casse oder Schreib-Stube und Spinde zu versiegeln. Auch wollen Wir, daß bey Kaufleuten, so ein wirkliches Comtoir und Handels-Stube haben, dieses ohne besonders wichtige Gründe nicht mit versiegelt, sondern solches dem Buchhalter und Handlungs-Bedienten, mit Verweisung auf ihre Pflicht, und daß sie dafür responsable bleiben, anvertrauet gelassen werde.

§. 23.

Thut sich bey der Versiegelung eine Anzeige oder Muthmaßung hervor, daß etwa an einem Orte ein Testament des Erblassers befindlich sey; so muß derjenige, der die Versiegelung verrichtet, solches in Gegenwart der gegenwärtigen Verwandten, Freunde oder Bediente des Verstorbenen, an dem Orte, wovon die Anzeige geschehe, suchen, und wenn er solches findet, zu sich nehmen, und dem Judicio zur Publication einliefern.

§. 24.

Ueber die richtig geschehene Versiegelung muß man ein genaues Protocoll, mit Specificirung der Anzahl der Siegel, so nöthig gewesen, und mit Benennung der gegenwärtig gewesenen Personen, gehalten, und mit dem Bericht ad Acta gebracht werden.

§. 25.

Wann keiner der Erben, Verwandten oder Freunde in dem Sterbe-Hause, oder dem Orte wohnen bleibt, welchem die Obsicht, daß die Siegel nicht abgerissen werden, anzuvertrauen; so muß diese Obsicht jemanden besonders aufgetragen, und für diese Bemühung Vergeltung gegeben werden.

§. 26. Ist

§. 26.

Ist einmal die Verlassenschaft versiegelt, kann dieselbe so wenig ganz oder zum Theil, weder von dem Secretario noch Commissario, welcher die Versiegelung verrichtet, ohne Befehl von dem Judicio committente wieder aufgesiegelt werden.

§. 27.

Die Wiederaufsiegelung muß von dem Gerichte, welches die Versiegelung verfüget oder verrichtet, nach der Beschaffenheit der Umstände verordnet werden, so bald die Ursachen der Versiegelung aus dem Wege geräumet sind. Solte sich jemand anders unterstehen, die aufgedruckten Siegel abzureissen, soll derselbe, wenn auch die Verlassenschaft unberührt geblieben, dem Befinden und seinem Stande nach mit 20. bis 50. Rthl. fiscalischer Strafe beleget werden; falls aber die Verlassenschaft sogar berührt und eröffnet worden, ausser der Strafe, denen Erben, allen juramento in litem zu erhärtenden Verlust ersetzen.

Wenn auch gleich sämtliche Erben sich unter einander vereiniget, die gerichtlich versiegelte Verlassenschaft unter sich ohne gerichtliche Uebergabe oder Wiedereröffnung der Siegel zu theilen, oder es hätte auch ein Erbe gegen den andern, oder mehrere die Verlassenschaft erstritten; so sollen nichts destoweniger der, oder diejenigen, so sich unterfängt, die gerichtlichen Siegel abzureissen, oder auf seinen Befehl abnehmen zu lassen, mit eben der fiscalischen Strafe à 20. bis 50. Rthl. beleget werden.

§. 28.

Es bestehet die Wiederaufsiegelung in Abnehmung der aufgedruckten Siegel; wannenhero zuvor, ob sie noch alle unverletzt nach dem Siegelungs-Protocoll untersuchet, und solches ad Protocollum genommen werden muß. Wenn dahero nach dem §. 19. ein anderes Collegium seine Siegel gleichfalls aufgedrückt, so muß die Aufsiegelung von keinem allein, sondern beyden zugleich geschehen, und kan, wann die Ursache der Versiegelung des einen Collegii aufhört, z. E. wenn die zu einem Departement gehörigen Briefschaften abgesondert, und aus der Verlassenschaft hinweg genommen worden, das andere Collegium, dessen Ursachen der Versiegelung noch fortdauren, seine Siegel aufs neue wieder aufdrücken lassen.

§. 29.

In wie weit solche Auffiegelung ohne Inventur oder mit selbiger zugleich geschehen soll, muß das Judicium jederzeit, nach Beschaffenheit der Umstände verordnen.

§. 30.

Soll die Inventur zugleich geschehen, muß die Versiegelung dergestalt vorgenommen werden, daß das in den aufzusiegelnden Behältnissen, befindliche, nach und nach aufgeschrieben, und bis solches geschehen, die Behältnisse oder Zimmer, worinn sie befindlich sind, wieder versiegelt werden, dahero dann die Entsiegelung nicht auf einmal geschehen darf.

§. 31.

Zu einem solennen Inventario werden folgende Stücke erfordert:

a) Es must dasselbe von einer Gerichts-Person, auf den Antrag des Judicii competentis, oder einem Notario aufgenommen werden, welcher letzterer dabey alle diejenige Stücke zu beobachten hat, die zur Gültigkeit der Notariat-Instrumente gehören.

b) Den Bekannten und in der Nähe desjenigen Orts, wo die Inventur geschehen soll, sich aufhaltenden Erben oder Miterben, und wenn dieselbe nicht bekannt, oder weit entfernt sind, den nächsten bekannten anwesenden Verwandten, soll von der bevorstehenden Inventur Nachricht gegeben werden, damit sie bey derselben, wenn sie es für nöthig halten, sich einfinden können.

c) Sind keine Miterben, Anverwandten oder vermuthliche Erben bekannt, oder in der Nähe befindlich, oder diejenigen von ihnen, welchen es bekannt gemacht, erscheinen in dem dazu angesetzten Termin, um mit der Inventur den Anfang zu machen, nicht; so sollen die Gerichts-Personen oder Notarii, welchen dieses aufgetragen, oder welche hierzu requiriret, in Gegenwart der zur Schätzung der erbschaftlichen Stücke, zu adhibirenden Taxatoren- und respective der Instruments-Zeugen, mit der Inventur verfahren. Wenn sich beym Fortgang derselben Miterben, vermuthliche Erben, oder nahe Verwandten melden, und dabey gegenwärtig seyn wollen, sind sie dazu zu verstatten.

d) Es soll kein Inventarium ohne Würdigung der beweglichen Stücke, durch geschworne Taxatores errichtet werden, ausser daß bey Büchern eine genaue Beschreibung derselben, mit Anführung des Titels und der Edition, ohne Taxe genug ist.

§. 32.

Bey Anfertigung des Inventarii selbst haben die Verfasser folgende Vorschrift genau zu beobachten:

1) Müssen sie außer den Erben, Miterben, vermuthlichen Erben, nächsten Verwandten und Taxatoren, keinen fremden Personen die Gegenwart bey der Inventur verstatten, es wäre denn, daß sie einiger Umstände, als z. E. der Vermessung wegen unentbehrlich wären.

2) Ist eine Versiegelung der erbschaftlichen Wohnung und Behältnisse geschehen; so werden sie wegen der Art des Aufschlusses, auf den vorhergehenden §. 28. und 30. verwiesen. Sie müssen

3) Alle an dem Ort, wo der Erblasser gestorben, gewohnet, oder ein unbewegliches Gut gehabt, befindliche Mobilien und Effecten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, und wenn sie gleich als Pertinenz- oder Inventarien-Stücke eines unbeweglichen Gutes anzusehen, genau mit Bemerkung des Gewichts, des Maaßes, der Anzahl und der Beschaffenheit, auch der von dem Taxanten geschehenen Würdigung aufzeichnen, ohne sich einer Entscheidung, ob dieses oder jenes, nach Angabe eines oder des andern zur Erbschaft nicht gehöre, anzumassen oder solches aus diesem Grunde aus dem Inventario auszulassen; sie müssen aber die hiebey geschehenen Anzeigen in dem Inventario bemerken.

Die Urkunden und Briefschaften müssen sie mit Bemerkung der Person, des Ausstellers, der Zeit und des Orts, auch einer kurzen Anzeige ihres Innhalts, oder dessen, was sie betreffen, aufführen, und diejenigen, welche eine Verbindlichkeit eines andern enthalten, unbewegliche Güter und deren Gerechtsame angehen, oder sonst von Wichtigkeit scheinen, sortiren und besonders verwahren, auch daß solches geschehen, im Inventario bemerken.

4) Bey den Immobilien ist eine Benennung derselben ohne Würdigung und ohne Maaß hinlänglich.

5) Liegt ihnen ob, die Mobilien und Effecten, so wie sie in den Zimmern oder Behältnissen befindlich, mit Bemerkung ihrer Lage aufzuschreiben; aus diesem Local-Verzeichniß haben sie das Inventarium mit der Ordnung zu entrichten, daß die Sachen von einerley Art unter gewisse Benennungen zusammen setzen, die Summe von der beygefügten Taxe auf jede Seite, und beym Abschluß die Summe des Werths, nach der Taxe von einem jeden Titel zu bemerken, nach beygedrucktem Formular.

6) Den

6) Den Titulum passivorum müssen sie, so viel als sich thun lassen will, zur Vollständigkeit zu bringen suchen. Sie müssen daher die eingegebenen Rechnungen, Mahnbriefe, oder andere schriftliche Nachrichten über Paßiv-Schulden genau nachsehen; von den Erben, Verwandten, Hausgenossen und Domestiquen sich dasjenige anzeigen lassen, was ihnen von Schulden und Ansprüchen an die Verlassenschaft bekannt, aus welchen allen sie einen specifiquen Aufsatz, der sich hervorgethanen oder angezeigten Paßivorum anzufertigen, solchen in einem besondern Titul dem Inventario anzuhängen, und mit Absonderung der liquiden Anforderungen von den illiquiden, oder ungewissen, bey jeglicher Post der letztern die Ursachen anzuzeigen haben, warum solche vor der Hand als ungewiß zu betrachten.

Wann die Verfertiger des Inventarii obiger Vorschrift nicht völlig nachgekommen, so ist zwar das Inventarium nicht für ganz ungültig zu achten; ist aber diese Unterlassung mit Vorsatz oder Versehen geschehen, so müssen sie für den Schaden haften, der daraus den Interessenten entstehen kan. Es stehet auch den Gerichten frey, von ihnen befundenen Umständen nach das Juramentum manifestationis zu erfordern.

Zweyte Abtheilung.

Von der Erbfolge zwischen Eheleuten in der Chur- und Neumark, und einigen dabey vorkommenden bisher zweifelhaft gewesenen Rechts-Fragen.

Es ist bisher sowohl von den Märkischen Rechts-Gelehrten als in den Gerichten selbst über folgende Fragen und Vorfälle, vornehmlich gestritten und darüber von Unserm Cammer-Gericht und dem Magistrat Unserer Residenzien, zu Unserer Allerhöchsten Entscheidung gutachtlich berichtet worden.

Erstlich: Ob entweder nach des Strycks Meynung dahin erkannt werden solle, daß der überlebende verschuldete Ehegatte, wenn er des prædefuncti Erbe seyn will, alle seine Schulden zuförderst vom gemeinen Gute abzuziehen, die Freyheit habe, wenn auch des prædefuncti Erben, gar nichts bekommen sollten?

Zweytens: Oder ob nach des Kohlii Gedanken, den Erben des verstorbenen Ehegatte, wenigstens die Hälfte dessen Nachlasses nach Abzug der von ihm gemachten Schulden verbleiben müsse?

Drit-

Drittens: Oder ob nach dem Unterscheid, welchen sowohl Kohl qu. 6. n. 2. als auch die Hypothequen-Ordnung §. 163. bey anderer Gelegenheit gemacht hat, dieses Recht, die Hälfte fordern zu können, blos auf die Kinder und Kindes-Kinder des verstorbenen Ehegattens, einzuschränken, nicht aber auch auf andere Erben zu erstrecken sey?

Viertens: Und ob in dem Fall, da der überlebende verschuldete Ehegatte, nachdem vorher mit Tode abgegangenem Ehegatten, ohne Declaration, ob er ex Statuto Marchico succediren wollen, verstirbt, die Erben des nicht verschuldeten Ehegattens, wenn sie die Kinder oder Kindes-Kinder sind, die Freyheit haben sollen, ihres Erblassers Vermögen, oder Dotem & illata ganz zu fordern? wie solches Stryck intr. de Successione ab intestato Diss. 4. Cap. 3. §. 43. mit dem daselbst allegirten Scheplitz, aus der Ursache für Recht halten, weil in tali casu favor superstitis conjugis durch dessen Nachsterben ceßiret.

Fünftens: Ob und wie Seitenverwandte und Kinder, wenn sie mit dem überlebenden ex Statuto succedirendem Ehegatten, über des zuerst Verstorbenen Vermögen Erbschichte zu halten haben, zur Collation desjenigen gehalten, was sie von letzterm entweder geschenkt, oder doch dergestalt erhalten, daß es der Collation ohnstreitig unterworfen gewesen seyn würde, wenn von einer Erbtheilung unter Kindern blos die Frage wäre?

Zur Entscheidung dieser streitigen Fragen wollen und verordnen Wir hiemit:

§. 1.

Wenn ein Ehegatte verstirbt, so hat der Ueberlebende die Wahl, ob er des Verstorbenen Erbe seyn wolle oder nicht; es wäre dann, daß die Eheleute in ihren Ehe-Pacten, oder durch ein anderes unter sich errichtetes Pactum Successorium sich dieser Wahl ausdrücklich begeben hätten.

§. 2.

Erkläret sich der Ueberlebende, daß er nicht Erbe seyn wolle; so ist er berechtiget, alles das Seinige zurück zu behalten, und den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten, dessen Erben ex testamento vel ab intestato, oder dessen Creditoribus zu überlassen, seine Forderungen aber an des Verstorbenen Vermögen, aus der Ehestiftung oder andern Verträgen, gegen dessen Erben oder Creditores auszumachen.

§. 3.

Erkläret sich der überlebende Ehegatte Erbe cum beneficio legis & inventarii zu seyn, oder wird er wegen unterlassener Erklärung davor angenommen, so ist er dadurch berechtiget:

a) Den Creditoren mehr nicht, als des zuerst verstorbenen Ehegatten Vermögen heraus zu geben, und mit denselben, was er gleichfalls als Creditor aus der Ehestiftung oder andern Verträgen an des Verstorbenen Vermögen zu fordern hat, rechtlich auszumachen.

b) Den Erben des Verstorbenen aber, entweder das nach Abzug dessen Schulden, übrig bleibende Vermögen des Verstorbenen allein zu überlassen, oder dasselbige mit Einwerfung seines Vermögens auf die in folgenden §§. enthaltene Art und Weise mit ihnen zu theilen.

§. 4.

Erkläret sich der Ueberlebende pure pro herede statutario, oder wird er davor rechtskräftig erkannt, so ist er verbunden, alles sein Vermögen, ausgenommen die Güter, welche wegen ihrer Lehns- Majorats- Fidei-Commiss. und anderer Qualität den rechten nach, besonders nach Vorschrift der in der Chur- und Neumark publicirten Lehns-Constitutionen davon eximiret sind, mit einzuwerfen und zur Gemeinschaft zu bringen, und er erhält von seinem und des verstorbenen Ehegatten Vermögen, wie beydes am Tage des Todes des Erstverstorbenen beschaffen gewesen, wenn davon zuförderst beyderseitige Schulden abgezogen, die Hälfte; die andere Hälfte aber fällt den Erben des Verstorbenen zu.

§. 5.

Des zuerst verstorbenen Ehegattens Erben, es seyn Ascendentes, Descendentes oder andere Erben, haben die Freyheit, sich der Erbschaft des Verstorbenen ganz zu entsagen, es mag der Ueberlebende sie ihnen allein überlassen, oder ex statuto mit ihnen erben wollen.

§. 6.

Erklären sich des Verstorbenen Erben, dessen heredes cum beneficio legis & inventarii zu seyn, oder werden sie wegen unterlassener Erklärung davor angenommen, so berechtiget sie dies Beneficium,

a) gegen die Creditores, daß sie nicht über die Kräfte der Verlassenschaft, nämlich was sie daraus für sich erhalten, zu des Verstorbenen oder des mit ihnen ex statuto miterbenden überlebenden Ehegatten Schulden

den

den beytragen dürfen, auch ihre eigene Forderung an den Nachlaß abgesondert erhalten.

b) Gegen den überlebenden Ehegatten, entweder, wenn er nicht erben will, daß er ihnen den Nachlaß des Verstorbenen herausgeben und überlassen müsse; oder, wenn er die Erbschaft ex statuto antritt, daß er mit ihnen sowohl über des Verstorbenen als über sein eigenes Vermögen, so wie sich beydes am Sterbe-Tage befunden, nach Abzug der gemeinschaftlichen Schulden, Erbschichte anlege und ihnen die Hälfte zukommen lassen müsse.

§. 7

Erklären sich die Erben des Verstorbenen hingegen pure pro heredibus, oder werden sie dafür rechtskräftig erkannt; so bekommen sie entweder den von dem überlebenden Ehegatten ihnen allein überlassenen Nachlaß des Verstorbenen, und müssen des letzten Creditoribus auch über den Betrag des Nachlasses von dem Ihrigen gerecht werden; oder falls der Ueberlebende mit ihnen zugleich ex statuto erbet, bekommen sie die Hälfte von dem gemeinschaftlichen Vermögen beyder Eheleute, und tragen zur Hälfte beyder Eheleuten Schulden, wie solche sowohl als das Vermögen zur Zeit des Todes des Verstorbenen beschaffen gewesen, wenn auch die Schulden die Kräfte der Verlassenschaft übersteigen sollten.

§. 8.

In beyden Fällen, es mögen die Erben des Verstorbenen mit der Wohlthat des Inventarii, die Erbschaft angetreten haben, oder sie mögen pure heredes geworden seyn, ist wegen der Collation desjenigen, so sie von dem Verstorbenen geschenkt oder durch eine bloße Freygebigkeit bekommen, oder sonst den Rechten nach zwischen Kindern conferiret werden muß, der Unterschied zu machen, ob die Erben des Verstorbenen zugleich dessen Kinder sind oder nicht;

Erstenfalls, es mögen die Kinder durch ein Testament zu Erben eingesetzt seyn, oder ab intestato erben, müssen sie dem Ueberlebenden, mit dem sie Erbschichte halten, alles dasjenige conferiren, was den Rechten nach bey der Erbfolge der Descendenten der Collation unterworfen ist; der Ueberlebende aber muß hinwiederum nicht nur nach dem §. 4. sein eigenes Vermögen, so wie es sich am Sterbe-Tage befunden, zur gemeinsamen Theilung bringen; sondern falls er vom Verstorbenen etwas geschenkt, oder sonst solchergestalt erhalten hätte, daß ein Kind, wann es einem Kinde wäre gegebe-

geben worden, es würde haben conferiren müssen; so muß er solches auf gleichen Fuß conferiren, wenn es auch am Tage des Absterbens in seinem eigenen oder dem gemeinschaftlichen Vermögen nicht mehr vorhanden gewesen.

Andernfalls, wann die Erben des Verstorbenen, dessen Kinder nicht sind, so findet zwischen ihnen und dem Ueberlebenden ganz und gar keine Collation, weder auf der einen noch andern Seite statt; als wohin Wir in Ansehung der Neumark den §. 59. der Neumärkischen Lehns-Constitution abändern, als welche in diesem Stücke eine irrige Auslegung der Joachimschen Constitution voraussetzet, daß nämlich nach selbiger unter Eheleuten, eine vollkommene Gemeinschaft der Güter, bey ihrem Leben statt finde. Es dürfen also eben so wenig die Ascendenten, Seiten-Verwandten oder fremde Testaments-Erben dem überlebenden Ehegatten dasjenige conferiren, was sie vom Verstorbenen erhalten; als wenig der Ueberlebende dasjenige conferiren darf, was er von dem Verstorbenen geschenkt, oder sonst aus dessen Freygebigkeit bekommen und zur Zeit des Sterbe-Falles nicht mehr vorhanden gewesen. Denn ist es vorhanden gewesen, so gehöret es zum gemeinschaftlichen Vermögen beyder Eheleute, welches nach den §§. 4. und 7. zu theilen ist, und es bedarf eigentlicher Weise weder des Begriffes noch des Ausdruckes der Collation, um es zur Theilung zu bringen.

§. 9.

Wenn der überlebende Ehegatte entweder sich pro herede cum beneficio erkläret, oder nach Ablauf der zur Erklärung gesetzten Frist dafür angenommen worden, und binnen eines anderweitigen von denen Erben ausgebrachten Termini præjudicialis sich noch nicht erkläret, ob er ex statuto erben, oder den Nachlaß des Verstorbenen denen Erben allein überlassen wolle, stehet diesem die Wahl zu, ob sie ihn von der Erbschaft des Verstorbenen ausschlüßen, oder ihn zur Erbschaft mit admittiren wollen.

§. 10.

Wenn aber auch der Ueberlebende pure Erbe seyn will, oder ad instantiam Creditorum rechtskräftig davor erkannt worden, dessen Unvermögen aber sein Vermögen übersteiget, so, daß durch den Abzug seiner Schulden von dem gemeinschaftlichen Vermögen weniger als des Verstorbenen eigenes Vermögen zur Theilung übrig bleibt, stehet den Erben des erst Verstorbenen, sie seyn Descendentes, vel Ascendentes, vel Collaterales, vel ab Intestato, vel ex testamento, vel ex pacto, gleichfalls

frey,

frey, der zu ihrem Besten geordneten, und dem überlebenden Ehegatten obliegenden Einwerfung seines Vermögens zu entsagen, und die Hälfte von des Verstorbenen, nach Abzug seiner des prædefuncti Schulden übrig bleibenden Vermögens, allein zu fordern, und die andere Hälfte dem verschuldeten Ehegatten, oder dessen Creditoribus zu überlassen.

§. 11.

Wenn ein überlebender Ehegatte verstirbt, ohne

a) sich überhaupt wegen der Erbschaft des Verstorbenen erklärt zu haben; oder

b) wenn er auch schon pro herede cum beneficio erkannt ist, ohne sich nach vorstehendem §. 3. erklärt zu haben, ob er denen Erben das Vermögen des Verstorbenen ohne Theilnehmung überlassen, oder mit ihnen ex statuto theilen wolle. Oder

c) endlich ohne noch rechtskräftig, weder pure pro herede, noch pro non herede erkannt zu seyn;

treten des überlebenden Erben in dessen Stelle, und haben in Ansehung der Verlassenschaft des erst Verstorbenen, alle die Rechte und Befugnisse ihres Erblassers, und findet auch gegen sie alles, was gegen ihren Erblasser, statt.

§. 12.

Diese Erben des zuletzt Verstorbenen haben in Ansehung der Erbschaft dieses ihren Erblassers alle diejenigen Rechts-Wohlthaten, so einem jeden Erben zukommen; folglich können sie auch nicht eher, als sie dieser Erbschaft wegen sich entweder selbst als Erben erkläret, oder rechtskräftig für dessen Erben pure oder cum beneficio legis & inventarii erkannt worden, angehalten werden, dasjenige, was ihrem verstorbenen Erblasser noch in Ansehung des zuerst verstorbenen Ehegatten Erbschaft obgelegen, zu prästiren.

§. 13.

Erklären sich diese Erben des zuletzt verstorbenen Ehegatten, aus dessen auf sie gelangtem Rechte des Verstorbenen Erben nicht zu seyn, so fällt des erst verstorbenen Vermögen ganz an dessen Creditores oder Erben, wenn auch diese zugleich Erben des zuletzt Verstorbenen, mithin eben die wären, welche dessen Erbschaft entsaget.

§. 14.

Erklären sich des letzt verstorbenen Erben ex jure dieses ihres Erblassers, oder als für dessen rechtskräftig erkannte Erben, mit denen Erben des erst Verstorbenen ex statuto zu theilen, so hat die Theilung nach Anleitung des obigen §. 4. statt. Ist aber in diesem Fall das Unvermögen des zuletzt Verstorbenen größer, als sein Vermögen, so, daß durch diese Theilung des erst Verstorbenen Erben nicht die Hälfte von ihres Erblassers eigenem Vermögen frey behalten würden, so findet der obige §. 10 seine Anwendung, und die Erben des erst Verstorbenen, sie seyn zugleich Erben des letzt Verstorbenen oder nicht, sind berechtiget, die Hälfte von ihres erst Verstorbenen Erblassers Vermögen allein zu fordern.

§. 15.

Was hingegen wegen Succeßion und der Rechte der Eheleute in Ansehung der vormals zu Lehn gegangenen Rittergüter in denen Chur- und Neumärk schen Lehns-Constitutionen vom resp. 1ten Junii 1723. und 14ten Augusti 1724. besonders sancirt worden, dabey hat es sein unveränderliches Bewenden.

Wir befehlen demnach allen Unsern hohen und niedern Gerichten, Beamten, Magisträten und Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, in Unserm Königreich Preußen und allen Provinzien und Landen, wie auch dem Officio Fisci über diese allgemeine Verordnung, deren zweyte Abtheilung jedoch nur hauptsächlich die Chur- und Neumark angehet, genau zu halten, und deren Publication gehörig zu veranlassen.

Uhrkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königlichen Innsiegel. Gegeben Berlin den 30ten April 1765.

Friederich.

v. Jarriges.

IN-

INVENTARIUM

des

Nachlasses

des, den in verstorbenen

N. N.

verfertiget, den

von N. N.

Hier sind die vorhergegangenen Veranlassungen zur Inventur; die etwa bey der Inventur, besonders aufgenommenen Protocolla, und die Anzeige, was für Taxatores bey der Inventur gebraucht worden, zu prämittiren.

INVENTARIUM.

Titul. I. An unbeweglichen Gütern und liegenden Gründen.

Unter diesen Titel gehören Landgüter, Haus, Hof, Aecker, Mühlen, Gärten, Wiesen, Teiche, Weingarten, Kothen, Pfannen, oder Soolgüter und dergleichen.

Wobey so viel möglich aus den Briefschaften der Titulus possessionis, mit Anführung der Urkunden anzumerken.

Was zu der Taxe des Gutes selbst gehörig, muß in der besonderen Taxe des Gutes specifice aufgeführet werden.

Summa

Tit. II. An Activis und ausstehenden Forderungen.

1
2

Summa

Tit. III. An baarem Gelde.

Hiebey müssen die Münz-Sorten genau angemerket, und von jeder Art besondere Posten verzeichnet werden.

1 An
2 An

Summa

Tit. IV. An goldenen, silbernen und andern Medaillen, und seltenen Münzen.

1
2
3

Summa

Tit. V. An Jouwelen un Kleinodien.

1
2
3

Summa

Tit. VI. An Uhren, Tabatieres, und andern kleinen kostbaren oder künstlichen Stücken.

1
2
3

Summa

Tit. VII. An Gold- und Silber-Geschirr.

1
2
3

Summa

Tit. VIII. An Porcelaine.

1
2
3

Summa

Tit. IX. An Gläsern.

1
2

Summa

Tit. X. An Zinn, Kupfer, Metall, Meßing, Blech und Eisen.

1
2
3

Summa

Tit. XI. An Leinenzeug und Betten.

1
2
3

Summa

Tit. XII. An Meubles und Haus-Geräthe.

1
2
3

Summa

Tit. XIII. An Kleidungs-Stücken.

1
2
3

Summa

Tit. XIV. An Wagen und Geschirr.

1
2
3

Summa

Tit. XV. An Pferden.

1
2
3

Summa

Tit. XVI. An allerhand Vorrath zum Gebrauch.

1
2
3

Summa

Tit. XVII. An Vorrath und Waaren, zum Verkauf und Handel.

1
2
3

Wann deren viel vorhanden, e. g. bey einem Kaufmann, Handelsmann, Cramer ꝛc. ist es bequemer, davon ein ganz besonders Inventarium aufzunehmen, und nur die Summe davon in dem General-Inventario anzumerken.

Summa

Tit. XVIII. An Gemählden, Zeichnungen, Kupferstichen, und Mathematischen Instrumenten und Gewehr.

1
2
3

Summa

Tit. XIX. An Büchern und Manuscripten.

1
2
3

Ist der Bücher-Vorrath ansehnlich, ist es bequemer, einen besondern Catalogum davon zu machen, und dem General-Inventario nur den Betrag davon einzurücken.

Summa

Tit. XX. An Briefschaften und Documenten

1
2
3

Summa

Tit. XXI. An Passivis und Schulden.

1
2
3

Diese sind entweder, wann sie aus den Briefschaften und Rechnungen offenbar sogleich erhellen, oder wie sie angegeben werden, zu verzeichnen.

Summa

Sollten sich bey einer ansehnlichen Erbschaft, Sachen finden, so unter keinem dieser Titel zu bringen, so sind besondere Titel dieserwegen einzurücken. Es sind auch die Titel in besondere Abtheilungen sodann abzusondern, wenn e.g. bey dem Titel X. XI. XII. XVI. XVII. XVIII. von jeder Art der darunter gerechneten Sachen, sehr viele vorhanden sind.

Bey einer geringen Verlassenschaft können diejenigen Titel ganz ausgelassen werden, wovon nichts vorhanden ist. In Ansehung des I. II. III. XX. XXI. aber ist jederzeit nothwendig, daß ausdrücklich im Inventario angeführet werde, ob etwas oder nichts davon vorhanden.

Recapitulatio.

Tit. I.	pag.			
Tit. II.	pag.			
Tit. III.	pag.			
Tit. IV.	pag.			
Tit. V.	pag.			
Tit. VI.	pag.			
Tit. VII.	pag.			
Tit. VIII.	pag.			
Tit. IX.	pag.			
Tit. X.	pag.			
Tit. XI.	pag.			
Tit. XII.	pag.			
Tit. XIII.	pag.			
Tit. XIV.	pag.			
Tit. XV.	pag.			
Tit. XVI.	pag.			
Tit. XVII.	pag.			
Tit. XVIII.	pag.			
Tit. XIX.	pag			
Tit. XX.	pag.			
	Summa Summarum			
Hievon gehet ab				
Tit. XXI.				
	Verbleibet Summa des Nachlasses			

Ad

Ad PART. III. Tit. XVII. Ratione Cautionis ist dd. Berlin den 23 April 1762. folgendes Generale ergangen.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist in verschiedenen Fällen, und noch ganz neuerlich in den beym ersten Senat des Cammergerichts entstandenen Processen des Hofraths Metzings, und der Obrist-Lieutenantin von Busch, wider den Fabricanten Schneider, wahrgenommen worden, daß die Vorschrift des §. 118. der Instruction für die Neumärkische Regierung, nach welcher

Wenn der Kläger binnen 14. Tagen a die Sententiæ die erkannte Caution nicht bestellet, der Beklagte refusis Expensis ab Instantia absolviret, die Sache aus der Proceß-Liste gelöschet, und wenn er hiernächst sich zur Caution verstehen wollte, einen neuen Libellum übergeben, und zugleich die Caution darinn bestellen müsse,

nicht völlig dergestalt beschaffen sey, daß dadurch Unserer so oft geäußerten Willens-Meynung, wegen baldiger Abthuung der verzögerlichen Schutz-Reden, und daß derenthalben der Lauf des Proceßes nicht aufgehalten werde, ein vollkommenes Gnüge geschehe;

Denn einestheils bestimmt obige Vorschrift nicht, in welcher Maaße einem Kläger die erkannte Caution pro expensis zu bestellen nachgelassen, und wie es alsdenn zu halten, wenn er sein Unvermögen zur Bestellung vorschützt; anderntheils ist dem Beklagten durch die Lossprechung von der Instanz nur auf eine Zeitlang geholfen, und er bleibt dem Anspruche und der Klage seines Gegners immer wieder unterworfen, so bald dieser sich in den Stand setzt, die erkannte Caution zu bestellen. Wir finden deshalb nöthig, euch dasjenige, was bey der Revision des Projects Unsers Cod. Frid. hierunter festgesetzet worden, vorläufig zur Nachrichtschnur bekannt zu machen.

1) Wenn die Klage von einer solchen Beschaffenheit ist, daß durch dieselbe und deren Fortsetzung dem Beklagten, im Falle der Lossprechung, kein anderer Schaden, als der Kosten-Auflauf zugezogen werden kan; so muß, falls auch der Kläger unter diejenigen Personen nicht gehören, die nach Vorschrift des Projects Unsers Cod. Frid. von Bestellung eines Vorstandes befreyet sind, auf keine andere Caution, als auf die pro Expensis gesprochen werden; Immassen Wir die sogenannte Cautiones de Judicio sisti und prosequenda Lite gänzlich abgeschaffet wissen wollen.

Dei

Die Cautio pro Expensis muß weder mit der de Damnis, noch de Judicatum solvi, am allerwenigsten aber mit einer solchen verwechselt werden, worüber hauptsächlich Proceß geführet wird. Z. E. Cautio fidei commissariæ, usufructuariæ, Damni infecti, u. s. w.

folglich kann dasjenige, was in der Folge wegen des Vorstandes der Kosten halber vorkommt, auf die übrigen Cautionen nicht gezogen werden, und der Richter muß in seinen Decretis und Erkenntnissen niemals den Kosten-Vorstand und den Schäden-Vorstand in eine Summe in Folle zusammen ziehen, sondern beydes von einander absondern, und für einen jeglichen besondere Summen bestimmen.

2) In Sachen, die nicht über 50. Rthl. betreffen, in Summariissimo in einem Wechsel-Proceß, soll niemals auf den Kosten-Vorstand erkannt werden, auch nicht bey Untergerichten, wo keine Advocaten sind, jedoch kan in der Appellations-Instanz von solchen Untergerichts-Sachen die Caution pro Expensis dem Befinden nach gesucht, und entweder per Decretum, oder im Urtheile verordnet werden.

3) Von einem Erkenntniß auf einen bloßen Kosten-Vorstand, findet gar keine Appellation statt, und der Proceß behält seinen Lauf, es möge der Kläger den erkannten Vorstand binnen der gesetzten Zeit bestellen, oder nicht; im letztern Falle aber stehet demjenigen, zu dessen Sicherheit derselbe gereichen soll, frey, die Execution in des Klägers Vermögen zu suchen; damit durch selbige die erkannte Cautions-Summe herausgebracht, und im Gerichte nieder geleget werde; und kan der Kläger die Execution nicht anders abwenden, als wenn er die erkannte Summe entweder deponiret, oder durch Pfänder oder Bürger darauf Sicherheit bestellet. Sind diese in der Provinz angesessen, oder sonst notorisch in guten Umständen, darf keine Hypotheque von ihnen verschrieben werden.

4) Wenn derjenige, der den Kosten-Vorstand zu machen hat, unter einer andern Jurisdiction, als wo der Proceß schwebet, doch aber in Unsern Landen wohnet; so ist die Execution zur Herausbringung der Cautions-Summe per Requisitoriales zu suchen und zu verhängen. Wegen der Fremden aber verbleibet es bey der Vorschrift Unsers Cod. Frid. Part. 3. Tit. 17. §. 26. und bey dem §. 118. der Instruction für die Neumärkische Regierung.

5) Schützt

5) Schützt derjenige, der den Kosten-Vorstand zu machen hat, sein Unvermögen zu dessen Bestellung vor; so ist dem ohngeachtet seinem Gegner frey zu lassen, die Execution nach dem Num. 3. & 4. zu suchen: Ist sie aber ganz oder zum Theil fruchtlos, so muß alsdenn der Kläger, wenn es der Beklagte verlangt, und keinen annehmlichen Bürgen verschaffen kan, den Cautions-Eid ableisten, welcher folgendergestalt zu fassen:

Ich N. N. schwöre zu GOtt ꝛc. daß ich alles angewandten Fleißes ohngeachtet, die mir in meinem Proceß wider N. N. auferlegte Caution durch Bürgen oder Pfänder nicht habe bestellen können, und daß ich auch die Kosten, sofern mir deren Ersetzung zuerkannt, und ich solche des Vermögens seyn werde, dem Beklagten (oder meinem Gegner) erstatten will. So wahr ꝛc.

Weigert sich der Kläger der Ableistung dieses Eides; so ist er als ein freventlicher Litigant anzusehen, und nach einem kurz anzusetzenden Verhör ist der Kläger pro jurare nolente zu achten, demselben wegen des eingeklagten Anspruchs, ein ewiges Stillschweigen aufzulegen, und der Beklagte von demselben auf immer zu entbinden.

Von einem solchen Contumacial-Definitiv-Bescheide, findet zwar die Appellation statt; es muß aber der Appellant vor Verstattung derselben, entweder den Eid ableisten, oder die erkannte Cautions-Summe bestellen, welchemnächst befundenen Umständen nach derselbe in Appellatorio, welches eben so zu instruiren, als wie wenn nach dem Rescript vom 3ten December 1760. von einem Erkänntniß super Recusatione Testium appelliret wird, wider das Contumacial-Urthel in integrum restituiret werden mag.

6) Ueber die Annehmlichkeit des Bürgen, durch welchen der Kläger den Vorstand bestellet, und überhaupt super Idoneitate Cautionis pro Expensis, soll niemals ein Verhör angesetzet werden; sondern es hat der Richter darüber per Decretum zu verordnen, bey welchem es ohne Appellation zu belassen.

7) Gleichergestalt soll über die vom Kläger vorgeschützte Befreyungs-Ursache vom Kosten-Vorstande, niemals auf eine Bescheinigung erkannt, noch darüber die Eides-Delation verstattet werden; sondern wenn solche Ursache dem Richter nicht bekannt, oder im Termin sofort bescheiniget worden, so ist darauf nicht weiter zu sehen.

An der Beobachtung obiger Vorschriften geschiehet Unser Wille ꝛc.
Sind ꝛc. Berlin den 23ten April 1762.
An das Hof- und Kammergerichte und dessen ersten Senat.

Ad PART. III. Tit. XVII. §. 20. wegen Declaration eines Absentis pro mortuo, ist unterm 23ten October 1763. folgendes Generale publiciret worden:

Friederich, König in Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu jedermännigliches Wissen: Obwohl nach den gemeinen, auch vorher in Unsern Landen üblich gewesenen Rechten, die Zeit, nach deren Verlauf Abwesende oder Verschollene, von deren Leben und Aufenthalt gar keine Nachricht zu erhalten ist welche aber jedoch nicht aus einem solchen bösen Vorsatz abwesend sind, daß sie sich dadurch nach den Gesetzen die Strafe des Verlustes ihrer Rechte zugezogen, für todt zu achten, auf das höchste Ziel des menschlichen Lebens hinaus gesetzt ist; so haben Wir jedoch in Erwegung, daß solches aus denen Zeiten herrühret, da die anjetzt zur Unterhaltung eines beständigen Commercii und Communication zwischen allen Landen des bewohnten Erdbodens eingeführte Verfassungen noch unbekannt, oder wenigstens noch nicht so erweitert gewesen, als sie gegenwärtig sind, für vernünftig, und dem gemeinen Wesen vortheilhaft geachtet, die Zeit, nach welcher die obgedachte Abwesende für todt zu achten, nach dem jetzigen Zustande zu bestimmen. Wie es nun vormals bey noch nicht genung excollirter Schiffahrt, Mangel der Posten, u. s. w. leicht geschehen mögen, daß jemand länger als 30. Jahre abwesend seyn können, ohne im Stande zu seyn, von seinem Aufenthalt Nachricht zu geben, so ist es doch gegenwärtig bey dem beständigen Handel nach allen Welttheilen und dem Aufenthalt der Gesandten, Residenten, Agenten und Consuls der Christlichen Mächte in allen Reicheu, Ländern und Handels-Plätzen nicht wohl möglich, daß jemand lange Jahre abwesend seyn könne, ohne Gelegenheit zu haben, nach dem Orte seiner Heimat von sich Nachricht zu ertheilen; wenn er anders nicht einer ganz unverantwortlichen Nachläßigkeit sich schuldig machen will. Wir haben daher durch verschiedene unterm 10ten Januarii und 23. April 1752. und 22. April 1753. ergangene Verordnung festgesetzet, daß diejenigen, welche 30. Jahre abwesend gewesen, für todt geachtet werden sollen.

Da Wir aber zur Vorbeugung vieler Irrungen und Weiterungen, welche aus der langen Ungewißheit des Eigenthums der von obgedachten Abwe-

Abwesenden verlassenen Gütern zu entstehen pflegen, diesen Zeitlauf theils einzuschränken, und theils nach den verschiedenen vorkommenden Fällen näher zu bestimmen, und überdem, wie es inzwischen mit der Bestellung der Curatorum, Administration der verlassenen Güter, und Ablegung der Rechnungen gehalten werden solle, nach Unserer Landesherrlichen Vorsorge festzusetzen nöthig gefunden; so ordnen und wollen Wir;

§. 1) Daß, wenn jemand zehen Jahre abwesend gewesen, und man wehrend solcher Zeit keine Nachricht von seinem Aufenthalt oder Leben erhalten, er nach Verlauf solcher 10. Jahre für verstorben geachtet werden solle.

§. 2) Diese zehen Jahre sollen von dem Tage an, da man die letzte Nachricht von dem Abwesenden erhalten, oder wenn man während seiner Abwesenheit überall von ihm keine gehabt, von dem Tage an, da er weggegangen, verreiset, oder vermisset worden, gerechnet werden; es wäre denn, daß die Abwesenheit in der Kindheit, oder Minderjährigkeit ihren Anfang genommen, in welchem Falle diese 10. Jahre nicht eher, als von erlangter Majorennität an, welche nach dem Unterscheid Unserer Provinzen, und des Standes der Personen in Unsern Landes-Gesetzen bestimmet ist, gerechnet werden können.

§. 3) Würde aber jemand erst in oder nach dem 65sten Jahre seines Alters verschollen seyn, so soll er nach Verlauf von 5. Jahren pro Mortuo geachtet werden.

§. 4) Wie nun einer jedweden Obrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit der Abwesende sein Domicilium gehabt, oder wo seine Immobilia gelegen, oblieget, dafür zu sorgen, daß sein zurückgelassenes Vermögen und Güther erhalten werden; so soll in dem Fall, wenn der Abwesende Vermögen hinterlassen, diejenige Obrigkeit, welcher den Abwesenden, wenn er unmündig oder blödsinnig wäre, zu bevormunden zukommen würde, verbunden seyn, sobald sie die Abwesenheit in Erfahrung bringet, dafür zu sorgen, daß dem Abwesenden nach Verlauf des ersten Jahres seiner Abwesenheit ein Curator bestellet werde.

§. 5) Ereignet sich aber in dem ersten Jahre der Abwesenheit ein Vorfall, wobey des Abwesenden Interesse erfordert, daß ihm ein Curator bestellet würde, wie zum Exempel bey einer Erbtheilung, oder andern Actu judiciali, wobey der Abwesende intereßiret, und überhaupt in jedem Falle, wo die Vermuthung ist, daß er wider seinen Willen zurück

rück zu kommen abgehalten werde; so muß die Obrigkeit auf geschehene Erklärung der nächsten Verwandten, daß sie aller angewandten Mühe ohnerachtet keine Nachricht von dem Abwesenden und dem Orte seines Aufenthalts erhalten hätten, auch innerhalb des ersten Jahres ihm einen Curatorem bestellen.

§. 6) Hat aber der Abwesende einen Bevollmächtigten bestellet; so kan ihm kein Curator gegeben werden, es wäre denn, daß der Obrigkeit glaubhafte Anzeige von der üblen Wirthschaft des Bevollmächtigten geschehe; in welchem Fall derselbe angehalten werden muß, Rechenschaft von des Abwesenden Vermögen zu geben, und wenn sich dabey finden sollte, daß er der Administration des Vermögens nicht gut vorgestanden, muß er entweder zu Bestellung einer hinlänglichen Caution angehalten, oder abgesetzet, und dem Befinden nach, zur Verantwortung gezogen, und an seiner Statt ein ordentlicher Curator bestellet werden.

§. 7) Sollten die Verwandten des Abwesenden, welcher einen Bevollmächtigten zurück gelassen, die gegründete Vermuthung haben, daß der Abwesende gestorben; so stehet ihnen frey, dem Bevollmächtigten darüber, ob er solches nicht wisse, den Eid zu deferiren. Weigert er sich solchen abzuschwören; soll ihm die Administration genommen, und dem nächsten Verwandten als Curatori übertragen werden. Legt er aber den deferirten Eid ab; so können dennoch die Verwandten, wenn binnen 2. Jahren, von Zeit der letzten von dem Leben des Abwesenden eingelaufenen Nachricht, der Bevollmächtigte keine weitere Nachrichten von ihm aufweisen kan, von dem Bevollmächtigten hinlängliche Caution fordern.

§. 8) Der muthmaßliche und nächste Erbe des Abwesenden hat das nächste Recht und die nächste Verbindlichkeit zur Verwaltung des Abwesenden Güter. Da nun also die Curatel eines Abwesenden aus dem Succeßions-Rechte fließet; so muß die Obrigkeit bey Bestellung eines Curatoris auf die Succeßions-Rechte des Ortes, wo der Abwesende sein Forum Domicilii gehabt; in Immobilibus hingegen auf die Jura Succeſſionis Fori Rei sitæ sehen, und jedesmal derjenigen Person, welche alsdenn, wenn die Bestellung des Curatoris geschehen soll, das nächste Recht zur Succeßion hat, ohne Unterscheid des Geschlechts, wenn sie anders dazu tüchtig und hinlängliche Caution machen kan, die Curatel übertragen.

§. 9) Sind

§. 9) Sind Heredes pacticii vorhanden; so müssen diese vor den Legitimis zur Curatel, und hiernächst zur Succeßion gelassen werden. Solte aber der Abwesende einen ihm substituirten testamentarischen Erben zurück gelassen haben; so kan derselbe, wenn er nicht gleich der nächste Verwandte ist, zur Curatel vor jenem nicht admittiret werden; weil derselbe nur alsdenn, wenn der Abwesende für todt erkläret worden, allererst ein Recht auf dessen Nachlaß erhält. Hätte jedoch jemand über seines abwesenden Sohnes oder Enkels Erb Portion per Testamentum disponiret, und von derselben, oder auch nur von der Administration des Absentis muthmaßliche nächste Erben, z. E. des abwesenden Enkels Mutter, ausgeschlossen; so ist es bey demjenigen, was wegen der Administration geordnet, zu belassen; es wäre dann, daß die Mutter wegen der Legitimä keine Sicherheit hätte, welchenfalls ihr solche zu bestellen ist.

§. 10) Wären aber mehrere Verwandten des Abwesenden ingleichem Grade ihm die nächsten; so können dieselben zwar insgesamt die Verwaltung des Abwesenden Vermögens verlangen; weil aber, wenn die Administration des Vermögens des Abwesenden unter mehrere getheilet würde, solches nur viele Streitigkeiten, und wegen der Ablegung der Rechnungen große Weitläuftigkeiten verursachen würde; so wollen Wir, daß, wenn diese nächste Verwandte sich nicht unter sich darüber vergleichen, einem unter ihnen, und zwar demjenigen, welcher die beste Caution bestellen, und zur Administration am geschicktesten ist, die Curatel übertragen werde. Vergleichen sich aber die Verwandten wegen der zu übernehmenden Curatel, so müssen sie solches der Obrigkeit anzeigen, damit diese die Tüchtigkeit des im Vergleich erwählten Curatoris nach der im folgenden §. 13. befindlichen Vorschrift beurtheilen, solchen dem Befinden nach confirmiren, und wissen könne, an wem sie sich wegen Ablegung der Rechnung zu halten habe.

§. 11) Sind die nächsten Verwandten des Abwesenden solche Personen, so selbst Curatores haben, als Unmündige, Minderjährige, Blödsinnige; so muß dem ihnen vorhin schon bestellten Curatori die Curatel des Abwesenden mit übertragen werden; jedoch muß der Curator dieserwegen besonders Caution stellen, und besondere Rechnungen führen; dahingegen ihm auch dafür ein besonders Honorarium zugebilliget werden soll. Sollte aber der Curator der blödsinnigen oder minderjährigen

Personen hierzu nicht tüchtig seyn, noch die erforderliche Caution machen können, so muß ein besonderer Curator gesetzt, oder die Curatel dem nächst folgenden Verwandten so lange übertragen werden, bis der Abwesende pro Mortuo declariret, oder sein Tod wirklich erwiesen worden.

§. 12) Ist der nächste Verwandte und muthmaßliche Erbe des Abwesenden außerhalb Unsern Landen wohnhaft; so muß die Curatel entweder dem nächsten einheimischen Verwandten, oder sonst einem sichern treuen Manne, in dem Foro des Abwesenden übertragen werden.

§. 13) Damit aber der Abwesenden Vermögen überall gesichert seyn, und die Obrigkeit sich außer aller Verantwortung stellen könne; so muß kein Curator, wenn er gleich der nächste Erbe ist, anders, als wenn er hinlängliche Caution durch Immobilia oder Fidejussores stellen kan, (immassen Wir die juratorische Caution nicht admittiren) angenommen werden. Vermag der nächste Verwandte des Abwesenden dieses nicht; so wird der Gradu remotior, wenn er sicher ist, angenommen; ist aber bey den Remotioribus auch keine Sicherheit zu finden, so muß die Curatel einem idoneo extraneo gegeben werden; jedoch überlassen Wir den vormundschaftlichen Gerichten, die Curatores absentis, wenn sie mit keinen Immobilien, worauf die Curatel eingetragen werden könte, versehen sind, unter der in der Declaration vom 9ten Februari 1760. festgesetzten Einschränkung auch ohne Caution zu admittiren.

§. 14) Und obwohl der Curator des Abwesenden, wenn er zugleich dessen nächster Verwandter ist, nicht blos als ein Curator, sondern zugleich als Hæres conditionalis & præsumtivus anzusehen ist, mithin regulariter nicht eher Rechnung an jemanden von der Administration abzulegen hat, als bis der Abwesende wieder kömmt, und diesem die Güter ausgeliefert werden müssen; so wollen Wir dennoch um alle Weitläuftigkeiten und Processe, welche über die geführte Administration entstehen können, zu verhindern, hiermit festsetzen, daß der Curator des Abwesenden indistincte, er sey der nächste Erbe desselben, oder ein Fremder, der Obrigkeit alljährlich von der geführten Administration Rechnung ablegen müsse, und es darunter, wie mit der Verwaltung des Vermögens der Unmündigen, und Minderjährigen, nach der Vormundschafts-Ordnung gehalten werden soll. Wenn derjenige, so die Curatel übernimmt, nicht hiernächst auch wirklich die Erbschaft des Absentis ganz erhält,

hält, sondern ihm davon entweder nichts, oder nur ein Theil zufället; soll ihm sowohl, als einem fremden Curatori ein billiges Honorarium nach Proportion des Vermögens und der Umstände von der Obrigkeit zugebilliget werden.

§. 15) Es muß also der Curator gleich bey Uebernehmung der Curatel ein Inventarium errichten, solches bey der Obrigkeit übergeben, keine Immobilia veräußern, noch sonst irgend etwas absque Decreto Magistratus unternehmen, wozu er sonst eines Mandati specialis benöthigt wäre.

§. 16) Fällt dem Abwesenden eine Erbschaft entweder ab Intestato, oder ex Testamento an: so kan sie der Curator allenfalls sub Beneficio Legis & Inventarii antreten. Thut sich aber nachher hervor, daß der Abwesende zu der Zeit, als eine solche Erbschaft von dem Curatore in seinem Namen angetreten worden, schon todt gewesen; so muß selbige denjenigen abgetreten werden, welche die Erbschaft erhalten haben würden, wenn der Tod des Abwesenden Tempore delatæ hereditatis bekannt gewesen wäre. Gleiche Bewandniß hat es mit denen einem Abwesenden zugefallenen Legatis; es findet aber auch in beyden Fällen wegen des Beweises und der Präscription eben dasjenige Statt, was unten §. 24. und 26. festgesetzet worden.

§. 17) Ein Curator eines Abwesenden kan aus eben den Gründen removiret werden, woraus ein anderer Curator removiret wird; es thut auch nichts zur Sache, wenn er gleich der nächste Verwandte ist.

§. 18) Stirbt der zum Curatore bestellte Verwandte, ehe der Abwesende zurück kommt, oder pro Mortuo declariret worden; so sollen seine Erben die Curatel des Abwesenden fortsetzen; sie mögen die nächsten Erben des Abwesenden bleiben oder nicht; sollten sie aber dazu nicht geschickt seyn, oder die Curatel nicht übernehmen wollen, und justas causas excusandi haben; so soll der nächste, und wenn dieser nicht will, oder kan, der nachfolgende Anverwandte des Abwesenden zum Curatore bestellet werden.

§. 19) Und obwohl verschiedene Rechts-Lehrer der Meynung sind, daß in Lehn- und Stamm-Gütern eines Abwesenden, nicht dem nächsten Allodial-Erben, sondern dem nächsten Lehns-Folger die Curatel zustehe: so wollen Wir jedoch, da Wir festsetzen, daß der Abwesende von dem Tage der Declarationis pro Mortuo und nicht von dem Anfange seiner

ner Abwesenheit todt geachtet werden soll, daß auch in Lehn- und Stamm Gütern quoad Administrationem Fructuum der nächste Allodial-Erbe, quoad Substantiam Feudi aber der nächste Lehns-Folger Curator seyn soll; und ist bey dieser Lehns-Curatel alles, was im vorhergehenden wegen der Caution und sonst verordnet, gleichfalls zu beobachten.

§. 20) Die in den Jahren der Abwesenheit bis zur Declaratione pro Mortuo gewonnene Fructus erwirbt der Allodial-Erbe; sollte aber hiernächst nach dem §. 24. erwiesen werden, daß der Abwesende vor der Declaration pro mortuo schon verstorben gewesen; so verstehet es sich von selbsten, daß der Allodial-Erbe die Fructus exstantes dem Lehns-Folger, von der Zeit des wirklichen Absterbens des Abwesenden an, heraus zu geben schuldig sey.

§. 21) Im Fall aber gar keine Lehns-Folger, sondern nur Allodial-Erben vorhanden sind; so fällt die Curatel in denen Provinzen, wo der Lehns-Nexus zwischen dem Vasallo und Domino directo nicht aufgehoben ist, quoad Substantiam Feudi auf den Dominum directum, wo aber dieser Lehns-Nexus aufgehoben ist, auf die Allodial-Erben; so wie die Curatel, wenn zu der Allodial-Erbschaft gar keine Erben vorhanden sind, dem Fisco übertragen werden muß.

§. 22) Wenn nun die oben §. 2. & 3. bestimmte 10. und respective 5. Jahre der Abwesenheit ablaufen; so muß der Curator oder der succedirende Erbe davor sorgen, daß der Abwesende nochmalen durch Edictales zu drey wiederholten malen, welche sowohl durch die Intelligenz-Bogen, und eine Zeitung der Provinz, worinn der Abwesende sein Domicilium gehabt, oder derjenigen Provinz, welche dieser am nächsten liegt, als auch wenigstens durch zwey auswärtige Zeitungen bekannt gemacht werden müssen, citiret werde; worauf und wenn dieses geschehen, und der Abwesende nicht erschienen ist, der Curator oder der succedirende Erbe bey der Obrigkeit einkommen, und daß der Absens nunmehro pro mortuo declariret werden möge, geziemende Ansuchung thun muß; worauf das Judicium die Sache zur Cognition ziehen, und wenn Curator und die succedirende Erben eydlich erhärten, daß sie seit 10. oder in dem Falle da ein 65. jähriger abwesend geworden, in 5. Jahren nicht die geringste Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt erhalten, den Abwesenden per Sententiam pro mortuo declari-

ren

ren soll; und wird alsdenn dafür gehalten, als wenn der Abwesende an dem Tage, da er pro mortuo declariret worden, allererst verstorben, und soll also das Tempus Mortis nicht auf den Anfang der Abwesenheit zurück gesetzet werden.

§. 23) Diese Declaratoria machet denjenigen, welcher am Tage der Declaration der nächste ist, zum wirklichen Erben, mithin wird der Curator dadurch von der Caution liberiret, und wenn er der nächste Erbe, oder Successor des Abwesenden ist, wird ihm die Erbschaft, oder die Güter als sein Eigenthum überlassen; sind aber mehrere Æque propinqui nebst dem Curatore vorhanden, so wird alsdenn die Erbschaft getheilet.

§. 24) Wenn jedoch die Erben desjenigen, welcher dem Absenti succediret haben würde, im Falle er ante Declarationem pro mortuo verstorben wäre, zu erweisen vermögen, daß der Abwesende wirklich vor der Declaratoria verstorben, so soll ihnen die Erbschaft von demjenigen, welcher Tempore Declaratoriæ der nächste Erbe des Absentis gewesen, heraus gegeben werden. Es ist aber dieser Beweis entweder durch wirkliche Facta, welche den Tod directe darthun, oder durch solche vorgehende, oder nachfolgende Umstände, welche mit dem Tode sehr genau verbunden sind zuführen. Wenn z. E. erwiesen wird, daß der Abwesende Schifbruch erlitten, und das Schif, worauf er sich befunden, unter gegangen sey; oder, wenn die abgehörte Zeugen aussagen, daß daß sie einem Leichen-Begängniß beygewohnet, bey welchem es öffentlich geheißen, daß der Absens begraben werde; oder wenn erwiesen wird, daß der Absens in einer Schlacht an einer empfangenen Wunde niedergefallen, und was er in der Schlacht um oder an sich gehabt, unter denen den Erschlagenen abgenommenen Sachen gefunden worden; so ist dessen Tod für erwiesen zu achten; wofern der andere nicht nachherige glaubwürdige Nachrichten von des Absentis Leben beyzubringen vermag.

§. 25) Gleichergestalt sind diejenigen, welche dem Absenti succediren würden, wenn er post Declaratoriam gestorben wäre, zu dem Beweise, daß er wirklich nachher erst verstorben, zuzulassen, und findet dabey eben dasjenige Statt, was im vorigen §. verordnet worden.

§. 26) Diese Beweise sind aber nicht länger als innerhalb der 30. Jahre zuläßig, da der Absens nach dem §. 28. noch wieder zur Substanz seines

nes Vermögens kommen kan. Es verstehet sich auch von selbst, daß dem vero Heredi in allen Fällen an Fructibus und sonst nicht mehr, als was unten §. 28. dem wieder gekommenen Absenti selbst zugebilliget worden, herausgegeben werden dürfe. Hingegen findet dasjenige, was §. 30. wegen der Alimentation des nach 30. Jahren wiedergekommenen Absentis geordnet worden, in Ansehung des Heredis des Abwesenden nicht Statt.

§. 27) Kommt der Abwesende wieder, ehe er pro mortuo declariret worden; so muß der Curator ihm die Güter sofort cum Fructibus perceptis abtreten, und da derselbe nach dem § 14 alle Jahre der Obrigkeit von seiner Administration Rechnung abgeleget; so braucht es zwar keiner weiteren Ablegung der Rechnung; es stehet aber dem abwesend Gewesenen frey, die abgelegte Rechnungen nachzusehen, und wenn er gegen dieselbe annoch gegründete Monita haben sollte, dem Curatorem zu deren Abhelfung in seinem Foro zu belangen.

§. 28) Begiebt es sich, daß der Abwesende wiederkommt, nachdem er schon für todt erkläret worden; so muß ihm zwar von demjenigen, welcher per Sententiam declaratoriam sein Vermögen erhalten, oder von dessen Erben, dasselbe in so weit es annoch vorhanden, oder der declarirte Erbe es zu seiner Bereicherung oder zu seinem Nutzen angewendet hat, herausgegeben werden, an Früchten aber wird nichts wieder erstattet; sondern blos die annoch wirklich in natura vorhandene werden abgetreten. Hätte es sich zugetragen, daß der erklärte Erbe des Abwesenden Güter, oder Vermögen ganz, oder zum Theil verschenket, vermacht, zum Brautschatz gegeben, oder sonst durch eine bloße Freygebigkeit veräußert; so muß der Donatarius oder Empfänger die erhaltene Stücke, wofern er davon die Verjährung nicht erfüllet, in so weit sie noch vorhanden, oder sie zu seiner Bereicherung und Nutzen angewendet worden, nebst den in natura vorhandenen Früchten, dem Abwesenden herausgeben. Hingegen soll dieser nicht befugt seyn, die von dem erklärten Erben in Contractibus onerosis geschehene Veräußerung oder geschlossene Contracte, als Verpachtung, Vermiethung, Tausch u. s. w. anzufechten: sondern er tritt hierunter lediglich in die Stelle desjenigen, der zum Erben erkläret worden, und er hat sich eben der Rechte, welche diesem zugestanden, zu bedienen. Er fordert also z. E. die unabgeführte Pacht von dem Pächter, die rückständige Kauf-

Gelder

Gelder von dem Käufer ein; er nimmt im Fall eines Permutations-Contracts das eingetauschte Gut in Besitz ꝛc. und sollte der erklärte Erbe bey dem geschlossenen Handel gewaltig, d. i. über die Hälfte verkürzet seyn; so mag er das in den Rechten solchenfalls nachgelassene Remedium anstellen.

§. 29) Eben also verhält es sich, wenn nach der Zeit der Declaration sich etwann nähere Erben des Abwesenden fänden, z. E. Kinder, die er in der Abwesenheit erzeuget, oder ein Heres testamentarius.

§. 30) Kommt der Abwesende aber allererst nach 30. Jahren, von der Zeit angerechnet, als man die letzte Nachricht von ihm gehabt, zurück; so soll der durch die Declaratoriam gewordene Erbe oder Successor, dem Abwesenden von seinem Vermögen und Gütern nichts wieder herauszugeben schuldig seyn; sondern es sollen dieselbe als verjähret und verlassen angesehen werden; weil es des Abwesenden eigene Schuld ist, daß er in solcher sehr langen Zeit keine Nachricht von sich gegeben; indem es fast nicht möglich ist, daß jemand ohne eine strafbare Nachläßigkeit und Sorglosigkeit zu begehen, in so langer Zeit keine Gelegenheit sollte bekommen haben; von sich nach seiner Heimath Nachricht zu geben. Wir halten auch diese Unsere Verordnung um so billiger, als fast alle Jura und Actiones in einer 30. jährigen Zeit verjähret werden, und es eine Quelle von Processen geben würde, wenn von so langer Zeither von einem Vermögen, welches der Successor oder Erbe, und vielleicht schon dessen Erben bona fide besessen, Rede und Antwort gegeben, und die vielleicht auf andere Successores und Erben gekommene Güter und Stücke wieder redintegriret, und zurück gegeben werden sollten. Jedoch soll in solchem Falle, wenn der Wiedergekommene dessen bedürftig ist, demselben von demjenigen, welcher per Sententiam declaratoriam des Absentis Vermögen erhalten, oder dessen Erben eine nach dem Arbitrio Judicis zu bestimmende Alimentation gegeben wergen. Wenn sich auch übrigens nach 30. Jahren von der Zeit der letzten Nachricht hervorthäte, daß der Absens nähere Erben, z. E. Kinder, oder Testamentarios verlassen, oder zu einer andern Zeit verstorben, als er pro mortuo declariret worden; so soll auf alles dieses weiter keine Reflexion genommen werden.

§. 31) Begäbe sich der im vorhergehenden §. beschriebene Fall mit einem, der schon in der Kindheit oder in der Minderjährigkeit abwesend gewor-

den; so müssen bey solchen 30. Jahren die Jahre bis zur geendigten Minderjährigkeit nicht mitgerechnet werden: Wie dann auch, wann dem Abwesenden während seiner Abwesenheit eine Erbschaft angefallen, die Jahre der Präscription in Absicht auf diese Erbschaft, sie mag von dem Curatore ante Declaratoriam Nomine absentis bereits angetreten seyn oder nicht, von der Zeit des Anfalls allererst gerechnet werden müssen. Uebrigens soll wider die in diesem und dem vorhergehenden §. festgesetzte Präscription keine Restitutio in integrum ex capite laudabilis Absentiæ oder sonst statt haben.

Wir befehlen demnach allen Unsern hohen und niedern Gerichten, Regierungen, Justiz- und Pupillen-Collegiis, Beamten, Magistraten, und allen Gerichts-Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande, sowohl in Unserm Königreich Preussen, der Chur und Neumark, Brandenburg, Unserm souverainen Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, und allen Unsern übrigen Provinzen und Landen, wie auch dem Officio Fisci hiermit in Gnaden, jedoch ernstlich, über diese Unsere Königliche allgemeine Verordnung zu halten, und dahin zu sehen, daß solche zur Observanz gebracht werde, und damit sie zu jedermanns Wissenschaft gelange, die Vorsehung zu thun, daß selbige aller Orten in Unsern Landen gehörig publiciret, und affigiret werde. Urkundlich ꝛc. Berlin den 27sten Octobris 1763.

Hieher gehöret nachgesetztes Rescript:

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Den Stifts-Rath N. N. habt ihr auf seine mit Eurem gehorsamsten Bericht vom 24ten Mens. pr. begleitete Anfrage, die Anwendung Unsers Edicts wegen der Abwesenden vom 27ten October 1763. in Ansehung der pro mortuis zu declarirenden beyden Gebrüdern Reinhold betreffend, zu bescheinigen, wie daß

Ad 1. & 2) durch die in besagtem Edict benannte auswärtige Zeitungen, fremde, nicht aber die hiesige Berliner Zeitungen verstanden werden, und

Ad 3) Die Bekanntmachung durch selbige, wie das Edict ganz eigentlich vorschreibt, dreymal geschehen, und von diesen drey Anzeigen, da die Edictal-Citation eigentlich drey Termine in sich schließt; jede auf einen Termin gerechnet, und daher auch die zwischen denenselben zu beobachtende Zwischen-Zeit hiernach eingetheilet werden müsse.

Ad

Ad 4. & 5) Aber es sich von selbst verstehe, daß sowohl die Zeitungs-Blätter, worinnen die Citation inseriret worden, ad Acta kommen, als auch Formalia Processus aus denen zur Zeit dessen Verhandlung geltenden Gesetzen ihre Bestimmung erhalten müssen, und

Ad 6) die verschiedene kleine Posten von Erb-Gelder, zu deren Verabfolgung die Todes-Erklärung nachgesucht wird, in eine Ladung gezogen, durch deren Inserirung in die Intelligenz-Bogen und Zeitungen bekannt gemacht, und solchergestalt die erforderliche Kosten verringert werden können. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 4ten Sept. 1764.

An die Oberamts-Regierung zu Breßlau.

Ad Part III. Tit. XVIII. §. 7. Ratione Effectus Contumaciæ.

Hieher gehöret nachstehende Stelle der Instruction für die Neumärkische Regierung.

Es ist in dem Codice Fridericiano pag. 128. versehen, daß, wenn der Reus in dem 2ten Termino nicht erscheinet, noch sich bey dem Vortrag in der nächsten Audienz melder, die Citatus nach Beschaffenheit der Sache entweder pro Confesso & Convicto, oder Lis pro negative contestata gehalten werden solle. Es hat die Königliche Commißion wahrgenommen, daß niemalen auf den ersten Effect der Contumaciâ reflectiret, sondern allezeit Lis pro negative contestata gehalten worden.

Weil nun die Processe hierdurch sehr verschleppet werden; so haben Wir nöthig gefunden, zu determiniren, in welchen Fällen der Beklagte in Contumaciam pro Confesso & Convicto zu halten sey: wann nämlich der Actor seine Klage durch eine richtige Obligation, durch des Beklagten schriftliches Geständniß, durch eine offenbar bescheinigte Procession ꝛc. bestärket, weil der Beklagte sich imputiren muß, daß er in zweyen Terminis seine Exceptiones gegen dergleichen Bescheinigung nicht eingebracht hat. Es hat auch derselbige um so viel weniger sich über eine Unbilligkeit zu beschweren, weil ihm frey stehet, in der Appellations-Instanz Contumaciam zu purgiren, und sein Recht auszuführen.

Ad Part. III. Tit. XVIII. §. 10. wegen Präclusion des Beweises

Hieher gehören nachstehende Rescripte:

Friederich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist sub dato des 15ten hujus von Euch angefraget worden, welchergestalt der §. 10. Tit.

Tit. 18. Part. 3. Codicis Fridericiani in dem Falle, da derjenige, dem der Beweis auferleget ist, selbigen in Termino præclusionis, ohne moram zu purgiren oder zu bescheinigen, beybringet, zu verstehen sey;

Worauf Euch dann hiermit zur Nachricht dienet, daß auch sodann der Probante mit dem Beweis annoch in Termino præclusionis allerdings zu hören, dagegen aber dem Gegentheile die Termins-Kosten zu erstatten gehalten sey. Es soll darbeneben desselben Mandatarius in dem angeführten Falle, wenn er nämlich in Termino præclusionis keine legitima Impedimenta anzuführen und zu bescheinigen vermag, nach der Wichtigkeit der Sache in 2. bis 5. Rthl. Strafe verurtheilet werden. Wird die Beweises-Antretung ante Terminum præclusionis übergeben; ist mit Aufhebung dessen per Decretum vorgeschriebener massen zu verordnen.

Wornach Ihr Euch bey vorkommenden Fällen gehorsamst zu achten, und zu verfahren habet. Sind ꝛc. Berlin den 22ten May 1757.

An den Magistrat zu Anclam.

Hieher gehöret auch aus dem an das Cammer-Gerichte unterm 17ten December 1762. ergangenen Rescript Art. 6. der Beylage: Vide Titulum sequentem 28. & 29.

Hieher gehöret ferner nachstehendes Circulare:

Friederich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Die Verordnung des Cod. Frid. Part. 3. Tit. 21. §. 3. daß wider ein Erkenntniß auf Beweis nur Appellatio statt finde, solche auch blos Effectum devolutivum haben solle, hat so viele gegründete Beschwerden veranlasset, daß bereits in denen bey Lebzeiten Unsers vorigen Gros-Canzlers, Freyherrn von Cocceji, über die Revision des Codicis gehaltenen Conferenzen nöthig gefunden worden, darunter eine Aenderung zu treffen.

Um nun diesen von Zeit zu Zeit und noch neuerlich wiederholten Beschwerden auf einmal abzuhelfen, und die Beschleunigung der Processe auf eine andere den Partheyen ohnschädliche Art zu befördern, haben Wir sothane Abänderung vorläufig hiermit bekannt machen und festsetzen wollen, daß es in diesem Stücke künftig folgendergestalt gehalten werden solle.

1) Wenn über die Frage: Ob und was zu beweisen sey; ingleichen wer den Beweis zu übernehmen schuldig, durch zwey übereinstimmende, oder nicht übereinstimmende Urtheils erkannt worden; so soll die Revisions-

Instanz

Instanz allezeit Statt haben, wenn die Puncte, wobey auf Beweiß erkannt ist, mehr als 200. Rthl. betragen. Hingegen soll diese Instanz nicht verstattet werden, wenn die Sache, weshalb in zwey Instantien auf Beweis erkannt ist, nur 200. Rthl. oder weniger betrift.

2) Anstatt der bisherigen Pendente Appellatione geschehenen Instruction des Beweises, wodurch öfters vergebliche Kosten verursachet worden, soll künftig bey denjenigen Gerichten, welche das Appellatorium, oder Revisorium selbst instruiren, der Beweisführer nur gehalten seyn, binnen 4. Wochen a die Interlocuti den Beweis anzutreten; mithin entweder die Documenta in Abschrift zu übergeben, oder Articulos cum Denominatione testium zu exhibiren, oder ocularem Inspectionem zu suchen, oder den Eid zu deferiren. Diese Beweises-Antretung soll dem Gegentheile blos zur Nachricht communicieet, mit allem übrigen Verfahren aber, als mit Production der Documenten, Ernennung des Commissarii, Abhörung der Zeugen, Erklärung über die Acceptation des Eides, soll so lange angestanden werden, bis die Frage, ob, was und von wem zu beweisen sey, rechtskräftig entschieden ist.

Wird dieser Salvis Remediis blos anzutretende Beweis versäumet; so muß zwar Präclusio vom Gegentheile urgiret, und darüber Terminus angesetzt, auch der Beweisführer, wenn er Causas Restitutionis hat, oder die Beweis-Antretung in Termino übergiebet, wider die Verspätigung in integrum restituiret, hingegen niemals auf Proclusion erkannt, sondern, wenn die Sache dazu qualificiret ist, das Erkänntniß so lange ausgesetzet werden, bis erst in der Rechtskraft beruhet, daß der versäumte Beweis geführet werden müsse; da denn der Beweis für desert und zugleich definitive zu erkennen ist.

Wird aber der Beweis in Appellatorio oder Revisorio aufgehoben, geändert, oder suppliret, so bedarf es keines Erkenntnisses super Desertione; sondern der Beweisführer muß den geänderten oder supplirten Beweis binnen Ordnungs-Frist antreten; jedoch dem Gegentheile 2. Rthl. pro Termino super Præclusione bezahlen.

Wenn aber das Appellatorium oder Revisorium nicht bey eben demselben Gerichte, welches auf Beweis gesprochen hat, instruiret wird; so wird der Beweis nicht eher angetreten, als binnen 3. Wochen von Zeit der publicirten Appellations- oder Revisions-Sentenz, wodurch rechtskräftig erkannt worden, ob, was und von wem zu beweisen sey.

3) Damit

3) Damit aber die Processe hierdurch nicht aufgehalten werden mögen; so soll bey demjenigen Gerichte, welches das Appellatorium oder Revisorium selbst instruiret, die Appellation wider ein Erkenntniß auf Beweis binnen 14. Tagen, wenn das Gerichte die Instruction des Appellatorii nicht hat, binnen 3. Wochen nach geschehener Interposition justificiret, darauf binnen 8. Tagen von dem Appellanten excipiret, und sodann in Appellatorio ohne vorgängige Inrotulation erkannt werden. Wird in Appellatorio das erste Erkenntniß confirmiret, oder der Beweis geändert, oder supplicirt, dagegen aber Revisio eingewandt; so muß Deductio binnen 14. Tagen a die Interpositionis übergeben, und darauf binnen 8. Tagen excipiret, so wenig aber in Revisio als in Appellatorio; wenn die Exception binnen der gesetzten Frist nicht einkommt, ein Termin zur Präclusion angesetzet; sondern sogleich mit Vorlegung der Acten zum Spruche verfahren werden.

Wenn in eben demselben Urtheile, wodurch bey einem oder mehreren Puncten auf Beweis interloquiret ist, zugleich bey andern Puncten Definitiv-Erkenntniß sowohl, als von der Interlocutoria, auf Beweis appelliret oder revidiret worden: so findet das vorhin verordnete kürzere Verfahren nicht Statt; sondern es wird eben so gehalten, als wenn wider ein Definitiv-Urtheil Remedia eingewand worden: Jedoch ist in solchem Falle das Erkenntniß in Appellatorio und Revisorio vor andern zu beschleunigen, und des Endes von dem Mandatariis bey Uebergebung der Justification sowohl als der Exception eine besondere kurze schriftliche Anzeige dem Registratori zuzustellen, damit bey Distribution oder Absendung der Acten, zur Nachricht der Referenten davon ausdrückliche Meldung geschehe: ein gleiches wollen Wir auch beobachtet wissen, wenn blos auf Beweis erkannt, und davon appelliret, oder revidiret worden. Sind ꝛc. Berlin den 5ten December 1758.

Circulare an das Cammer-Gericht und übrige Justiz-Collegia.

Ad Part. III. Tit. XVIII. §. 10. wegen der Incident-Puncte.

Vide die Instruction für die Oberamts-Regierungen §. 67. in dem Nachtrag zur Kornischen Sammlung pag. 561.

Ad Part. III. Tit. XIX. §. 2. wenn von dem Erkenntniß auf Beweis appelliret worden.

Dahin gehöret nachgesetzte Resolution.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure unterm 11tem dieses bey Uns gethane allerunterthänigste Anfrage:

Ob

Ob in dem Falle, wenn auf Beweis erkannt, und wider ein solches Erkenntniß Appellatio eingewandt worden, dem Gegentheil zu Einbringung einer Exceptions-Schrift auf die Justification, die gewöhnlichen Friste verwilliget werden sollen, oder nicht?

Ertheilen Wir Euch hiermit zur allergnädigsten Resolution, daß, weil die Quæstion, an quid & a quo probandum sit, gemeiniglich die eine Hälfte der Haupt-Sachen ausmachet, von derselben das Schicksal des ganzen folgenden Processes abhänget, solche in manchen Fällen, weit intricater ist, als die andere Fragen, an probanda probata sint, die Exception die einzige Schrift bleibet, in welcher ein Appellat demjenigen begegnen muß, was der Appellant in der Justification wider den in Sententia primæ Instantiæ vorgeschriebenen Beweis in facto oder sonst neuerlich eingewandt dem Mandatario deshalb mit seiner Parthey Rücksprache zu halten öfters nöthig ist, und überdem der Appellant zur Einreichung der Justifications-Schrift eine dreyfach längere Zeit hat, die Meynung des Circularis vom 5ten December 1758. keinesweges dahin gehe, daß zur Einbringung der binnen 8. Tagen a die communicatæ Justificationis zu übergebenden Exceptions-Schrift gar keine Dilation Statt finden solle; jedoch darf dergleichen Frist mehr nicht als einmal verwilliget werden, und verbleibt es übrigens, wenn keine Frist gesuchet worden, lediglich bey dem vorgedachten Circulare. Sind ꝛc. Berlin den 25ten Junii 1762.

An das Cammer-Gerichte.

Ad Part. III. Tit. XIX. §. 4. wegen der dritten Dilation.

Hieher gehöret nachstehende Stelle der Instruction für die Neumärkische Regierung:

Nachdem Wir so vielfältig declariret haben, daß die Processe in einem Jahre a die Litis contestatæ in dreyen Instantien geendiget werden sollen; so haben Wir wahrnehmen müssen, daß die Advocaten derer Beklagten ganze Jahre, ehe sie Litem contestiren, zubringen, und solchergestalt per indirectum den Proceß verzögern, dahero wollen Wir Unserer Regierung, insonderheit aber dem Präsidenten, hierdurch alles Ernstes anbefehlen, daß die Advocaten binnen 3. Monat Litem contestiren müssen.

Denn da denen Beklagten nach dem Codice Fridericiano 4. Wochen zu Verfertigung ihrer Exception, und wenn sie damit nicht fertig werden können, zwey Dilationes, jede von 4. Wochen, folglich 3. Monat verstattet

stattet werden: so haben dieselbe, und deren Patroni Caularum Zeit genug ihre Exceptiones zu instruiren.

Wenn also die 3. Monate verflossen, muß auf des Gegentheils Anhalten, nach Vorschrift des Codicis Frideric. p. 128. §. 7. in Contumaciam verfahren werden.

Es verstehet sich aber von selbsten, daß diese 3. Monate auf ohnmögliche Fälle nicht extendiret werden können, dahero ein vernünftiger Richter wohl erwägen muß, ob der Beklagte durch eine absolut nothwendige Abwesenheit, als wenn jemand von Uns verschicket worden, oder in Campagne, oder auf Werbung gegangen, oder mit einer tödlichen Krankheit befallen, und dahero nicht im Stande ist, Documenta aufzusuchen, und die benöthigte Instruction binnen 3. Monaten zu ertheilen: In welchen extraordinairen Fällen denenselben fernere Dilationes nicht versaget werden können, als wohin der Cod. Frideric. ad Part. 3. Tit. 19. p. 131. §. 4. declariret wird.

Ad Part. III. Tit. XXI. §. 3. wegen der Appellation und Revision, wenn auf Beweis erkannt ist, und wie solcher pendente Appellatorio & Revisorio anzutreten.

Vide das Art. 18. §. 10. vorkommende Rescript vom 5ten December 1758.

Dieses wird in nachstehendem Aushang weiter declariret:

Nachdem post publicationem des allergnädigsten Rescripti vom 5ten December pr. wie es hinführo mit Antretung und Instruction der Beweise zu halten; worinnen besonders festgesetzt worden, daß anstatt der bisherigen pendente Appellatione geschehenen Instruction des Beweises, künftig bey denen Gerichten, welche das Appellatorium oder Revisorium selbst instruiren, der Beweis-Führer nur gehalten sey, binnen 4. Wochen a die Interlocuti den Beweis anzutreten, mit allem übrigen Verfahren in probatorio aber, bis die Frage: Ob, was und von wem zu beweisen sey, rechtskräftig entschieden werden solle, verschiedentlich die Fälle vorgekommen, daß der Beweis-Führer, bey der Antretung des Beweises, salvo Remedio interposito die Abhörung der Zeugen verlanget, und deshalb zuweilen zur Ursache angeführet worden, daß die Zeugen alt und schwächlich, mithin leicht sterben könten, oder sonst Ursachen vorhanden, warum deren Abhörung zu beschleunigen; in solchen Fällen aber, und zumalen wenn Pars adversa

versa einem dergleichen Gesuche contradiciret, die Frage entstanden: Ob, wie bey einem Gezeugnisse zum ewigen Gedächtnisse, zuförderst Terminus Audientiæ darüber zu präfigiren, oder, ob ohne Ansehung eines Verhörs Termini um so mehr sogleich mit Abhörung der Zeugen, wie vorher geschehen, zu verfahren: Da die neue Verfassung zur Ersparung der öfters vergeblichen Kosten, und hauptsächlich zum Vortheile des Beweis-Führers veranlaßt worden, welchem derselbe füglich renunciiren kan, und auf deshalb geschehene Anfrage Seiner Königlichen Majestät in Preussen ꝛc. vermöge allergnädigst an Dero Cammer-Gericht unterm 4ten Februarii c. erlassenen Rescripti zur Resolution ertheilet:

Daß in den angeführten Fällen, ohne Präfigirung eines Term. Audientiæ, sogleich mit Abhörung der Zeugen, wie vorhin geschehen, verfahren werden müsse:

Als wird solches durch diesen öffentlichen Aushang den Advocatis und sonst jedermann bekannt gemacht. Berlin den 4ten Februarii 1759.

Ad Part. III. Tit. XXI. §. 3. in welchen Fällen, und wie der Beweis in Appellatorio zu instruiren sey, besaget die Beylage Rescripti de 17. Decembr. 1762.

Vide die Erinnerungen ad Tit. seqq. 28. & 29. Num. 1-5.

Ad Part. III. Tit. XXI. § 16. wegen Veränderung des Modi probandi in erster Instanz, ist das unterm 3ten December 1760. ad Tit. 28. & 29. vorkommende Circulare nachzusehen.

Ad Part. III. Tit. XXIII. §. 9. wegen der beständigen und vollgültigen Beweis-Kraft der Bücher des Königlichen Lager-Hauses, und der Gold- und Silber Manufacturen.

Hieher gehöret folgendes Rescript:

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Der General Lieutenant von Wedel hat in der abschriftlichen Anlage vom 16ten huj. bey Unserm Groß-Canzler beschwerend angezeiget, wie ihr in Klage-Sachen des hiesigen Lager-Hauses, wider den Contradictorem des Juden, Joots Wulfs Credit-Wesen, auf Production der Original-Bücher erkannt, und die von dreyen Commissarien unterschriebene Rechnungen, als einen gültigen Beweis der Schuld nicht annehmen wollen.

Ihr habt bey Abfassung der von euch abgefaßten, unterm 30ten November c. publicirten Sentenz gänzlich aus den Augen gesetzet, daß in dem Rescript vom 23ten December 1737. denen Büchern des Lager-Hauses sowohl, als der Gold- und Silber-Manufactur, wenn es auf den Beweis einer Schuld ankömmt, die Kraft einer beständigen und vollgültigen Probation, und zwar deswegen, beygeleget ist, weil die Bücher von vereydeten Dienern geführet werden, dieses Rescript aber durch die nachherige vom 12. Augusti 1743. nur quoad Jus Prælationis, keinesweges aber in Ansehung der Bücher, aufgehoben worden. Ihr müsset euch demnach sowohl in diesem als künftigen Fällen gehorsamst darnach achten, und dieserwegen zu Vermeidung aller Weitläuftigkeit, mit Beylegung dieses Rescripts, an die Halberstädtsche Regierung berichten, zugleich auch denen Interessenten bekannt machen, daß sie auf eurer wider den klaren Inhalt des allegirten Edicts zuwider laufenden Sentenz kein Jus quæsitum erzwingen können, und sich also die Schuld beyzumessen haben würden, wenn sie hierüber weiter zu instantiiren, und sich vergebliche Unkosten zuzuziehen, auf Antrieb eigennütziger Advocaten verleiten lassen würden. Sind ꝛc. Berlin den 28sten December 1762.

An den Magistrat zu Halberstadt.

Ad Part. III. Tit. XXIII. §. 13. wegen der Beweiskraft der Handels-Bücher und der Eides-Delation darüber.

Vide die Kornische Sammlung Tom. 4. pag. 830.

Dieses Rescript ist durch nachstehendes, so den den 22. Febr. 1759. an die Pommersche Regierung ergangen, weiter declariret worden:

Wir haben Uns Euer in Sachen der hiesigen Kaufleute Gierad, Michelet und Compagnie wider den Landrath von Zanthier unterm 10ten jüngst verwichenen Monats geäußertes Dubium allergnädigst vortragen lassen, und Euch hiermit zur allerunterthänigsten Befolgung in diesen und künftig sich ereignenden ähnlichen Fällen verschreiben wollen, daß, wenn ein Kaufer, der nach Erborgung der Waaren von dem Loco Contractus abreiset, nicht allda; sondern entweder in eben derselben, oder einer andern Unserer Provinzien domiciliiret ist, es darauf, ob selbige sich wiederum nach seinem Domicilio begeben habe, oder anders wohin verreiset sey, ankomme, und in jenem Falle derselbe, da er sich in seinem Domicilio befindet, nicht pro Absente angesehen werden; sondern die Präscription des Beweises-Kraft des

Han-

Handels-Buchs des creditirenden Kaufmanns ihren Lauf behalten, letztern Falls hingegen, da der abwesende Kaufer weder ad Locum Domicilii, noch ad Locum Contractus revertiret, dem Kaufmanne die Zeit der Abwesenheit von der Abreise a Loco Contractus bis zu seiner Wiederkunft, nach einem oder anderm Orte, zu rechnen, zu gute kommen; wider den ohne Bezahlung abwesenden Kaufer aber, wenn er in Unsern Landen gar kein Domicilium, wenigstens nicht Sedem fixam hat, gleich als wider einen Fremden, der Beweis-Kraft des Handels-Buches an keine Zeit gebunden seyn müsse. Es ereignet sich hiernächst in dem Falle, da der abwesende Kaufer binnen dem zur Präscription gesetzten halben Jahre sein Domicilium ändert, der Unterscheid, daß entweder derselbe Unsere Lande gänzlich quittiret, und alsdenn gegen ihn als einen gewesenen Fremdling das Handels-Buch seinen Fidem behält, oder daß sich derselbe außerhalb der Provinz, oder an einen andern in eben derselben Provinz belegenen Ort begeben, welchenfalls der Cursus Præscriptionis von Zeit des verlassenen ersten Domicilii bis zu des Creditoris von dem neuerwählten Domicilio erlangten Wissenschaft, welche von ihm, dem Kaufmanne, eydlich zu erhärten, suspendiret werden muß. Berlin den 22ten Februarii 1759.

Ad Part. III. Tit. XXVIII. §. 4. wegen der Beweis-Frist.

Vide die Instruction für die Oberamts-Regierungen §. 68. in dem Nachtrag zur Kornischen Sammlung pag. 561.

Ad Part. III. Tit. XXVIII. §. 19. wegen des neuen Beweises, und Gegen-Beweises in Appellatorio.

Hieher gehöret nachstehendes Rescript:

Die in Eurem Berichte vom 2ten November jüngsthin allerunterthänigst vorgelegte Frage:

Ob derjenige, dem frey gestanden, Gegen Beweis in erster Instanz zu führen, der aber solchen nicht angetreten, nachhero, wenn der Beweis für geführet erkannt worden, Reprobationem in Appellatorio führen, und bey der Justificatione Gravaminum Articulos reprobatoriales übergeben können?

Wird hiemit dahin entschieden, daß künftig der neue Beweis und Gegen-Beweis per Testes in Appellatorio ohne Unterscheid, ob in ersterer Instanz solcher per Documenta oder per Testes geführet, oder auch der Gegen

gen-Beweis gar nicht angetreten worden, zu verstatten sey; dergestalt aber, daß der Beweis-Artickel nicht bey der Justifications-Schrift, sondern durch eine neue Beweis-Antretung binnen 4. Wochen a die interpositæ überreichet, und hiernächst publicato Rotulo daraus deduciret, und zugleich die Appellation justificiret werden müsse. Wornach ihr euch gehorsamst werdet zu achten wissen. Sind ꝛc. Berlin den 6ten December 1757.

An das Cöslinsche Hof-Gericht.

AD PART. III. Tit. XXVIII. & XXIX. ist unterm 3ten December 1760. folgendes Circulare ergangen, **wie es mit dem Gegen-Beweise in erster und zweyter Instanz zu halten, und ob solcher in der zweyten angetreten werden können, wenn man sich dessen in der ersten begeben hat.**

Friederich König in Preußen ꝛc. Der beym Cammer-Gerichte durch den Aushang vom 18. August 1751. eingeführte Gerichts-Gebrauch, daß nach der Analogie desjenigen, was in Unserm Codice von Beweisen, und deren Präclusion verordnet, auch die Führung des Gegen-Beweises dem Gegen-Beweis-Führer so lange frey stehe, bis er auf vorgegangene Contumacial-Beschuldigung und Ansetzung eines Präclusions-Termins damit präcludirt worden, hat in verschiedenen Fällen den Aufenthalt der Probations-Instanz verursachet; es ist dieses daher bey Revision des Codicis dahin geändert worden:

Daß der Gegen-Beweis innerhalb 4. Wochen nach Insinuation des Beweises angetreten werden müste, und das Fatale der 4. Wochen an und für sich präclusivisch, dergestalt, daß nach dessen Ablauf in eben derselben Instanz der Gegen-Beweis nicht mehr zu admittiren, wenn gleich der Beweis-Führer um die Präclusion nicht angesucht hat. Damit auch der Ablauf des Fatalis, welches von der Insinuation des Beweises abhängt, in allen Fällen ex Actis constire, so hat der Gerichts-Bothe, der die Insinuation des Beweises verrichtet, das Originale Documentum Insinuationis nicht dem Beweis-Führer oder dessen Advocaten zuzustellen, sondern ad Acta abzugeben; und daß er dieses zu thun habe, muß ihm von der Canzley, die ihm die Verordnung über den angetretenen Beweis oder Bescheinigung zur Insinuation verabfolget, jedesmal bedeutet werden.

Zwey-

Zweytens, es ist ferner festgesetzet worden:
Daß wenn dem Beweise oder Gegen-Beweise, der Bescheinigung, oder Gegen-Bescheinigung, in der ersten Instanz entsaget worden, derselbe in der Appellations-Instanz nicht weiter geführet werden könne. Wie denn überhaupt

Drittens, gar kein neuer Beweis in Appellatorio zuzulassen, wenn in der ersten Instanz der Beweis durch die Eides-Dilation geführet worden.
Damit auch

Viertens derjenige, welcher in erster Instanz den Beweis durch Zeugen, briefliche Urkunden, oder den Augenschein angetreten, bey der Unzulänglichkeit dieser Beweises-Mittel nach eröffnetem Urtheil in Probatorio nicht genöthiget werde, die Appellations-Instanz zu ergreifen, um in derselben durch Eydes neuen Beweis zu führen, so ist beliebet worden:
Daß es dem Beweises-Führer frey stehe, sowohl bey der Beweises-Antretung, als auch in dem Verfahren über den Beweis, uber eben diejenigen Umstände deren Beweis er durch Zeugen, briefliche Urkunden, oder Augenschein angetreten, den Eyd auf den Fall, wenn der andere Beweis entweder an sich, oder wegen des obstirenden Gegen-Beweises für unzulänglich gehalten werden möchte, zu deferiren, und daß solchenfalls auf dessen Acceptation oder Relation erkannt werde, zu suchen.
Wie ihm denn auch nachzulassen, wenn er die Unzulänglichkeit des andern angetretenen Beweises selbst einsiehet, davon noch vor dem Beschluß der Sache in Probatorio abzugehen, und den Eyd schlechthin zu deferiren, wobey er jedoch die Kosten, die er dem Gegentheil durch den vorigen Beweis und dawider geführten Gegen-Beweis verursachet, erstatten muß, wenn jener den deferirten Eyd abschwöret, oder der Beweis-Führer solchen auf zuläßige und geschehene Relation nicht ableget. Schwöret aber jener den deferirten Eyd nicht, oder solcher wird auf geschehene Relation von dem Beweis-Führer abgeleget, so kan der Gegentheil die Kosten des vorigen Beweises nicht fordern.

Fünftens ist es zwar dabey belassen worden:
Daß wenn der Beweis, oder Gegen Beweis durch briefliche Urkunden geführet, und darüber schriftlich verfahren wird, den Partheyen ordentlicher Weise die Einbringung keiner mehreren Schrift-Sätze zu erlauben, als welche sie bey einem schriftlichen Verfahren über einen andern Beweis einbringen dürfen. Wenn aber die Sache sehr wichtig, und

wegen

wegen der Anzahl und Beschaffenheit der zum Beweis oder Gegen-Beweis beygebrachten Urkunden eine weitläuftige Ausführung zu erfordern scheinet, so soll es einer oder der andern Parthey frey stehen, dieses durch ein besonders schriftliches pro Memoria dem Gerichte anzuzeigen, welches dem Befinden nach ein Verfahren bis zur Duplic verstatten mag.

Sechstens, wird wider ein Urtheil, welches auf einem geführten Beweis erkannt hat, die Appellation eingewand, so erstreckt sich das Verfahren in der Appellations-Instanz, es mag darinn neuer Beweis, oder Gegen-Beweis angetreten worden seyn, ordentlicher Weise nicht ultra Exceptionem, weshalb der Appellant, wenn er einen neuen Beweis, und der Appellat einen neuen Gegen-Beweis angetreten, in der Justifications-Schrift zugleich auf letztern excipiren muß, worauf der Appellat durch die Exception auf den Beweis und die Deduction des Gegen-Beweises das Verfahren beschließet. Sind aber zum Behuf des neuen Beweises oder Gegen-Beweises viele eine weitläuftige Ausführung erfordernde Urkunden beygelegt, und eine oder die andere Parthey findet die Verlängerung des Verfahrens ad Duplicas usque für nöthig, so muß solches dem Gerichte durch ein schriftlich pro Memoria angezeiget werden, welches dem Befinden nach die Einbringung der Re- und Duplic verstatten mag. Berlin den 3ten December 1760.

Circulare an alle Regierungen und Justiz-Collegia.

Hieher gehöret ferner nachgesetztes Rescript, wodurch das vorhergehende näher declariret wird.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Auf euren allerunterthänigsten Bericht vom 26ten M. pr. betreffend die Frage:

Ob, wenn eine Parthey den präclusivischen Zeitlauf der zur Antretung des Gegen-Beweises geordneten 4. Wochen verstreichen lassen, ohne jedoch dem Gegen-Beweise ausdrücklich zu entsagen, derselben nach eingewandter Appellation wider das Erkenntniß in Probatorio frey stehe, wider den vom Gegentheile in erster Instanz geführten Beweis, den Gegen-Beweis in Appellatorio nachzuholen, womit sie in erster Instanz durch den Ablauf des Fatalis præcludiret worden,

Finden Wir zur mehreren Erläuterung des Circularis vom 3ten December 1760. für nöthig, Euch folgende Vorschriften zur Achtung bekannt zu machen, welche bey Revision des Projects Unsers Codicis von der dazu niederge-

dergesetzten Commißion, in dem Titul vom Beweise und Gegen-Beweise festgesetzet worden.

Zuförderst setzen Wir zum Voraus, daß alles dasjenige, so in der Folge vom Gegenbeweise vorkommen wird, von dem eigentlichen Gegenbeweise, keinesweges aber von dem Beweise der Exception oder Replic zu verstehen. Letzterer ist nach den ordentlichen Regeln des Beweises der Klage zu beurtheilen; und damit er mit dem eigentlichen Gegenbeweise nie vermenget, noch damit zusammen gezogen werde; So verordnen Wir hierdurch:

daß der Richter bey Abfassung der Erkenntnisse auf Beweis jedesmal die Beweise des Grundes der Klage oder der Replic für den Kläger und des Grundes der Exceptionen oder der Duplic für den Beklagten, von den Gegenbeweisen absondern, und nie beydes unter der unrichtigen Formul:

Mit Vorbehalt des Gegenbeweises besonders auch dahin ꝛc.

zusammen fassen müsse.

Woraus denn von selbst folget, daß es in Ansehung des eigentlichen Gegenbeweises, keiner Norm oder Vorschrift bedürfe, auf was für eine Handlung oder Satz derselbe zu richten, immassen er seiner Natur nach, allemal in dem Gegensatze oder der Unwahrheit desjenigen bestehet, was von dem einen oder andern Theile bewiesen, oder dargethan werden soll.

Es ist sogar deshalb in dem Erkenntniß auf Beweis, die Erwehnung des Gegenbeweises unnöthig, indem er doch jederzeit Innhalts Codicis Part. 3. Tit. 29. §. 1. den Partheyen zustehet, wenn er ihnen auch nicht vorbehalten worden.

Zweytens, wenn eine Parthey den Gegenbeweis der ersten Instanz nicht angetreten, sondern das dazu geordnete Fatale verstreichen lassen hernach aber von dem Urtheil in Probatorio appelliret, und ihren wider den in erster Instanz von ihrem Gegner geführten Beweis versäumten Gegenbeweis, vermöge des in der gemeinen Praxi aus dem Lib. 4. Cap. de Temporibus & reparat. appellat. hergeleiteten Beneficii non deducta deducendi, nachholen will, auf welchen Fall eigentlich eure Anfrage gerichtet ist: So ist Unterscheid zu machen:

Ob die Beweises-Instanz bey Ober- oder Unter-Gerichten geschwebet? Im letztern Falle ist überhaupt die Nachholung des versäumten Gegenbeweises bey dem Ober-Gerichte in der Appellations-Instanz zuläßig, es mögen die Partheyen bey dem Unter-Gericht mit Advocaten versehen gewesen seyn

oder nicht; doch verstehet sich von selbst, daß die Antretung dieses Gegenbeweises an eben das Fatale gebunden sey, welches durch die im Anhange ad Cod. Frid. Part. 3. Tit. 28. §. 19. angeführte Verordnung für einen jeglichen neuen Beweis in Appellatorio vorgeschrieben worden.

Hat hingegen die Beweises-Instanz bey einem Ober-Gericht oder Landes-Justiz-Collegio geschwebet; so findet in Appellatorio der Gegenbeweis anderergestalt nicht Statt.

Als wenn der Advocat, welcher der Parthey in erster Instanz bedienet gewesen mittelst eines der Gegenbeweises Antretung in Appellatorio beyzulegenden eigenhändig geschriebenen Eydes erhärtet:

Daß er von denjenigen Zeugen oder Documenten, durch welche er den Gegenbeweis in Appellatorio nachholen will, allererst Känntniß erhalten, da das Fatale der 4. Wochen, binnen welchen in ersterer Instanz der Gegenbeweis angetreten werden sollen, abgelaufen gewesen; er auch nicht in der Absicht, die Sache zu verschleppen, den Gegenbeweis in erster Instanz anzutreten unterlassen.

Legt er diesen schriftlichen Eid nicht bey, so ist er dem Befinden nach in 10. bis 30. Rthl. Strafe zu verurtheilen, und das weitere zur Instruction und Beschlüßung des Gegenbeweises, Innhalts Circularis vom 7ten December 1760. zu verordnen.

Hat die Parthey, welche den in erster Instanz versäumten Gegenbeweis in Appellatorio führen will, in dieser zweyten Instanz einen andern Sachwalter angenommen: So muß der Gegenbeweis-Antretung eine von der Parthey selbst geschriebene oder unterschriebene eydliche Versicherung beygeleget werden, entweder daß sie von denjenigen Zeugen oder Documenten, wodurch sie itzo den Gegen-Beweis führen will, allererst nach Ablauf des Termini reprobatorii ersterer Instanz Nachricht erhalten; oder daß sie solche vorher ihrem Sachwalter communiciret habe.

In Entstehung dieser eydlichen Versicherung, ist der versäumte Gegenbeweis in zweyter Instanz nicht zu verstatten, wofern die erstere oberwehntermassen bey einem Landes-Collegio anhängig gemacht worden. Hingegen verstehet es sich

Drittens von selbsten, daß in beyden von euch zweifelsohne vorausgesetzten Fällen, nämlich, wenn entweder

In der ersten Instanz ein Gegenbeweis angetreten, oder für unzureichend, und daß dadurch des Gegners Beweis nicht entkräftet sey, erkannt

kannt worden, oder der Beweis-Führer in Appellatorio einen neuen Beweis angetreten hat,

die Zuläßigkeit der Gegenbeweises-Antretung in Appellatorio keinem gegründeten Zweifel unterworfen sey.

Viertens. Da aber bey verschiedenen alternative nachgelassenen Beweisen die Bedenklichkeit entstehen möchte:

Ob der Gegenbeweis wider alle oder nur einige in erster Instanz angetreten werden müsse, und die Führung des Gegenbeweises auch bey denjenigen nothwendig sey, deren Ausführung der Beweises-Führer nicht für nöthig erachtet, sondern sich etwa stillschweigend bis zur zweyten Instanz vorbehalten zu wollen, es das Ansehen hat? so ist hiebey festgesetzet worden:

Daß es einem Beweis-Führer keinesweges frey stehe, den Beweis einiger Alternativen anzutreten, andere aber auszulassen, und sich entweder ausdrücklich oder stillschweigend deren Ausführung bis zur zweyten Instanz vorzubehalten, sondern vielmehr der Beweis-Führer den Beweis aller Alternativen, deren er sich nicht gänzlich begeben wolle, in der ersten Instanz antreten, und wenn er weder eines noch das andere thue, Terminus super præclusione angesetzt werden müsse.

Hieraus nun folgt von selbst, daß der Gegenbeweis-Führer nur wider diejenige Alterngtiven eines Gegenbeweises nöthig habe, deren sich der Beweis Führer nicht gänzlich begeben, oder womit er nicht präcludiret, und die er also nach dem obigen in erster Instanz angetreten, und antreten müssen.

Solte inzwischen der Beweis-Führer, bey vorkommenden ganz besondern Umständen, durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, zur Ausführung einer Alternative, deren er sich begeben, oder womit er präcludiret worden, annoch etwa zugelassen werden; so folgt schon aus dem vorigen ad Num. 3. und weil der Gegenbeweis eine nothwendige Beziehung auf die Antretung des Beweises hat, daß der Gegenbeweis auch wider den neuen zugelassenen Beweis der Alternative, es möge die Sache in erster oder zweyter Instanz befangen seyn, Statt finde.

Außer diesen Bestimmungen, zu deren vorläufigen Bekanntmachung aus dem revidirten Codice Uns eure allerunterthänigste Anfrage veranlasset hat, haben Wir noch einige andere für nöthig erachtet, welche die Antretung und Fortführung der Beweise, während der Appellations-Instanz, zu-

folge des Reſcripts vom 5ten December 1758. und eine nähere Erläuterung deſſelben, betreffen, und welche in dem anliegenden Aufſatz enthalten ſind.

Wir communiciren euch ſolchen hiermit, und es iſt Unſer gnädigſter Wille, daß ihr ſowohl in dieſem Reſcript, als in der Anlage enthaltene Verordnungen gehörig in Ausübung bringet; doch möget ihr in dem angezeigten Vorfalle der Gemeine zu Manſchenow, wider den Prediger, Weſtel, da ſo wenig der Gemeine, als deren Sachwalter eine vorſetzliche Nichtbefolgung des Circularis vom 3ten December 1760. zur Laſt zu legen ſeyn möchte, die Antretung des Gegenbeweiſes in Appellatorio, für dieſesmal ohne Erforderung eines ſchriftlichen Eides, oder Beſtrafung ihres Anwaldes geſtatten; Ins künftige aber müſſen die Partheyen und Sachwalter, ſich nach der ihnen von Euch durch einen Ausgang zu publicirenden Vorſchrift dieſes Reſcripts ſchuldig achten. Sind ꝛc. Berlin den 17ſten December 1762.

Anlage.

I. In Sachen von der Art, daß darinn wider das Definitiv-Erkenntniß kein anderes Remedium, als quoad effectum devolutivum Statt findet; z. E. in Pacht- oder Mieths-Sachen, wenn es auf die Räumung eines gepachteten Gutes oder gemietheten Hauſes ankömmt, in Aliment-Sachen ꝛc. ſind über die Fragen:

Ob, wie und was zu erweiſen, auch wem der Beweis obliege?

nicht mehr als zwey Inſtanzen zuläßig; die Sache möge über oder unter 200. Rthl. ſich belaufen.

In eben ſolchen Sachen hat auch die Appellation wider ein Erkenntniß auf Beweis nur Effectum devolutivum, und letzterer iſt, während der Appellations-Inſtanz, nicht nur anzutreten, ſondern auch das Verfahren darüber ſo weit fortzuſetzen, als es im Codice Part. III. Tit. 21. §. 3. vorgeſchrieben worden.

II. Da in Arreſt-Sachen einer oder der andern Parthey allemal an einer vorzüglichen Beſchleunigung gelegen iſt; ſo haben in dergleichen Sachen die Remedia wider die Erkenntniſſe auf Beweis oder Beſcheinigung allemal nur Effectum devolutivum, in ſo weit ſie nämlich gegen den erkannten Beweis oder die nachgelaſſene Beſcheinigung gerichtet ſind, dergeſtalt, daß die erkannte Beweiſe oder Beſcheinigung der ergriffenen Appellation ohnerachtet

erachtet nicht nur angetreten, sondern auch nach Vorschrift des Cod. cit. Loc. instruiret werden müssen.

III. Enthält ein Proceß verschiedene Klage-Puncte, davon einige von der Art sind, daß darinn die Remedia wider das Definitiv-Erkenntniß keinen Effectum suspensivum haben, andere aber nicht, und es wird bey jedem oder mehreren auf Beweise und Bescheinigungen erkannt, und davon appelliret; so müssen der Appellation ohngehindert, in Ansehung der Puncte, welche von jener Art oder Beschaffenheit sind, die erkannten Beweise oder Bescheinigungen nach Num. 1. angetreten und fortgesetzet werden; in Ansehung der übrigen aber verbleibet es bey dem Rescript vom 5ten Decemb. 1758.

IV. Da die neue Anordnung des Rescripts vom 5ten December 1758. die Ersparung der öfters auf beyden Seiten vergeblichen Beweises-Kosten, zum Grunde hat, und daher bereits in dem Rescript vom 4ten Februarii 1759. Anhang zum Cod. Frid. ad Part. 3. Tit. 21. §. 3. festgesetzet worden: daß dem Beweis-Führer frey stehe, seinem Vortheile in der Kosten-Ersparung zu entsagen, und die Ordnungs-mäßige Instruction des erkannten Beweises oder Bescheinigung zu verlangen: So wird hiermit verordnet:

Daß in allen Sachen, wenn gleich solche von der Art sind, daß wider die Definitiv-Erkenntnisse die Remedia nach ihrer völligen Wirkung zuläßig sind, demjenigen, wider den der Beweis geführet werden soll, eine gleiche Freyheit zustehe; und ist er daher befugt, von dem Beweis-Führer nicht nur die Antretung, sondern auch die Ordnungs-mäßige Instruction des Beweises durante appellatorio oder revisio zu erfordern; jedoch auf seine Kosten, dergestalt, daß wenn der in erster Instanz erkannte Beweis in den folgenden Instanzen aufgehoben oder dergestalt geändert werden sollte, daß der Beweis-Führer eine andere Beweises-Antretung einzubringen, und sich der vorigen weder ganz noch zum Theil zu gebrauchen, gut befinde, er diesem die auf der durante Appellatorio vel Revisorio fortgesetzten Beweis aufgegangene Kosten, welche sein Verlangen verursachet, zu erstatten schuldig, ohne daß darauf zu sehen, ob der Beweis-Führer hiernächst den geänderten Beweis ausführen, und in der Haupt-Sache gewinnen oder verlieren werde.

V. Es verstehet sich von selbst, daß in denjenigen Sachen, worinn ad Num. I. II. und III. die Beweise und Bescheinigungen durante Appellatorio angetreten, und fortgesetzet werden müssen, den Partheyen die willkührliche Unterlassung nicht erlaubt sey. Ferner

Daß sowohl in diesen als denjenigen Sachen, da die Beweise oder Bescheinigungen auf Verlangen einer oder der andern Parthey nach Num. IV. festgesetzt werden, die Gegenbeweise und Gegenbescheinigungen nicht nur binnen 4. Wochen präclusivischer Frist angetreten, sondern auch, gleich dem Beweise, ordnungsmäßig fortgeführet werden müssen.

In Ansehung der vergeblichen Kosten, die hierdurch dem Gegenbeweis-Führer zugezogen werden können, findet eben die Ersetzung Statt, welche vorhin ad Num. IV. wegen des Beweis-Führers festgestellet ist.

VI. Da seit geraumer Zeit wahrgenommen worden, daß die Advocaten die Freyheit in den Präclusions-Terminen die Beweise und Schriften einzubringen, dergestalt gemißbrauchet, daß die wenigsten Beweise und Schriften, ohne Präclusions-Termine eingericht worden; so ist zur Abstellung dieses Misbrauchs, wodurch die Processe so ungemein verzögert werden, festgesetzet:

Daß jeglicher Advocat entweder vor dem Präclusions-Termine oder in demselben eine Bescheinigung beybringen müsse, daß die Beweis-Antretung oder Verfertigung der Schrift, durch die Schuld seiner Parthey versäumet, und er nach dem Rescript vom 13ten December 1761. Num. 7. gleich anfänglich mit Information versehen gewesen, dennoch aber zur Erhaltung einer näheren Erkundigung an seine Parthey geschrieben habe.

Kan er diese Bescheinigung nicht einbringen, noch seinen Fleis nach Vorschrift besagten Rescripts dociren; so ist er jedesmal in die Ersetzung der Termins-Kosten an den Gegner; ja, wenn dessen Saumseligkeit offenbar erscheinet, dem Befinden nach in die Abtragung doppelter, ja dreyfacher Bescheids-Gebühren ex propriis zu verurtheilen. Berlin den 17ten December 1762.

An das Hof- und Cammer-Gerichte.

Dahin gehöret auch nachgesetztes Rescript wegen des Fatalis ipso Jure præclusivi in Ansehung des Pendente Appellatorio anzutretenden Gegenbeweises:

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Euer allergehorsamster Bericht vom 2ten dieses wegen des Fatalis ipso Jure præclusivi in Ansehung des Pendente Appellatorio anzutretenden Gegenbeweises, ist verlesen worden, und muß es bey denen angeführten Gründen bey dem Circulari vom 3ten December allerdings verbleiben.

Es

Es findet solchemnach auch die angetragene Declaration, nach welchem das Fatale eines salvo Appellatorio anzutretenden Gegenbeweises nicht ipso Jure præcluſi seyn soll, um so weniger Stadt, als per Reſcriptum vom 17ten December 1762. einem jeden Theile die Antretung und völlige Instruction des Beweises, ohnerachtet des von einem oder andern interponirten Remedii frey gelassen worden; allermassen die Advocati zu Anfange des Processes von allen Umständen der Sache, mithin auch von denen Beweis- und Gegenbeweis-Mitteln hinlänglich informiret seyn sollen. Berlin den 17.en November 1763.

An das Cammer-Gerichte.

Ad Part Part. III. Tit. XXVIII. §. 73. **wegen des Verfahrens** in Probatorio per Documenta, **und wie weit in zweyter Instanz das Verfahren gehet, wenn in der ersten** in probatorio **erkannt worden.**

Vide das vorstehende Circulare vom 3ten December 1760.

Ad Part. III. Tit. XXVIII. §. 29. ist unterm 3ten December 1760. auch folgendes Circulare ergangen, **wie das Appellatorium von einem Urtheil instruiret werden soll, das über die Zulässigkeit eines Zeugen erkannt hat:**

Friederich König in Preussen ꝛc. Es ist in Unserm Codice Part. 3. Tit. 28. §. 29. verordnet worden, daß wenn die vom Beweis- oder Gegenbeweis Führer vorgeschlagene Zeugen zu Ablegung des Zeugnisses für untüchtig erkannt werden, den Producenten frey stehe, dawider binnen 10. Tagen die Appellation einzuwenden. Damit aber dieses Remedium desto schleuniger instruiret, und das Erkenntniß in Appellatorio über die Zulässigkeit der verworfenen Zeugen nicht aufgehalten werde, so ist bey der Revision des Codicis festgesetzet worden, daß es mit dergleichen Appellationen folgendergestalt gehalten werden solle:

1) Wenn der Zeugen-Führer wider das Erkenntniß, wodurch ein von ihm vorgeschlagener Zeuge oder mehrere verworfen worden, die Appellation einwendet, so muß er zugleich in der binnen 10. Tagen nach der Eröffnung einzubringenden Schedul die Beschwerden rechtfertigen, und wenn ihm über die Wahrheit der Recusations-Ursachen der Eyd nicht deferirt worden, die Bescheinigungen, die er zu ihrer Elidirung an Attestatis

testatis oder Documentis etwa noch hat, beylegen, oder dem Gegner den Eyd in der Schedul selbst deferiren, als welches alles er nachhero nicht weiter thun darf.

2) Ueber diese Appellation ist ohne vorgängige Vorlegung der Acten bey einem kurz anzusetzenden Verhör zu verfahren, worinn der Appellat die von dem Appellanten seiner Interpositions-Schedul beygelegte Urkunden recognosciren, oder sich zu deren Diffeßion erbiethen, auch was er wider die Atteste zu sagen hat, anführen, nicht weniger sich über den ihm deferirten Eyd erklären muß, widrigenfalls die Urkunden für recognoscirt, die Atteste für glaubwürdig, und der Eyd für acceptirt angenommen werden soll. Er hat auch bey diesem Verhör alle noch etwa durch Attestata oder Urkunden habende Bescheinigung seiner Recusations-Ursachen, wofern er nicht schon in voriger Instanz den Eyd darüber deferirt, beyzubringen, oder an deren Statt dem Zeugen-Führer annoch den Eyd zu deferiren, über dessen Acceptation oder Relation, wie auch über die Recognition der von Appellaten beygebrachten Atteste oder Documente der Appellant sich in Termino selbst zu erklären, auch was er wider die Atteste zu sagen hat, anzuführen, oder zu gewärtigen hat, daß der Eyd für acceptirt, die Atteste für ganz glaubwürdig und die Documenta für recognoscirt angenommen werden sollen.

3) Nach abgehaltenem Verhör sind die Acten bey dem Richter der folgenden Instanz vorzulegen, der binnen 8. Tagen nach geschehener Distribution die Sentenz abzufassen hat; und damit dieses den Referenten sogleich in die Augen falle, so muß der Registrator auswärts auf den distribuirten Acten verzeichnen, daß über eine Zeugen-Recusation zu sprechen und daher die Sache zu beschleunigen sey. Wenn bey dem vorigen Gerichte beyde Theile mit Advocaten versehen gewesen, so soll selbiges diese Appellation, ohngeachtet es auch sonst die Direction der von seinen Erkenntnissen entstehenden Appellations-Processen nicht behält, zum Spruch instruiren.

Es muß auch, wenn das Urtheil über diese Appellation nicht von einem andern Senat eben desselben Gerichts, bey welchem der vorige Bescheid gesprochen worden, abgefaßt, sondern von einem andern Gericht gegeben wird, bey Einsendung der Acten gemeldet werden, daß nur über eine Zeugen-Recusation zu sprechen, damit dieses wisse, daß der verlangte Spruch zu beschleunigen, und binnen 8. Tagen abzufassen sey.

Sind

Sind beyde Theile in der ersten Instanz nicht mit Advocaten versehen gewesen, so geschiehet die Instruction der Appellation nicht bey dem Unter-Richter, sondern dieser muß bey Einsendung der Acten und der Appellations-Schedul in seinem Bericht melden, daß wider eine Zeugen-Verwerfung appelliret worden, worauf der Richter der zweyten Instanz einen Verhörs-Termin anzusetzen hat, in welchem dem Appellanten die Bescheinigungs-Mittel wider die Recusations-Ursachen, die er sonst der Interpositions-Schedul selbst hätte beylegen sollen, annoch beyzubringen erlaubt, und in welchem übrigens es eben so zu halten, wie vorher sub Num. 2. verordnet.

Wir haben für gut befunden, euch diese Vorschrift vorläufig zur Beobachtung bekannt zu machen. Berlin den 3ten December 1760.

Circulare an alle Regierungen und Justiz-Collegia.

Ad PART. III. Tit. XXVIII. §. 74 und 75. gehöret nachfolgendes Rescript an das Cammer-Gerichte.

Aus dem copeylichen Anschluß werdet ihr des Mehrern ersehen, was der N. N. wider den N. wegen der verfügten Suspension, des mit letzterm habenden Processes vorgestellet und gebeten. In dem revidirten Codice ist in dem Titel von Zeugen §. 16. und 38. verordnet, daß wenn ein auswärtiger Zeuge vermittelst Requisitions-Schreiben abzuhören ist, und das Zeugen-Verhör nicht eingesandt wird, imgleichen wann ein vorgeschlagener Zeuge wegen Krankheit oder anderer Verhinderungen nicht abgehöret werden kan, alsdenn der Proceß nicht über 8. Wochen von der Zeit an zu rechnen, da das Gerichte die Abhörung veranlasset hat, aufzuhalten, sondern des auswärtigen oder verhinderten Zeugens Aussage unerwartet, der Proceß fortzusetzen, worbey demjenigen, der solchen vorgeschlagen, nachgelassen ist, das Zeugen-Verhör in der Appellations-Instanz, welche aber deshalb auch nicht über 8. Wochen aufzuhalten ist, einzubringen; wann aber auch dieses nicht geschehen, so behält der Proceß seinen Lauf, und wenn die Parthey vermeynet, daß sie durch des auswärtigen oder verhinderten Zeugens Aussage ein anders Erkenntniß erhalten haben würde, so muß sie aus derselben als aus einer neu aufgefundenen Urkunde Restitutionem in integrum suchen, jedoch auch solches nicht über 8. Wochen, nachdem endlich das Zeugen-Verhör eingekommen, ausstellen, widrigenfalls die gesuchte Restitution in integrum sofort per Decretum abzuschlagen ist ꝛc Berlin den 20. May 1761

Diese Verordnung ist Innhalts nachgesetzten Extracts des Rescripts vom 10ten April 1765. dahin declarirt:

Lassen Wir es zwar bey der Verordnung vom 23ten May 1761. nach welcher der Proceß wegen Abhörung der Zeugen nicht über acht Wochen aufzuhalten, verbleiben, jedoch wollen Wir solche in Ansehung Unserer Schlesischen Gerichte, wegen derer bey selbigen öfters vorkommenden besondern Umstände hiermit dahin declariren:

Daß, wenn der Zeugen-Führer bey Ablauf deren acht Wochen die Hindernisse der Abhörung derer vorgeschlagenen Zeugen bescheiniget, deshalb ein kurzer Termin angesetzt und über die Frage: Ob und wie lange die Frist zu verlängern oder nicht, erkannt werden solle, von welchem Erkänntniß kein Remedium zuläßig ist.

Ad PART. III. Tit. XXX. wegen der Juden-Eyde ist folgendes Rescript an das Cammer-Gerichte ergangen.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben euch unterm 25. April 1757. dasjenige zur Achtung bekannt machen lassen, was bey Revision des Cod. Frid. wegen der Juden-Eyde und der dabey nöthigen Ceremonien angemerket worden: da aber die Judenschaft vermeynet, daß solche zum Theil unnöthig, auch deren Beobachtung ihrer Nation keinen guten Namen machen, sondern zu deren Verachtung gereichen werde, weshalb der Land-Rabbiner Fränkel bey Uns einen Aufsatz eingereichet, worinn er wider die mit dem vorangeführten Rescript communicirte Verordnung, wie es bey Abnahme der Juden-Eyde zu halten, verschiedene Einwürfe gemacht; Unsere Landesväterliche Intention aber dahin gehet, daß auf der einen Seite die Juden bey Ablegung der Eyde mit solchen Formalien, welche in ihren Gesetzen und Gebräuchen gar keinen Grund haben, nicht beschweret, noch dadurch ein unbilliger Verdacht auf dieselbe gebracht werde, auf der andern Seite aber auch die Ablegung der Eyde dergestalt von ihnen geschehen solle, wie es ihre Gesetze und Gebräuche erfordern, und wie sie solches selbst in ihrem Gewissen für kräftig und verbindlich halten; so haben Wir den obgedachten Aufsatz des Land-Rabbiners Fränkel den Gelehrten, der jüdischen Lehren, Schriften und heutigen Verfassung kundigen Doctoribus Theologiæ, dem Michaelis und Callenberg zu Halle zugefertiget, um Uns darüber und über die Art und Weise, wie von einem Juden nach seinem Glauben und den Meynungen seiner Nation ein verbindlicher Eyd abgenommen

werde,

werde, ein Gutachten allergehorsamst abzustatten. Solches nun ist in ein und andern Stücken von demjenigen abgewichen, was in der dem Rescript vom. 25ten April 1757. beygefügten Anlage festgesetzet worden.

Wir haben daher eine anderweitige Vorschrift von demjenigen, was bey Abnahme der Juden-Eyde zu beobachten, aufsetzen lassen, welche Wir Euch in der Anlage zufertigen, mit dem gnädigen Befehl, euch darnach zu achten, solche den unter euch stehenden Untergerichten bekannt zu machen, und falls die bey Abnahme des Juden-Eydes nöthige Gesetz-Rollen, oder eine von einem Juden in Druck gegebene Chomesch in eurem Collegio nicht vorhanden seyn sollten, die eine oder das andere forderſamst anzuschaffen. Daran ꝛc. Sind ꝛc. Berlin den 29ten May 1760.

1.

Die Juden sollen zwar an ordentlicher Gerichts-Stelle schwören: wenn aber Eyde von besonderer Wichtigkeit, z. E. peinliche Sachen abzulegen sind, oder die Gerichte solches wegen anderer bedenklichen Umstände für nöthig finden, so sollen die Juden gehalten seyn, den Eyd in der Synagoge oder Juden-Schule abzulegen.

2.

Bey Ablegung eines Juden-Eydes müssen wenigstens zwey andere Juden, welche über 13. Jahre alt sind, und unter denselben, wenn der Eyd in der Synagoge abgeleget wird, der Schammasch oder Unter-Diener der Synagoge gegenwärtig seyn. Diese beyde Juden muß derjenige, welcher den Eyd abzulegen hat, mit sich zur Stelle bringen. Ehe der Jude schwöret, muß derselbe entweder von dem Rabbi, oder einem andern jüdischen Gelehrten, oder auch von der Gerichts-Person, welche den Eyd abnimmt, wegen des Mein-Eydes nachdrücklich verwarnet, und des Endes ihm besonders in wichtigen und bedenklichen Sachen folgende Verwarnungs-Formul deutlich, langsam und mit untermischter Einschärfung vorgelesen werden:

Unter allen Mitzvos lo saace (Verbothen) welche den Menschen, wenn er sie thut, um cheleck olam hasseh (die Seligkeit dieses Lebens) und cheleck olam habbo (die Seligkeit des zukünftigen Lebens) bringen können, ist die Abéro (Uebertretung) von Schebúos Schavvoschécker (umsonst und falsch schwören) die gröſeste, weil sie allein so groß ist, als Avódo soro (Abgötterey) gillui avágos (Ehebruch) und Schephichos dómim, (Mordthaten) wie Ramban (das ist Rabbi Mosche

ben Nachmann) in Parchas Jisro (Auslegung der Section von Jethro) beweiset. Weil nun lées atta (in gegenwärtiger Zeit) unter den bar Jisroelim (Kindern Israel) baavónos harabbim (wegen gehäufter Missethat) viele sind, die nicht wissen und bedenken, was es auf sich hat, eine Schevúo (einen Eyd) zu thun, deswegen sie sich auch kein Gewissen machen, und erschrecken nicht, wenn sie umsonst oder gar falsch, chas veschblom, das ist, (welches GOtt verhüte) schwören, da doch der Berg Sinai sich erschrocken und gezittert hat, als Hakkódesch boruchhu (der heilige und hochgelobte GOtt) gesprochen: Lo sisso es schem Adonai Elohécho laschov (du sollt bey dem Namen des HErrn deines GOttes nicht falsch schwören) oder wie es in der deutschen Uebersetzung lautet: Du sollt den Namen des Herrn deines GOttes nicht mißbrauchen, wie die Gemóro (das ist: weitere Ausführung des Talmudischen Textes, welcher Mischno heißet, saget in Massécheş schebúos (dem Tractat von Eydschwüren.) Zumal machen sich viele gar wenig aus einer Schebúo, wenn es nicht bearchoos Jehúdim (in jüdischen Gerichten) ist. Denn da meynen sie, daß es in einem solchen Ophan (Art und Weise) keine so große Abéro (Sünde) sey, da doch im Gegentheil alsdenn die Abéro (Sünde) und der Onesch die Strafe) noch viel mal so groß wird, weil der Chillul haschém (die Entheiligung des Namens GOttes) größer ist, wie in Schene Lúchos habberis (in dem Buch, genannt die zwo steinernen Tafeln) in den Hilchos Theschubo (Gebräuchen der Buße) stehet. Und also pflegen solche Leute viel Böses zu verursachen, nicht nur über sich, sondern auch über ihre ganze Mischpócho (Geschlecht) und über col Jisróel (ganz Israel) wie wir unten hören werden. Derowegen hat man, le saccus Rabbim (um mehrern zu dienen) in einigen Kelolim bekitzur (kurzgefaßten Regeln) melden wollen, was ein Schebuo bichlal ubiphrát (Eyd-Schwur insgemein und besonders) sowohl bearchóos Jehudim (in jüdischen Gerichten) als bearcóos Notzerim) in Christlichen Gerichten) auf sich hat, und wie, und wann man schwören soll, damit es ein jeglicher sehen, und sich mehajóm vaholo (von dem Tage an und fernerhin) hüten möchte, Kiphscuto (so schlechthin) eine Schébuo (einen Eyd) zu thun, ubifrat, (und ins besondere) chas veschólam (welches GOtt verhüte) Schebúas Schécker (einen falschen Eyd.)

Erst

Erste Regel: Es ist für den Ben-Odom (Menschen) eine große Tobo (Wohlthat) und Segullo (ein besonders Gut) wenn er gar nicht zu schwören bedarf, wie der Rambam (Rabbi Mosche ben Maimon) in Hilckos Schebúos Peréck in den Gebräuchen der Eydschwüre, im 12ten Capitel Máshir ist) erinnert.

Zweyte Regel: Auch ist es eine große Abéro (Sünde) eine Schebúas Emes (einen wahren Eyd) zu thun, nämlich laschov (umsonst und ohne Ursache) wie Raschi, Rabbi Schelome Jitzchok, schreibet in Parschas Jisro (Auslegung der Historie von Jethro) über den Posuk (Vers) Lo sisso es Schem Adonai Elohécho laschov (du sollt bey dem Namen des HErrn deines GOttes nicht schwören ohne Ursache:) und der Báal schene lúchos habberis (Verfasser des Buchs, die zwo steinerne Tafeln) in Os (dem Buchstaben) Schin.

Dritte Regel: Wenn es aber nöthig ist, daß man bebésdin (vor Gerichte) schwören soll, damit der Emes (die Wahrheit) von einer gewissen Sache möchte heraus kommen, alsdann ist es eine Mitzvas Ele (ein Geboth, das man thun soll) eine Schebúas Emes (einen wahren Eyd) zu thun, wie zu sehen ist in Tûv, jóre Déo, Siman (im Buch, Lehrer der Wissenschaft im 203ten Capitel) und im Sepher mitzvos gedólos (im Buch von den großen Gebothen.)

Vierte Regel: Alle Posekim (Richter oder Rechtsgelehrte) schreiben, daß man sich vor Schebúas Schéker (einem falschen Eyde) mehr hüten soll, als vor allen andern Abéros (Uebertretungen) weil ein solcher, der falsch schwöret, zugleich auch Obér (ein Uebertreter) ist, auf die große Obéro (Uebertretung) von Chillul Haschem (Entheiligung des Namens GOttes) welche doch Hakkódosch bóruchu (der heilige und hochgelobte GOtt) sehr verbothen, wenn er in Parschas kedóschim (Section von dem was heilig ist) gesprochen: Lo tischóben bîschmi laschocker, vechillátto es schem E'lohécho (das ist, ihr sollt nicht bey meinem Namen falsch schwören und verunheiligen den Namen deines GOttes.

Fünfte Regel: Es ist auch mit dem óneseh (der Strafe) von dieser Abéro (Sünde) fast ganz anders beschaffen, als mit allen andern Onóschim (Strafen) denn barischon (fürs erste) straft GOtt darüber, wenn sie gleich jemand beschógeg (unwissend) gethan hat, wie Rabbi Jochanan der Sohn Baróko in den Pirke óbos (oder Capitulis Patrum)

trum) gesagt, E'chadschogeg véechad mésid, bechillul haschém; das heist: bey chillul haschém (Entheiligung des Namens) ist einerley, es mag unwissend oder muthwillig geschehen seyn, und wie zu sehen ist, in Massécheth Gittin (dem Talmudischen Tractat von Scheide-Briefen) f. 35. bey der Geschichte einer Almóno (Wittwe) welche beschógeg (unwissend) geschworen hat, und ist mijád (sofort) néenasch (gestraft worden.) Schenîs (fürs andere) da wegen anderer Abéros (Sünden) nur der Chóte (Sünder) allein gestraft wird, so wird hingegen bey dieser Abéro (Sünde) nicht nur der Chóte (Sünder) mit Nóres béolem hassé ubólem habbó (Ausrottung in diesem und in dem zukünftigen Leben) gestraft, sondern seine ganze Mischpócho (Familie) und nicht nur seine Mischpócho (Familie) sondern sogar auch baavónos harabbim (wegen gehäufter Missethat) ganz Israel wird zugleich seinetwegen néenasch (gestraft) weil ein bar Jisróel (Israelit) óreb (Bürge) ist für den andern, wie zu sehen ist in dem Gemoro (weitern Auslegung des Talmuds) in dem Tractat Schebúos (von Eydschwüren) f. 39. Schelíchis (fürs dritte) bey andern Abéros (Sünden) pfleget Haschem Jisborech (der hochgelobte GOtt) nicht sobald das Purónus (Strafgerichte) zuschicken, sondern er wartet eine Zeitlang; aber bey einem Schebúas Schéker (falschen Eydschwur) kommt er bald, und ist sich nókem (rächend,) wie in dem Gémoro (an dem angeführten Ort) gelernet wird, über den Posuk (Vers) aus Zachar. V. 4. der hochgelobte GOtt spricht: Hoczesio u. s. w. das ist deutsch: Ich habe den Fluch, davon Pósuk gimel (im 3ten Vers) stehet, ausgezogen, Kelómar (als wollte er sagen:) ich eile, daß er bald kommen soll, spricht GOtt der Heerschaaren, daß er kommen wird in das Haus des Diebes, und in das Haus des, der bey meinem Namen falsch schwöret; und der Fluch wird in seinem Hause übernachten, und wird dasselbige verderben mit seinem Holz und mit seinen Steinen. Also sollen auch sogar Holz und Steine darüber gestraft werden. Gleichfalls spricht Hakkódosch bóruchhu (der Heilige und Hochgelobte) auch beym Malachia C. III. 5. veho jisi Edmemáher &c. das heist: und ich werde ein geschwinder Zeuge seyn wider die, so fälschlich schwören.

Sechste Regel: Weil das eine Abéro (Sünde) ist Schebbên ódom lammókom (zwischen einen Menschen und GOtt) kan sie kein bén ódom (Menschenkind) mechapper (versöhnend) seyn, auch hilft nicht

einmal

einmal Teschúbo utphíllo (Buße und Gebet) etwas, wie Rambam, Rabbi Mosche ben Maimon, in Hilchos Teschubo (den Gebräuchen der Buße) schreibet, und in Sohar (welches ein altes jüdisches Buch ist) stehet, daß, wenn einer mechallel ist (entheiliget) Schem haggódol vehannóro (den großen und verehrungswürdigen Namen) so seyn alle Malochim (Engel) einen solchen ben-ódom (Menschen) im Himmel machrem umnádde (verbannend und verabscheuend) und mekallel (verfluchend) wofür uns GOtt bewahre! und lassen seine und anderer Leute Thephillo (Gebet) welches für ihn geschiehet, nicht für den Kisse hakóbod (den Thron der Herrlichkeit) kommen. Hakkódosch bóruchhu (der Heilige und Hochgelobte) selbst will auch nichts mehr von ihm hören, sondern er giebt ihn in die Hände der Ruchós (Geister) und Schedim, (Teufel) daß sie schon beólem hasse (in diesem Leben) schelito (Gewalt) über ihn haben; und leáchar míso (nach dem Tode) schleudern sie ihn bechápha hakkala (mit der Schleuder) und sind ihn sehr metzir (plagend) daß es besser wäre, wenn ein solcher Mensch nicht wäre erschaffen worden.

Siebente Regel: Alle Posekim (Richter und Rechtsgelehrte) beweisen aus der Thóra, (dem Gesetz) daß es einerley ist, wer einen beschwört (schwören läßt,) es mag ein Jude oder ein Goi (Unbeschnittener) und besonders ein Nótzeri (Christ) seyn, wenn man Amen darauf saget, so ist man chajob (schuldig.) Wie denn der Rambam, Rabbi Mosche ben Maimon, in Hilchos Schebúos (den Gebräuchen bey Eydschwüren) bephéruscha (in der Erklärung darüber) sagt: Aphílu hischbío goi veóno ómen, chájob, wenn auch jemanden ein Goi (Unbeschnittener) schwören läßt, und jener spricht ómen (Amen) so ist er schuldig.

Achte Regel: Daraus ist auch zu lernen, daß es einerley ist, man mag einen schwören lassen belóscham hakkódesch (in Hebräischer Sprache) oder einem andern loschan (Sprache.) Adrábba (Im Gegentheile) wollen die Posekim (Rechtsgelehrten) auch haben, daß es ein solches loschan (Sprache) sey, welches der Nischba (Schwörende) wohl verstehet. Nun wer also nur ein bischen Jiras Schomáim (Furcht GOttes) in seinem lêb (Herzen) hat, der wird seine Neschomo (Seele) so lieb haben, daß er lieber alles Schebbeólem (was in der Welt ist) leiden wird, als falsch schwören, damit nicht seine Neschomo (Seele)

leólme

leólme ad (in alle Ewigkeit) verlohren werde, und andre Leute Tzáar (Noth oder Jammer) über ihm ausstehen. Er wird lieber sein momon (Haab und Gut) hingeben, und den Posuk (Vers) mackajem (erfüllend) seyn: veohábto es Adonái Elohécho bechol lebóbecho ubcol napschécho ubcol meodecho (du sollst den HErrn deinen GOtt lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele, von allem Vermögen) wie die Chachómim (Weisen) sagen, daß man sich soll sein Mómon (Haab und Gut) und Guph (den Leib) nehmen lassen, und nicht mechallel schem (den Namen GOttes entheiligend) seyn. Cade (sintemal) an einem solchen auch mekujam (erfüllet) werden wird, was Dóvid hammêlech ólav haschólom (der König David, über welchem sey Friede) in Tehillim Caph Dólas (im 24ten Psalm) gesagt hat: Mijáaleh har haschîm, umijókum bimkom kodscho: neki cappáiam ubar, lebób aschér lo nósso laschôv náphscho, veló nischba lemirmo: jisso berócho mées haschem utzdóko meelóhe jíscho (wer wird auf des HErrn Berg gehen? und wer wird stehen an seiner heiligen Stätte? Der unschuldige Hände hat, und reines Herzens ist, der nicht Lust hat zum Eiteln, und schwöret nicht fälschlich, der wird den Segen vom HErrn empfangen, und Gerechtigkeit von dem GOtt seines Heils.)

Jedoch überlassen Wir dem Ermessen der Gerichte in Sachen von keiner sonderlichen Wichtigkeit, und wenn sonst keine bedenkliche Umstände vorkommen, dem schwörenden Juden an statt dieser Formul nur die vornehmste darinn enthaltene Gründe wider den Mein-Eyd vorzulegen.

3.

Ehe der Jude zu schwören anfängt, muß er die Hände rein waschen, welches auch die andern anwesenden Juden zu thun schuldig sind. Hiernächst muß er sein Haupt mit dem Huthe oder Mütze bedecken, sich gegen Morgen wenden, die Hand auf eine von einem Juden geschriebene Gesetz-Rolle, oder auf eine von Juden im Druck herausgegebene Chomesch, 2 B. Mosis XX. 7. legen, und folgende Eydes-Formel langsam und deutlich aussprechen, auch allezeit die deutsche Uebersetzung der darinn vorkommenden Hebräischen Wörtern beyfügen:

Ich Peloni (N. N.) oder was ich sonsten für einen Namen oder Zunamen haben und gebrauchen kan und mag, ein Sohn des N. N. (eine

Tochter

Tochter des N. N. ein Weib des N. N.) schwöre eine Schebúo gemúro (einen leiblichen Eyd) lo al dáasi (nicht nach meinem Sinn) éllo al dáas hammaſch büm oſi (ſondern nach dem Sinn derjenigen, die mich ſchwören laſſen) zu GOtt dem Allmächtigen, der Himmel und Erden, auch mich erſchaffen hat, daß ich auf alles dasjenige, worüber ich jetzunder werde befragt werden, den rechten Emes (die rechte reine Wahrheit) ausſagen will, ohne Schécker vechesbonos (falſch und Lügen oder Unwahrheit) ohne Rammóos (Betrug) ohne órmo umírmo veſach bulos (Liſt und Betrügerey und Finten) und ohne maſchaſchóbo róo (böſe Gedanken) etwas maalim (zu ſeyn) zu verheelen oder im Herzen zu behalten, keines letóbo oder leróo (zu Liebe oder zu Leide) und daß ich auch dieſes, was der Emes (die Wahrheit) iſt, wegen mattónos (Gaben) oder ſchochad (Geſchenke) oder hannóos (Nutzen) oder miſchûm áhabo (wegen Liebe und Gunſt) omiſchuûm ſinó (oder wegen Haß) wegen Freundſchaft oder Feindſchaft, wegen móro (Furcht,) noch wegen etwas anders, welches das Herz eines Menſchen erdenken möchte, nicht laſſen will. Ferner auch ſchwöre ich, daß ich über dieſer meiner Schebûo (Eydes-Leiſtung) keinen Péruſch (Erklärung) annehmen will: (Das iſt, wenn einer würde ſagen wollen: Die Schebûo (der Eyd) kann ſo und ſo ausgeleget werden, alſo könnte man Pótur (frey und los) ſeyn, und keinen óneſch (Strafe) darüber befürchten: Das ſoll nicht gelten.) keine Haphóro (Caßirung) oder Hattóro Erlaſſung), nemlich wenn ein anderer möchte wollen dieſes Schebúo dieſen Eyd) verſtören, oder zunichte machen, oder mattir, auflösend) ſeyn, und ſie auf ſich nehmen; keine Selichorum-chilo (Verzeihung und Vergebung,) welches alles ſchon ſo nichts gilt, weil zu Anfang der Schebúo (des Eydes) geſaget iſt, daß man ſchwören will lo al dáaſo (nicht nach ſeinem Sinn) nemlich das Niſchba (der da ſchwöret), ſondern al dáas hammaſchbüm nach dem Sinn derjenigen, die da ſchwören laſſen) von keinem Juden noch andern Menſchen. Auch ſoll mir die Tephillo col nidre (das Gebeth, welches ſich mit dieſen Worten alle Gelübte anfängt) welche wir erebh iôm kippur (am heiligen Abend des Verſöhnungs-Tages) zu Maaribh (zum Abend-Gebeth) zu thun pflegen, nicht zu ſtatten kommen, noch meine Chatoim (Sünden) mechapper ſeyn (verſöhnen) oder wegnehmen, wenn ich mit dieſer meiner Schebúo (Eydes-Leiſtung) einen ben-ódom (Menſchen) meramme bin

(betrüge). Und ruffe ich dich an, Adonái Elohim, Elóhe Jisroel, (HErr GOtt, du GOtt Jsrael) iochid umiáchad, Elohe émes, Elóhim vaadóne haadónim, Elóhe abosai Abroham, Jitzchock, ve Jeakob (dich einzigen und ewigen GOtt, der du bist ein GOtt über alle Götter, und ein HErr über alle Herren, ein GOtt meiner Väter Abraham, Jsaac und Jacob,) so wahr als ich dir meinem GOtt diene, und dir Tephillo (Gebeth) thue, und so wahr ich maamim bin (gläube) an deine heilige Thoro (Gesetze) und an alle deine Mitzvos (Gebothe,) daß du durch deinen herrlichen großen Nahmen, Adonái Elóhim (HErr GOtt) selbst memálle umkajjem bist, (erfüllest und bestättigest) diese meine Schebúo (Eyd:) daß u. s. w. Und also helfe mir der wahrhaftige GOtt, Adonai Elóhim (HErr GOtt); wo ich aber in dieser Sache nicht den émes (die Wahrheit) rede, sondern einige Schekóros vechisbónos (Lügen und Unwahrheiten,) oder ramóos (Betrüglichkeiten,) oder Chanúpho (Heucheley) und massáos ponim (Partheylichkeiten) darinn gebrauche, und also eine Schebúas Scheker thue, (falsch schwöre,) und bin óber auf die mitzvo (übertrete das Geboth) Lo sisso es Schêm Adonái Elohe cho laschóo (das ist: Du solst bey dem Nahmen des HErrn deines GOttes nicht falsch schwören,) und und bin also mechallel schem haggódol vehannóro (den großen und fürchterlichen Nahmen GOttes,) davon doch Hakkodosch bóruchim der heilige und hochgelobte GOtt) selbst vielmahl gesagt hat: Lo Schechállelu es Schemi (Jhr sollt meinen Nahmen nicht schwächen oder verunheiligen,) so müße ich gar legamre (und gantz) keinen Chesed verachamim (keine Gnade und Barmherzigkeit) von dir, ach GOtt! nicht mehr erlangen, leolme ad (bis in Ewigkeit.) Ich müsse sein orurmochram umnadde (verflucht, verbannt, und vernagelt,) entfernt vor dir GOtt Jsrael, und vor deinen heiligen Molochim, (Engeln,) und vor deinem Volk! Es müßen über mich kommen alle Kelólos vesochóchos (Flüche und Strafen,) welche du col Jisróel (gantz auferleget hast, wenn sie bemesid (muthwilliglich) wider dich sündigen würden! Es müße an mir gewiß mekujam (erfüllet) werden, was der Posuk (Vers) sagt: Kilo jenakke es aschér ûsso Schemo laschóv, (das ist: Denn er, nemlich GOtt, lasset nicht ledig, und ungestraft denjenigen, der bey seinem Nahmen falsch schwöret.) Und also soll und muß bekorobh (bald) dein aph voketzeph (dein Zorn und Grimm-Zorn) ach GOtt! über mich ausgegossen werden,

daß

daß ich werde lemóschol veliſchnino (zum Exempel und Sprüchwort) einem jeglichen ben-odom (Menſchen,) auf daß ſich darnach alle fürchten, dergleichen wieder zu thun. Mein guph unſchomo (Leib und Seele) haben an den Geulo (Erlöſung,) und an dem Moſchiach (Meßias,) noch an dem olam habbo (ewigen Leben.) Ich muß von dir dem wahrhaftigen GOtt keine Hülfe haben in meinen Sachen und Nöthen, du muſt dich über mich nicht erbarmen beſcháas miſoſi (in meiner letzten Todes-Noth,) ſondern ich muß alſo als ein Roſcho uphoſchea (Gottloſer und Uebertreter) leole me ad (in alle Ewigkeit) in gehinnom (in der Hölle) unter den maióche chabolos (verdammten Engeln) bleiben, und mein Feuer ſoll begehinnom (in der Hölle) niemals verlöſchen werden, und mein Wurm nicht ſterben: und muſt eine greuliche Schmach werden vor allem Fleiſch, wie geſagt wird: Keiotzéu veróu bephigre haanóſchim kappóſchéim bi kiſolaotom lo ſómus véiſchomlo ſicbe vehóiu deróon lechól boſar: (Das iſt: und ſie werden ausgehen, und ſie werden die todte Körper anſehen von den Menſchen, die gegen mich mißgehandelt haben: Denn ihr Wurm wird nicht ſterben, und ihr Feuer wird nicht ausgelöſcht werden, und ſie werden vor allem Fleiſch eine greuliche Schmach ſeyn.) Wo ich aber recht ſchwöre, ſo müßen hingegen alle Seegen des Geſetzes auf mich kommen. Omen. (Amen.)

4.

Die Juden-Weiber können ſich gleichfalls nicht entbrechen, vorſtehenden Eyd abzulegen, jedoch müſſen ſie es zu einer Zeit thun, da ſie von der monathlichen Reinigung frey ſind, und alſo die Geſetz-Rolle anrühren, oder auch in die Synagoge, falls der Eyd daſelbſt abzulegen wäre, kommen können; wenn alſo der ihnen zum Schwören angeſetzte Termin in die Zeit ihrer monathlichen Reinigung fällt, ſo liegt ihnen ob, deſſen Prorogation zu ſuchen.

5.

Auf das bloſſe Erfordern des Gegentheils iſt die Abſchwörung in der Synagoge nicht zu verfügen, ſondern dieſes wird dem richterlichen Gutbefinden überlaſſen. Es ſollen auch, außer den vorhin feſtgeſetzten Formalien eines Juden-Eydes, den Juden keine weitere Ceremonien angemuthet werden. Jedoch überlaſſen Wir in wichtigen peinlichen Fällen dem Gutfinden des Richters, welcher auf das Purgatorium erkennet, zugleich im Urtheil feſtzuſetzen, daß bey der Ablegung des Eydes annoch ein Sarg in die Syna-

goge zu bringen, auf welchen der schwörende Jude, wenn er zuförderst die Kleider, welche er am großen Versöhnungs-Tage braucht, angezogen, sich niedersetzen, und ein großes Schächt-Messer in der Hand halten muß.

6.

Alle vor Unsern Gerichten Proceß führende Juden sind schuldig, den Eyd nach den vorgeschriebenen Formalien abzuleisten, wenn sie sich gleich außerhalb Landes befinden sollten. Wenn also ein auswärtiges Gericht einen solchen Juden, zufolge der Requisition, den Eyd abnehmen zu lassen sich weigern sollte, so ist der fremde Jude verbunden, sich entweder an dem Orte des Gerichts, wo der Proceß geführet, zur Ablegung des Eydes zu gestellen, oder von einem der ihm zu nächst belegenen einheimischen Gerichte, welches der Richter, wo der Proceß geführet wird, benennen, und um die Abnahme ersuchen muß, zu eben dem Ende zu erscheinen.

7.

Die Juden-Eyde sollen allezeit von einer Gerichts-Person abgenommen, und dazu entweder ein Montag oder Donnerstag angesetzet werden.

Ad Part. III. Tit. XXX. §. 3. ist wegen des dem Cotradictori oder Curatori bonorum deferirten Eydes folgendes Rescript unterm 16. Junii 1759. ergangen:

Friederich König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Euer unterm 8. November a. p. abgestatteter gutachtlicher Bericht von einigen zweifelhaften Rechtsfragen, die sich bey Anwendung des Rescripti vom 15ten Junii 1758. wegen des Juramenti Ignorantiæ hervor gethan, ist gehörig erwogen worden, und wollen Wir Euch darauf nachfolgendes zu eurer Direction hiermit gnädigst nicht verhalten. Dem Contradictori und Curatori bonorum soll, da er ohnedies kein Interesse bey der Sache hat, zu Wegräumung aller Zweifel das Juramentum Ignorantiæ nicht weiter deferiret werden, und können Creditores, wenn sie den Beweis aus den Documentis ihres Debitoris nehmen wollen, solche entweder selbst nachsehen, oder wenn ihnen die Nachrichten unbekannt, derselben eydliche Edition von dem Curatore, oder von dem, der die Briefschaften in Händen hat, fordern.

Dahingegen kan das Juramentum Ignorantiæ den Creditoribus deferiret werden, welche bey der Sache ein Interesse haben, folglich denen, welche mit dem deferente in tributum gehen, oder ihm nachstehen, massen den vorstehenden Creditoribus gleich viel seyn kan, ob der Deferent seine Forderungen verificire, oder nicht?

Wenn

Wenn Creditores ihnen bekannte Umstände anzeigen, so sind sie zwar dessen ohngeachtet zu schwören schuldig, daß sie ein mehreres nicht wissen, es ist aber hiernächst zu erkennen, ob und wie weit die angezeigte Umstände bewiesen.

Wider diejenigen Creditores, welche das Juramentum Ignorantiæ nicht ablegen wollen, ob sie gleich einige Umstände als ihnen wissend, angezeiget haben, ist die Forderung des den Eyd deferirenden Gläubigers für richtig anzunehmen.

Sollte auch ein Concreditor das Juramentum Ignorantiæ ablegen, der andere aber nicht, und die Creditores gehen in tributum; so wird der Theil dessen, der nicht schwören wollen, zwischen ihm und dem Creditore, der ihm den Eyd deferiret hat, nach Proportion ihrer Forderung getheilet. Auf dem Fall der Creditor, welcher den Eyd zu leisten sich geweigert hat, dem Deferenti nachstehet; so tritt dieser in jenes Stelle, so weit das jenem zuerkannte Quantum reichet, oder nöthig ist.

Wenn kein Concurs- sondern Liquidations-Proceß ist, wird der Eyd dem Liquidato selbst deferiret, es wäre dann, daß sich bey der Liquidation insufficientia ergäbe.

Gleichergestalt wird hæredi beneficiario der Eyd deferiret, so lange de insufficientia bonorum nicht constiret. Wenn aber Creditores Defuncti citiret worden, und sich aus der Liquidation ergiebt, daß das Vermögen unzureichend sey, folglich hæredis beneficiarii interesse aufhöret, so muß es, wie in Concurs-Processen gehalten werden. Das Juramentum Ignorantiæ ist übrigens in Concurs Processen dahin zu richten:

Daß dem Schwörenden weder aus Briefschaften, noch von glaubwürdigen Personen wissend, oder bekannt sey, daß ꝛc.

Ihr habt euch hiernach gehorsamst zu achten, und Wir sind ꝛc. Berlin den 16ten Junii 1759.

An das Cammer-Gericht.

Ad eundem §. wegen derjenigen Eyde, die dem Curatori oder Contradictori von einem Schuldner der Concurs-Masse entweder deferiret, oder referiret worden, ingleichen wegen auszusetzender Abschwörung der Eyde in Concurs- oder Liquidations-Processen, wie nicht weniger, wie es in den Fällen zu halten, wenn

einige Creditores den Eyd ableisten, andere aber nicht, sind unterm 14ten Julii 1760. und dem 28ten November 1760. folgende Rescripte erlassen worden:

Friederich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Da in dem von Euch unterm 21ten April 1760. allergehorsamst abgestatteten Bericht, betreffend die Aussetzung des von dem Hoppenhaupt den Müllerschen Gläubigern referirten Eydes, einige zweifelhafte und bisher in Unserm Codice nicht entschiedene Fragen vorkommen; so haben Wir nöthig gefunden euch nach demjenigen, was bey Revision des Codicis in dem Titul von Eyden angemerket worden, folgende allgemeine Vorschrift zu ertheilen:

1. Wenn der Curator oder communis Mandatarius eine zur Concurs- oder Liquidations-Masse gehörige Forderung, wider einen Schuldner der Masse einklagt, oder sonst einen Anspruch derselben ausführt, und ihm die Führung eines Beweises oder einer Bescheinigung auferlegt wird, so liegt ihm ob, mit aller Sorgfalt die zur Masse gehörigen Urkunden und Briefschaften durchzusehen, und diejenigen davon, welche zur Ausmittelung des erkannten Beweises oder Bescheinigung dienen, des Endes zu gebrauchen; Finden sich dergleichen nicht, so steht ihm frey, dem Schuldner der Masse, oder demjenigen, wider den der Ausspruch ausgeführet wird, den Eyd sowohl über des Schuldners eigene als eines dritten Handlung zu deferiren, und brauchet er dazu keine besondere Vollmacht ab Seiten der Gläubiger der Masse.
2. Im ersten Falle, wenn dem Schuldner der Eyd über dessen eigne Handlungen deferiret wird, ist die Zurückschiebung des Eydes unstatthaft, im andern Falle muß solche de Ignorantia an die Gläubiger der Masse geschehen.
3. Es ist aber nicht nöthig, daß diese sämtlich den zuruckgeschobenen Eyd ablegen, sondern nur diejenigen unter ihnen, welche von der vom Curatore eingeklagten Forderung oder Anspruch ihre Befriedigung ganz oder zum Theil zu erwarten und daran Theil zu nehmen haben. Ist die Theilnehmung unter den Gläubigern selbst noch nicht ausgemacht, so bleibt auf ihr Verlangen, bis es geschehen, die Ablegung des Eydes ausgesetzt. Es ist aber der Schuldner nicht gehalten, immittelst die streitige bewegliche Sache zum gerichtlichen Deposito zu bringen, woferne nicht solche Umstände vorhanden sind, welche zur Sicherheit der Gläu-

Gläubiger die Sequestration, Deposition oder Anlegung des Arrestes erfordern.

4. Ist dem gemeinschaftlichen Schuldner vor seinem Austritt oder Tode, ehe ein Curator Litis bestellet, von einem seiner Debitoren ein Eyd de veritate oder über eines dritten Handlungen referiret worden, so stehet dem Referenten frey, binnen 4. Wochen, von der Zeit an zu rechnen, da er die Bestellung des Contradictoris gewust, die Relation zu wiederrufen, und sich selbst zu Abschwörung des referirten Eydes zu erbiethen, wozu er zu verstatten ist. Wiederrufet er die Relation binnen der gesetzten Zeit nicht, so müssen die Gläubiger der Masse den referirten Eyd de Ignorantia abschwören, und wenn sie um die Aussetzung der Ableistung bitten, findet dasjenige Statt, was bey vorhergehender Num. 3. verordnet worden.

5. Nimmt der Curator Litis einen Schuldner der Masse in Anspruch, und wird diesem über eine Einwendung ein Beweis oder Bescheinigung eröffnet; so muß er, wenn er solchen durch Eydes-Delation antreten will, den Eyd nicht dem Curatori, sondern den Gläubigern, und zwar über eines dritten Handlungen nur de ignorantia deferiren. Denjenigen, welche an der vom Curatore eingeklagten Forderung Theil zu nehmen haben, stehet es frey, solchen zu referiren, oder abzuschwören. Ist aber die Theilnehmung noch nicht ausgemacht, ist es so zu halten, wie ad Num. 3. vorgekommen.

6. Ist die Delation des Eydes dem gemeinschaftlichen Schuldner von einem seiner Debitoren vor Bestellung des Curatoris Litis oder communis Mandatarii geschehen, so steht dem Deferenten frey, binnen 4. Wochen nach der von den Gläubigern erfolgten Acceptation des Eydes solchen zu wiederrufen, wobey er zugleich binnen eben der Zeit den Beweis auf andere Art antreten, auch solches von dem zur Ablegung des Eydes angesetzten Termin anzeigen muß, widrigenfalls ist es eben so zu halten, als wenn die Delation den Gläubigern geschehen wäre.

7. Wenn von den Theilnehmenden Gläubigern einige den ihnen referirten Eyd ableisten, andere aber sich dessen weigern, oder einige den ihnen nach dem Num. 5. & 6. deferirten Eyd ableisten, andere ihn referiren, so ist es mit jenen auf gleiche Weise wie bey Litis-Consorten zu halten, folglich werden die zu Abschwörung des Eydes sich verstehende Gläubiger dazu verstattet, und die Wirkung davon ist, daß sie vom

Schuld-

ner der Masse denjenigen Antheil der streitigen Forderung oder Sache erhalten, den sie bekommen haben würden, wenn selbige völlig zur Masse gekommen, und unter ihnen und den sich weigernden Gläubigern wäre vertheilet worden; diese aber sind pro jurare nolentibus zu achten, und der Schuldner der Masse ist von der Bezahlung desjenigen zu entbinden, was auf selbige von der streitigen Forderung oder Sache gefallen seyn würde.

8. Wenn die Theilnehmenden Gläubiger vor Ablegung des ihnen referirten oder deferirten Juramenti Ignorantiæ die ihnen bekannten Umstände anzeigen, so müssen sie dem ohngeachtet schwören, daß sie ein mehreres nicht wissen, es ist aber hiernächst zu erkennen, ob und wie weit die angezeigten Umstände zum Beweise zureichen. Wird letzteres erkannt und es haben einige dergleichen Anzeigen gethan, andere aber nicht, so ist die Wirkung eben so zu bestimmen, als wie vorhero in dem Falle verordnet, wenn von einigen die Weigerung, von andern aber die Ableistung des Eydes geschiehet.

Ihr habt euch also künftig nach diesen Verordnungen zu achten, und den gegenwärtigen Fall in der schwebenden Appellations Instanz nach der sub Num. 3. & 4. befindlichen allgemeinen Vorschrift zu entscheiden, auch dieses Rescript vor der Hand durch einen Aushang zu publiciren. Sind ꝛc. Berlin den 14ten Julii 1760.

An das Hof- und Cammer-Gericht.

P. S.

Auch ꝛc. Es ist bey der Revision des Codicis angemerket worden, daß in Concurs- und Liquidations-Processen, wenn darinn auf Eyde erkannt wird, zu Verhütung unnöthiger Eyd-Schwüre, falls die Concurs-Masse auf die Forderung des schwörenden Gläubigers nicht reichen sollte, die Suspension der wirklichen Eydes-Leistung demselben nicht zu versagen sey; Da nun dergleichen Fälle, da dergleichen Aufschub zu verstatten, häufig vorkommen; so haben Wir euch vorläufig Unsere Willens-Meynung deshalb dahin bekannt zu machen, für gut befunden:

Daß in Concurs- und Liquidations-Processen, wenn der Zustand der Masse noch nicht mit solcher Zuverläßigkeit ausgemittelt ist, daß sich bestimmen lassen sollte, ob auf die Forderung desjenigen Gläubigers, welcher entweder einen ihm zuerkannten, oder von seinen Mitgläubigern ihm zuge-

zugeschobenen und in beyden Fällen acceptirten Eyd abzuleisten hat, die Masse ganz oder zum Theil reichen werde, alsdenn die wirkliche Ableistung des Eydes so lange auszusetzen, bis der Zustand der Masse oder der Vorwurf des Liquidations-Processes dergestalt ausgemittelt, daß sich bestimmen lasse, ob auf die Forderung des Gläubigers, welcher einen ihm zuerkannten Eyd abzulegen hat, oder auf die Forderung des Mitgläubigers, welcher den acceptirten Eyd deferiret hat, die Masse ganz oder zum Theil reiche oder nicht, weil im letztern Fall bey völliger Unzulänglichkeit der Masse die Ableistung des Eydes von gar keiner Wirkung seyn würde. Jedoch steht dem Gläubiger, der den Eyd abzulegen hat, frey, der Aussetzung sich zu begeben, und einen Termin zur wirklichen Prästation zu bitten.

Ihr habt euch also hiernach zu achten. Sind ꝛc. Berlin den 14. Julii 1760.

An das Hof- und Cammer-Gerichte.

Friederich, König in Preußen ꝛc. Nachdem Wir bereits durch die unterm 16ten Junii 1759. und 14ten Julii 1760. an euch ergangene Rescripta verordnet, daß die in Concursu hiebevor dem Curatori bonorum deferirte Eyde nicht weiter demselben, sondern den Concreditoribus, welche bey der Sache ein Interesse haben, deferiret werden sollen; hiebey aber Zweifel entstehen, wie nach Beschaffenheit der unter sich sehr verschiedenen Fällen es zu halten sey, wenn von den Concreditoribus, welchen der Eyd deferiret worden, einige den Eyd ablegen, andere aber nicht; so haben Wir nöthig befunden, zur Abhelfung solcher Zweifel und zu mehrerer Erläuterung des Anfangs gedachten Rescripti, wie auch der unterm 14ten Julii 1760. in der Müllerschen Credit-Sache an euch ergangenen Verordnung annoch folgendes festzusetzen.

1.

Es sind drey Fälle, worinn den Creditoribus der Eyd deferiret werden kan:

1. Von einem Debitore Massæ Concursus, wenn wider denselben der Curator bonorum ein zur Masse gehöriges Activum einklagt.
2. Von einem Creditore super Veritate seiner bey dem Concurs liquidirten Forderung.
3. Von einem Creditore super Prioritate seiner liquidirten Forderung.

In allen drey Fällen sind die Creditores, welche bey der Sache interessiren, und denen also der Eyd nur allein deferiret werden kan, diejenigen, welche davon profitiren, wenn in Casu primo das Activum der Massæ Concursus zuwächst, in Casu secundo der Creditor deferens mit seiner Forderung in Classificatoria wegfällt, und in Casu tertio der Creditor deferens mit seiner Forderung an dem prätendirten vorzüglichen Orte hinweg fällt. Siehe Beylage sub Lit. A.

2.

Wenn ein Debitor Massæ-Concursus Creditoribus den Eyd deferiret, und einige der interessirenden Creditorum schwören, andere aber nicht, so wird der Debitor zur Bezahlung desjenigen Quanti condemniret, welches die Creditores jurantes von dem durch das Activum entstehenden Augmento Massæ profitiren; von demjenigen Quanto hingegen, welches die Creditores non jurantes davon profitirt hätten; wenn sie gleichfalls geschworen hätten, absolviret. Siehe Beylage Lit. B.

3.

Wenn ein Creditor super Veritate seiner liquidirten Forderung der Concreditoribus den Eyd deferirt, und einige der interessirenden Concreditorum den Eyd ablegen, andere aber nicht, so erhalten Concreditores jurantes ex Massa dasjenige Quantum, welches ihnen zufallen würde, wenn die Forderung des Deferentis gar nicht existirte, Concreditores non jurantes aber nur dasjenige Quantum, was ihnen ex Massa gebührete, wann die Forderung des Deferentis suo loco völlig stehen bliebe. Die Differenz hingegen dieses Quanti der non jurantium, von demjenigen Quanto, welches die non jurantes erhalten haben würden, wenn sie gleichfalls geschworen hätten, ist die Portion, welche der Creditor deferens wider die Creditores non jurantes erstritten, und womit er also an dem in Classificatoria ihm angewiesenen Orte stehen bleibt. Siehe Beylage sub Lit. C & D.

4.

Wenn ein Creditor super Prioritate seiner liquidirten Forderung den Concreditoribus den Eyd deferiret, und einige der interessirenden Concreditorum den Eyd prästiren, andere aber nicht; so bekommen Concreditores jurantes ex Massa dasjenige Quantum, welches ihnen gebühren würde, wenn der Creditor deferens mit seiner Forderung an dem vorzüglichen Orte gar nicht, sondern nur an dem Loco posteriori, wohin er in Entstehung des Beweises der Prioritæt eventualiter verwiesen ist, angesetzet wä-

re.

re. Concreditores non jurantes hingegen erhalten das Quantum was ihnen ex Massa in dem Fall zufällt, wenn die Forderung das Diferentis an dem vorzüglichen Ort stehen geblieben wäre. Die Differenz dieses letzten Quanti von demjenigen Quanto, was Concreditores non jurantes erhalten haben würden, hat der Creditor deferens wider die non jurantes erstritten, und diese Differenz nebst der Portion, welche dem Diferenti an dem eventualiter angewiesenen Orte annoch auf das Residuum seiner Forderung [im Fall etwa Massa so weit hinreicht] zufällt, macht dasjenige Quantum aus, welches der Creditor deferens aus der Masse zu erheben hat. Siehe Beylage sub Lit. E & F.

5.

Wenn ein Creditor sowohl super Veritate als super Prioritate seiner Forderung Concreditoribus den Eyd deferiret, und von den interessirenden Creditoribus einige den Eyd super Veritate præstiren, andere nur super Prioritate, nicht aber super Veritate, und noch andere keinen von beyden Eyden ablegen, so wird es mit den Concreditoribus super Veritate jurantibus auf gleiche Weise als im §. 3. vorgeschrieben, mit denjenigen Concreditoribus aber, welche nur den Eyd super Prioritate, oder auch keinen von beyden Eyden abgelegt so wie in §. 4. vorgeschrieben ist, gehalten. Die Differenz der Quantorum aber, die solchergestalt die beyden letztern Arten der Concreditorum bekommen, von denjenigen Quantis, welche sie erhalten haben würden, wenn sie den Eyd super Veritate abgelegt hätten, macht die Portion aus, welche der Creditor deferens ex Massa Concursus zu erheben hat, Siehe Beylage sub Lit. G.

Ihr habt demnach in vorkommenden Fällen euch nach den obigen Vorschriften zu achten, und dieses Rescript den Parteyen und Sachwaltern durch einen Aushang bekannt zu machen. Davon. Berlin den 28ten Novembr. 1760.

Beylage ad Rescriptum

A. ad §. 1.

Es sey Massa Concursus 1000 Rthlr. und darauf locirt
loco 1. Cajus mit 600 Rthlr.
Curtius mit 200 Rthlr.
beyde in tributum.
2. Sejus mit 100 Rthlr.

3. Titius mit 500 Rthlr.
Tullius mit 400 Rthlr.
beyde in tributum.
4. Ulpianus mit 300 Rthlr.

Cajo den Beweis seiner Priorität aufgelegt, und in dessen Entstehung seine Forderung ad locum 4. verwiesen. Cajus deferire super Prioritate Concreditoribus den Eyd, so kann er solchen nur allein dem Titio und Tullio, nicht aber dem Curtio, Sejo und Ulpiano deferiren, weil Curtius und Sejus ihre Befriedigung aus der Masse erhalten können, wenn auch gleich Cajus mit seiner Forderung loco 1. stehen bleibt, Ulpianus hingegen nichts bekommen kann, wenn gleich Cajus loco 1. ausfällt, und zu ihm in locum 4. eintritt.

B. ad §. 2.

Es sey Massa Concursus 1000 Rthlr. das von dem Curatore bonorum in Anspruch genommene Activum 300 Rthlr. und hierüber Creditoribus a Debitore ein Eyd deferiret;

Es sey ferner auf die Massam luciret;

1. Cajus mit 500 Rthlr.
2. Sejus mit 100 Rthlr.
Sempronius mit 500 Rthlr.
beyde in tributum.
3. Titius mit 600 Rthlr.

so kann zuförderst Cajo der Eyd nicht deferiret werden, weil dieser seine Befriedigung völlig erhält, wenn auch gleich das Activum nicht ad Massam kömmt.

Da nun hingegen, wann das Activum nicht ad Massam kömmt, Sejus nur 83 Rthlr. 8 Gr. Sempronius nur 416 Rthlr. 16 Gr. und Titius nichts erhalten würden, wenn es aber ad Massam kömmt, Sejus davon noch 16 Rthlr. 16 Gr. Sempronius 83 Rthlr. 8 Gr. und Titius 200 Rthlr. bekommen, so sind diese den Eyd zu leisten schuldig, und wenn z. E. Sejus und Titius solchen prästiren, Sempronius aber nicht; so wird der Debitor zur Bezahlung der dem Sejo und Titio zufallenden Quantorum a resp. 16 Rthlr. 16 Gr. und 200 Rthlr. condemniret, von dem Antheile des Sempronii a 83 Rthlr. 8 Gr. aber absolviret.

C. ad

C. ad §. 3.

Es bestehe Massa Concursus in 1000 Rthlr. und sey darauf

1. Cajus mit 400 Rthlr.
2. Sejus mit 300 Rthlr.
3. Tullius mit 500 Rthlr.
4. Ulpianus mit 600 Rthlr.

locirt, und dem Cajo der Beweis seiner Forderung auferleget, von ihm darüber den Concreditoribus der Eyd deferiret, Ulpianus schwöre den Eyd ab, Cajus und Tullius aber nicht, so ceßiret zuförderst die Eydes-Dilation gegen Sejum, weil zu dessen völligen Befriedigung Massa hinreicht, wenn gleich Caji Forderung stehen bleibt. Da nun ferner, wenn Caji Forderung stehen bleibt, Tullius nur 300 Rthlr. und Ulpianus nichts bekommen würde; wenn aber Caji Forderung hinweg fällt, Tullius 500 Rthlr. und Ulpianus 200 Rthlr. erhalten, so bekömmt Tullius von jurans 300 Rthlr. Ulpianus jurans 200 Rthlr. und Cajus bleibt mit der gegen Tullium erstrittenen Differenz a 200 Rthlr. stehen.

D. ad §. 3.

Gesetzt Massa Concursus bestehe in 2000 Rthlr. und es wäre darauf lociret;

1. Cajus mit 1000 Rthlr.
2. Sejus mit 300 Rthlr.
   Sempronius mit 500 Rthlr.
   Servius mit 400 Rthlr.
   alle 3 in tributum,
3. Titius mit 600 Rthlr.
   Tullius mit 200 Rthlr.
   beyde in tributum.

Sempronio sey der Beweis seiner Forderung auferlegt, und er deferire den dabey interessirenden Concreditoribus, Sejo, Servio, Titio und Tullio darüber den Eyd, Servius und Titius prästirten den Eyd, Sejus und Tullius aber nicht; So erhält Servius jurans seine völlige 400 Rthlr. weil, wenn Sempronii Forderung hinwegfällt, die Massa für die loco 1. et 2. übrigen Creditores hinreicht.

Da aber hingegen, wenn Sempronii Forderung hinwegfällt, für den Locum 3. nur 300 Rthlr. von der Massa übrig bleiben, worvon Titius und

und Tullius in tributum gehen, so empfängt Titius jurans zu seiner Rata davon 225 Rthlr.

Sejus hätte, wenn der Eyd von ihm abgeleget wäre, ebenfalls seine völlige 300 Rthlr. bekommen müssen.

Da aber ob non praestitum Juramentum Sempronii Forderung respectu seiner stehen bleibt, und er solchenfalls in die auf den locum 2. fallende 1000 Rthlr. mit Sempronio und Servio in tributum gehen muß, so erhält er zu seiner Rata nur 250 Rthlr. die Differenz a 50 Rthlr. aber hat Sempronius gegen ihn erstritten.

Gleichergestalt würde auch Tullius, wenn er den Eyd abgeleget hätte, von den auf den locum 3. fallenden 300 Rthlr. zu seiner Rata 75 Rthlr. erhalten haben; da er aber nicht geschworen, und also in Ansehung seiner Sempronii Forderung loco 2. stehen bleibt, in diesem Fall aber die loco 1. et 2. angesetzten Creditores die Massam absorbiren, so bekömmt er ob non praestitum Juramentum nichts, und die Differenz a 75 Rthlr. hat Sempronius wider Tullium erstritten.

Es erhalten also nach dieser Lage der Sache Cajus 1000 Rthlr. Sejus 250 Rthlr. Sempronius 125 Rthlr. Servius 400 Rthlr. Titius 225 Rthlr. und Tullius nichts.

E. ad §. 4.

Es sey Massa Concursus 1000 Rthlr. und auf dieselbe lociret:

1. Cajus mit 400 Rthlr.
2. Fabius mit 300 Rthlr.
3. Sejus mit 500 Rthlr.
4. Titius mit 600 Rthlr.

Cajo aber der Beweis seiner Priorität auferlegt, wiedrigenfalls seine Forderung post locum 4. verwiesen. Gesetzt Cajus deferire super Prioritate den hierbey interessirenden Concreditoribus Sejo und Titio den Eyd, Titius præstire den Eyd, Sejus aber nicht; So erhält Titius jurans intuitu dessen des Caji Forderung loco 1. hinweg fällt, die nach Abzug der ihm vorstehenden Forderungen des Fabii und Seji von der Massa übrig bleibenden 200 Rthl. Sejus hingegen, respectu dessen Caji Forderung loco 1. stehen bleibt, die nach Abzug der Forderungen des Caji und des Fabii von der Massa auf seinen locum fallenden 300 Rthl. Da aber Sejus, wenn er auch den Eyd prästiret hätte, gleichfalls seine völlige 500 Rthl. erhalten haben würde, so ist die Differenz ad 200 Rthl. das Quantum, so Cajus wider

Sejum

Sejum erstritten; und da Massa bis post locum 4. wohin Cajus eventualiter verwiesen worden, nicht hinreicht, so sind es diese 200 Rthl. allein, welche Cajus ex massa bekommt, Fabius hingegen bekommt 300 Rthl. Sejus 300 Rthl. und Titius 200 Rthl.

F. ad §. 4.

Es sey Massa Concursus 1000 Rth. und auf dieselbe classificirt:

1. Cajus mit 700 Rthl.
2. Sejus mit 500 Rthl.
3. Titius mit 300 Rthl.
   Tullius mit 200 Rthl.
   beyde in tributum.

Cajo sey der Beweis seiner prätendirten Priorität auferleget, wiedrigenfalls seine Forderung ad locum 3. verwiesen. Cajus deferire super Prioritate Concreditoribns den Eyd, und es prästire solchen Titius, Sejus aber und Tullius nicht; So bekommt Sejus statt der völligen 500 Rthl. so er in casu præstiti Juramenti erhalten haben würde, nur 300 Rth. und Cajus hat wider ihn ob non præstitum Juramentum 200 Rthl. erstritten.

Wenn Cajus mit seiner Forderung loco 1. nicht stehen bleibt, so fallen auf locum 3. nach Abzug der Forderung des Seji 500 Rthl. zu dieser concurriren alsdenn Titius mit 300 Rthl. Tullius mit 200 Rthl. und Cajus mit seinem Residuo à 500 Rthl. in tributum, welches auf Titii Antheil 150 Rthl. auf Tullii Antheil 100 Rthl. und auf Caji Antheil 200 Rthl. ausmacht.

Es fällt aber Caji Forderung loco 1. nur allein respectu Titii jurantis hinweg, mithin bekommt nur dieser seine Ratam ad 150 Rth. Intuitu Tullii non jurantis hingegen bleibt Caji Forderung loco 1. völlig stehen, und da in diesem Fall Massa von denen loco 1. et 2. angesetzten Creditoribus absorbirt wird, so bekommt Tullius nichts, Cajus hingegen hat wider ihn die 100 Rthlr. erstritten.

Cajus empfängt also an den wider Sejum et Tullium erstrittenen Differentien und an der auf ihn selbst loco 3. fallenden Rata 550 Rthlr. Sejus 300 Rthlr. Titius 150 Rthlr. und Tullius nichts.

G. ad §. 5.

Es sey Massa Concursus 1200 Rthlr. und darauf claßificirt:

1. Cajus mit 1000 Rthlr.

2. Sejus

2. Sejus mit 200 Rthlr.
Sempronius mit 400 Rthlr.
Servius mit 200 Rthlr.
alle 3 in tributum.
3. Titius mit 500 Rthlr.
Tullius mit 300 Rthlr.
Terentius mit 200 Rthlr.

Cajo sey der Beweis sowohl quoad Veritatem als quoad Prioritatem seiner Forderung auferlegt, und in Entstehnng des Beweises der Priorität seine Forderung ad locum 3. verwiesen. Er deferiret sowohl super Veritate, als super Prioritate Concreditoribus den Eyd, Servius und Titius schwören den Eyd super Veritate, Sejus und Terentius super Veritate, nicht aber wohl super Prioritate; Sempronius und Tullius hingegen schwören keinen von beyden Eyden; so bekommen zuförderst Sejus und Servius jeder seine liquidirte 200 Rthlr. weil die Forderung des Caji respectu Servii gänzlich hinwegfällt, respectu Seji aber post locum 2. hinfällt, solchenfalls aber Massa zur völligen Befriedigung der loco 2. angesetzten Creditorum hinreicht. Auf gleiche Weise würde auch Sempronius seine vollige 400 Rthlr. erhalten haben, wenn er einen von beyden Eyden prästiret hätte; da er aber keinen von beyden geschworen, und daher, intuitu seiner, Caji Forderung loco 1. stehen bleibt, in diesem Fall aber für die loco 2. angesetzten Creditores nur 200. Rthlr. übrig bleiben, worinn dieselben in tributum gehen; so bekömmt Sejus zu seiner Rata nur 100 Rthlr. Die Differenz a 300 Rthlr. aber hat Cajus wider ihn erstritten.

Wann ferner Tullius und Terentius gleich dem Titio den Eyd super Veritate geleistet hätten, so würden sie alle 3. in die nach Abzug der loco 2. angesetzten Concreditorum von der Massa auf den locum 3. fallenden 400 Rthlr. in tributum gehen, und Titius 200 Rthlr., Tullius 120 Rthlr., und Terentius 80 Rthlr. erhalten haben Es hat aber nur Titius den Eyd super Veritate abgelegt, folglich bekömmt dieser nur allein seine Ratam a 200 Rthlr. Tullius hat weder super Veritate noch super Prioritate geschworen, in Ansehung seiner bleibt also Caji Forderung loco 1. stehen, und da in solchem Fall von der Massa nichts auf locum 3. fällt, so bekömmt Tullius nichts, und Cajus hat seine Ratam a 120 Rthlr. gegen ihn erstritten. Terentius hat nur super Prioritate geschworen, intuitu seiner gehet also Cajus mit seinem Residuo von den vorhergehenden locis a 700 Rthlr.

ho-

hoc loco mit in tributum, und Terentius bekommt dem zu Folge statt 80 Rthlr. nur $74\frac{1}{17}$ Rthlr., Cajus hingegen hat wider denselben ob non praestitum Juramentum super Veritate delatum $32\frac{16}{17}$. erstritten.

Es empfängt also nach dieser Lage der Sache Cajus $452\frac{16}{17}$ Rthlr. Sejus 200 Rthlr., Sempronius 100 Rthlr., Titius 200 Rthlr., Tullius nichts, und Terentius $47\frac{1}{17}$ Rthlr.

Ad Part. III. Tit. XXX. §. 6. **wegen des Eydes der Vormünder.**

Dahin gehöret nachstehende Resolution:

Auf Eure unterm 10ten hujus gethane Anfrage, wie es zu halten, wann ein Kläger dem Vormunde des Beklagten den Eyd de Credulitate super facto communi defuncti, so respectu Tutoris factum alienum ist, deferiret, so ertheilen wir euch hiermit zur Resolution, daß wenn ein Vormund oder Curator das ihm deferirte Jurament de Ignorantia mit gutem Gewissen abschwören könne, er solches zu thun allerdings verbunden sey, widrigenfalls aber seinem Pfleg-Befohlnen dafür gerecht werden muß, als welches nicht undeutlich aus dem Codice Tit. 30. §. 6. erhellet. Sind ꝛc. Berlin den 21ten Octobr. 1757.

Ad Part III. Tit. XXX. §, 6. **wegen der Schuldigkeit eines Curatoris, ein ihm** super facto communi defuncti, so respectu **seiner** factum alienum, **ist, deferirtes Jurament** de Ignorantia **abzuschwören, und von der Befugniß eines Minderjährigen, der das 18te Jahr erreichet hat, ein seinem Curatori zugeschobenes Jurament selbst abzuschwören.**

Dahin gehöret nachgesetztes Rescript:

Friedeaich König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem der zwischen dem Schutz-Juden, Israel Salomon, aus Glogau, und denen von Bergschen Curatoren, bey Unserm Tribunal allhier schwebende Wechsel-Proceß selbes veranlasset, in dem allerunterthänigsten Berichte vom 23ten Febr. jetztlaufenden Jahres, Uns überhaupt nachstehende Puncte zur gnädigsten Entscheidung vorzulegen:

1) Ob bey denen von Christen, so nicht Kaufleute sind, an einen Juden ausgestellten Wechseln, der Ablauf des Biennii nach dessen Ausstellung, den Juden in Wechsel-Proceßen von dem Erweis der Valuten befreye?

2) Ob die Verlängerung eines solchen Wechsels, oder die Bezahlung der Zinsen, oder eines Theils des Capitals, dem Juden von nur ermeldeter Beweis-Führung frey mache?

3) Ob, im Befolge Unserer allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27ten August 1759. auch die Processe derer mit einem Vormund versehenen Militair-Personen suspendiret werden müssen? Und endlich

4) Ob der Curator eines Minderjährigen, so bereits das 18te Jahr erreicht hat, wider den Willen des Gegners sich der Abschwörung des Diffeßions-Eydes weigern, und daß solchen der Minderjährige selbst abschwören solle, begehren könne?

So ertheilen Wir euch zur Resolution, daß ad I. bey Wechseln, welche ein Christ, der kein Kaufmann ist, an einen Juden über baares Geld ausgestellet, und wobey er nicht die Vorsicht gebraucht hat, daß er dem Aussteller die Valuten entweder gerichtlich, oder wenigstens in zweyer unverwerflichen Christlichen Zeugen Gegenwart ausgezahlet, welche auf den Wechsel selbst attestiren müssen, daß in ihrem Beyseyn die Zahlung der Wechsel-Summa geschehen, und daß der Schuldner das Geld nach sich genommen habe: als unter welchen Umständen der Jude vom Erweis der gezahlten Valuta frey bleibt) der Jude, so lange die Wechsel-Kraft dauret, den Beweis des bezahlten Geldes führen müssen, wann gleich das Biennium seit dessen Ausstellung abgelaufen, und daß ein Jude aus einem noch gültigen Wechsel nicht als aus einem blossen Schuld-Schein klagen könne, um solchergestalt dem Beweis der gezahlten Valuta durch den Vorwand des verlaufenen Biennii zu entgehen.

Dahingegen

quoad II. finden Wir in sofern denen Rechten nach des Schuldners wiederholte Anerkenntniß und sonder Vorbehalt abschläglich geleistete Zahlung als ein hinlänglicher Beweis des richtig gezahlten Geldes, bis das Gegentheil dargethan worden, geachtet, in Unsern Landes-Gesetzen aber nirgends ein doppelter Beweis der Valuta erfordert wird, billig, und ordnen hiermit:

Daß, wenn der Christliche Schuldner die Richtigkeit eines solchen vor oft beschriebenen Wechsels, kurz vor oder bey der Verfallenheit, durch dessen Prolongation oder sonst schriftlich anerkannt, oder darauf abschlägliche Zahlung, es sey an Zinsen oder Capital, ohne ausdrück-

lich

lich beygefügten Vorbehalt, gethan, und solches selbst unter dem Wechsel eigenhändig angemerket, oder darüber eine besondere Quittung sich hat geben lassen, sodann der Jude nicht ferner schuldig seyn solle, daß das Geld baar und richtig gezahlet sey, zu erweisen.

Obgleich hiernächst nicht nur

quoad III. daß die Curatores der minorennen Officiers zwar belanget werden können, jedoch wofern dem Officier selbst ein Eyd zuerkannt werden solte, desselben Prästation bis nach geendigtem Kriege, gleich andern Processen, ausgesetzt bleiben müsse, durch die Unserm Hof-Gerichte zu Cöslin unterm 16ten Febr. 1757. ertheilten Resolution;

Sondern auch

quoad IV. schon, ausser denen in Unserm Codice P. III. Tit. 25. §. 21. und Tit. 30. §. 6. enthaltenen Vorschriften, durch Unsern der Ober-Amts-Regierung zu Glogau gegebenen Bescheid vom 21ten Octobr. 1757. disponiret worden, daß ein Vormund oder Curator das ihm super facto communi defuncti, so resp. seiner factum alienum ist, deferirte Jurament de Ignorantia, wenn er es mit gutem Gewissen thun kann, abzuschwören, allerdings verbunden sey, und hieraus folgen würde, daß der Curator eines 18jährigen Minorennis sich der Abschwörung des Diffeßions-Eydes gleichfalls nicht entziehen könne; So vermag jedoch weder überhaupt einem Minderjährigen, der das 18te Jahr erreicht hat, und ein den Curatoren selbst nicht betreffendes Factum selbst ableisten, und selbigen von der Abschwörung des Eydes solchergestalt entledigen will, solches nicht verwehret, weniger noch einem dergleichen minderjährigen Officier diese ihm zustehende Wahl, während des Krieges, genommen werden, und wird dahero, in Ansehung dieser beyden Puncte, Unsere allergnädigste Willens-Meynung hierdurch dahin bestimmet:

Daß die Suspension des erkannten Eydes bis zum Frieden, auch auf den Fall sich erstrecken solle, da zwar dem Vormunde oder Curatoren eines minderjährigen Officiers der Eyd zuerkannt; dieser aber bereits das 18te Jahr erreichet, und also den seinem Curatori zuerkannten Eyd selbst abzulegen die Wahl hat.

Ihr habt euch dannenhero vorstehendes in vorkommenden Fällen zur Richtschnur dienen zu lassen, und solches gehörigen Orts, wie Juris et Stili bekannt zu machen. Sind ꝛc. Berlin den 23ten May 1762.

An das Cammer-Gericht.

Ad Part. III. Tit. XXX. wegen der Juden-Eyde, und daß nur in wichtigen peinlichen, nicht aber in geringen Fällen die ausserordentliche Ceremonien beobachtet werden können.

Hieher gehöret nachgesetztes Rescript:

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nach Ausweise der in Abschrift angeschlossenen Vorstellung Unserer dortigen Judenschaft vom 9ten Martii jüngsthin gewinnet es das Ansehen, als ob das dortige Commercien-Collegium Unsere an dasselbe unter dem 10ten Dec. a. p. erlassene Verordnung nicht recht verstanden haben müsse.

In solcher ward demselben auf seine Anfrage zur Resolution ertheilet: daß dasselbe in vorkommenden Fällen sich gleichfalls nach der, mittelst Unsers gnädigsten Rescripts vom 29ten Maji 1760. gegebenen Vorschrift, über Abnehmung der Juden-Eyde, achten müsse, und deren 5ten Articul besaget ganz deutlich, daß nur in wichtigen peinlichen Fällen, dem Gutbefinden des Richters, welcher auf das Purgatorium erkennet, überlassen werde, die daselbst bemerkte ausserordentliche Ceremonien bey der Ablegung des Eydes, im Urthel zugleich mit festzusetzen. Es verstehet sich also von selbst, daß solches auf andere geringere Fälle, so wie der in der Anlage bemerkte, in Sachen des Kaufmanns Schäfer, wider den Kaufmann Janowsky, zu seyn scheinet, keinesweges zu extendiren, sondern in solchen genung sey, denen Juden den Eyd mit denen sub No. 1. 2. und 3, vorgeschriebenen Formalitäten abzunehmen.

Damit nun hierunter allen weitern Inconvenientzien vorgebeuget werde; so befehlen Wir euch hiemit in Gnaden, solches sowohl dem dortigen Commercien- als allen übrigen Collegiis, zu ihrer Achtung gehörig bekannt zu machen. Berlin den 23ten May 1763.

An die Preußische Regierung.

Ad Part. III. Tit. XXX. §. 8. wegen des Purgatorii, ob ein Jude dazu wider einen Christ gestattet werden könne?

Hieher gehöret nachgesetztes Rescript:

Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr hättet billig von selbst einsehen können und sollen, daß eure in Absicht auf die in Unserm Codice Part. III. Tit. 30. §. 8. et Tit. 33. §. 2. enthaltene Disposition, wegen der Juden-

den-Eyde, an Uns, unterm 21ten a. c. eingesandte allerunterthänigste Anfrage, viel zu unbestimmet sey, um euch darauf positive und gründlich bescheiden zu können; So ist ja, so viel dieselbe überhaupt betrift, allerdings ein Unterscheid, ob der Eyd, wozu ihr den Juden zu admittiren billig findet, ein Purgatorium oder Suppletorium sey. In Ansehung des ersteren ist bey Revision des Codicis bereits befunden worden, daß zu demselben auch ein Jude contra Christianum zu admittiren, und in so ferne die vorberührte Vorschrift des Codicis Part. III. Tit. 32. §. 2. zu ändern sey, als wornach ihr euch auch in vorkommenden Fällen zu achten hiedurch angewiesen werdet. Ist es hingegen ein Suppletorium, so verbleibet es bey der im Codice Part. III. Tit. 31. §. 8. getroffenen Vorsehung, und kann dazu kein Jude contra Christianum admittiret werden. Berlin den 23ten May 1763.

An das Hof-Gerichte zu Cöslin.

Ad Part. III. Tit. XXX. §. 12. wegen des fatalis acceptandi Juramenti und Præclusion dererjenigen, so hierunter säumig sind.

Vide die Instruction für die Ober-Amts-Regierungen §. 69. in dem Nachtrag zur Kornischen Sammlung Pag. 562. und gehöret hieher auch nachgesetztes Rescript:

Es ist an dem, wie ihr in eurem unterthänigsten Berichte vom 26ten August jüngsthin angeführet, daß nach Unserm Codice derjenige, dem der Eyd deferiret wird, selbigen binnen 14 Tagen a Die judicati acceptiren, oder deferiren muß. Es kann aber euch diese Dispositio Codicis nicht füglich weiter irre machen, da dieselbe durch den §. 126. der Anno 1750. publicirten Instruction für die Neumarkische Regierung dahin declariret worden, daß Acceptatio vel Relatio Juramenti binnen vier Wochen a Die Sententiæ geschehen, und derjenige, so darunter säumig ist, projurare nolente ipso Jure gehalten werden solle. Hierbey aber wird vorausgesetzt, daß Terminus Præstationis Juramenti, zugleich in der Sentenz angesetzet sey. Es muß also sodann, der Jurans, wenn er nur vor, oder in diesem Termino, sich super Acceptatione Juramenti erkläret, zu selbigem noch admittiret werden. Dahingegen, wenn die Erklärung in Termino nicht geschehen, habt ihr in praxima Audientia das Gegentheil zum Vortrage in Contumaciam zuzulassen, und wird darauf derjenige, so schwören sollen, sondern daß es eines

nes neuanzusetzenden Termini super Præclusione bedarf, pro jurare nolente declariret. Auf den hiervon unterschiedenen Fall aber, da in der Sentenz Terminus zur Eydes-Leistung vorberührter massen, zugleich nicht mit angesetzet, welches gleichwohl allemal geschehen muß, wird euch hiermit zur Beobachtung vorgeschrieben, daß ihr alsdann bey dem mündlichen Vorträgen, auf Anhalten des Gegentheils, oder sonst ex officio, brevem Terminum super Præclusione prædigiren, und in selbigem darauf erkennen müsset. Und erfordert solchemfalls die Billigkeit, in Absicht auf der Partheyen Auffenthalt, das fatale, sich super Acceptatione vel relatione juramenti zu erklären, nach der Entlegenheit der Interessenten auf 6. bis 8. Wochen zu prorogiren und auszusetzen. Daran ꝛc. Sind ꝛc. Berlin den 12. Sept. 1757.

An die Pommersche Regierung.

Ad eundum §. wegen Ablegung des Eydes durch einen Bevollmächtigten.

Vide die Instruction für die Oberamtsregierungen §. 70. in dem Nachtrag zur Kornischen Sammlung Pag. 562.

Ad §. 26. ejusdem Tituli wegen des einer Gemeinde deferirten Eydes ist nachgesetztes Rescript ergangen:

Friederich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Euch wird nicht unbekannt seyn, daß unter der Direction Unsers Großcanzlers eine von demselben niedergesetzte Commißion zeithero sich mit Fortsetzung der von Unserm verstorbenen Großcanzler auf Unsern Befehl angefangenen Revision des Codicis Frid. beschäftiget, durch die gegenwärtigen Umstände aber an Endschaft dieses mühsamen Werks behindert worden.

Indessen ist unter andern im Titulo von Eyden §. 11. festgesetzet, daß, wenn eine Gemeinde, wegen einer theilbaren Sache in Proceß befangen, und ihr vom Gegentheil der Eyd deferiret wird, diejenigen Mitglieder derselben, welche den Eyd abzuliefern sich weigern, pro jurare nolentibus geachtet werden sollen.

Da nun nach eurem allerunterthänigstem Bericht vom 2ten dieses die Frage, worüber der von Rößing zu Börsel den dortigen Einwohnern den Eyd zugeschoben, allerdings als eine theilbare Sache betreffend, anzusehen ist, weil das Onus oder die Verbindlichkeit zum Abtrag des Hoferechts-

Pferdes

Pferdes und der Buchleben-Kuhe einem jeden Einwohner besonders angehet; so sind auch die sämtlichen Besitzer der Höfe und Häuser, oder ihre Erben, zur Ablegung des ihnen von dem von Rößling deferirten Eydes verbunden, als wornach ihr dieselben zu bescheiden, diesen Satz auch in allen ähnlichen vorkommenden Fällen zum Regulativo zu nehmen, gnädigst hiermit befehliget werdet. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 21. April 1760.

An die Halberstädtische Regierung.

Ad PART. III. Tit. XXXIV. §. 6. ist wegen der Qualität der Zeugen in Bescheunigungs-Sachen folgendes Rescript ergangen:

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Aus der abschriftlich hier beygefügten Vorstellung der verwittweten geheimden Etats-Räthin von Marschall wider die Wittwe Schurdeckin und Consorten vom 30ten vorigen Monaths haben Wir wahrgenommen, was massen bey einer blossen Gegen-Bescheinigung in einer geringfügigen Sache super Qualitate personali der Zeugen, ob sie nehmlich der Supplicantin Domestici sind oder nicht, ein besonderer Incidenten-Punct veranlasset, und darüber Juramentum de- et referiret werden. Warum solches geschehen, davon habt ihr Uns die Ursachen mittelst eines forderſamst abzustattenden Berichts allergehorſamst anzuzeigen, und inzwischen bis zu der darauf erfolgenden Resolution den auf den 11ten dieses angesetzten Terminum Præstationis Juramenti zu suspendiren, allermassen Unterthanen und Domestici dem Befinden nach allerdings zum Zeugniß salvis Exceptionibus zu verstatten, insonderheit in geringfügigen Sachen, nachdem sich nehmlich über die streitige Frage, ob sie bey dem De- oder Redemonstranten in Lohn und Brodt stehen, eydlich abgehöret worden, worüber Partes allenfalls die Nothdurft in einem Verhörs-Termino nach beygebrachten Protocoll über der Aussage verhandeln müssen, damit bey dem Definitiv-Erkenntniß zugleich über solchen Neben-Punct erkannt, und wann die Zeugen ihre qualitatem personalem fälschlich angegeben, wider dieselbe ratione Perjurii das nöthige veranlasset werde; da hingegen Parteyen, die ein Juramentum Credulitatis mithin de Ignorantia über solchen den Zeugen am besten bekannten Umstand abschwören, schwerlich eines Meyn-Eydes überführet werden können. Sind ꝛc. Berlin den 3ten Octobr. 1758.

An das Cammer-Gericht.

Ad

Ad Part III. Tit. XXXV. §. 5. wegen der Artickel und Frage-Stücke bey Bescheinigungen.

Hieher gehöret nachstehendes Rescript:

Auf die Anfrage, so ihr in eurem den 23ten pass. an Uns abgestatteten allerunterthänigsten Berichte gethan, ob nehmlich, wenn die erkannte Bescheinigung durch Zeugen geschehen soll, und dieserhalb Articuli formiret werden, dem Gegentheile interrogatoria zu übergeben, frey gelassen werden könne? ist hiemit Unsre gnädigste Resolution, daß bey Bescheinigungen zwar Articuli demonstrativi, keinesweges aber interrogatoria übergeben werden sollen; es aber sich hierbey von selbst verstehe, wie der Richter, welcher Zeugen auch nur summariter abhöret, selbige über die Rationem Scientiæ Haupt- und andere zu Herausbringung der Wahrheit nöthige Umstände ex Officio befragen müsse.

Wornach ihr euch bey künftig vorfallenden Fällen gehorsamst zu achten habt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 18ten Julii 1757.

An die Pommersche Regierung.

Ad Part. III. Tit. XXXIX. §. 5. No. 32. Wegen der Strafen der Advocaten.

Hieher gehöret nachstehendes Rescript:

Ihr wollet in dem Bericht vom 24. Jun. wegen der Euch gemachten Zweifels bey Conciliirung des §. 3. No. 32. Tit. 39. Cod. Frid. Part. I. und §. 36. der Instruction für die Advocaten, vom 23. Aug. 1749. belehret seyn; Ob ihr wenn ein Advocat in dem Revisions-Urthel bey Euch bestrafet wird, demselben solcherhalb ein Remedium nachlassen sollet? Worauf Euch zur Resolution hiemit gegeben wird, daß bey dem §. 36. der Instruction, wenn nemlich dem Advocato NB. eine Appellation verstattet werden soll, der Fall zu verstehen sey:

Wann er in der Haupt Sache gravamiret, und wegen der Strafe zugleich ein Gravamen formiret.

Wenn aber in Revisorio ob temerarium litigium eine Strafe erkannt wird, alsdann gar kein Remedium Statt habe. Sind ꝛc. Berlin den 16. Julii, 1754.

An die Clevische Regierung.

Ad Part. III. Tit. XL. §. 2. wegen der dritten Instanz in Bau-Sachen. Dahin gehöret nachstehendes Rescript:

Auf Eure unterm 31. pass. gethane allerunterthänigste Anfrage, ob in Bau-Sachen eine dritte Instanz Statt finde, lassen Wir Euch zu Eurer Direction unverhalten, daß es bey der in der vorigen Cammergerichts-Ordnung Tit. 12. §. 41. enthaltenen Verordnung, nach welcher in dergleichen Sachen, wider ein Erkenntniß in Appellatorio, keine weitere Provocation oder anderes Remedium suspensivum, es sey unter was vor angebrachten Schein es immer seyn möge, verstattet werden solle, lediglich sein Bewenden haben müsse.

In dem Codice ist diese Stelle der vorigen Cammergerichts-Ordnung zwar ausgelaßen, es ist aber solches, wie leicht zu erachten, blos aus Versehen geschehen, da unsere Absicht, bey Verfaßung derselben gewesen, die Proceße zu verkürzen, und nicht zu verlängern. Wir haben auch in dem post Codicem publicirten Reglement de Anno 1749. bereits verordnet, daß in Bau-Sachen keine Weitläuftigkeiten verstattet werden sollen, und in dem revidirten Codice ist die vorangeführte Disposition gleichfalls suppliret worden. Ihr habt euch hiernach in vorkommenden Fällen, gehorsamst zu achten. Sind ꝛc. Berlin den 13ten Novembr. 1755.

An das Cammer-Gerichte.

Ad Part. III. Tit. XL. §. 4. et 5. wegen Beybringung der Deductions-Schrift in Revisorio, und wie es damit zu halten, wenn in Appellatorio einige Gravamina zum fernern Verfahren verwiesen, ist vom Cammer-Gericht folgender Aushang publiciret:

Es wird denen vor einem Königl. Cammer-Gerichte litigirenden Partheyen und deren Sachwaltern, durch diesen öffentlichen Aushang bekannt gemacht: daß, wenn in Appellatorio über einige Puncte confirmatorie erkannt, über andere aber die Sache zuförderst zum fernern Verfahren verwiesen, und wegen jener das Remedium Revisionis nicht eher eingebracht werden soll, als bis auch wegen der in der Appellations-Sentenz zum Verfahren verwiesen gewesenen Puncte nachher hauptsächlich erkannt ist: Sodann, wenn auch dagegen Revisio eingewandt wird, die Deductio Revisionis über sämtliche vorige und nachherige Revisions-Gravamina in einer Schrift binnen 4 Wochen a Die Exhibitionis der letztern Revisions-Sche-

dul gefasset werden soll, damit die doppelten Kosten wegen der Inrotulation und sonsten dadurch verhütet werden mögen. Wornach sich dann sämmtliche Cammer-Gerichts-Advocati genau zu achten haben. Berlin den 9ten Aug. 1752.

Ad Part. III. Tit. XL. §. 4. et 5. wegen Beybringung der Deductions-Schrift in Revisorio, wenn in Appellatorio einige Beschwerden zum fernern Verfahren verwiesen, und daß denen Partheyen freystehe, die Fortsetzung und Entscheidung der Revision bey den für unerheblich erkannten Beschwerden in währendem Verfahren in Appellatorio, wegen der übrigen verwiesenen Beschwerden zu verlangen.

Hieher gehöret folgendes Rescript:

Friederich König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Bey Gelegenheit einer jüngsthin bey Unserm Hoflager in Sachen des N. N. wider seine Miterben eingereichten allerunterthänigsten Vorstellung, und des dieserhalb in bemeldter Sache an euch ergangenen Rescripts vom 13ten Junii a. c. haben Wir wahrgenommen, daß der im Anhange ad Codicem Frid. Part. III. Tit. 40. §. 4. et 5. angeführte Aushang vom 9ten Aug. 1752. wegen Beybringung der Deductions-Schrift im Revisorio, wenn in Appellatorio einige Gravamina zum fernern Verfahren verwiesen, gewissermassen einer Aenderung bedürfe, damit denen Partheyen in Fällen, da einer oder der andern an baldiger Entscheidung gewisser Streit-Puncte, ohnerwartet der übrigen, gelegen ist, und wobey eine oder die andere die Revisions-Instantz vorzüglich beschleuniget wünschet, die Erhaltung ihres Endzwecks hierunter erleichtert werde.

Wir finden deshalb für gut, euch dasjenige zu eurer künftigen Achtung vorläufig bekannt zu machen, was in dieser Absicht bey Revision des Cod. Frid. in dem Titul von Appellationen bey dem Aushange vom 9ten Aug. 1752. resp. geändert und festgesetzet worden.

1) Wenn in der Appellations-Instanz eine Parthey verschiedene Beschwerden bey mehren Puncten, die mit einander keine nothwendige Verbindung haben, aufgeworfen und justificiret hat, so muß der Appellations-Richter in seiner Erkenntniß, wenn er einige davon erheblich, andere aber unerheblich findet, ad Justificationem, wie solches auch von euch bishero wohl beobachtet worden, sofort wegen der ungegrün-

gegründeten Beschwerden confirmatorie erkennen, ohne Unterscheid, ob derenthalben die Revision zuläßig ist oder nicht, und das weitere Verfahren nur über die gegründet scheinende Beschwerden und diejenigen, so hiemit eine natürliche Verknüpfung haben, veranlassen.

2) Wird wider das Bestätigungs-Urthel eine zuläßige Revision eingewandt, so bleibet es zwar, wofern von dem einen oder dem andern Theile nicht ein anderes verlanget wird, bey der Regel oder der Vorschrift des Aushangs vom 9ten Aug. 1752. daß die Deductions-Schrift im Revisorio bis nach erfolgtem Appellations-Erkenntniß, wie die übrigen zum weitern Verfahren verwiesenen Beschwerden ausgesetzet wird. Wenn aber hingegen entweder dem Appellanten oder dem Appellaten daran gelegen, daß ohnerwartet des Erkenntnißes über die gegründeten Gravamina das in Ansehung der für ungegründet erkannten, interponirte Revisorium bald entschieden werde; so stehet ihnen frey, die Fortsetzung und Entscheidung der Revision auch in währendem Verfahren in Appellatorio über die dazu verwiesenen Beschwerden, und dieses Verfahrens ohnbeschadet, zu urgiren, es möge der Gegentheil darinn willigen oder nicht.

3) Verlanget der Appellant und Revident die Fortsetzung des Revisorii, ohnerwartet des übrigen Appellations-Erkenntnißes; so muß er solche in Schedula Interpositionis anzeigen, und die Deductions-Schrift binnen 4 Wochen einreichen, wozu der Decernent ihn zu verstatten, und anzuweisen hat.

Fordert hingegen solches der Appellat und Revisus; so muß er gleichfalls binnen 10 Tagen nach Eröfnung des Bestättigungs-Urtheils anzeigen, daß, wofern der Appellant sich dagegen einer Revision anmassen, und derselben deferiret werden sollte, er die Fortsetzung und Entscheidung dieser Revision des übrigen Verfahrens in Appellatorio ohnerwartet verlange.

Zeiget er solches nicht intra decendium an; so muß er sich auf seine nachherige Anzeige gefallen lassen, daß der Terminus a quo zur Einbringung der Deductions-Schrift dem Revidenten vom Tage der Insinuation angesetzet werde, da ihm des Revisen Verlangen bekant gemacht, und ihm die Verordnung zugefertiget wird, solchem zu Folge die Revision zu justificiren. Gleichergestalt, wenn der Revident die Anzeige in der Interpositions-Schedul nicht thut, sondern nachher die Fortsetzung fordert,

er es sich selbst zuzuschreiben hat, daß die Deductions-Schrift später eingebracht, und dem Revisen ad excipiendum zugefertiget wird.

4) Betreffend die für unerheblich erkannte Beschwerden mehrerer von einander abgesonderter Puncte; so muß dennoch, falls von einer Parthey die Fortsetzung der deshalb interponirten Revision verlanget wird, solches über alle Beschwerden zugleich geschehen, und es findet keine Auswahl einer oder der andern Statt.

5) Müssen zur Entscheidung der Revision die Acten transmittiret werden; so muß die Parthey, welche die Fortsetzung in währenden dem übrigen Verfahren in Appellatorio verlanget, die Transmissions-Kosten allein tragen.

Ihr habt dieses denen Partheyen und Advocaten durch einen Aushang zu publiciren, und Wir sind euch ꝛc. Berlin den 16. Jul. 1762.

An das Hof- und Cammergerichte.

Ad Part. III. Tit. XL. §. 10. wegen Aenderung zweyer conformer Urtheil.

Hieher gehöret nachfolgendes Rescript:

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist bereits in dem bey Lebzeiten Unsers vorigen Groß-Kanzlers, Freyherrn von Cocceji, über den Cod. Frid. gehaltenen Conferenzen gut gefunden worden, daß künftig, wenn in Revisorio 2. conforme Urtheile reformiret werden, nicht mehr von sämtlichen Mitgliedern des Collegii oder Senats votiret, sondern an statt dessen 2 neue Re- und Correferenten benamet werden sollen, damit dergleichen Sachen nicht zu lange aufgehalten, und desto gründlicher ausgearbeitet werden mögen.

Weil nun verschiedentlich über die langwierige Verzögerung der Urtheile in denen Sachen, worinn Singuli votiren müssen, geklaget worden; So haben Wir hierdurch festsetzen wollen, daß künftig, wenn nach Vorlesung der Relation oder der Re- und Correlationen das Collegium auf eine Reformatoriam zweyer conformen Urtheile concludiret, nicht mehr von sämtlichen Mitgliedern votiret, sondern an statt dessen zwey neue Correferenten bestellet, und von jedem derselben ohne Zuziehung der ersten Relationen über diejenige Puncte, in welchen auf eine Reformatoriam duarum conformum angetragen worden, eine besondere Relation abgefaßt, und wenn solche fertig, alle diese Relationen in dem Collegio nochmals verlesen,

sodann

sodann aber das Urtheil nach den meisten Stimmen abgefaßt, jedoch wenn paria vota pro Con- et Reformatoria vorhanden, allezeit auf die Conformatoriam geschlossen werden solle, wenn auch des Präsidenten Votum auf die Reformatoriam nur gegangen wäre

Ew. Liebden und Ihr habt Euch künftig hiernach zu achten, und Wir verbleiben ꝛc. Berlin den 31ten Decembr. 1756.

An die Breßl. O. A. Regierung.

Ad Part. III. Tit. XL. §. 10. et 11. wegen der Succumbenz-Gelder.

Vide die Instruction für die Ober-Amts-Regierungen §. 84. in dem Nachtrag zur Kornischen Sammlung pag. 573.

Hieher gehöret auch nachstehendes Rescript:

Eure mittelst allerunterthänigsten Berichts vom 12ten dieses geäusserte Meynung:

Daß eine Parthey, welche contra duas conformes ad remedium Revisionis provociret, und den Proceß in der dritten Instanz fortgesetzet, wenn selbige ante Sententiam in revisorio dem Proceße renunciret, die Helfte der Succumbenz-Gelder zu erlegen schuldig erachtet werden könne, mögen Wir nicht beypflichten.

Bey dem Cammer-Gericht allhier ereignet sich manchmal der Fall, daß Sententia in revisorio schon fertig ist, wenn Partes sich des remedii begeben, und dennoch wird nichts weiter, als die Urthels-Gebühren genommen. Welches ihr euch also zu eurer Direction in ähnlichen Fällen dienen zu lassen habet. Sind ꝛc. Berlin den 21ten Febr. 1759.

An das Alt-Märkische Ober-Gericht.

Ad Part. III. Tit. XLI. §. 28.

Vide die Amts-Pfänder- und Land-Reuter-Ordnung vom 14ten Aug. 1750. in dem Nachtrag zur Kornischen Sammlung p. 975.

Ad Part. III. Tit. XLI. §. 40. wegen der Zinsen post Immissionem, ist nachstehendes Rescript ergangen:

Friederich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. In Unserm Codice Frid. Part. III. Tit. 41. Sect. 6. §. 40. pag. 201. ist zwar versehen, daß die bis zur Zeit der Execution aufgelaufene Zinsen nach geschehener

hener Immission eines Creditoris, gleichfalls zum Capital geschlagen, und von solchen wieder Zinsen genommen werden können. Wenn aber dadurch die Schuldner, wenn sie in Rückstand gekommen, insbesondere anjetzo, da die Subhastationes der unbeweglichen Güter in Ermangelung annehmlicher Käufer bey gegenwärtigem Kriege Innhalts verschiedener ergangenen Verordnungen bis nach hergestellter Ruhe ausgesetzet werden, gleichwohl denen Gläubigern, wann sie es verlangen, die Immißion nicht versaget werden kann, vollends zu Grunde gehen, und sodann auch die sehr hoch aufgelaufene Zinsen missen. Als haben Wir gnädigst resolviret, die obangezogene Stelle Unsers Codicis hiemit dahin abzuändern, daß die bis zur Execution aufgelaufene Zinsen nach der Immißion künftig nicht mehr zum Capital geschlagen, mithin auch von solchen keine Zinsen mehr genommen werden sollen.

Ob nun schon der revidirte Codex, in welchem diese Stelle gleichfalls solchergestalt abgeändert werden soll, erst nach geendigtem Kriege publiciret werden wird, so gesinnen Wir an Ew. Liebden, und befehlen Euch hiermit in Gnaden, diese hierunter gemachte neue Verordnung von nun an auf das allergenaueste zu beobachten, und solche zu gleichem Ende sämtlichen unter ihnen und Euch stehenden Untergerichten förderamst bekannt zu machen, und auf deren Befolgung zu halten. Sind ꝛc. Berlin den 24ten Januar. 1759.

An die Breßl. Regierung.

Ad eund. Titul. §. 48. **wegen Bezahlung des Kauf-Pretii bey Subhastationen** ist folgendes verordnet worden:

Es haben Sr. Königl. Majestät ꝛc. Unser allergnädigster Herr den §. 48. Tit. 41. Part. III. Cod. Frid. dahin allergnädigst zu declariren geruhet: Daß bey Subhastationibus necessariis, dem Käufer eines Immobilis frey stehen solle, bey der Tradition bloß die Hälfte des Kauf-Pretii, die andre Hälfte aber 6 Monathe nachher cum Usuris zu bezahlen, oder dem Befinden nach zu deponiren. Berlin, den 7 May, 1751.

Ad Part. III. Tit. 41. §. 56 bis 60. **wegen des Juris reluendi, und wegen derer Licitationstermine.**

Vide die Instruction für die Oberamtsregierungen §. 71. sqq. in dem Nachtrag zur Kornischen Sammlung, Pag. 561.

Hieher

Hieher gehöret auch das Königl. Reſcript vom 22 Dec. 1752. Daß bey denen Subhaſtationibus Voluntariis es bey denen vorhin gebräuchlichen Terminen von 3 Monathen gelaſſen werden ſolle:

In der Korniſchen Sammlung Tit. IV. Pag. 824.

Ad Part. III. Tit. 41. §. 57. 58. Wegen Adjudication für zwey Drittel der Taxe.

Hieher gehöret nachſtehendes Reſcript:

Die von Euch geſuchte Declaration derer §. 57. und 58. Tit. 51. Part. 3. Cod. Frideric. ergiebet ſich ganz deutlich, aus dem §. 57. ſelbſt, weil er nur von dem Fall ſpricht, da ein Creditor eine höhere Forderung hat, als die Taxe beträgt, weil ausdrücklich beygefügt wird, daß wenn er ſeine ganze Befriedigung aus dem Subhaſtirten Stück nicht erhält, ihm frey ſtehe ein ander Stück Guth anzugreifen.

Hieraus nun folgt von ſelbſt, daß, wenn des Creditoris Forderung geringer als die Taxe iſt, derſelbe das ſubhaſtirte Guth vor $\frac{2}{3}$ der Taxe anzunehmen nicht verbunden ſey, ſondern ein vierter Terminus Licitationis veranlaſſet werden könne und müſſe. Dieſes iſt alſo die von Euch verlangte Declaration, und habt ihr euch nach derſelben in vorkommenden Fällen gehorſamſt zu achten, auch die Untergerichte darnach zu inſtruiren. Daran ꝛc. Berlin, den 15. May, 1749.

An das Cammergericht.

Ad Part. III. Tit. 42. §. 15. Wegen der Arreſte wider Auswärtige.

Hieher gehöret folgendes Reſcript:

Zu Unterhaltung eines guten Vernehmens mit denen benachbarten Puiſſancen und Höfen, und zu Verhütung alles Uns, oder Unſern Unterthanen zu erwachſenden Schadens, befehlen Wir Euch hiemit wiederholentlich, denen vielfältig ergangenen Verordnungen gemäß, in Civilibus, mit keinen Arreſten noch Repreſſalien gegen Auswärtige ohne Unſern allergnädigſten Befehl zu verfahren, oder auch in ſtreitigen Abſchoßſachen, und Privatſtreitigkeiten, wobey ſowohl Unſer als derer benachbarten Puiſſancen Jura territorialia, auch die deshalb vormals etwa gemachte Receſſe einigermaſſen einſchlagen können, euch einiger Cognition, vielweniger der Entſcheidung anzumaßen, wenn ihr nicht vorhero ausführlich darüber Bericht erſtattet,

und Verhaltungsbefehle darauf erhalten haben werdet. Sind ꝛc. Berlin, den 15. Octobr. 1749.

An Sämmtliche Regierungen und Justitz-Collegia.

Ad Part. III. Tit. 42. §. 19. **Wegen des Fori, wo der angelegte Arrest zu justificiren, wenn schon in einem andern Foro als dem Foro Domicilii, die Forderung weshalb der Arrest ausgebracht Competenter klagbar gemacht worden.**

Hieher gehöret nachgesetztes Rescript:

Friederich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben unterm 2ten dieses erhalten, was ihr in Sachen derer N. N. Geschwister und Consorten, wider des Ingenieur-Majors von N. N. Kindern, unterm 15ten M. p. allerunterthänigst einberichtet, jedoch daraus ersehen, daß ihr dem Sinn und Zweck des Cod, Frid. Part. III. Tit. 42. §. 19. nicht gemäß verfahren, wann ihr die Supplicanten mit der Justification ihres ausgebrachten Arrests ad Forum Domicilii, der N. N. Kinder verwiesen.

Denn dieses findet nur alsdenn statt, wenn der Arrest entweder wegen einer nicht vorher klagbar gemachten Forderung, oder wegen einer schon in Foro Domicilii der Arrestatorum in Proceß befangenen Forderung angeleget wird. Wenn aber hingegen die Forderung, weshalb der Arrest ausgebracht ist, nicht in Foro Domicilii, sondern in einem andern Foro, oder wohl gar in Foro Arresti selbst schon vor gesuchten Arrest competenter klagbar gemacht worden, so verstehet es sich von selbst, daß alsdenn die Justification des Arrests, nicht in Foro Domicilii, sondern in demjenigen, wo bereits der Proceß über des Arrestantis Forderung obschwebt, justificiret werden müsse; weil anderergestalt super uno eodemque Objecto Litis, der Proceß unverantwortlich verdoppelt werden würde.

In dem gegenwärtigen Casu, bedarf es aber nicht einmal einer weiteren Justification des Arrestes, weil zwischen den Supplicanten, und den N. N. Kindern bereits alles in Judicato beruhet, und die Sache bereits ad Statum Executionis, so weit gediehen ist, daß nur noch das Quantum exequendum per Constitutionem liquidi ausgemittelt werden soll.

Wir befehlen euch daher o hiermit in Gnaden, sowol die von dem Vormunde, der N. N. Kinder extrahirte Verordnung, von 10 Novemb. a. p. als den Super Relaxatione Arresti angesetzten Terminum, sofort wieder auf-

aufzuheben, und den Vormund, wegen der geforderten Justification des Arresti, zu dem super Constitutione Liquidi zu erwartenden Erkänntniß zu verweisen. Sind ꝛc. Berlin, den 26. Julii 1762.

An die Magdeburgische Regierung.

Ad Part. III. Tit. 42. §. 25. **Wegen der Appellation von einem Erkänntniß, welches auf die Justification eines Arrestes gesprochen, ist folgendes Circulare ergangen:**

Friedrich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Die Vorschrift Unsers Cod. Part. III. Tit. 42. §. 25. und Part. III. Tit. 39. §. 3. No. 23. daß, wenn über die Justification eines Arrestes, oder dessen Relaxation erkannt worden, keine Appellation statt haben solle, hat in der Anwendung so viele Bedenklichkeit verursachet, daß bey Revision des Codicis hierunter eine Aenderung getroffen werden müssen, welche Wir Euch vorläufig zur Achtung bekannt zu machen für gut befunden haben.

1) Wenn über die Justification oder Relaxation eines Arrestes erkannt worden, so soll wider das Erkänntniß die Appellation nach ihrer völligen Wirkung, aber kein weiteres Remedium zuläßig seyn.
2) Ist der Arrest für justificirt erkannt, so muß der Arrestat bey seiner Appellation wider das Urtheil die gesetzten Fatalien der zehn Tage und vier Wochen in der Interposition und Rechtfertigung beobachten, und es hat das gewöhnliche Verfahren in Appellatorio statt.
3) Ist hingegen auf die Relaxation des Arrestes gesprochen worden, so muß der Arrestant in der binnen zehn Tagen einzubringenden Appellations-Schedul zugleich seine Beschwerden rechtfertigen, diejenigen Bescheinigungsmittel, welche er an Attesten oder brieflichen Urkunden annoch in Händen hat, beylegen, und überhaupt ist in diesem Falle dasjenige zu beobachten, und es findet das kürzere Verfahren statt, welches Wir per Reſcriptum vom 3. Decembr. 1760. alsdenn vorgeschrieben haben, wenn auf eine Zeugen-Reculation die Zuläßigkeit eines oder mehrere Zeugen erkannt worden.
4) Wenn jemand Relaxationem Arresti gegen Caution sucht, so muß er bey diesem Ansuchen zugleich die Cautions-Notul, und alles was zu Beurtheilung der Tüchtigkeit der Caution nöthig ist, beylegen, welches hierauf der Richter dem Arrestanten mit einem kurzen Termino communi.

municiret, und in Termino über die Richtigkeit der Caution erkennet.

Uebersteigt der Werth der arrestirten Sache die Forderung des Arrestanten, so darf die Caution nur auf so hoch, als die Forderung an Capital, Interessen und Kosten sich beläuft, bestellet werden. Ist aber der Werth der Sachen geringer als die Forderung des Arrestanten, so ist zur Relaxation des Arrestes genug, wenn so viel Caution, als der Werth der Sache beträgt, bestellet wird.

Erkennet der Richter die Caution für tüchtig und hinlänglich, so soll zwar dem Arrestanten die Appellation cum effectu suspensivo nachgelassen werden; es ist aber bey derselben dasjenige, was Nro. 3. vorgeschrieben zu beobachten; und was alsdenn in der zweyten Instantz erkannt wird, dawider soll kein Remedium weiter verstattet werden.

Findet hingegen der Richter die Caution untüchtig, und unzulänglich, so muß nicht auf die Abhelfung der bey der Caution befindlichen Mängel interloquirt, sondern solche sofort verworfen, und die Ursachen, weshalb die Caution verworfen wird, in rationibus decidendi angeführet werden.

Demjenigen aber, welcher die Caution stellen wollen, stehet sodenn frey, entweder ohne Interposition eines Remedii den in rationibus decidendi angemerkten Mängeln abzuhelfen, und über der nunmehrigen Hinlänglichkeit der Caution Terminum zum Verhör und Erkänntniß auszubringen, oder aber wenn er durch die geschehene Verwerfung der Caution sich beschweret zu seyn erachtet, wider die Anfangs erkannte Unzulänglichkeit der Caution Appellation zu interponiren, und bey Rechtfertigung derselben zur Abhelfung der Cautions-Mängel das erforderliche beyzubringen, wozu ihm zwar die zur Justification geordnete 4 Wochen unbenommen seyn, was aber alsdenn in der zweyten Instantz erkannt wird, dawider soll kein weiteres Remedium statt finden.

5) Damit derjenige, welcher Arrest ausbringet, völlig gesichert seyn könne, daß vor erkannter oder vom Richter verordneter Relaxation die mit Arrest belegte Sache nicht hinweg gebracht werde, so darf derjenige, bey dem der Arrest angelegt, oder welcher den Befehl von dem Richter zur Einbehaltung der Sache oder der Schuld erhalten, erstere weder an den Schuldner, noch an einen dritten aushändigen, oder letztere auszahlen,

noch

noch einem etwanigen richterlichen Befehl hierunter Folge leisten, bis der Arrest-verhängende Richter den Arrestbefehl ausdrücklich aufgehoben. Wir befehlen euch demnach die obigen Verordnungen in genaue Erfüllung zu bringen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 3. Decembr. 1760.

Circulare an alle Regierungen und Justitz Collegia.

Ad PART. III. Tit. 42. §. 28. wegen der Præferentz ex Capite Arresti.

Hieher gehöret nachgesetzte Stelle aus der Instruction für das Altmärksche Obergericht.

20) Die Arreste sollen bey Concursen keine Præferenz geben, als Jure Retorsionis, wann nehmlich in Foro derer fremden Creditoren, denen Arresten eine Præferenz verstattet wird; vid. infra §. 161.

Ad PART. III. Tit. 43. §. 12. wegen Ablieferung der Pfänder ist per Rescriptum vom 10 April 1765. anhero einzurücken verordnet worden:

Daß Restitutio Pignorum, wenn sie nicht salvo Jureinterimistice verordnet, sondern per Sententiam mit Entscheidung der Hauptsache erkannt worden, von dem Pignorante ad Locum unde geschehen müsse, ausgenommen, im Fall zwischen Obrigkeit und Unterthanen, als welche letztere allemal schuldig sind die Pfänder abzuholen, und wenn sie selbst gepfändet haben, wieder einzuliefern.

Ad PART. III. Tit. 44. §. 6. wegen des Pfandgeldes.

Dahin gehört nachgesetzte Resolution:

Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, lassen dem Kriegesrathe und Amtskeßner Bone zu Züllichau auf dessen unterthänigste Anfrage: Ob bey vorgenommenen Pfändungen das Pfandgeld nur vor die gepfändete Häupter, oder auch vor die ganze betroffene Heerde genommen werden dürfe? Hiemit zu gnädigsten Resolution ertheilen, daß blos vor die gepfändete Stücke das Pfandgeld gefordert, wenn aber die Heerde auch Schaden gethan hat, solcher besonders bezahlet werden müsse. Berlin, den 17. Octobr. 1751.

AD PART. IV. Tit. IV. §. 10. 11. 17. & 18. wegen der Wirkung des ungehorsamlichen Aussenbleibens in Injurien-Sachen, auch der einzubringenden weitern Defension und Gravatorial-Schrift, ist unterm 20ten May 1760. folgendes Rescript ergangen:

Friederich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben zwar auf eure unterm 12. Jul. a. pr. allerunterthänigst geschehene Anfrage, wie es in Injurien-Sachen zu halten, falls der Denunciat in der wider ein Contumacial-Urtheil eingewandten ulteriori Defensione die Injurien leugnet, noch in demselben Monath verordnet; die bereits ausgefertigt gewesene Expedition aber hat nachher nicht aufgefunden werden können, und ist vermuthlich bey denen damals allhier erfolgten Unruhen verlohren gegangen; Daher Wir auf euren anderweit unterm 11. Febr. c. allergnädigst eingereichten Bericht und Anfrage nach Maaßgebung der Tit. des Cod. revisi von Contumacien- und Ingurien-Sachen folgendes, wornach ihr in künftig vorkommenden Fällen, zu sprechen habet, festzusetzen gnädigst resolviret.

Zuförderst ist, wenn in Injurien-Sachen der Denunciat in Contumaciam condemniret worden, und derselbe in seiner dawider ergriffenen ulteriori Defensione die denuncirte Injurien leugnet, ein Unterscheid zu machen, ob der Denunciat legale Ursachen seines Außenbleibens angeführet und gehörig bescheiniget hat, oder nicht?

Im ersteren Fall ist der Denunciat sowohl mit der Ableugnung der Injurien, als auch wenn er zu seiner Defension neue Umstände angeführt, und zugleich die Beweis-Mittel, wodurch er solche bescheinigen will, angegeben, mit diesen neuen Umständen annoch zuzulassen. Es bedarf aber sodann, keiner Vernehmung des Denuncianten, auf was Weise er die abgeleugnete Injurien bescheinigen wolle, weil dieser dazu die Media Probationis bereits in seiner Denunciation angegeben haben muß, sondern wenn der Judex superior, an welchen die Acta mit der ulteriori Defensione zum Spruch eingesendet worden, die angezeigte Ursachen des Aussenbleibens legal, und zugleich gnugsam, oder doch in so weit bescheiniget findet, daß der Denunciat zum Suppletorio zu admittiren, so muß die Schuld des Ungehorsams, allenfalls prævio Suppletorio, für nothdürftig abgelehnt erkannt, und zugleich in der Haupt-Sache auf die sowohl von dem Denuncianten als Denunciaten angegebenen Beweis-Mittel gesprochen, und wenn Zeugen angegeben worden, daß nunmehro mit summarischer Abhörung der hinc inde angegebenen Zeugen zu verfahren, erkannt werde. Und damit der Denunciat

ciat von seinem Aussenbleiben nicht den unbilligen Vortheil ziehe, daß der Denunciant gegen desselben vorgeschützte Exculpationes ungehört bleibe, so haben Wir hiemit festsetzen, und in sofern den §. 17. und 18. Tit. 4. Part. 4. des Cod. Frid. dahin declariren wollen, daß, so oft in Injurien-Sachen ein Remedium ergriffen wird, es mag in Contumaciam oder auf gepflogenes Verhör der Partheyen erkannt seyn, sowohl ulterior Defensio des Denunciaten, als die Gravatorial-Schrift des Denuncianten bey dem Richter erster Instantz übergeben, und von diesem dem Gegentheil ad excipiendum binnen 4 Wochen, so aber niemals prorogiret werden soll, communiciret, nach eingekommener Exceptions-Schrift aber Acta ohne vorgängigem Termino Inrotulationis an das Judicium superius zum Spruch eingesandt werden sollen.

Im letztern Fall hingegen, wenn die von dem Denunciaten angegebene Ursachen seines Aussenbleibens entweder nicht legal, oder nicht bescheiniget sind, so ist von dem Judicio superiori weder auf die in ulteriori Defensione geschehene Ableugnung, noch auf die von dem Denunciaten zu seiner Exculpation angegebene Facta und Umstände, wofern nicht etwa dieselben sofort in der Defensions-Schrift bescheiniget sind, zu reflectiren, sondern in der Haupt-Sache ohne weitere Erforderung oder Zulassung einer Bescheinigung secundum Acta zu erkennen, weil der Denunciat sich selbst beyzumessen hat, daß er nicht in primo Termino, wie ihm obgelegen, seine Nothdurft beobachtet. Sind ꝛc. Berlin, den 20ten May, 1760.

An die Magdeburgische Regierung.

Ad Part. IV. Tit. V. §. 8. Lit. A. **wegen Besetzung der Criminal-Gerichte**, ist an die Schlesische Ober-Amts-Regierungen nachstehendes Rescript ergangen:

Friderich König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Auf eure unterm 5ten Octobr. 1757. gethane Anfrage, wegen Besetzung der Labantischen Gerichte, ist damals keine Resolution erfolget, weil die Oesterreicher einen grossen Theil von Schlesien besetzt gehabt. Da ihr nun deshalb unterm 22ten Decembr. vorigen Jahres Erinnerung gethan, so ertheilen Wir euch hier mit zur Resolution, daß bey Instruirung derer Inquisitions-Proceße nach denen von euch selbst angeführten Ursachen keine so grosse Anzahl von neun Scabinis erfordert werden, sondern ausser einem tüchtigen

tigen zur Justiz und zu denen Criminalibus expresse vereydeten Justitiario annoch wenigstens zwey sowohl der deutschen als pohlnischen Sprache verständigen Männer zu Gerichts-Beysitzern zu bestellen, und zu diesem Officio gehörig zu vereyden. Da aber an vielen Orten kein ordentlicher Actuarius bestellet, und der Justitiarius die Vices des Gerichts-Schreibers mit versiehet; folglich zugleich das Inquisitions-Protocoll führet, so muß derselbe sodann auf das Protocoll und auf die fleißige und getreuliche Verzeichnung desjenigen, was in peinlichen Sachen vorkommt, insbesondere mit verpflichtet werden. Sind ꝛc. Berlin den 19ten Jan. 1739.

An die Oberschlesische Ober-Amts-Regierung.

Ad eundem §. wegen der Defensionen für die Inquisiten.

Hieher gehöret nachstehendes Rescript:

Friedrich König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Unser hiesiger Criminal-Senat hat seit einiger Zeit verschiedentlich wahrgenommen, daß nicht nur von einigen Unter-Gerichten bey vorfallenden Inquisitionen darum excediret werde, daß sie die Inquisiten, wenn es gleich zuweilen an einem gehörig festgesetzten Corpore Delicti ermangelt, dennoch durch heftiges Schlagen zum Bekänntniß zu bringen suchen, und solches, wann die Inquisiten ihr solchergestalt gethanes Bekänntniß nachher wiederrufen, von neuem wiederholen, sondern auch, daß die Defensores denen Inquisiten vor Abfassung ihrer Schriften nicht mit denenselben selbst sprechen, sondern solche öfters einzig und allein aus den Acten anfertigen.

Wenn nun ersteres als ein gewaltsames und letzteres als ein illegales Verfahren schon längst verbothen worden ist; als sehen Wir Uns gemüßiget; sothanes Verboth hiermit nochmals zu wiederholen, gesinnen an Ew. Löden, und befehlen Euch hiermit in Gnaden, denen sämtlichen Unter-Gerichten von neuem durch ein Circulare aufzugeben, sich allen unerlaubten Schlagens der Inquisiten gänzlich und bey unausbleiblicher Strafe zu enthalten; und wenn ja bey Inquisiten, welche starke Indicia wider sich, und schon mehrere Delicta begangen haben, dergleichen Züchtigung nöthig erachtet werden solte, darüber jedoch zuvor bey denenselben und Euch, oder denen ihnen vorgesetzten Justiz-Collegiis anzufragen, übrigens aber die Defensores jedesmal anzuhalten, sich vor Anfertigung ihrer Schriften mit dem Defendendo gehörig zu besprechen, und solche nicht bloß aus denen Acten und denen darinn vorkommenden Umständen abzufassen:

Ew.

Ew. Lbden und ihr habt demnach solches Circulare sofort zu erlassen, auch Ihren und Eures Orts dahin zu sehen, daß die darinn gegebene Vorschrift überall gehörig nachgelebet werden möge. Sind ꝛc. Berlin, den 18 Novembr. 1756.

Ad PART. IV. Tit. 5. §. 8. Lit. E. wegen der Strafe zur Sportelcasse.

Hieher gehöret nachgesetztes Rescript:

Es ist bey Gelegenheit ein und andern Vorfalls angefraget worden, welchergestalt der §. 8. sub Lit. E. part. 4. Tit. 5. Cod. Frid. wegen der daselbst angeführten Strafe von 5 bis 10 Rthlr. zu verstehen sey, weil letztere der Sportelcasse an diesem Orte zugeeignet schiene, da gleichwol in besagtem Codice hin und wieder das Quantum der 10 Rthlr. zu der grossen dem Fisco zufallenden Strafe gerechnet würde. Worauf dann Euch zur Nachricht dienet, daß da in der, dem Cod. Frideric. beygefügten Sportelordnung nur diejenige Strafen, welche 5. Rthlr. und darunter betreffen, und denen Richtern, Advocaten und Parteyen, wann sie etwas wider die Rechte handeln oder suchen, dictiret werden, zu denen kleinen Strafen gerechnet werden, und der Sportulcasse zufliessen sollen, so folgt von selbst, daß so ofte über 5 Rthlr. Strafe dictiret wird, solche jedesmal zur Fiscalischen Casse gezogen werden müsse. Wornach Wir also den §. 8. des Codic. Frid. Part. 4. Tit. 4. hierdurch declariren, Ihr aber euch gehorsamst werdet zu achten, und solches denen fiscalischen Bedienten bekannt zu machen wissen. Sind ꝛc. Berlin, den 31. Jan. 1751.

An das Cammergerichte.

Ad eund. §phum Lit. F.

Vide das Rescript an die Breslauische Oberamtsregierung, daß die Inquisiten nach erfolgter Confirmation der Sentenz keinen Recursum ad Gratiam ergreifen, sondern damit abgewiesen werden sollen; in der Kornischen Sammlung T. IV. pag. 621.

Ad PART. IV. Tit. 5. §. 8. Lit. G. Wegen Einsendung derer Criminal-Sentenzien und Acten.

Hieher gehören nachstehende Verordnungen:

Friedrich, König ꝛc. Da nach denen eingesandten Criminal-Tabellen

bellen, die Sentenzien, wann auch gleich auf drey und mehrjährige Vestungsarbeit darinne erkannt, nicht allemal zu Unserer Allerhöchsten Confirmation eingeschickt werden; So haben Wir nöthig gefunden, hierunter etwas gewisses festzusetzen, und gesinnen dannenhero an Ew. Lbden: Euch aber befehlen Wir hiemit in Gnaden, von nun an, wenn zweyjährige Vestungsarbeit erkannt wird, die Urtheil jederzeit zu Unserer Allerhöchsten Confirmation einzuschicken ꝛc. ꝛc. Berlin, den 11. Februar. 1756.

Friedrich, König ꝛc. Wir fügen Ew. Lbden und Euch hierdurch gnädigst zu wissen, daß die an dieselben und Euch unterm 11. Febr. c. ergangene Verordnung, sowol von Zuchthaus als Vestungsarbeit zu verstehen sey, und Ihr demnach allemal, so oft auf 2jährige Vestungs- oder Zuchthausarbeit erkannt worden, Acta nebst den Urtheln einschicken müsset. Sind ꝛc. Berlin, den 4 Junii 1756.

Friedrich, König ꝛc. **Unsern** ꝛc. Nachdem Wir nöthig gefunden, daß ins künftige alle Criminal-Urtheln und Gutachten, sonderlich denjenigen, so zu Unserer höchsten Confirmation einzusenden sind, jedesmal angehänget werde:

1) Wenn der Inquisit arretirt, und die Inquisition ihren Anfang genommen.
2) Wenn die Inquisition geendiget, und woran sie sich aufgehalten.
3) Wenn Acta zum Spruche vorgelegt, oder eingesandt?

So habt ihr Euch hiernach allergehorsamst zu achten, und das dortige Criminal Collegium gehörig zu instruiren, überhaupt auch dahin zu sehen, daß die Inquisitiones nicht verzögert, sondern baldmöglichst abgethan werden. Sind ꝛc. Berlin, den 31 Julii 1758.

An alle Regierungen und Justitz-Collegia.

Friederich, König in Preußen ꝛc. **Unsern** ꝛc. Nachdem Uns Ew. Lbden, und Ihr mit Ihrem und Eurem allerunterthänigsten Bericht vom 21. pass. und dem beygefügten Gutachten Eures Criminal-Collegii wider N N. in Puncto Homicidii culposi die verhandelte Inquisitions-Acta nicht eingesendet habt, wie doch solches jedesmal, wo es auf ein Homicidium oder andere Capital werden könnende Verbrechen ankommt, wann auch gleich Absolutorie erkannt worden, geschehen muß, und ihr solches fürs künftige zu beobachten hiermit befehliget werdet. Als wollen Wir dermalen die forderlichste Nachschickung sämmtlicher in vorbeschriebener Inquisitionssache ergangenen Acten annoch gewärtigen, und immittelst geschehen

lassen,

lassen, daß der inhaftirte N. N. einst wilen zum Zuchthause abgeliefert werde. Sind ꝛc. Berlin, den 12. August 1762.

An die Oberamtsregierung zu Breslau.

Ad Part. IV. Tit. 5. §. 8. Lit. H. **Wegen Einsendung derer Criminal-Acten in Ulteriore Defensione.**

Hieher gehöret nachstehendes Rescript:

Es ist in dem Cod. Frid. Part. 4. Tit. 5. §. 8. Lit. H. verordnet, daß wenn nach erfolgter Confirmation ulterior Defensio gesuchet, und von dem Collegio abermals erkannt wird, in dem Fall, daß Confirmatoria erfolget, die Acta nicht weiter an Unser Hoflager eingesendet werden dürfen.

Da nun ein Zweifel entstanden, ob solche zweyte Einschickung derer Acten auch in dem Fall ceßiren solle, wenn sich bey der Defensione ulteriori neue Momenta hervor thun möchten; so haben Wir nöthig erachtet, obgedachtes Gesetz hiemit dahin zu declariren:

Daß so ofte bey der Defensione ulteriori neue Momenta die nicht offenbar unerheblich sind, oder zu denen vorhin schon da gewesenen ganz oder zum Theil unbescheinigten, und nicht bereits für unerheblich erklärten Momentis neue Beweißthümer hervorgebracht, oder sonst kund werden, auch auf den Fall einer in dieser letzten Instanz erfolgten Confirmatoriæ, es mag dieselbe absolutorisch oder condemnatorisch seyn, dennoch solches Erkänntniß zu Unserer allerhöchsten Bestätigung cum Actis eingesendet werden solle, damit Wir von der Schuld und Unschuld derer Bezüchten aus allen für und wider sie vorhandenen Umständen selbst urtheilen und davon völlig gewiß seyn mögen.

Wir haben Ew. Lbden und Euch solches hiemit gnädigst bekannt machen wollen, um Euch darnach zu achten, und sind ꝛc. Berlin, den 1. Febr. 1759.

An die Breslauische Oberamtsregierung.

Ad Part. IV. Tit. 5. §. 8. **Wegen Einschickung der Acten, wenn wider einen Prediger erkannt wird:**

Hieher gehöret nachgesetztes Rescript:

Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir bewegender Ursachen halber gnädigst zu resolviren geruhet, daß in denen Fällen, wo wider die Prediger auf eine Translocation oder Cassation, erkannt worden, von nun an das ergangene Urtheil vor der würklichen Publication jedes-

mal zuförderst zu Unserer Confirmation eingeschickt werden solle; So habt ihr euch in vorkommenden Fällen hiernach gehorsamst zu achten, und Wir sind ꝛc. Berlin, den 22. Septembr. 1762.

An alle Justiz-Collegia, Cammergericht, und Schlesische Oberamtsregierungen.

Ad PART. IV. Tit. 5. §. 12. **Wegen der Appellation oder weitern Deduction in fiscalischen Processen und Causis leviorum Delictorum**, ist folgende Resolution an den Generalfiscal Uhden ergangen:

Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. lassen Dero geheimten Tribunalsrath und Generalfiscal Uhden auf des Clevischen Advocati Fisci von Oven Anfrage wegen des Remedii ulterioris Deductionis in Denunciations- und Inquisitions-Sachen vom 28ten Januar. c. zur Resolution gnädigst hiermit ertheilen, daß in Causis leviorum delictorum, besonders wobey es auf Contraventiones Edictorum ankommt, und eine fiscalische Strafe gesetzt ist, beyden Theilen das Remedium Appellationis zu verstatten sey, weil die Sachen nicht crimialiter sondern civiliter tractiret werden; im übrigen aber seyn des Deferenten Gutachten vom 12ten hujus überall gegründet befunden werde, und er den ꝛc. von Oven hiernach bescheiden könne. Berlin, den 28ten Februar. 1757.

An den Generalfiscal Uhden.

Ad PART. IV. Tit. 7. §. 9. **wegen der Vergleichsgebühren der Advocaten.**

Hieher gehöret nachstehendes Decret:

Dem Doctori und Advocat Schoff, zu Söst, wird auf die Anfrage und nachgesuchte Declaration des Cod. Fridericiani wegen der Procentgelder für die Advocaten, bey vermittelten Vergleichen, vom 23 Septembr. zur Resolution hiemit ertheilet, daß, wenn zwey Partheyen die Advocaten zu Arbitris erwehlen, und die streitige Sache verglichen, sie eine Specification des Deserviti übergeben, und die Moderation darüber erwarten, in übrigen aber sich mit demjenigen begnügen müssen, was ihnen die Partheyen überdem gutwillig geben wollen. Berlin, den 4ten Octobr. 1752.

Ad

Ad PART. IV. Tit. 8. §. 32. wegen der Processe zwischen Obrigkeiten und Unterthanen, ist den 26. Julii 1755. an die Schlesische Oberamtsregierungen folgendes Rescript ergangen:

P. S.

Auch ꝛc. Da die im letztverwichenen Jahre zur Justizvisitation nach Schlesien abgefertigte Commißion verschiedene Mißbräuche in den Processen zwischen Grundherrschaften und Unterthanen angemerket, und in dem darüber erstatteten Bericht umständlich detailliret, wie in dergleichen Materie die im Schwange gehende Mißbräuche abgestellet, alle unnütze Weitläuftigkeiten coupiret, und nach dem wahren Sinn des Codicis, und Unserer heilsamen Landesväterlichen Intention verfahren werden müsse, Wir auch solche Vorschläge allergnädigst approbiret; So lassen Wir Euch die Extracte davon quoad passus concernentes hiebey communiciren, mit gnädigstem Befehl, nach deren Inhalt sowol selbst auf das genaueste zu verfahren, als auch die Mediatregierungen zu instruiren, und aufmerksam darauf zu invigiliren, daß bey denenselben ein gleiches geschehe. Berlin, den 26. Julii 1755.

Erster Extract

Des in Rescripto angeführten Berichts.

In Processen zwischen Obrigkeiten und Unterthanen ist der im Codice sowol als in der Schlesischen Instruction de Anno 1750. vorgeschriebene Modus procedendi in keinem Stück befolget worden:

Die ganze Absicht dieses Gesetzes zielet hauptsächlich dahin ab, daß so wenig die Obrigkeiten als Unterthanen in weitläuftige Processe gerathen, sondern solche Streitigkeiten kurz und gründlich durch die dazu anzuordnende Commißion erörtert, mithin blos essentialia processus von derselben beobachtet werden sollen. Es mögen nun Unterthanen oder Obrigkeiten die Stelle des Klägers vertreten, so muß nach Vorschrift der im Codice enthaltenen Maaßregeln der Advocat ganz genaue Information von den Klagen der Partheyen einziehen, und in Libello Actionis sich jederzeit zu Vorzeigung des von ihm aufgenommenen Informationsprotocoll erbiethen, allermassen, wenn er solches nicht thut, und er in Termino Commissionis sich nicht im Stande befindet, auf die darinn von dem Beklagten obmovirte und angeführte Umstände deutlich zu antworten, er gewärtigen muß, daß er ex propriis die fruchtlos verursachten Kosten zu erstatten angehalten werden solle.

Um dieses zu vermeiden, kann und muß der Advocat nach Beschaffenheit der Sache von dem klagenden Theile fordern, daß er entweder selbst oder durch seinen Wirthschafter, oder wenn es eine Gemeine ist, durch zwey oder drey Deputirte in primo Termino persöhnlich erscheine.

Nach eingebrachtem Klaglibell ist zugleich in dem Citatorio der Rath des Collegii zu benennen, der mit Zuziehung eines Referendarii beyde Theile ad Protocollum vernehme. Ist die Gemeine verklagt, so wird ihr zu Folge vorhin allegirter Gesetze aufgegeben, zwey Deputirte, die von der Sache die beste Wissenschaft haben, zu ernennen, und wenn diese nicht zugleich eine auf einen Advocaten gestellte Vollmacht produciren, müssen sie sich anheischig machen, solche binnen einer gewissen Zeit beyzubringen.

Hätte aber einer oder der andere von der Gemeinde ganz besondere Jura oder Vorträge; so muß derselbe in Person selber erscheinen, als welches in Libello Actionis ausgedruckt werden muß, es mögen Obrigkeiten oder Unterthanen die Klage erheben.

In Termino Commissionis muß Commissio den Beklagten Punct für Punct umständlich befragen, und sowol demselben als auch dem Kläger die auf die ungebührliche Leugnung gesetzte Pœnam Inficiationis und damit verknüpfte Erstattung der Kosten vorbehalten. Wird von einem oder dem andern Theile ein erheblicher und auf Beweiß beruhender Umstand abgeleugnet, so ist der Gegner gleich zu befragen, wie und auf was Art er den Beweiß zu führen gesonnen, in dem beyden Theilen gleich in der ersten Citation aufgegeben worden, ihre Documenta und Urbaria mit zur Stelle zu bringen.

Wird ein zum Beweiß ganz untauglicher Zeuge produciret oder angezeiget, so ist solches sogleich demjenigen, der den Beweiß führen soll, anzuzeigen, und im Protocollo ausdrücklich zu bemerken, und solchergestalt, so viel möglich, denen Incident-Puncten vorzubeugen. Im Fall ein oder der andere Theil vorschützte, daß er wegen Mangel der Instruction nicht sogleich in Termino antworten könnte, muß nicht die Sache zum schriftlichen Verfahren verwiesen, sondern novus Terminus in brevi angesetzt, und mit Untersuchung der Sache continuiret werden.

Wenn die Gemeine eine Unmöglichkeit die Dienste zu leisten vorschützet, muß Commissarius sich nach allen Umständen derselben bestens erkundigen, und worinn selbige bestehet, zu erforschen suchen, besonders wenn Urbaria vorhanden, die Umstände, unter welchen tempore confecti Urbarii die Dienste stipuliret worden, mit denen dermaligen wohl zusammen halten, die Verschie-

schiedenheit derselben deutlich bemerken, dabey mit auf den Zustand sehen, in welchem sich die Unterthanen damalen befunden, und worinnen sie sich jetzo befinden, und solchergestalt die Sache also instruiren, daß auch über diese vorgeschützte Unmöglichkeit mit erkannt werden könne.

Hiernächst, wenn Partes über alle und jede Puncte gehöret, und sowol die Sache selbst instruiret, als Commissarius von derselben informiret ist, muß die Güte a Commissario tentiret werden, und derselbe sich bemühen, wo nicht alle Puncte, doch wenigstens einige derselben so viel möglich zu vergleichen. Verfängt die Güte nicht, muß er besonders den Gemeinen und Unterthanen andeuten, daß sie pendente Lite die bisher geleisteten Dienste continuiren müssen; daß solches die Gesetze und Rechte also verordnen, solches der Hauptsache nicht präjudiciren, und ihnen dennoch Recht und Gerechtigkeit wiederfahren solle, ihnen dabey die unnachbleiblichen Folgen des Ungehorsams, im Fall sie die Dienste nicht verrichten würden, wohl expliciren, und da sie sich zu Befolgung derselben nicht verstehen sollten, die zwey Deputirte so lange beym Kopf nehmen lassen, bis die andern sich zur Leistung der Dienste pendente Lite von selbst verstehen.

Nach abgehaltenem Protocoll muß Commissarius in dem ersten Senat ordentlich referiren, und demnächst über die Puncte, so ad difinitivam instruiret sind, sogleich das Haupterkänntniß abgefasset; über diejenigen Puncte aber, die auf Beweiß und Ocular-Inspection beruhen, der Beweiß ordentlich in der Sentenz normiret, und dem in Loco zu benennenden Commissario Specifice aufgegeben werden, was zur Instruirung des Beweises erforderlich ist. Sind Zeugen in Loco abzuhören, so müssen Advocati die Articulos und Interrogatoria zugleich übergehen, damit solche dem Commissario sogleich zugefertiget werden können.

Wäre Partes a Loco Judicii so weit entfernet, daß sie in Loco Judicii nicht vernommen werden können, so muß der in Loco ex Officio zu benennende Commissarius hiernach in Commissario instruiret werden, daß, er nach obiger Vorschrift die Sache bey Verlust seiner Gebühren instruire und dem nächst zur Abfassung des Urtheils die aufgenommene Protocolle einsenden.

Zweyter Extract
Des angeführten Berichts.

Nach dem Cod. Frid. und dem Justitz-Reglement de Anno 1750. sollen in Streitigkeiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen, zwischen Miethern und Vermiethern, desgleichen in Berechnungssachen, die ernannten Commissarii, so viel möglich, den Proceß ad definitivam instruiren.

Des Endes ist es nothwendig, daß Commissarius nicht simpliciter die Vorträge der Advocaten, welche etwa die Partheyen vertreten, ad Protocollum nehme, als welches von bloßen Canzellisten geschehen könnte; sondern er muß beyde Theile, besonders die Deputirten der Gemeinden über die streitigen und auf Beweiß beruhende Momenta Causæ befragen, wie und welchergestalt sie in Ermangelung schriftlicher Urkunden diesen Beweiß zu führen vermeinen, auch die Qualität der von ihnen zu ernennenden Zeugen erforschen, und wenn selbige ganz verwerflich, ihnen solches sogleich vorstellen, damit so viel möglich unnütze Incidentpuncte super Inhabilitate Testium vermieden werden.

Daferne von den Unterthanen eine Unmöglichkeit, die verlangten Præstanda zu prästiren, vorgeschützt werden sollte, muß der Commissarius die Ursachen derselben umständlich anzeigen lassen, solche gehörig untersuchen, und besonders, wenn Urbaria vorhanden, die Umstände, unter welchen tempore confecti Urbarii die Dienste stipuliret worden, mit denen dermaligen wohl zusammen halten, die Verschiedenheit derselben wohl bemerken und anzeigen, dabey mit auf den Zustand sehen, in welchem sich die Unterthanen zu der Zeit befunden, und in welchem sie sich dermalen befinden; und solchergestalt die Sache so instruiren, daß auch über die vorgeschützte Unmöglichkeit erkannt werden könne. Daß dieses alles von den Justizräthen und denen von dem Oberamte ernannten Commissariis nicht genau beobachtet worden, und daher die Processe zwischen Obrigkeiten und Unterthanen in grosse Weitläuftigkeit gerathen, hat Commissio bey Durchsehung der Acten wahrgenommen. Es wird also höchst nothwendig seyn, daß ins künftige bey Entstehung solcher Processe selbige so viel möglich in Loco Judicii, wenn Partes nicht über 4. bis 5 Meilen davon entfernet sind, tractiret, und die Gemeinde nach Vorschrift des Codicis und des Justizreglements de 1750. in der Citationsverordnung ausdrücklich angewiesen werde, durch zwey Deputirte, welche von der Sache die beste Wissenschaft haben, in Loco Judicii zu erscheinen, und die

Ur-

Urbaria und andere Documenta mitzubringen; wenn aber solches wegen Entlegenheit des Ortes oder anderer erheblichen Umstände halber nicht thunlich wäre, so ist der auswärtige Commissarius, nach obigen Anmerkungen zu verfahren, ausdrücklich anzuweisen, den Proceß soviel möglich ad definitivam zu instruiren, des Endes nicht von den etwan assistirenden Advocaten sondern von den Partheyen selbst so viel möglich Instruction einzuziehen; auch wenn die ganze Gemeinde coram Commissione in Loco erscheinet, und die Sache nicht ein oder das andere Membrum der Gemeinde insbesondere angehet, dieselbe anzuhalten, daß sie zwey Deputirten aus ihrem Mittel erwähle, die von der Sache die beste Wissenschaft haben, nicht aber, wie bishero geschehen, die ganze Gemeinde zum Verhör zu admittiren, sondern wo ferne sie, oder $\frac{2}{3}$ von der Gemeinde den Proceß fortzusetzen beschlossen, sie alsdenn zugleich den Mandatarium, welchen sie zu fernerer Führung des Processes bey dem Oberamt ernennen müssen, ad Protocollum zubevollmächtigen, damit es hiernächst nur des Umschlages oder Beylegung der gedruckten Vollmacht bedürfe.

Wenn die Gemeine eine Klage erhebet, muß wegen Ratihabition der Vollmacht Commissarius ex Officio die Gemeinde vernehmen, überhaupt auch jedesmal der Gemeinde zu Gemüthe führen, wie sie, im Fall die Beschwerden ungegründet sind, keine Erstattung der angewandten Kosten erhalten, sondern vielmehr dem Befinden nach zur Schadloshaltung ihrer Gerichtsobrigkeit, und zur Erstattung der ihr verursachten Kosten angehalten werden solle.

Nicht weniger sind die Advocaten anzuhalten, daß sie bey Anstellung der Klage sich gründlich von Beschaffenheit der Sache so informiren, daß sie ihr Informations-Protocoll dem Collegio sogleich auf Verlangen vorzeigen, und diejenigen, welche bey ihnen Namens der Gemeinde die Klage angebracht, namentlich benennen können, als welches auch in Progressu Litis zur Entdeckung der Aufwiegler vieles beytragen kann.

Ad Part. IV. Tit. 7. §. 1 & 2. wegen des Versuchs der Güte in Ehesachen.

Hieher gehöret nachstehendes Rescript:

Friederich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Den mittelst Eures allergehorsamsten Berichtes vom 28ten m. p. gethanen alleruntherthänigsten Vorschlag wegen des in Ehesachen anzustellenden Tentaminis Concordiæ

cordiæ haben Wir bey angeführten Umständen durchgehends zu genehmigen geruhet. Ihr müsset daher solchem gemäß nunmehro vors künftige die Güte jederzeit vor denen Verhörsterminen angetragenermassen von denen Ober-Consistorial-Räthen, Süßmilch und von Irwing, versuchen lassen, und wird es Uns im übrigen zu einem gnädigen Gefallen gereichen, wenn durch deren Bemüh- und Vermittelung dergleichen Processe, so viel nur irgends möglich verhütet werden. Sind ꝛc. Berlin den 6. Aug. 1762.

An das Cammer-Gerichte.

Ad Part. IV. Tit. 9. §. 9. wegen des Interims-Curatoris in Concursprocessen, und wie desfalls bey Liquidationsprocessen zu verfahren.

Hieher gehöret nachstehender Extract aus einem Rescript an das Cammergericht vom 25 Aug. 1761.

§. 5.

Was erstlich die Concursprocesse betrift, so muß darinn so fort nach geschehener Eröfnung des Concurses, zu Folge der Vorschrift Unsers Codicis Part. IV. Tit. 9. §. 9 & 12. mit Ausfertigung eines Curatorii ein Interimscurator, nicht bloß zu Führung der Processe, sondern auch zu Verwaltung des Vermögens von euch bestellet werden, zu welchem letztern ein Mann von unbescholtener Ehrlichkeit und gutem Gerichte, ob er gleich nicht angesessen ist, genommen werden kann, besonders aber Unsere Cammergerichtsadvocaten sich zugleich mit gebrauchen zu lassen, sich nicht entziehen können.

§. 6.

Zweytens, der solchergestalt gesetzte Interimscurator ist denen benannten gegenwärtigen Gläubern per Patentum ad Domum bekannt zu machen, und ihnen frey zulassen, sich binnen 14 Tagen zu vereinigen, und einen andern als den von euch gesetzten zum Interimscuratore vorzuschlagen. Wenn die Creditores dieses einmüthig, oder die mehresten thun, so ist der vorgeschlagene zum Interimscuratore zu bestellen, und diesem ein neues Curatorium auszufertigen. Thun sie es aber nicht, so hat es bey der von Euch geschehenen Bestellung sein Bewenden, und verstehet es sich von selbst, daß ihr so wenig die Sicherheit als die Handlungen des bestellten Interimscuratoris zu verantworten habt, er mag ex Officio oder auf den Vorschlag der Gläubi-

biger, wozu auch deren Sachwalter keiner Specialvollmacht bedürfen, ernannt seyn.

§. 7.

Drittens, dieser Interimscurator hat bis zur Bestellung eines ordentlichen Curatoris bonorum alles dasjenige zu besorgen was zur Sicherheit der Concursmasse gehöret, an ihn können die darzu gehörigen Gelder und Sachen eingesendet, gezahlet, und abgeliefert werden, wobey derjenige, welcher die Zahlung-Einsendung oder Ablieferung verrichtet, sogleich, wann es geschehen, solches noch besonders Eurem Collegio anzeigen muß, widrigenfalls er zugewärtigen hat, daß die nicht angezeigte Einsendung, Zahlung oder Ablieferung für nicht geschehen, mithin er von dem Anspruch der Concurs-Masse für nicht befreyt geachtet werde, damit auch ein jeglicher welcher eine Zahlung an den Interimscuratorem zu thun hat, seiner Verbindlichkeit hierunter um so weniger verfehlen möge, so ist denen Interimscuratoriis die Clausul einzuverleiben, daß ein jeder, der an den Interimscuratorem Zahlung leiste, solches sogleich, wann es geschehen, dem Cammergericht anzeigen müsse, wie dann auch einem jeglichen, so wichtige Posten der Concursmasse zu zahlen hat, frey stehet, die Zahlung selbst an das Depositorium zu verrichten des Endes einen Befehl an selbiges auszubringen.

§. 8.

Viertens, der Interimscurator selbst aber muß gleichfalls binnen zwey Tagen, von der Zeit an zu rechnen, da er einige zur Concursmasse gehörige Gelder oder Sachen in Empfang genommen, solches durch eine schriftliche Anzeige dem Gerichte melden, und das empfangene ad Depositum offeriren, worauf die Deposition zu veranlassen ist, thut er die Angabe binnen der gesetzten Zeit nicht, so ist wider ihn als eine sich der Unterschlagung fremder Gelder und Sachen verdächtig gemachte Person mit dem Personal-Arrest zu verfahren.

§. 9.

Fünftens, dem Interims-Curatori sollen für die Annahme, die gethane Anzeige, und die Wieder-Ablieferung ad Depositum, wann die Summa unter 500 Thlr. sich beläuft 16 Gr. wann sie 500 Thlr. bis 1000 Thlr. beträgt, 1 Thlr. 8 Gr. und wann sie 1000 Rthlr. oder darüber beträgt, 2 Rthlr. paßirt, und ihm deren Abzug verstattet werden, wobey ihm vorbe-

halten bleibt, die wegen der auswärtigen Einsendung des Geldes gehabte etwannige Auslagen an Post-Porto, Trage-Geld und dergleichen, in der Curatell-Rechnung unter die gemeinschaftliche Kosten anzusetzen.

§. 10.

Sechstens, im Liquidations-Termin müssen die Gläubiger entweder den bisherigen Interims-Curatorem, oder einen andern per majora zum ordentlichen Curatore bonorum erwählen, wozu deren Sachwalter keiner Special-Vollmacht bedürfen, und welcher nach Vorschrift Unsers Codicis Part. IV. Tit. 9. §. 12. zu bestätigen, und mit einem Curatorio zu versehen ist, auch zufolge dieses Gesetzes sein Amt anzutreten und fortzusetzen hat.

An diesen Curatorem müssen nun alle zur Concurs-Masse gehörige Gelder und Sachen von den Schuldnern derselben, den Auctionatoribus, Pächtern, Unter-Gerichten, Sequestern, eingesandt und abgegeben werden, wobey wegen der Anzeige und Ausfertigung des Curatorii nicht nur eben dasjenige zu beobachten, was ad §. 7. vorgekommen, sondern wenn auch dergleichen Einsendungen per Mandata veranlaßt werden, so ist den Mandatis die Clausul beyzufügen: daß derjenige, so die Gelder einsendet oder abgiebt, solches sofort dem Cammer-Gericht anzeige. Ueberhaupt hat der bestätigte Curator in Ansehung der eingenommenen zur Concurs-Masse gehörigen Gelder und Sachen eben das zu beobachten, was deshalb dem Interims-Curatori vorgeschrieben worden, und es ist mit dem von ihm ad Depositum offerirten Gelde auf gleichen Fuß zu halten.

§. 11.

Siebendens, es stehet aber auch den Gläubigern frey, zur Vermeidung der Kosten, statt des erwählten Curatoris, in Termino Liquidationis entweder auf einen unter ihnen, oder einen dritten zu compromittiren, welcher während des Concurses die Sachen oder Gelder einhebe, verwahre, auszahle, und darüber Rechnung führe, und an welchen die sonst an den Curatorem zu erlassende Befehle über Einnahme und Ausgabe zu richten. Wenn ein solches Compromiß, worinn die sämtlichen Gläubiger oder deren Special-Bevollmächtigte willigen müssen, auf einem dritten vorhanden, so werden die ihm anvertraute Gelder keine gerichtliche Depositen-Gelder, und das Gericht ist davor zu stehen, und deren Sicherheit zu verantworten, nicht

ver-

verbunden, wenn auch gleich die Wahl der Gläubiger zu ihrem Compromissario, auf den Rendanten der Depositen-Casse selbst gefallen seyn solte. Inzwischen ist der Compromissarius gehalten, alle Monath eine Nachweisung über den Zustand der Massa ad Acta zu geben, und den Creditoribus alle halbe Jahr Rechnung abzulegen. Solte er darunter säumig seyn, muß der Curator Concursus solches anzeigen, und ihn dazu anhalten lassen, welches auch ad Instantiam eines jeden Creditoris geschehen kan, massen das Collegium, wenn ein Compromiß vorhanden, nicht verbunden ist, dieserhalb ex officio etwas zu verfügen oder zu besorgen.

§. 12.

Was die Liquidations-Proceße betrift, da in denselben die Bestellung eines Curatoris aufhört, und der Richter ex officio dem Liquidaten die Verwaltung seiner Güter, Einkünfte und Gelder nicht nehmen kan, so müssen diejenigen Gläubiger, welche ihrer Sicherheit wegen ihm solche nicht überlassen wollen, jemanden vorschlagen, dem die Einnahme des Geldes und der Sachen anzuvertrauen, und an wen solche von auswärtigen Orten einzusenden. Thun sie dieses nicht zugleich in der Vorstellung, worinn sie um die Versicherung und Einziehung der liquidatischen Sachen oder Gelder bitten, so ist solche nicht zu verordnen, sondern die Supplicanten sind anzuweisen, zuvor der obigen Vorschrift zu genügen. Solte es sich auch zutragen, daß mehrere Gläubiger eines Schuldners, wegen eben desselben Objecti, dessen Versicherung und Einziehung aus den Händen des Schuldners suchte, in der Person desjenigen, dem solches anzuvertrauen, aber nicht mit einander übereinstimmten, so müssen sie angewiesen werden, sich darunter zu vereinigen, des Endes allenfalls ein kurzer Terminus Commissionis anzusetzen, und an solchen die Sache gütlich oder juxta majora zu reguliren.

§. 13.

Zweytens: Die Sicherheit, Verwaltung und die Handlungen der von den Gläubigern zur Einhebung des Geldes oder der Sachen vorgeschlagenen Person, hat der Richter nicht zu verantworten es stehet aber den Gläubigern frey, durch dieselbe die eingehobene Gelder und Sachen ad Depositum judiciale abgeben zu lassen.

§. 17.

Sechstens, es stehet den Gläubigern in Liquidations-Proceßen gleichfalls frey, jemanden per compromissum zur Einhebung, Verwahrung, Verwaltung und Berechnung des Geldes oder Sachen, während des Liquidations-Proceßes auszumachen, für dessen Sicherheit und Verwaltung der Richter nicht respondiren darf, und ist dabey von dem Compromissario und Mandatariis der Creditorum dasjenige zu beobachten, was oben §. 17. festgesetzet worden.

Ferner gehöret hieher nachstehende Stelle aus der Instruction für das Altmärkische Obergerichte; wie es mit Bestellung des Curatoris bey Concursen zu halten, ist ebenfalls deutlich in dem Codice Frideric. P. 283. §. 9. und 12. versehen, welchem noch dieses beyzufügen ist, daß der Interims-Curator diejenige Dinge, welche nicht conserviret werden können, mit gerichtlicher Approbation, und mit Adhibirung derer in dem Cod. Frideric. P. 187. §. 13. vorgeschriebenen Solennitäten veräussern könne.

Ad Part. IV. Tit. 9. §. 12. **Wie es in denen Städten, wo keine Advocaten sind, bey Concursen mit Direction des Processes und der Bestellung des Contradictoris oder Curatoris bonorum gehalten werden solle.**

Hieher gehöret nachgesetztes Rescript:

Der Vorschlag, den Ihr in Eurem allerunterthänigsten Bericht vom 17ten m. pr. gethan habt, daß nehmlich, bey entstehenden Concursen in den Städten, wo keine Advocaten sich befinden, der Stadtsyndicus gegen Enthaltung des Voti im Magistrats-Collegio, zum Contradictore Concursus und Curatore bonorum bestellet werde, finden Wir, an sich bedenklich, auch von keiner Nothwendigkeit zu seyn; Allermaßen, wenn wie solches auch bey denen Magistratus-Collegiis geschehen muß, dem Syndico, oder einem sonstigen Rechtsgelehrten Membro des Magistrats, die Direction des Concursprocesses aufgetragen, und demnächst ein redlicher, sicherer, auch falls der gemeine Schuldner ein Kaufmann gewesen, der Handlungkundiger Bürger, welches selbst einer der Creditoren seyn kann, zum Curatore bonorum bestellet wird, von diesen beyden der Concursproceß auch ohne Ansetzung eines besondern Contradictoris gehörig instruiret werden kann, und lieget sodann dem aus dem Magistratscollegio ernannten Directori Concursus ob, dahin zu sehen, daß woferne es noch nicht geschehen, des Schuldners Mobiliar-

biliarvermögen und Briefschaften, sofort versiegelt, und mit Zuziehung des cum Consensu der anwesenden Creditorum zu bestellenden Curatoris bonorum inventirt von denen Immobilien der Hypothequenschein ad Acta gebracht, Creditores nach Vorschrift Unsers Codicis citiret, und des Schuldners Mobilien und Immobilien, prævia Taxatione, zu Gelde gemacht werden. Demnächst muß der bestellte Curator bonorum, oder wenn dieser dazu nicht fähig ist, der Dirigens des Concursus selbst, sich aus den Büchern und Briefschaften des gemeinen Schuldners, von denen Passiv- und Activschulden informiren, davon einen Extract ad Acta bringen, und der Curator unter des letzteren Direction die Activa eincaßiren, und bedürfenden Falls gerichtlich einklagen, in Termino Liquidationis aber über die Forderungen der Creditorum vor allen Dingen, der gemeine Schuldner selbst vernommen werden, wenn aber dieser nicht mehr am Leben, oder flüchtig geworden ist, der Curator von dessen Erben, oder aus dessen Schriften, diejenigen Erkundigungen einziehen, welche sonst dem Contradictori einzuziehen oblieget. Ferner muß des Schuldners Handschrift, wenn Creditor dergleichen vor sich hat, und wegen der Hand ein Zweifel entstehet, denen Concreditoribus, um sich super Recognitione vel Diffessione zu erklären, vorgezeigt werden; Falls aber Creditor dergleichen Handschrift nicht vor sich hat, der Dirigens des Concursus, denselben, womit er seine Forderung zu erweisen im Stande sey, befragen, die etwanige Zeugen, so deshalb angegeben werden, abhören, oder in gänzlicher Entstehung anderer Beweißmittel demselben anheim stellen, ob er Concreditoribus den Eyd darüber deferiren wolle, im übrigen aber, bey den liquidirten Forderungen, diejenige Exceptionen, so entweder mere juris sind, oder in Facto, aus des Schuldners Büchern und Briefschaften, und sonst sich hervor thun, ex officio attendiren, und überhaupt den Proceß in allen Stücken so instruiren, daß derselbe baldmöglichst zum Ende komme, wogegen sowol er der Dirigens Concursus, als auch der constituirte Curator bonorum die Hälfte der Gebühren, die in solchen Fällen den Advocaten bey den Obergerichten, nach der Taxe zugebilliget werden, unter den gemeinschaftlichen Concurskosten zu liquidiren befugt seyn sollen. Wir lassen Euch dieses in gnädigster Resolution auf obberührten Euren Antrag hiermit zu wissen fügen, um es gehörigen Orts bekannt zu machen, und darauf Acht zu haben, daß in künftigen Fällen nach dieser Vorschrift verfahren werde. Sind ꝛc. Berlin, den 19ten Novembr. 1761.

An das Hofgericht zu Cöslin.

Ad PART. IV. Tit. 9. §. 14. betreffend die Frage: Wie es mit der Subhastation derer nicht sub Foro Concursus gelegenen Grundstücken zu halten? Ist unterm 30ten Januar. 1761. folgendes Rescript ergangen:

Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Euer allergehorsamster Bericht vom 16ten huj. betreffend das Creditwesen des zu Potsdam verstorbenen Kriegesraths Voß ist zu Recht eingelanget und verlesen worden.

Es ist bereits bey Revidirung des Codicis die Frage vorgekommen: Wie es zu halten sey, wenn der Debitor, über dessen Vermögen ein Concurs entstehet, unter verschiedenen Jurisdictionen Immobilia besitzet, und ist die Sache dahin reguliret worden, daß in Foro Domicilii Debitoris communis der Concurs eröfnet, der Contradictor bestellet, die Citationes Creditorum abgelassen, von allen und jeden Creditoribus bey diesem Foro liquidiret, und facta Liquidatione von demselben sowol Classificatoria als Distributoria generalis über dem ganzen Vermögen des Debitoris und in Absicht aller Creditorum abgefasset werden solle.

Dahingegen die Subhastationes der Güther von jedem Judicio, worunter die Immobilia gelegen, geschehen, dieses aber, ehe und bevor es das Immobile plus Licitanti zuschlägt, zuförderst das höchste Geboth dem Judici Concursus melden, welcher darüber und ob dem Käufer das Immobile pro licito zuzuschlagen oder nicht, der Creditorum Erklärung erfordern, und sodann den Judicem Rei sitæ bescheiden soll, ob das Immobile plus licitanti zu adjudiciren, oder novus Terminus Licitationis anzusetzen sey.

Wann nun diese Einrichtung sowol den Rechten, als der Natur der Sache gemäß ist, und durch die über der Adjudication von den Creditoribus abzugebenden Erklärung die Sache nicht aufgehalten werden kann, indem Mandatarii Creditorum, wenn sie in Termino Licitationis ultimo besagte Erklärung abzugeben im Stande sind, eben dieses auch nach eingelaufenem Bericht des Judicis subhastantis auf des Contradictoris dieserhalb geschehenen Antrag bey denen mündlichen Vorträgen thun können; Als soll es auch in dem gegenwärtigen bey den Voßischen Immobilien sich ereignenden Falle auf gleiche Weise gehalten werden, und habt ihr darunter das erforderliche überall weiter zu verfügen. Sind ꝛc. Berlin, den 30 Januar. 1761.

An das Cammergericht.

Ad

Ad Part. IV. Tit. 9. §. 15. betreffend die Frage, wo die Concurs- und Liquidations-Processe über diejenigen Grundstücke und Pertinenzien eines Debitoris, welche in verschiedenen Provinzen liegen, zu eröfnen, ist unterm 21. Aug. 1760. folgendes Rescript an das Cammergericht ergangen:

Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Auf den von Euch unterm 6ten dieses abgestatteten allerunterthängsten Bericht, betreffend die Frage, wo der Liquidationsproceß über die unter der Jurisdiction der Magdeburgischen Regierung belegene Pertinenzien des dem Major von Wulfen zustehenden Guthes Stresow zu eröfnen? Haben Wir für nöthig gefunden, zu eurer Vorschrift in diesem und künftigen Fällen euch dasjenige bekannt zu machen, was in dem revidirten Codice bey der Materie von Concursen in dem Fall festgesetzet worden, wenn der gemeinschaftliche Schuldner in verschiedenen von Unsern Provinzen, Güther oder Grundstücke besitzet.

1) Wenn der Schuldner in verschiedenen Unserer Provinzen Güther oder Grundstücke besitzet, und der Concurs in Foro Domicilii eröfnet worden, so müssen daselbst von allen, auch denjenigen Gläubigern, welche auf die in andern Provinzen gelegene Güther versichert sind, die Forderungen liquidiret, und muß eine allgemeine Prioritätsentenz abgefasset werden, keinesweges aber sollen in den übrigen Foris Rei sitæ Nebenconcurse oder Nebenliquidationes veranlasset werden.

2) Die Hypothequenscheine aus den Gerichten, worunter die übrigen Güther gelegen, müssen herbey geschaft, und die in selbigen aufgeführte Gläubiger als gewisse per Patentum ad Domum, allenfalls vermittelst der gewöhnlichen Requisitorialien zur Angabe ihrer Forderungen vorgeladen werden.

3) Hingegen verbleiben die Tax- und Subhastationes der übrigen ausser dem Foro Domicilii liegenden Güther den Gerichten, worunter sie gelegen, diese aber müssen von den angesetzten Terminis Licitationis, den erfolgenden Licitis und dergleichen, dem Gericht, wo der Concursus schwebet, Nachricht geben, als welches den Verkauf und die Zuschlagung oder das Gegentheil zu veranlassen hat.

4) Wenn kein Concurs- sondern nur ein Liquidationsproceß obhanden, so ist derselbe, wenn gleich der gemeinschaftliche Schuldner verschiedene in andern Provinzen gelegene Güther besitzet, in demjenigen Gericht zu verhän-

hängen und fortzusetzen, worunter das Guth, über welches liquidiret wird, belegen ist.

5) Befindet es sich, daß ein Grundstück oder ein Guth in einer, einige Pertinenzien davon, so kein besonderes Guth ausmachen, in einer andern Provinz gelegen sind, so kann zwar das Gericht, worunter sie liegen, eine besondere Taxe davon aufnehmen, und an das Gericht, worunter das Hauptguth gelegen, übersenden, die Subhastation derselben aber muß von dem letzteren mit dem Hauptguthe selbst geschehen.

6) Ueber die Pertinenzien eines Guthes kann kein besonderer Liquidationsproceß in Foro rei sitæ gestattet werden, sondern wenn über das Guth selbst in dem Gerichte, worunter es lieget, der Liquidationsproceß eröfnet: so müssen daselbst alle diejenigen Gläubiger liquidiren, welche auf dessen Pertinenzien, sie mögen in ein und eben derselben oder einer andern Provinz liegen, versichert sind.

Der von Euch berichtete Vorfall erhält seine Erledigung aus demjenigen, was ad Nro. 5. und 6. festgesetzet worden; Ihr habt Euch also darnach zu achten, und empfanget hierbey die Abschrift des unterm heutigen Dato an die Magdeburgische Regierung erlassenen Rescripts. Sind ꝛc. Berlin, den 21. August 1760.

An das Cammergericht.

Hieher gehöret auch zu weiterer Erläuterung nachstehender Extract der dem Tecklenburgischen Landrichter gegebenen Resolution.

Da ihr aber mit erwehnt, daß, wenn sich jemand bey einem im Osnabrickschen entstandenen Concurse mit einer auf des Debitoris in unserm Territorio belegenen Güthern ingroßirten Hypotheque gemeldet, man ihm daselbst kein Vorrecht ante Creditores Hypotheca publica munitos & non ingrossatos angedeihen lasse; so habt ihr hievon, und bey was vor Gelegenheit solches geschehen, auch ob darunter Unsre Unterthanen gelitten haben, ingleichen wie ihr dazu kommet, daß ihr ausländischen Gerichten nachgelassen, die Creditores über ein Kaufpretium von denen in Unserm Territorio belegenen Immobilien zu claßificiren, binnen 14. Tagen näher pflichtmäßig zu berichten, allermassen auch in dem Falle, da es etwann Pertinenzien eines im Osnabrickschen gelegenen Hauptguthe gewesen, weswegen ihr verstattet, daß deren Subhastatio in Absicht derselben Unzertrennlichkei-

lichkeit von dem Hauptguthe im Osnabrickschen zugleich bewerkstelliget worden, solches andrer Gestalt nicht geschehen sollen, als eines Theils gegen reversales, daß es in eben den Fällen, wenn nehmlich das Hauptguth in Unsern Landen, hingegen einige Stücke davon im Osnabrickschen gelegen wären, auf gleiche Weise gehalten, andern Theils gegen eine ausdrückliche Versicherung, daß das für die diesseitige Pertinenzien pro Rata gefallene Pretium zur Classification und Distribution an die auf sothane Pertinenzien versicherte Creditores euch verabfolget werden solle. Sind ꝛc. Berlin, den 19ten May 1756.

Ad Part. IV. Tit. 9. §. 27. wegen des Juris Retorsionis in Concursen.

Hieher gehöret nachstehendes Rescript:

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr habt nicht Unrecht, wann Ihr in dem Berichte des Juris Retorsionis bey denen Wechselschulden occasione der Haagenschen Kaufleute, und das zum Westenschen Concursus pro Favore Commercii Euch unterm 5ten huj. erkläret.

Es ist ohnedem eine ausgemachte Sache, daß der bloße Unterscheid derer Jurium provincialium kein Fundamentum Juris Retorsionis abgebe. Dann dieses Jus ist eine Species-Defensionis, die eine Offensam oder Injuriam voraussetzt, folglich nur in dem Falle statt haben kann, wann in andern Ländern Unsere Unterthanen härter, als die einheimischen tractiret werden, mithin in Odium peregrinorum ein Jus in æquale, adeoque iniquum statuiret ist; bey diesen und Euren pro Commercio angeführten Gründen wird also die angetragene Declaration überhaupt dahin ertheilet, daß die allegirte Clausul des Codicis und des Wechselrechts, nur auf den jetzt benannten Fall zu applicíren sey, wornach Ihr auch die Haagenschen Kaufleute zu bescheiden, und euch sonst gehorsamst zu achten habt. Sind ꝛc. Berlin, den 15ten Januar. 1756.

An die Clevische Regierung.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Uns ist Eurer abgestatteter allerunterthänigster Bericht vom 5ten m. c. wohl zugekommen; Und nach dem ihr darinn anderweitig anfragen wollet, als ob den Creditoribus extraneis, ob sie gleich ihre Forderungen ingroßiren lassen, bey Concursen das Beneficium Ingrossationis, oder aber nur bloß der Effectus Hypothe-

ex publicæ, mithin die 5te Classe, gleich in ihren Landen üblich ist, angedeyhen solle: so ertheilen Wir euch darauf ferner zur allergnädigsten Resolution: daß, weil das Jus Retorsionis allemal voraussetzet, daß in dem Foro derer jenigen Ausländer, widerwelche es exerciret werden soll, ein Unterscheid zwischen Einheimischen und Fremden gemacht und in Odium derer letzten, als derer Fremden, nicht eben dasselbe Recht, so den Einheimischen zustehet, ertheilet, oder gegen die Fremden das besondere Recht ihres eigentlichen Fori unbilliger Weise retorquiret werde, nach eurem Anführen aber im Osnabrückschen, sowol denen Fremden, als Einheimischen, ohne Unterscheid in Concurs und andern Sachen gleiches Recht wiederfähret, bey solcher Bewandniß in dem angezeigten Vorfalle wegen des allda nicht gebräuchlichen Beneficii Ingrossationis das Jus Retorsionis nicht statt finde, mithin habt ihr die mit Hypothecis ingrossatis versehene Creditores ohne Unterscheid gehörigen Ortes zu lociren.

Diese Verordnung ist per Rescriptum de 10. April 1765. dahin restringiret, daß in Fällen wo es auf das Jus Retorsionis ankommt, Acta nebst dem gutächtlichen Bericht an das Königl. Justitzdepartement eingesandt und Verhaltungsbefehle über den Gebrauch des Juris Retorsionis erwartet werden sollen.

Ad Part. IV. Tit. 9. §. 44. und 77. von Paraphernalien und Receptitien.

Vide die Instruction für die Schlesische Oberamtsregierungen §. 72. in dem Nachtrag zur Kornischen Sammlung pag. 567.

Wegen des Vorzugs der Königl. Cassen.

Hieher gehöret nachgesetzte Stelle aus der Instruction für das Altmärkische Obergericht:

17) In dem Codice Fried. pag. 293. ist dem Fisco, wegen Unserer Pachtgelder, und Domainenpensionen der Vorzug vor andern Creditoren verstattet worden, es verstehet sich aber solches auch von demjenigen, was die Pächter am Inventario und Deterioration der Güther schuldig bleiben.

18) In dem Codice Frid. haben die Königl. Cassen ein Vorrecht vor andern Creditoren.

Unter den Königl. Cassen werden auch die Regimentscassen verstanden, daher diese wegen des an die Lieferanten gethanen Vorschusses gleiche Prioritæt haben.

Vid. auch das Reglement über die Resorts der Landescollegiorum vom 1. Aug. 1750. §. 3. Es werden aber die Krieges und Domainencammern ꝛc.

Vid. die Hypothequenordnung vom 4. Aug. 1750. §. 24. Lit. O. in dem Nachtrag zur Kornischen Sammlung pag. 307. 363.

Hieher gehöret auch nachstehende Declaration:

Friderich, König in Preußen ꝛc. Thun kund ꝛc. Demnach bereits durch eine sub dato den 16ten Junii 1744. ergangene Declaration der Concursordnung festgesetzet worden, daß die Regimentscassen, wenn daraus den Lieferanten der Mondirungsstücke oder Waarenvorschuß gethan, die Waaren- und Mondirungsstücke aber nicht abgeliefert worden, dieses Vorschusses halber, in dem Vermögen solcher Lieferanten bey entstehendem Concurse, gleich Unsern Immediatcassen, ein Vorzugsrecht, vor andern Gläubigern haben sollen.

Wir aber nachhero bey Unserer Armée die Einrichtung getroffen haben, daß die mehresten Mondirungsstücke, und dazu erforderliche Waaren nicht weiter von den Regimentern, sondern von Unsere, unter der Direction, vormals des General-Lieutenants von Massow, jetzo aber Unsers Obristen von Wartenberg angeordneten General Krieges-Canzeley besorget, und von derselben, mit den Lieferanten contrahiret, auch die nöthigen Vorschüsse ertheilet werden, so giebet zwar die Gleichförmigkeit der Sache von selbst zu erkennen, daß eben dasjenige Vorrecht, welches den Regimentscassen in Ansehung der an ihre Lieferanten gethanen Vorschüsse zu ertheilen, die Nothwendigkeit erfordert hat, gleicherstalt auch Unserer General-Krieges-Canzeleycasse, und zwar um so viel mehr angedeyhen müsse, als diese letztere selbst eine Unserer Immediatcassen ist. Da Wir aber gleichwohl vernehmen, daß hierüber Zweifel entstanden sey, hiernächst auch Unsere Willensmeynung nicht dahin gehet, daß dieses Vorrecht gemißbrauchet werde; So haben Wir nöthig gefunden hierdurch zu verordnen:

Daß zwar Unserer General-Krieges-Canzley und denen Regimentscassen wegen der an ihre Lieferanten gethanen Vorschüsse bey entstehenden Concursen über der Lieferanten Vermögen, eben dasjenige Vorzugsrecht vor an-

dern zustehen soll, welches Wir den Regimentscassen in Unserer Declaration vom 16:en Junii 1744. ertheilet haben, jedoch dergestalt, daß dieses Vorzugsrecht in Ansehung derer an die Lieferanten geschehenen Vorschüsse auf ein Jahr eingeschränkt werden solle, allermaßen auf solche Art dem Credit der Lieferanten, und der Sicherheit Unserer Kriegscanzley genugsam prospiciret wird. Berlin, den 14ten Februar. 1765.

Wegen der Sportulcasse.

Hieher gehöret nachgesetztes Rescript:

Auf Euren unter dem 15ten Decembr. 1753. gethanen Antrag, daß denen Sportulcassen, wegen der Reste auf eine gewisse Zeit, ein Vorzug bey Concursen zugestanden werden möge, wollen Wir euch nunmehro zu eurer Direction und Achtung hiermit in Gnaden ohnverhalten, daß da die sämmtlichen Gerichte die Sportuln zu rechter Zeit einfordern und beytreiben müssen, und denen Sportulcassen weder ein Privilegium noch Hypotheca tacita gegeben worden, ihnen auch bey Concursen keine Präferenz zuerkannt werden könne. Sind ꝛc. Berlin, den 28ten Februar. 1755.

An das Preußische Hofgericht.

Wegen des Service und Feuersocietätsreste ist per Rescriptum vom 7ten May 1765. verordnet:

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Nach Verlesung Eures gehorsamsten Berichts, über die Präferenz der Rückstände von Service- und Feuersocietätsgeldern in Concursen, finden Wir gnädigst gut zu verordnen; daß in Unserm Herzogthum Schlesien die Feuersocietätsgelder, in der zweyten Classe unter denen §. 60. Tit. IX. Part. IV. Unsers Codicis Fridericiani genannten Oneribus realibus, claßificiret, dieser Präferenz aber sowol der Service, als der Feuersocietätsreste, wie ohnehin der Verordnung des §. 61. gemäß ist, nur einen zweyjährigen Nachstand, bis zu Eröfnung des Concurses zu rechnen, zu kommen, und was der Debente über zwey Jahre restiret, unter die Chirographarische Schulden gerechnet werden solle. Dahingegen der Rendant für den Ausfall der Casse responsable bleibet. Würde aber bey entstehendem Concurs der Rendant dociren, daß wegen des ältern Nachstandes die Execution wider den Debenten geschehen, und fruchtlos gewesen, der Rendant auch hierauf den Nachstand auf des Schuldners immobile eintragen

gen lassen, welches die Gerichte, worunter das Immobile gelegen, sofort auf Anzeige des Rendanten unentgeltlich thun müssen, so soll auch der also eingetragene Nachstand mit dem zweyjährigen Rest gleiche Präferenz haben.

Der Anfang des privilegirten biennii ist übrigens bey denen Servicegefällen, der Termin, in welchem selbige zu zahlen gewesen, bey denen Feuer-Societätsgeldern aber, weder die Zeit des Brandes, nach der geschehenen Repartition und Ausschreibung, sondern derjenige Termin, so denen Rendanten zu Beytreibung und Einsendung ermeldter Gelder, durch Unsere dortige Krieges- und Domainencammern gesetzt wird.

Ihr habt Euch hiernach zu achten, auch Unsern dortigen Krieges- und Domainencammern, um die Rendanten derer Service- und Feuersocietätscassen diesem gemäß, instruiren zu können, davon Nachricht zu geben, und dieses Rescript, zu dessen allgemeiner Bekanntmachung und Befolgung, durch die Schlesische Gerichte dem Supplemento Codicis, dessen Druck ihr gegenwärtig besorget, gehörigen Orts einzuverleiben. Sind ꝛc. Berlin, den 7ten May 1765.

An die Breslauische Oberamtsregierung.

Ad Part. IV. Tit. 9. §. 50. wie es bey Concursen über das Vermögen Königl. Pachter zu halten.

Hieher gehöret nachgesetztes Rescript:

Friderich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Aus Eurem respective unterm 5ten und 8ten dies. allerunterthänigst abgestatteten Berichten, haben Wir mißfällig wahrgenommen, daß ihr in den Vopelschen Concurs denen Landesgesetzen zuwider gehandelt, wann Ihr der ꝛc. Cammer die Verabfolgung der 19. Spann-Inventarien-Pferde, 9 Wagen und dazu gehöriger Linzen und Geschirre versaget, und von derselben begehret, daß die noch ausstehende Amtsgefälle ad Concursum abgeliefert, und die von der Cammer gesetzte Administratores der Aemter ihre Rechnung bey Euch ablegen sollen.

Es kann Euch aus dem Reglement vom 19. Januar. 1749. nicht unbekannt seyn, daß die Pachtungssachen Unserer Aemter, und die daraus entstehende Streitigkeiten lediglich zur Cognition der Cammern gehören, woraus denn von selbst erfolget, daß, wenn über eines Unserer Beamten Vermögen ein Concurs entstehet, es mit Constituirung seines Pachtliquidi auf eben die Weise, als von verrechneten Dienern im §. 120. der Concursordnung vorgeschrieben ist, gehalten werden müsse. Zur Constituirung des Pachtliquidi,

gehöret zugleich die Berichtigung der Inventariorum, und die Berechnung der noch ausstehenden Amtsgefälle mit den Debenten; Dahero Ihr Euch weder des erstern, noch des letztern, anmassen können, vielmehr Euch, als ihr die Inventur der auf den Aemtern befindlichen Vopelschen Effecten verfüget, obgelegen hätte, der Cammer davon Nachricht zu ertheilen, und ihr anheim zustellen, daß sie zu gleicher Zeit die Inventur der zur Amtspacht gehörigen Effecten und Briefschaften, und deren Separation von des Beamten übrigen Effecten und Briefschaften jemanden committirte.

Wir befehlen Euch dahero hiermit in Gnaden, dieses annoch zu bewerkstelligen, oder falls die Inventur von der ꝛc. Cammer bereits geschehen seyn sollte, dieselbe um Communication des aufgenommenen Inventarii, und Extradition der zur Pacht nicht gehörigen Sachen zu requiriren, dahingegen aber derselbe das vorenthaltene Geschirr sofort auszuantworten, auch den Curatorem bonorum anzuweisen, daß er in Absicht des zu constituirenden Pachtliquidi, und was sonst dahin einschlägt, die Nothdurft der Creditorum bey der Cammer beobachte; und habt Ihr Euch hiernach nicht nur in diesem, sondern auch in andern ähnlichen Fällen, um so mehr zu achten, als den Creditoribus hierdurch keinesweges präjudiciret wird, sondern was denen ältern auf des Beamten Immobilien gerichtlich versicherten Creditoribus hypothecariis zum besten im Codice Frid. Part. IV. Tit. 9. §. 57. und in dem Reglement vom 19ten Januar. 1749. versehen ist, weder auf die von der Cammer zurückgeforderte Mobilien und Moventien, noch auf die Amtsgefälle, Inventaria und dergleichen die geringste Application findet. Sind ꝛc. Berlin, den 18ten Februar. 1762.

An die Halberstädtsche Regierung.

Wegen des Juris Separationis ist den 13ten May 1759. folgendes Rescript an die Pommersche Regierung ergangen:

Friderich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr habt in Eurem ad Supplicam des verstorbenen Landraths von der Schulenburg Creditorum von Uns erforderten und sub Dato den 11ten Decembr. a. pr. zu seiner Zeit eingegangenen Bericht, einige derselben Jus Separationis betreffende Dubia zu Unserer Entscheidung allerunterthänigst vorgetragen:

1) Ob besagten des Juris Separationis theilhaftigen Creditoren gleich andern ex Dispositione Codicis Part. IV. Tit. 9. §. 28. nur ein drey-

jäh-

jähriger Zinsenrückstand nebst dem Capital in Classificatoria anzusetzen sey? oder

2) Ob selbige die Zinsen auch durante Concursu geniessen, und da beneben zu den Concurskosten nichts beytragen sollen?

3) In wie fern ihnen sämmtliche Kosten müssen erstattet werden?

Die erste Frage erlediget sich daher, daß Unser Codex in diesem Stück aus der Concurs- und Hypothequenordnung genommen, und damit übereinstimmet.

In letzterer stehet §. 136. deutlich, daß denen väterlichen Creditoribus, welche eine Hypothec erlangt, und solche eintragen lassen, das Beneficium Separationis zukomme. Wann nun nach dem Begrif dieses Beneficii, die dessen sich zu erfreuenhabende Creditores aus dem väterlichen Vermögen ihre völlige Befriedigung, zumalen im gegenwärtigen Fall dasselbe dazu hinreichend ist, zu erlangen befugt sind, und das alsdenn noch überschiessende der Erben Creditoren zufliesset; so ist die dahin ausfallende Entscheidung der zweyten Quästion klar, daß nämlich die Creditoren, so das Beneficium Separationis haben, nicht allein alle auch über 3. Jahre rückständige Zinsen ante Concursum, sondern auch die durante Concursu fortlaufenden bis zum Tage der Zahlung erhalten, und von dem Beytrag zu den Kosten des Concurses frey bleiben müssen. Dieser gehet, wie wohl diejenigen Creditoren, denen das Jus Separationis zustehet, zu Verhütung mehrerer Weitläuftigkeiten in der Classificatoria mit locuret werden müssen, dennoch nur der Erben Creditoren allein an, von welchen auch der entgegen zu stehen scheinende §. 127. der Concursordnung nothwendig zu verstehen ist.

Dahingegen, soviel die dritte Frage anbelanget, Creditores Beneficio Separationis gaudentes die Erstattung der zu Beytreibung ihrer Forderungen verwandten Kosten aus der Ursache nicht prätendiren können, weil sie nicht mit ihren Schuldnern, sondern mit andern Creditoren zu thun haben, wider welche sie ihre Ansprüche nothwendig liquidiren und justificiren müssen, und diese in solchem Betracht probabilem & justam litigandi Causam für sich haben.

Dieses ist, was Wir Euch in gnädigster Resolution ohnverhalten lassen wollen, wie ihr denn nach sothanen in einigen Fällen schon beym Tribunal angenommenen Principiis in der vorliegenden Sache salvis Remediis zu erkennen,

kennen, und in vorkommenden gleichen Fällen euch zu richten habt. Sind ꝛc.
Berlin, den 13ten May 1759.

An die Pommersche Regierung.

Wegen den Wollefabricanten.

Hieher gehöret nachgesetztes Edict:

Friderich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Thun kund, und fügen hiermit zu wissen, daß da bereits zu Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Maj. Zeiten, nicht nur von denen in Unsern Landen befindlichen Wollverlegern, welche denen Wollarbeitern die Wolle zu ihrer Arbeit vorschiessen, imgleichen von den Fabricanten, welche den Kaufleuten die einländischen wollenen Waaren creditiren, öfters geklagt worden, daß bey denen hin und wieder entstandenen Concursen, ihre vorgeschossene und in natura noch vorhanden gewesene unbezahlte Wolle, und wollene Waaren, mit ad Massam Concursus gezogen, und andere, etwa ältere, oder ein vermeintlich besseres Recht habende Creditores, davon mit bezahlet, ihnen aber dabey das leere Nachsehen gelassen worden, wodurch endlich ihr unfehlbahrer Ruin erfolgen und alle zum Aufnehmen derer einländischen Manufacturen verwandte grosse Kosten und gute Veranstaltungen fruchtlos werden müssen; sondern auch eben dergleichen Beschwerden, von denen in Baumwolle, Cameelhaare auch Seide, Leder und Flachs, oder Garn, imgleichen in Gold- und Silbergespinste arbeitenden Fabricanten und derselben Verleger noch jetzo geführet werden; Wir dannenhero, weil Uns und dem Publico auch allen Unsern Unterthanen an der Conservation und Beförderung sämmtlicher einländischen, theils auf Unseres Potsdammischen grossen Waysenhauses Kosten, theils von Particuliers angelegten Fabriquen, besonders viel gelegen ist, höchst nöthig und dienlich befunden haben, das unterm 12. Novembr. 1727. en faveur der Wollarbeiter, und deren Verleger emanirte Edict nicht nur hiermit zu erneuern und bestätigen, sondern auch solches auf die in Baumwolle, Cameelhaare, Seide, Leder und Flachs, oder Linnengarn, imgleichen Gold- und Silbergespinste arbeitende Fabricanten und derselben Verleger besonders und ausdrücklich zu extendiren. Wir ordnen, wollen, und befehlen demnach hiermit, und in Kraft dieses, daß

1) In allen Unsern Landen, keines ausgenommen, bey denen von nun an etwa entstehenden Concursen diejenige Wolle, Baumwolle, Cameelhaare, Seide, Leder, Flachs oder Linnengarn, auch Gold- und Silberge-

spin-

spinste, so denen Fabricanten vorgeschossen, oder die daraus in Unsern Landen fabricirte Waaren, welche von den einländischen Fabricanten oder deren Verlegern, denen Kaufleuten und Crämern, es seyn Christen oder Juden creditiret, und zwar so viel davon jedesmal erweißlich in natura annoch vorhanden, und noch nicht bezahlet worden, nicht ad Massam Concursus gezogen, sondern Jure Separationis demjenigen, welcher solche Wolle, Baumwolle, Cameelhaare, Seide, Leder, Flachs, Garn, Gold- und Silbergespinste, oder die daraus gefertigte Waaren denen Debitoribus vorgeschossen, oder creditiret hat, so viel davon zu seiner Befriedigung nöthig, reserviret, und ohne weitläuftigen Proceß, so bald er nur Veritatem & quantitatem Debiti zureichend erwiesen, sofort unweigerlich zurück gegeben werden sollen. Jedoch müssen zu Festsetzung solchen Beweises die mit einander in Verkehr stehende Kaufleute und Fabricanten, in sofern letztere keine Kaufleute sind, ordentliche Abrechnungsbücher über die zur Arbeit empfangene Materialien und dagegen gelieferte Waaren bey Verlust des ihnen zugestandenen Privilegii oder Juris Separationis unter sich halten, und die Lieferanten nach Beschaffenheit der Umstände allenfalls eydlich in Supplementum erhärten, daß diejenige noch vorhandene Waaren, würklich noch zu denen unbezahlten Rechnungen gehören, und eben dieselbige noch unbezahlte Stücken sind, welche sie dem Kaufmann geliefert und creditiret haben.

2) Da auch durch Numern und Zeichen, so auf die Waaren eingewebet, oder darauf marquiret worden, der Sache nicht hinlänglich prospiciret, und dem Zweifel abgeholfen werden kann, weil verschiedene Waaren öfters halbiret, auch die Zeichen nicht allemal conserviret und von gewissenlosen Banqueroutiers zu Beförderung der Confusion wohl gar abgeschnitten werden können, mithin der Beweiß einzig und allein auf die Richtigkeit derer im vorigen §. geordneten Abrechnungsbücher, auch nach Befinden auf das Jurament eines gewissenhaften Creditoris sich gründen muß; so ordnen und wollen Wir, daß zur Conservation derer Fabricanten sowol, als zur Beförderung des Commercii und des Credits der Kaufmannschaft, es wegen der Zahlungstermine bey eines jeden Unserer Lande Handlungs-Usance, zwar verbleiben, und dem Kaufmann sowol als dem Fabricanten oder Lieferanten nach wie vor frey stehen soll, sich die Termine der Zahlung nach eines jeden Convenienz unter einander zu bestimmen; jedoch wenn der letzte Termin bereits verflossen,

flossen, und die Zahlung in solchem nicht erfolget, auch der Creditor längstens innerhalb vier Wochen nicht deshalb klagbar, oder ein anderweiter neuer Termin unter ihnen festgesetzet worden, sondern mehrere Waaren zum neuen Credite giebet, die vorhin gelieferte unbezahlte Waaren oder Materialien, wenn sie gleich nachhero bey dem entstandenen Concursu in Natura gefunden würden, vom Creditore nicht vindiciret, sondern ad Massam Concursus gezogen werden sollen. Wenn aber

3) Der Kaufmann mit dem Fabricanten, oder dieser mit jenem, in beständig laufender Rechnung ohne Determinirung einer Bezahlungszeit, gestanden, und sie sich einander Waaren auf Rechnung geliefert und auf Abschlag bezahlet, solche Bezahlung jedesmahl auf die ersten und nicht auf die letzten gelieferten Waaren zu ziehen, mithin die solchergestalt bezahlten ersteren Waaren gleichfalls ad Massam Concursus gehören, die noch unbezahlten letzteren in der laufenden Rechnung aufgeführte Waaren aber müßen dem Creditori Jure Separationis abgefolget werden.

4) Wenn der Kaufmann und Verleger dem Fabricanten oder dieser jenem Materialien oder verfertigte Waaren in verschiedenen Quantis und Datis mit Bestimmung einer Zahlungszeit bey jeder Post Waaren, einander creditiret, der Debitor derselben auch dem Creditori nach einiger Zeit etwa die dritte und 10te Post von denen empfangenen Waaren und Materialien bezahlet, die übrigen Posten aber noch alle schuldig bleibet: So soll der Creditor jedesmahl bey empfangener Partial-Bezahlung nicht diese ihm bezahlte Summe auf das ganze Debet seines Schuldners in seinen Büchern und Rechnungen abschreiben, sondern so oft, als er wegen einer creditirten besondern Post contentiret worden, mit deutlicher Exprimirung, auf welcher Special-Post ihm diese Bezahlung eigentlich geschehen, sowohl in seinen Büchern und Rechnungen, als besonders in denen oben geordneten zu haltenden Abrechnungs-Büchern notiren, damit, wenn ein Concurs vor saldirter ganzen Rechnung entstünde, man hinlänglich wissen könne, welche von denen creditirten und noch vorhandenen Waaren bereits bezahlet sind, oder nicht, da sodann die noch vorhandene aber schon bezahlte Waaren ad Massam Concursus gezogen, die noch unbezahlte vorhandene Waaren aber, wenn gleich deren Zahlungs-Termin schon verflossen, dem Creditori Jure Separationis wiederum abgefolget werden mögen, weil die ganze Rechnung noch nicht saldiret gewesen.

5) De-

5) Dahingegen soll auch der Kaufmann oder Debitor, wenn er in denen versprochenen Terminen die Zahlung nicht prästiret, und selbiger über die schuldige Post einen Wechsel ausgestellet hat, sofort mit Arrest beleget, sonst aber, wann der Nachsicht und Zahlung halber ein neuer Termin mit dem Fabricanten schriftlich festgesetzet, solcher im Abrechnungs-Buche notiret, oder der Kaufmann, falls er sich dessen weigert, vor dem Handlungsgerichte oder in Foro ordinario von dem Fabricanten wie §. 2. bereits geordnet ist, längstens innerhalb vier Wochen deshalb belanget werden. Wornach sich also sämtliche in Unseren Landen befindliche hohe und niedere Justiz-Collegia, auch Ober- und Untergerichte bey denen von Dato an, sich ereignenden Concursen allergehorsamst und eigentlich zu achten und zu sprechen haben. Urkundlich unter Unserem ꝛc. Berlin, den 26. Julii 1756.

Friderich.

Hieher gehöret auch nachstehendes Circulaire:

Friderich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem von Uns allergnädigst zu verordnen für gut befunden worden, daß bey entstehenden Concursen diejenigen Materialien, so denen in Schaafwolle, Baumwolle, Cameelhaare, Seide, Leder, Flachs, auch Gold- und Silber-Gespinnste, arbeitenden Fabricanten, von ihren Verlegern vorgeschoßen, ingleichen diejenige Waaren, welche von gemeldten einländischen Fabricanten denen Kaufleuten creditiret worden, so viel davon jedesmal in Natura würklich vorhanden, nicht ad Massam Concursus gezogen, sondern separiret werden sollen;

So haben Wir Euch von dem dieserhalb publicirten Edicte hiebey zu eurer Nachricht und gehorsamsten Achtung drey Exemplaria communiciren, zugleich auch bekannt machen wollen, daß selbiges bereits von Unserm General-Directorio denen sämmtlichen Cammern zur Publication zugesandt worden, davon aber, wenn es noch nicht geschehen, in denen Intelligenzblättern die Notification zu veranlassen sey. Sind ꝛc. Berlin, den 1. Sept. 1756.

An das Cammergericht, und an alle Regierungen und Justiz-Collegia.

Ad Part. IV. Tit. 9. §. 145. Wegen der Eides-Delation in Concursen:

Vid. die oben ad Part. III. Tit. 30. eingerückte Rescripta.

Ad PART. IV. Tit. 9. §. 171. **Wegen derer Ehefrauen der Banqueroutiers.**

Hieher gehöret nachstehender Bescheid:

Dieweilen Unser sub Dato den 4. Februar. 1723. renovirtes Banqueroutier-Edict, bereits vor Emanirung Unsers Codicis dergestalt ausgeleget worden, daß die Ehefrauen der banquerout gewordenen Kauf- und Handelsleute nur alsdenn ihres Vorzugsrecht ratione illatorum verlustig gehen sollen, wenn ihnen einige Schuld an dem Banquerout ihrer Männer beygemessen werden kann, und die nachher erfolgte Deposition des Codicis der hierunter selbst redenden Billigkeit gemäß ist; So haben Wir Euch auf Eure den 3ten hujus dieserhalb gethane allerunterthänigste Anfrage zu bescheiden befohlen, wie ihr nach letzterer in dem angeführten und andern ähnlichen Fällen um so mehr erkennen müsset, als sonst wenn dergleichen unglückliche Frauens noch dazu ohne ihre Verschulden bestrafet werden sollten, Ausländer ihre Töchter an die in Unsern Landen etablirte Kaufleute zu verheyrathen sich billig bedenken würden. Sind ꝛc. Berlin, den 18ten April 1757.

An die Pommersche Regierung.

Ad PART. IV. Tit. 9. §. 180. **Wegen der Immissionen in Casu Moratorii.**

Hieher gehöret nachstehender Bescheid:

Ihr verlanget in Eurem den 10ten des jetzigen Monaths an Uns abgestatteten allerunterthänigsten Bericht, Unsere allergnädigste Willensmeynung zu wissen:

Ob wider einen Debitorem, welcher ein Moratorium zu suchen Willens ist, Immissiones veranlasset, und vollstrecket werden mögen? Worauf Wir Euch hiemit gnädigst bescheiden lassen, daß die Part. IV. Tit. 9. §. 180. enthaltene Disposition Unseres Codicis, wornach die Execution in das Vermögen, bis zum Termino ausgesetzet werden solle, auf die von den Creditoren nachzusuchende Immissiones nicht zu extendiren, vielmehr mit letzteren in dem angeführten Casu allerdings zu verfahren sey. Wornach ihr euch also vorkommenden Falls zu richten habt. Sind ꝛc. Berlin, den 23ten Januar. 1757.

An die Pommersche Regierung.

Ad

Ad PART. IV. Tit. 9. §. 186. Wegen des Consensus majoris Partis Creditorum.

Hieher gehöret nachgesetztes Rescript:

Wir ertheilen Euch auf eueren allerunterthänigsten Bericht und Anfrage, der von der zurückgelassenen Ehefrau des Schulden halber ausser Landes entwichenen N. dessen Creditoribus offerirten und von dem grössesten und mehresten Theile derselben angenommenen Vergleich, betreffend, hiemit zur Resolution; Wie zwar in dem 4ten Theile Unsers Codicis §. 186. die Dispositio Juris communis, daß bey dem Concurs minor Pars Creditorum, demjenigen folgen müsse, was major Pars beschlossen, abgeändert worden sey. Weil Wir aber nach der Zeit bey verschiedenen Gelegenheiten, in Unserm Cabinets-Ordres, Unsere höchste Willensmeynung dem Juri communi gemäß, declariret, mithin es vor wie nach dabey bleiben muß, nach diesem aber es nöthig ist, daß jedesmal per Sententiam erkannt werde, ob die dissendirende Creditores, dem von den consentirenden Creditoribus beliebten Vergleiche beyzutreten schuldig sind oder nicht; (wie Wir euch desfalls, auf des Mevii discuss. levam. inopiæ Debitorum, cap. 3. des mehreren verweisen;) Als ist auch in gegenwärtigem Falle Unser Wille und Befehl an Euch, daß ihr hierunter nach Vorschrift des gemeinen Rechtes verfahren, und rechtlich erkennen, auch künftig in ähnlichen Fällen euch darnach achten sollet. Sind ꝛc. Berlin, den 28ten Februar. 1756.

An die Breßlauische Oberamtsregierung.

Ad PART. IV. Tit. 9. §. 187. N. 15. wegen des Banquerouts derer Juden.

Vid. das Edict sub Dato Berlin den 25ten Decembr. 1744. daß künftig die Schutzjuden, welche einen Banquerout machen, und nicht im Stande seyn werden, ihre Creditores befriedigen zu können, vor sich und die ihrigen des Schutzes verlustig seyn, und ihr Schutzbrief dergestalt erlöschen solle, daß auch solcher nicht mit einer andern Judenfamilie besetzt werden dürfe, in der Kornischen Sammlung Tom. 2. Pag. 587.

Demnächst gehöret auch hieher folgendes Rescript:

Wir communiciren Ew. Lbden, und Euch hiebey in Abschrift die an das Justitz-Departement wegen derer Jüdischen Banqueroutiers unter dem 2ten dieses erlassene allerhöchste Ordre mit dem gnädigsten Befehl, sich

und Euch darnach in allen Stücken aufs genaueste zu achten. Berlin, den 11ten Decembr. 1755.

An die Breßlauische Oberamtsregierung.

Nachdem Se. Königl. Maj. seithero angemerket haben, daß in Ansehung derer Jüdischen Banqueroutiers die Justitz-Collegia, wohin die Concursproceße derer Juden gezogen werden, nicht mit gehörigen Ernst nach Vorschrift des Edicts de Anno 1747. verfahren, die Jüdischen Baqueroutes mehrentheils als nicht vorsätzlich betrachtet, und aus solchem Grunde die Banqueroutiers von der in gedachtem Edict festgesetzten Strafe befreyet werden wollen. So befehlen höchstgedachte Se. Königl. Maj. hiermit wiederholentlich so allergnädigst als ernstlich, alle Justitz-Collegia in Dero sämmtlichen Landen mit gröstem Ernst, nochmals zu ihrer Pflicht und zu der genauesten Beobachtung desjenigen, was mehrbesagtes Edict hierunter disponiret, anzuweisen, und dahin unabläßig zu sehen, daß von denen in sämmtlichen Königl. Landen banqueroutirenden Juden niemand unter keinerley Vorwand ohne Se. Königl. Maj. höchst eigenhändige Dispensatum von der auf die vorsätzliche und betrügliche Banqueroute gesetzten Strafe befreyet bleiben müsse. Berlin, den 2ten Decembr. 1755.

An das Justitz-Departement.

Zur Tribunals-Ordnung.

Ad Tit. §. 9. Wegen Einsendung der Re- und Correlationen.

Hieher gehöret nachstehendes Rescript:

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Weil Wir wider alles Vermuthen, jedoch ganz zuverläßig, in Erfahrung bringen, daß bey einigen Unserer Regierungen und Justitz Collegiorum die Re- und Correlationen zuweilen schlecht, obenhin, und so mangelhaft verfertiget werden, daß man kaum den Zusammenhang und den wahren Verstand der Sache, daraus erkennen kann, geschweige Rechtsgegründete Ursachen des Decisi darinn zu finden; Woraus natürlich folget, daß klagende Partheyen, deren Wohl und Wehe öfters von dem Proceß abhanget, Gefahr laufen, durch solche Nachläßigkeit der Referenten in Schaden, Kosten, und unnöthige Weitläuftigkeiten gesetzt zu werden; Dieses aber Unserm heilsamen Endzwecke zu administrirender ob schon schleuniger, jedoch guter und soliter

Ju-

Justitz, gerades Weges zu wider ist; So haben Wir nöthig gefunden, diesem einschleichenden Mißbrauche durch gegenwärtiges Circulare zuvor zu kommen, vermöge welches Wir hiemit ordnen und festsetzen, daß von nun an bey Einsendung der Acten an Unser Tribunal, die Re- und Correlationes, denenselben versiegelt jedesmal beygefüget werden müsse;

Allermassen Wir Unsern Präsidenten jetzt berührtes Collegii dahin instruiret haben, daß er nach abgefaßten Urtheil in der Revisionsinstanz, dieselbe sodann eröfne, und von dem Collegio nachsehen lasse, ob sie gründlich befunden werden oder nicht, damit in letztem Falle, an Unser Justitz-Departement zu ferner Verfügung darüber berichtet werden könne. Ihr werdet euch gehorsamst und eigentlichst hiernach zu achten, auch in Ansehung der Neumärkschen Regierung, und den Altmärkschen und Ukermärkschen Gerichten, derenthalben euch dasjenige oblieget, was dem Tribunal abgegeben werden soll, zu verfügen wissen, daß dieser Verordnung nachgelebet werde. Sind ꝛc. Berlin, den 26ten Februar. 1756.

An das Hof- und Cammergericht, und alle Regierungen und Justitz-Collegia, auch 3. Schlesische Ober-Amtsregierungen.

Ad Tit. 13. Wegen Beytreibung derer Tribunal-Urtheils-Gebühren.

Hieher gehöret folgendes Rescript:

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben bey Gelegenheit angezeigter grosser Rückstände derer Tribunals-Urthelsgebühren, in denen Provinzen, wahrgenommen, daß durch die nachgelassene Bestellung eines Rendanten bey jedem Justitz Collegio, mit dem der Tribunals-Secretarius, Kurow, hat correspondiren müssen, die dabey gehabte Absicht in Ordnung zu haltender Sportelcasse, auf welche die meisten Räthe mit ihrer Besoldung angewiesen sind, hin und wider nicht erreichet worden; Weil manches Provinzial-Collegium aus irrigem Vorurtheile sich nicht hat verbunden geachtet, auf fleißige Beytreibung und richtige Abgabe sothaner Urthelsgebühren ein Augenmerk zu richten. Bey Empfange dieses allgemeinen Rescripti, werden sich diejenige getroffen finden, die dergleichen irrige Meynung geheget. Wir sind indessen bewogen worden, Euch Unsere allergnädigste Entschliessung hierdurch dahin eröfnen zu lassen, daß, sobald alle Reste vorberührte Sportuln unter Eurer Aufsicht und Beystande werden beygetrieben, berech-

berechnet, eingesandt, oder wegen Armuth der Debenten niedergeschlagen seyn, das Officium eines besondern Tribunals-Rendanten bey Euch aufhören, und zu Ende jeden Monats die von dem ersten Decembr. laufenden Jahres an fallende Urtheilsgebühren des Tribunals Vorschußweise von dem Rendanten Eurer Sportulcasse, nach des Secretarii, Kurow, Specification demselben anhero eingesandt werden sollen; Sie mögen würklich eingekommen seyn oder nicht. Weil der hiernächst sich etwa durch Niederschlagung äussernde Ausfall, den folgenden Monat allemal vergütet werden kann und muß.

Bey dieser Anordnung verstehet sich von selbst, daß Eurem Sportelrendanten das Emolument, welches der Abgehende gehabt, zuwachse; weil seine Arbeit vermehret wird.

Ihr habt Euch hiernach gehorsamst zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 20ten Novembr. 1756.

An alle Regierungen.

Zur Pupillen-Ordnung.

Die sub Dato Berlin den 23ten Aug. 1750. erlassene Verordnung in Ansehung der Vormundschaften und Curatelen macht neben dem dritten Buch des ersten Theils des neuen Landrechts, als welchen in §. 2. ermeldter Verordnung vis legis gegeben worden, das Hauptgesetz in vormundschaftlichen Sachen aus, und befindet sich in dem Nachtrag der Kornischen Sammlung pag. 506. sqq.

Von denen Sperrungen und Entsiegelungen, siehe das Edict vom 8ten Septembr. 1750. und das Reglement für die Justitzräthe vom 15. Aug. 1750. §. 6. Nro. 6. in dem angezogenen Nachtrag pag. 498. und 522.

Dahin gehören auch nachstehende den 9ten Junii 1755. und den 10ten Martii 1760. publicirte Circularverordnungen.

Unsern ꝛc. Liebe, Getreue ꝛc. In Unserer wegen der in Unserem Souverainen Herzogthum Schlesien auf dem Lande etablirten Commissariorum perpetuorum emanirten Constitution d. d. den 22ten Julii 1747. haben Wir zwar denselben unter andern in dem 6ten Artikel freygelassen, Vi officii und ohne Specialordre von einem Unserer Oberämter die gerichtlichen Sperrungen, wenn ein Eximirter, es sey auf dem Lande, oder in den Städten verstirbet, indistincte zu exerciren, wes Endes Wir auch verordnet, daß der Ma-

Magistrat in denen Städten auf die von ihm dem Commissario perpetuo geschehene Anzeige von dem Absterben eines Eximirten, die Sperrung mit seinen eigenen Siegel provisorio modo und bis der Commissarius wiederum angekommen, zu verrichten befugt seyn solle, und daß nichts destoweniger nachgehends der Commissarius die Obsignation recognoseiren, und mit Abnehmung des Magistratssiegels das seinige vordrücken müsse.

Da jedennoch solches nur zu unnöthigen Kosten und Weitläuftigkeiten Anlaß giebt, zumalen ohnehin die Obsignationes benöthigen Falls auch schlechterdings von einem Notario bewerkstelliget werden können: So haben Wir oberwehnten Articulum nunmehro dahin declariren und zu erläutern befunden:

Daß, wenn ein Eximirter so in personalibus immediate unter einer Unserer Oberamtsregierungen stehet, in einer Stadt, wo keine Ober-Amtsregierung etabliret ist, mit Hinterlassung unmündiger oder abwesender Erben verstirbt, der Magistrat wegen besorglicher Expilation, sogleich die Sperrung verrichten, jedoch schleunig davon an die Oberamtsregierung, worunter der Defunctus gestanden, berichten, und diese darauf, was wegen der Inventur und sonsten von nöthen an den Commissarium perpetuum verordnen solle.

Als wornach ihr Euch nunmehro bey vorkommenden Vorfällen zu achten habt, hieran geschiehet Unser Wille ꝛc. Sind ꝛc. Breslau den 9. Junii 1755.

Friderich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir finden für nöthig, das an Euch sub Dato den 9ten Junii 1755. erlassene Generale, die bey eximirten Personen euch aufgegebene provisionelle Versiegelung der Verlassenschaften betreffend, dahin zu declariren: daß es sich

1) von selbsten verstehe, daß in denen Städten, wo ein von Uns bestellter Creiß-Justitzrath oder auch nur der Justitz-Secretarius wohnhaft ist, dieser dem Magistrat nur wegen Abwesenheit des Justitzrathes oder Secretarii des Creises, und um die Reisekosten den Partheyen zu erspahren, geschehene Auftrag ceßiren solle. Ferner

2) da in jenem Generali den Magistraten nur bloß die Auflage geschehen, daß sie nach vollzogener Sperre an die Oberamtsregierung hieselbst, davon Bericht erstatten sollen; So wird Euch den Magistraten hierdurch weiter anbefohlen, daß ihr auch an den Justitzrath des Creisses sofort von der vollzogenen Siegelung Anzeige thun sollet, immassen unter vielerley Betrachtungen nöthig und nützlich ist, daß Unsere Justitzräthe von dergleichen

chen in ihren Creissen sich begebenden Fällen zeitig Nachricht erhalten. Ihr werdet Euch diesemnach hiernach allergehorsamst zu achten, und diese Currende zum Zeugniß der davon Euch richtig wiederfahrnen Insinuation mit euren Namen bey derselben Behändigung zu unterschreiben haben. Hieran ꝛc. Sind ꝛc. Breslau, den 10ten Martii 1760.

Wegen der Anzeige des Absterbens derer Eximirten.

Vid. vorgemeldte Verordnung in Ansehung der Vormundschaften §. 2. No. 2. und das Reglement für die Justitzräthe §. 6. Nro. 6. in Verbis, es müssen aber ꝛc. in dem Nachtrag zur Kornischen Sammlung pag. 498. und 507. Wie auch das Circulare vom 28ten Martii 1752. in der Kornischen Sammlung Tom. IV. pag. 645.

Wegen des Fori der Kinder derer Eximirten, so zugleich das Bürgerrecht gewonnen haben, in Vormundschaftssachen.

Siehe das oben ad Part. III. Tit. 2. §. 2. Cod. Frid. inserirte Rescript an den Magistrat zu Bleicherode.

Wegen des vormundschaftlichen Fori, eines Eximirten, der eine Vormundschaft von einem Untergerichte übernimmt.

Hieher gehöret nachstehender Extractus Rescripti an das Pupillencollegium zu Stettin vom 13ten Decembr. 1761.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Eure den 29ten Octobr. c. an Uns allerunterthänigst abgestattete Relation, die dortige N. N. Vormundschaftssache betreffend, zu recht geliefert empfangen, und Uns daraus vortragen lassen, was ihr in Puncto der von dem Commercienrath N. N. und Kriegescommissario N. N. welche in dem väterlichen Testament zu Curatoren der N. N. Minorennen bestellet worden, prätendirten Exemtion, sowohl von dem Vormundschafts-Foro des Städtschen Waysenamts, als auch von der Editione Inventarii allerunterthänigst anfragen und vorstellen wollen. Was nun den ersten Punct anbetrift, so ist es allerdings keinem Zweifel unterworfen, daß vorbenannte N. N. Vormünder, da sie die ihnen in Testamento paterno aufgetragene Vormundschaft willig übernommen, und dadurch tacite Jurisdictionem, in Ansehung dieser, vor das Waysenamt gehörigen Vormundschaft prorogiret, ihres Fori privilegiati ohnerachtet,

achtet, in dieser Vormundschaftsangelegenheit unter dem Stadt-Waysenamt zu stehen, von selbigen sich zu Vormündern confirmiren zu lassen, und daselbst in soweit es nöthig die Vormundschaftsrechnung abzulegen schuldig sind; Allermassen es allgemeinen Rechtens ist, in Foro gestæ Administrationis sich demselben unterwerfen zu müssen ꝛc.

Wegen der per Testamentum geschehenen Befreyung der Vormünder von Errichtung des Inventarii, und der Rechnungslegung:
Siehe die vorangezogene Verordnung in Ansehung der Vormundschaften und Curatelen §. 2. Nro. 4. u. Nro. 7. pag. 508. und 509. des Nachtrags zur Kornischen Sammlung.

In Specie in Ansehung der Kaufmannschaft.
Vide Loc. pag. 509. und das dahin gehörige Rescript vom 6ten Dec. 1750. in dem erwehnten Nachtrag pag. 577.

Wegen Bevormundung derer Officierskinder, dahin gehören nachgesetzte Rescripta.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Da zeithero dubitiret worden, ob die Vormundschaften derer Officierskinder bey dem General-Auditoriat, oder bey dem Pupillencollegio der Provinz, wo sich der Fall ereignet, dirigiret werden sollen, und Wir bey Gelegenheit des Obristen von Knobelsdorf hinterlassener Unmündigen allergnädigst declariret, daß es hierunter bey denen Landesverfassungen und Gesetzen sein unveränderliches Verbleiben haben, folglich die Officierskinder vor das Pupillencollegium gehören, und darunter verbleiben sollen; Als wird Euch solches gnädigst hiemit zu wissen gefüget, um Eurem Pupillencollegio zur gehorsamsten Befolgung gemessenen Befehl zu ertheilen. Sind ꝛc. Berlin, den 20ten Julii 1752.

An das Cammergericht und alle Regierungen.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Eure allerunterthänigste Anfrage vom 14 Januar. und allergehorsamste Erinnerungsbericht vom 29. August dieses Jahres, wie es mit Bevormündung derer Officierskinder in Casum præmortuæ Uxoris, und insbesondere des damaligen unmündigen Sohnes des Capitain v. R. C. Regiments gehalten werden soll, sind beyde zu Recht allhier eingelaufen und verlesen worden.

Die Frage an sich, zu welchem Ressort auf solchen Fall dergleichen Bevormündungen gehören sollen, ist noch nicht völlig ausgemacht, und bis hieher haben unsere übrige Pupillencollegia, solche dem General-Auditoriat oder Regiment überlassen, dahingegen sich derselben nur alsdenn unterzogen, wenn der Vater zuerst verstorben.

Es wird auch hierbey vor der Hand, und bis Wir dieserhalb näher verordnen werden, verbleiben müssen, und die Bevormündung obgedachter Unmündigen v. R. der bisherigen Observanz gemäß zu Vermeydung aller daraus entstehen könnender Collision dem C. Regiment zu überlassen seyn. Ihr habt Euch hiernach allergehorsamst zu achten, und Wir sind ꝛc. Berlin, den 24ten Octobr. 1755.

An das Preußische Pupillencollegium.

Es ist auch deshalb unter dem 3ten Februar. 1755. folgendes Rescript an das Breslausche Pupillencollegium ergangen:

Friderich, König in Preußen ꝛc. Wir haben zu seiner Zeit wohl erhalten, was ihr auf Unsere allergnädigste Verordnung vom 20. Julii 1752. wegen der Vormundschaft der Officierskinder unter dem 28ten Novembr. desselben Jahres unterthänigst vorgestellet.

Nun lassen Wir uns zwar eure darinn enthaltenen Vorschläge, daß nehmlich das Pupillencollegium der Provinz, wo der Fall geschiehet, die Actus, so keinen Aufschub leiden, als z. E. die Obsignation der hinterlassenen Effecten besorge, oder nach Verschiedenheit der Fälle, die gerichtliche Anerbietung zu einer zu edirenden eydlichen Specification, welche auch nach dem Verlauf des in dem Landrecht determinirten 4. wöchentlichen Spatii, so von Zeit dieser gerichtlichen Angelobung anzurechnen wäre, jedoch nur über die in gedachter Provinz liegenden Effecten einfordere und annehme, nicht weniger der Actuum halber, so kurz nach der Officirer Ableben sich begeben, dergleichen die vorzunehmende Abrechnung mit den Regimentern und andere Vorfallenheiten, Curatores ad interim bestelle, und endlich dem Pupillencollegio der Provinz, wo ein grosser Theil des Defuncti Vermögens befindlich, von dem Todesfall sofort Nachricht gebe, damit auch alldort durch ad interim zu bestellende Curatores der Unmündigen Vortheil in Acht genommen werde, in Gnaden ganz wohl gefallen, und approbiren selbige vollkommen.

Wann

Wann ihr aber fernerhin in Vorschlag bringet, daß den Wittwen ein sechs monatliches Spatium zu verstatten, und sich wegen des künftig zu nehmenden Domicilii zu erklären, so finden Wir solches in etwas bedenklich, indem solchergestalt die Kinder ganzer 6. Monathe unbevormundet bleiben würden, um so mehr, da die Wittwen die Veränderung des Domicilii zu realisiren auch nach ertheilter Erklärung lang Anstand nehmen, auch wohl gar ihre Entschliessung ändern könnten; wodurch dann die Bevormundung ganze Jahre und länger verzögert werden dürfte. Wenn auch die Wittwen die Vormundschaft über ihre Kinder selbst übernehmen wollen und können, so sehen Wir ohnedem keine Ursache, weswegen die Bevormundung verschoben werden dürfte: anerwogen die Veränderung des Domicilii keine Veränderung in der Vormundschaft nach sich ziehet, und der daraus zu besorgenden Inconvenienz dadurch hinlänglich vorgebeuget werden kann, daß die Acta an das Pupillencollegium der Provinz, wohin die Wittwen ihr Domicilium verlegen, zu weiterer Verfügung remittiret werden. Wollten aber die Wittwen sich mit der Vormundschaft gar nicht befassen, sondern einen andern Vormund in Vorschlag bringen, so könnet ihr den Wittwen aufgeben, sich binnen einer gewissen nach Beschaffenheit der Umstände zu bestimmenden Frist zu erklären, ob sie das Domicilium beybehalten, oder selbiges, und wohin, verändern wollten. Letztern Falls müste nun zwar allerdings ein Vormund ad interim bestellet werden, und hättet ihr ex officio für der Unmündigen Sicherheit zu sorgen, und bey erfolgender Veränderung des Domicilii Acta an das Gericht des Ortes zur ordentlichen Bevormundung und weiterer Verfügung einzusenden.

Welches alles ihr euch dann bey vorfallenden Umständen zur Richtschnur dienen zu lassen habt. Sind ꝛc. Berlin, den 3ten Februar. 1755.

An das Breslausche Pupillencollegium.

Wegen Bevormundung der ausserhalb Landes domiciliirten Adelichen Kinder.

Dahin gehöret nachstehendes Rescript:

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Was ihr unterm 27ten Nov. über des dortigen Pupillencollegii aufgeworfene Fragen wegen Bevormundung der in fremden Landen domiciliirten Adelichen Kinder, die in hiesigen Landen mit Adelichen Güthern, so sich zu dortigen Landtag qualificiren, possessioniret seyn, gehorsamst habt berichtet, das giebt Uns Gelegen-

heit folgendes zur Resolution darauf zu ertheilen, daß nehmlich, da es bey vorberührten Fragen hauptsächlich darauf ankomme, ob die benachbarten, ihren bestellten Vormündern die Verwaltung des, in ihren Landen belegenen unbeweglichen Vermögens überlassen, oder nicht, zwar in beyden Fällen das Reciprocum zu beobachten sey; Weil aber auch bekannt ist, daß nicht leicht anders wo eine solche Vorsorge für die Unmündige und Minderjährige genommen werde, wie nach der neuen Justitzeinrichtung in Unsern Landen geschieht; So muß doch auch in dem reciproquen Fall, da ein benachbarter die Autorität des von dem Clevischen Pupillencollegio bestellten Vormundes quoad Immobilia ibidem sita agnosciret, das auswärtige Gericht requiriret werden, besagtem Collegio jährlich einen Abschuß, von der abgelegten Vormundschaftsrechnung zu communiciren, und Nachricht zu geben, wie der Ueberschuß versichert sey, mit dem Erbieten, daß es in gegenseitigen Fällen, wiederum also gehalten werden solle.

Hiernach habt Ihr Euer Pupillencollegium zu bescheiden, und verstehet sich übrigens von selbst, daß auch in solchem Falle keine Species Alienationis der denen Unmündigen oder Minderjährigen gehörigen unbeweglichen Güthern absque Causæ Cognitione & Decreto Judicis Rei sitæ vorgenommen werden könne. Sind ꝛc. Berlin, den 6ten Decembr. 1755.

An die Clevische Regierung.

In wie ferne ein Creditor deren Pupillen könne zum Vormund bestellet werden, zu Erläuterung der Stelle des Landrechts Part. I. Lib. III. Tit. II. §. 8. Nro. 10. dienet nachstehendes Reseript.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Aus Ew. Lbden und Eurem unterthänigsten Bericht vom 4ten hujus haben Wir ersehen, was massen Ihr anfraget, ob N. N. zu der Vormundschaft seines verstorbenen Bruders Kinder, deren Creditor er ist, zu admittiren sey?

Da nun nach den gemeinen Rechten ein Gläubiger oder Schuldner zum Vormunde eines Unmündigen nicht bestellet werden kann, woferne nicht zuvor die Sache mit einem hierzu zu constituirenden Interimscurator ausgemacht und reguliret worden; So haben Ew. Lbden und ihr solches auch in diesem Fall um so mehr zu verfügen, als der Con-Tutor ein Bruder des zweyten ist, mithin um allen Verdacht zu vermeiden, ein anderer Cu-

Curator zu Regulirung dieser Sache mit Zuziehung sämmtlicher auch majorennen Interessenten zu constituiren ist. Berlin, den 11ten April 1758.

An das Breslausche Pupillencollegium.

Wegen der Majorennitätsjahre derer Personen bürgerlichen Standes, wie auch derer von Adel:

Hierüber ist nachstehendes Circulare den 3ten Novembr. 1752. publiciret worden.

Nachdem Wir gnädigst vor gut gefunden in Materia der zu Erlangung der Majorennität und respective freyen Disposition mit beweglich und unbeweglichem Guthe, auszumessenden Jahre d. d. Berlin den 30ten Septembr. 1752. und 24ten Octobr. ejusdem anni zwey Allerhöchste Declaratoria an Unsere Schlesische Justitzcollegia zu erlassen, Kraft welcher Personen bürgerlicher Extraction fürohin nach zurückgelegtem 21. Jahre vor Majorennes gehalten, und ihnen auch die freye Disposition über ihr sämmtliches Vermögen, Capitalia und Immobilia eingeräumet werden, und die bis dahin über sie geführte Vormundschaften ceßiren.

Die Personen vom Herren- und Ritterstande betreffend, aber es bey der vorherigen Sanctione pragmatica vom 30ten Decembr. 1737. in so weit sein Bewenden haben solle: daß zwar vermöge der Schlesischen Landesgesetze Personen so wohl männlichen als weiblichen Geschlechts mit 21. Jahren die Vogtbarkeit erreichen; jedennoch derselbe, oder dieselbe, (und zwar die letztere auch ohngeachtet des adhibirten gewöhnlichen Curatoris) von sein, oder ihrem unbeweglichen Vermögen absque Autore Prætore, und also ohne solches vorhero bey der gewöhnlichen Gerichtsstelle angezeiget, und darüber die gewöhnliche Verwilligung erhalten zu haben, weder etwas zu veralieniren, noch solches zu oneriren, oder Schulden zu contrahiren, noch einiges Activ-Capitale aufzukündigen befugt seyn, bis er oder sie nicht das vier und zwanzigste Jahr vollkommentlich zurück geleget haben; widrigenfalls, und da dieser gnädigsten Verordnung zu wider gehandelt würde, alle dagegen unternommene Actus unkräftig, null, und nichtig seyn sollen. Gleich wie denn auch respectu derjenigen Activcapitalien, welche einer solchen Majorenngewordenen Manns- und Weibsperson immittelst, und bis Er oder Sie das vier und zwanzigste Jahr vollständig nicht zurück geleget, etwann von dem Debitore selbsten aufgekündiget würden, dergleichen ebenfalls beobachtet wer-

werden soll, daß nehmlich sothane Aufkündigung jedesmal de Casu ad Casum der behörigen Gerichtsstelle sowol von dem Debitore als auch von dem Creditore angezeiget und solches aufgekündigte Capital hinwiederum an einen sichern Ort, mit Vorwissen vorgedachter Gerichsstelle angeleget werde:

Als wird Euch solches zu Eurer allerpflichtschuldigsten Nachachtung bekannt gemacht, und habt ihr diese Currende zum Zeugniß der Euch von dieser Unserer in Vim legis generalis, geäusserten allerhöchsten Willensmeynung, zugekommenen Wissenschaft bey der Behändigung mit euren Namen zu unterzeichnen, hieran ꝛc. Sind ꝛc. Breslau, den 3. Novembr. 1752.

Wegen Ertheilung der Veniæ Ætatis.

Hieher gehöret nachstehender Extractus Rescripti:

Da aber auch die Venia Ætatis, so vielfältig wider das Jus Commune gesuchet wird; so wollen Wir hiedurch nochmals feste setzen, daß solche von männlichen Geschlechte niemals als nach 20. und von weiblichen nach 18 Jahren gesuchet, auch der Magistrat und Curatores zuförderst jedesmal darüber befragt werden sollen. Ihr habt Euch also hiernach allerunterthänigst und eigentlich zu achten, und Unserm dortigen Pupillencollegio von dieser Unserer Declaration Nachricht zu ertheilen. Sind ꝛc. Berlin, den 10. August 1752.

An alle Regierungen, it. Cammergerichte, Neumärksche Regierung.

Wegen nicht genugsam angesessener Vormünder.

Hieher gehöret nachstehendes Rescript:

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir der Nothwendigkeit zu seyn ermessen, durch ein unterm heutigem Dato an Unser Pupillencollegium zu Cöslin abgehendes Rescript festzusetzen, daß in dem Falle, da nicht genugsam angesessene Vormünder zu bekommen, auch andere ehrliche Leute dazu gebraucht werden können, solchenfalls aber dem Tutorio vel Curatorio inseriret werden müsse, daß die zu bezahlende Gelder nicht an den Vormund, sondern in das Gericht zuzahlen, auch die Obligationes gerichtlich

richtlich zu deponiren sind, als die davon hierbey gefügte Copey des mehreren zeiget; So haben Wir Euch selbige hierdurch communiciren wollen, mit dem allergnädigsten Befehle, auch euch nach sothaner Veranlassung gehorsamst zu achten, und selbige den Magistraten per Circulare bekannt zu machen. Sind ꝛc. Berlin, den 24ten Januar. 1758.

An das Pupillencollegium zu Stettin.

Wegen der Sicherheit derer Pupillen und Minorennen Frauen deren Väter oder Ehemänner als Cassenbediente Caution machen müssen.

Hieher gehöret nachgesetztes Rescript:

Friderich, König ꝛc. Auf Eure allerunterthänigste Anfrage vom 20ten Februar. 1751. zur Sicherheit der Pupillen ꝛc.

1) Ob einem Königl. Cassenbedienten der Kinder Maternum in Händen zu lassen sey?

2) Ob, wann der Kinder Mutter, Caution für ihren Mann bey der Königl. Casse gemacht hat, die Kinder solche Caution zu continuiren schuldig sind?

3) Ob Vormündere, ohne ihren Nachtheil, geschehen lassen können, daß eine minderjährige Frau, welche an einen Cassenbedienten verheyrathet wird Caution vor ihren Mann mache, um ihn bey der Bedienung zu conserviren?

ertheilen Wir Euch zur Resolution, daß ad

1) einem Cassenbedienten, als Vater die Administration seiner Kinder-Vermögen zu lassen ist, so lange die in dem §. 8. der Vormundschafts-Ordnung angemerkte Ursachen, nicht ein anderes erfordern, weshalb die Vormünder auf des Vaters Betragen aufmerksam seyn müssen; ad

2) Sind die Kinder, als Erben ihrer Mutter, derselben Verbindlichkeit zu erfüllen, folglich in Nexu so lange zu bleiben schuldig, als lange die Mutter caviret hat, wann aber die Zeit abgelaufen, oder die Caution nach Erkänntniß der Rechte aufgekündiget werden kann, der Unterscheid zu beobachten, daß die Caution zu continuiren, wann der Vater für die

Verpflegung und Erziehung der Kinder gebührend sorget, das Vermögen nicht dilapidiret, und keine andere Caution verschaffen kann, welches er eydlich erhärten muß, auch der Vater in Entstehung der Caution um seine Bedienung und Brodt kommen dürfte, in dem entgegen gesetzten Fall aber ist die Caution nicht zu continuiren; ad

3) Ist auch die Bürgschaft einer minderjährigen Ehefrau für ihren Mann, wegen seiner Cassenbedienung zu verstatten, wenn derselbe eine ordentlicher Wirth ist, und die Bedienung sich anderer Gestalt nicht conserviren lässet, jedoch ist in allen solchen Fällen der Caution die Bedingung beyzufügen, daß denen Vormündern, und denen Minderjährigen selbst, bey veränderten Umständen frey bleiben solle, die Caution aufzukündigen, und daß die Casse, bey welcher die Caution gemacht wird, schuldig seyn soll, binnen einer gewissen Frist, Richtigkeit mit dem Cassenbedienten zu treffen, und ihm entweder die Casse abzunehmen, oder eine andere Caution bestellen zu lassen, und daß die Caution, nach Ablaufung der bedungenen Frist, weiter nicht haften solle. Sind ꝛc. Berlin, den 7ten Decembr. 1752.

An das Pupillencollegium zu Stettin.

Der im vorigen Rescript aus der Vormundschaftsordnung von Anno 1718. angezogene §. 8. ist völlig gleichlautend mit der Stelle aus dem Landrecht Part. I. Lib. 3. Tit. 4. §. 4. a Verbis: sollte aber der Vater ad Verba von der Obrigkeit überwiesen werden.

Wegen der Fälle, in welchen von einem Vater als natürlichen Vormund seines Kindes Caution zu fordern.

Hieher gehöret nachstehender Extract aus dem Rescript vom 10ten April 1765.

Lassen Wir Uns gnädigst gefallen, daß es bey der Vorschrift Unserer Schlesischen Hypothequenordnung dahin verbleibe, daß die Materna derer Kinder, nur im Fall der zweyten Ehe auf des Vaters Immobilia einzutragen, hingegen der Vater, so lange er nicht ad secunda Vota schreitet, mit Eintragung der Maternorum verschonet werde, es sey dann, daß eine Verringerung derselben durch Unglücksfälle oder Verschwendung zu befürchten wä-

wäre, welchen Falls die vormundschaftliche Judicia schuldig sind, für die Sicherheit der Kinder zu sorgen, und von dem Vater die Eintragung des Mutterguthes derer Kinder, oder andere Caution zu fordern.

Wegen Cautionsleistung Testamentarischer Vormünder.

In Rescripto vom 10ten April 1765. ist darüber nachstehendes Regulativ gegeben:

Daß es bey der Schlesischen Vormundschaftsordnung nach welcher ein vom Vater per Testamentum gesetzter Vormund der Regul nach von aller Caution und Eintragung frey ist, sein Bewenden habe, jedoch in solchen Fällen, und überhaupt so oft der Vormund keine Caution bestellet hat, die vormundschaftlichen Judicia denen Curatoriis Obligationen und Contracten einrücken müssen, daß dem Vormund ohne Genehmhaltung des vormundschaftlichen Judicii keine Capitalia und Kaufgelder auszuzahlen, sondern solche ad Depositum zu liefern, weil, wenn gleich ohnehin keine Capitalia sine Decreto Judicis mit Sicherheit gezahlet werden können, dennoch, wenn solches geschieht und darauf die Capitalia im Hypothequenbuch gelöscht, und andere Schulden ingroßiret werden, die Pupillen wenigstens das gehabte Vorzugsrecht verliehren würden.

Wegen Subhastation derer Güther, wann Majorennes ad Divisionem provociren, ist nachstehendes Circulare publiciret worden.

Wir haben per Rescriptum d. d. Berlin, den 9ten Februar. 1760. künftighin in Vim Legis festzusetzen befunden: Daß in Casum factæ Provocationis ad Divisionem a Cohærede majore zwar sowol Taxatio als Subhastatio Immobilium geschehen müsse, so oft ein Unmündiger dabey interessiret ist; Jedoch aber sich von selbst verstehe, daß es

1) weder der Tax noch Subhastation alsdann bedürfe, wenn Testator den Preiß des Immobilis selbst festgesetzet, und vor solchen Preiß es jemand zugeschlagen, oder darum zu lassen verordnet hat, wann anders nicht der Casus Læsionis in Legitima vorhanden ist; Wo hingegen es ad
2) nur der Taxation und keiner Subhastation bedarf, wann der Unmündige das Immobile selbst, es sey mit Bewilligung seiner majorennen

Miterben, oder Jure Optionis vermöge der Regul: quod major dividat, minor eligat, vor, oder unter dem taxato Pretio, annimmt, nicht weniger es auch

3) keiner Subhastatio bedürfe, wenn in Casu Provocationis ad Divisionem einer der majorennen Interessenten das Immobile, obgleich unter der Tax annehmen will, dabey aber solche Conditiones offeriret, welche kein Extraneus eingehen kann, gleichwol aber dem unmündigen grössern Vortheil bringen, als das an der Taxe ermangelnde Quantum beträgt, z. E. wenn eine Mutter sich zum Faveur der Kinder ihrer Illatorum begiebet, oder die Alimentation ihrer Kinder über sich nimmt; wo übrigens, wenn der Vortheil der Unmündigen nicht evident, und die Sache zweifelhaft ist, wie von dem Judicio allenfalls mit Beylegung der Votorum von der Sache zu Unserm Hoflager Bericht erstattet haben wollen, und dieses Unsre Verhaltungsbefehle erwarten solle. Endlich wann

4) in Casu Provocationis entweder von einem Extraneo, oder auch von einem der mitinteressirten Majorennen das Pretium taxatum oder ein mehreres für das Immobile offeriret würde, und sämmtlich oder die übrigen Majorennen in dem Verkauf consentirten alsdann auch dem vormundschaftlichen Judicio und dem Vormund frey stehen solle ohne vorgängige Subhastation dem Befinden nach, und wann wider die Taxe nichts zu erinnern, darein zu consentiren:

Als machen Wir Euch solches hiemit zu dem Ende und mit diesem allergnädigsten Befehl bekannt; daß ihr in vorkommenden Fällen hiernach in Bescheidung der Partheyen euch allergehorsamst achten, auch diesen neuen Legem ferner in dem eurer Jurisdiction unterworfenen Bezirk gehörig publiciren sollet. Hieran ꝛc. Sind ꝛc. Breslau, den 3ten Martii 1760.

Wegen des Decreti de alienando, ob solches in Foro Domicilii oder Rei sitæ zu ertheilen, ist nachstehendes Rescript erlassen:

Friderich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Die Halberstädtsche Cammer hat wegen der bey Gelegenheit einer von dem Curatore der blödsinnigen Wittwe Bahrensdorf nachgesuchten Subhastation eines Gartens dem Amte der Majorey von dem Pupillencollegio streitig gemachten Ertheilung

lung eines Decreti de alienando unterm 14ten Januar. c. nach der abschriftlichen Anlage bey Unserm General-Ober-Finanz-Directorio Beschwerde geführet, und letzteres solches dem Justizdepartement zur Verfügung zugesandt.

Wie nun sowohl nach den gemeinen Rechten, als der Vormundschafts-Ordnung §. 50. ein Vormund die Wahl hat, ob er bey dem Judice Domicilii oder Rei sitæ das zur Veräusserung eines unbeweglichen Guthes der Unmündigen erforderliche Decret de alienando suchen will; zu Folge der von der ꝛc. Cammer eingesandten Amtsacten aber der Vormund der blödsinnigen Bahrensdorfin bey dem Amte der Majorey als Judice Rei sitæ darum angesuchet hat; So könnet ihr die von dem Amte geschehene Ertheilung des Decreti nicht als eine Violation eurer oder des Pupillencollegii Jurisdiction ansehen; Dahingegen aber, und weil es sowol in dem gegenwärtigen Fall als überhaupt bey allen solchen Veräusserungen der Grundstücke der Unmündigen auf die Känntniß des Vermögens ankommt, wenn eine gründliche Beurtheilung, ob die Alienation nothwendig sey, oder nicht, geschehen soll, diese aber dem Judicio Domicilii, welches den Vormund constituiret hat, und bey dem er Rechnung ablegen muß, aus dem Inventario und den Rechnungen beywohnet; So befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, dem Amte der Majorey zu verweisen, daß selbiges das Decret quæst. dem Vormunde der blödsinnigen Wittwe Bahrensdorfin auf dessen blosse Angabe, ohne vorherige Anfrage bey dem Pupillencollegio, mithin ohne gehöriger Causæ Cognitione ertheilt, und habt ihr ermeldetes Amt dahin anzuweisen, daß, so oft der Fall sich ereignet, daß ein von einem andern Judice sive superiore sive inferiore bestellter Vormund bey dem Amte zur Veräusserung eines unter demselben belegenen Grundstückes um das Decretum de alienando ansucht, das Amt jedesmal vor dessen Ertheilung bey dem Judice Domicilii, welcher den Vormund bestellet, anzufragen habe, ob derselbe dabey ein Bedenken finde. Sind ꝛc. Berlin, den 2. April 1760.

An die Halberstädtsche Regierung.

Wegen Ertheilung des Decreti de alienando, welches von einer Person gesucht wird, die Veniam Ætatis erhalten, ist unterm 30ten Julii 1760. folgendes Rescript an das Cammergericht ergangen:

Friderich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren bey Gelegenheit des von der Annen Sophien, Christinen Reuterin nachgesuchten Decreti de alienando eines in der Wersichschen Erbschaft ihr zugefallenen Hauses unterm 16ten dieses allerunterthänigst abgestatteten Berichts und Anfrage, wie es in dem Fall mit Ertheilung eines Decreti de alienando zu halten, wenn solche Personen darum Ansuchung thun, so Veniam Ætatis bekommen? lassen Wir Euch hiermit zur gnädigsten Resolution ertheilen:

Daß in dem von Euch allegirten Decisiv-Rescript vom 23ten Febr. c. blos entschieden worden, ob und wie weit ein Immobile, so von Unmündigen und Majorennen gemeinschaftlich besessen wird, ohne Subhastation veräussert werden könne, welches dann deshalb zur Cognition des Pupillencollegii oder desjenigen Judicii gehöret, so den Vormund bestellet, weil dieser in solchen und andern Angelegenheiten vor sich allein nichts vornehmen darf.

So bald hingegen ein sub Cura gestandener Minorennis Veniam Ætatis erhalten, bedarf er keines Vormundes mehr, und er muß also, wenn er ein Decretum de alienando wegen eines zu veräussernden Immobilis brauchet, solches bey dem Judicio suchen, unter welchem das Immobile stehet, wozu er keinen Curatorem nöthig hat

Als wornach ihr Euch sowohl in gegenwärtigen als künftigen Fällen gehorsamst zu achten habt. Sind ꝛc. Berlin, den 30ten Julii 1760.

An das Cammergericht.

Wegen Ausleyhung derer Pupillengelder auf Wechsel.

Dahin gehöret nachstehendes Rescript:

Friderich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Eure bey Gelegenheit des von dem Ober-Burggräfl. Amte in der Triebschen Tutelsache bey Euch eingegangenen Berichts, gethane allerunterthänigste Anfrage, vom 16ten dieses Monats:

Ob in denen angezeigten Fällen, denen Vormündern überlassen werden könne, ihrer Unmündigen Gelder auf Obligationes oder Wechsel, auszuthun?

ist bereits in der Vormundschaftsordnung de Anno 1718. beantwortet.

Nach solcher sollen derer Unmündigen Gelder nicht auf Wechsel ausgethan werden, mithin, wenn genugsam angesessene Vormünder hierwider handeln, so geschiehet es schlechterdings auf ihre Gefahr, und müssen sie für den daraus entstehen könnenden Ausfall repondiren, die Unmündigen aber, allezeit gesichert seyn. Ihr habt Euch also, bey vorkommenden Fällen, hiernach allergehorsamst zu achten, und Wir sind ꝛc. Berlin, den 31ten Julii 1756.

An das Preußische Pupillencollegium.

Wegen der Rechnungsbescheide des Pupillencollegii.

Hieher gehöret nachstehendes Rescript:

Friderich, König ꝛc. ꝛc. Auf Euren Bericht und Anfrage vom 14ten Novembr. jünghin betreffend die Remedia Juris gegen einen bey dem Pupillencollegio ertheilten Rechnungsbescheid, wird Euch hiemit zur Resolution ertheilet, daß es wider die Rechnungsbescheide des Pupillencollegii, keines Remedii bedürfe, und solche nur als blosse Decreta anzusehen sind, und der Vormund, wenn es auf Festsetzung einiger Reisekosten und dergleichen Kleinigkeiten ankömmt, bey dem Pupillencollegio selbst Vorstellung thun, und es bey desselben Resolution sein Bewenden haben müsse.

Wann aber dem Vormund etwas zur Last gelegt wird, daß z. E. durch seine Schuld dem Pupillen Schaden geschehen, oder sonst Streit zwischen dem Vormund und den Pupillen entstehet; So muß dieser Streit, wie alle andere Processe an die Regierung verwiesen, und dem Pupillen von dem Pupillencollegio ein Litis-Curator verordnet werden, der die Sache

che mit dem Vormunde, nach Vorschrift des Codicis ausmache. Sind ꝛc. Berlin, den 12ten Decembr. 1754.

An die Pommersche Regierung.

Wegen der Abwesenden, und wie es mit deren Güther- und Vermögen-Verwaltung zu halten, auch wenn sie vor todt zu erklären seyn.

Vide den Anhang des Codicis ad Part. III. Tit. 17. §. 20. wodurch die Verordnung in Ansehung der Vormundschaften und Curatelen de Dato Berlin den 23ten August 1750. in dem Nachtrag zur Kornischen Sammlung zugleich abgeändert worden.

Pag 227 = Wegen Subhastation ihrer Güther
wenn Majorenne-ad Curiscenem Ver-
ciren, Publicirt Circulare Publi-
Pag 228 = cirt worden
wegen der Veräußerung
ob Adlich in Fori Domiczlii oder
Lei Sitte zu verstehen
der Rescripte worüber
Pag 229 = wegen Erläuterung der Veräu-
ßerung adlicher Güther
alienando entstanden von neuen
Vorschrift gemacht wird die Veniam
Statis zu ertheilen, Unterm 30ten
1760 folglich alle Rescripte rendirt
Cantor Gesuche zu erlassen.
Pag 230 = wegen Anleihung ihrer Pu-
pillen Gelder auf Wechsel
Pag 231 = wegen der Anschreibung Unterschrift
der Pupillen Collegii.
Pag 232 = Wegen der Abwesenden und
wie mit ihren Güthern und de-
ren Nutzung zu verfahren
auch wenn sie vor Todt zu halten
sind wie der Ausdruck des Codicis ad Legem III
Titel 7 § 20 anbefiehlt die Verordnung
wegen Aufhebung der Vormund-
schaften und Curatelen de dato Berlin den 23ten May
1750 in ihre Richtigkeit zu setzen und zu erläutern.

Finis